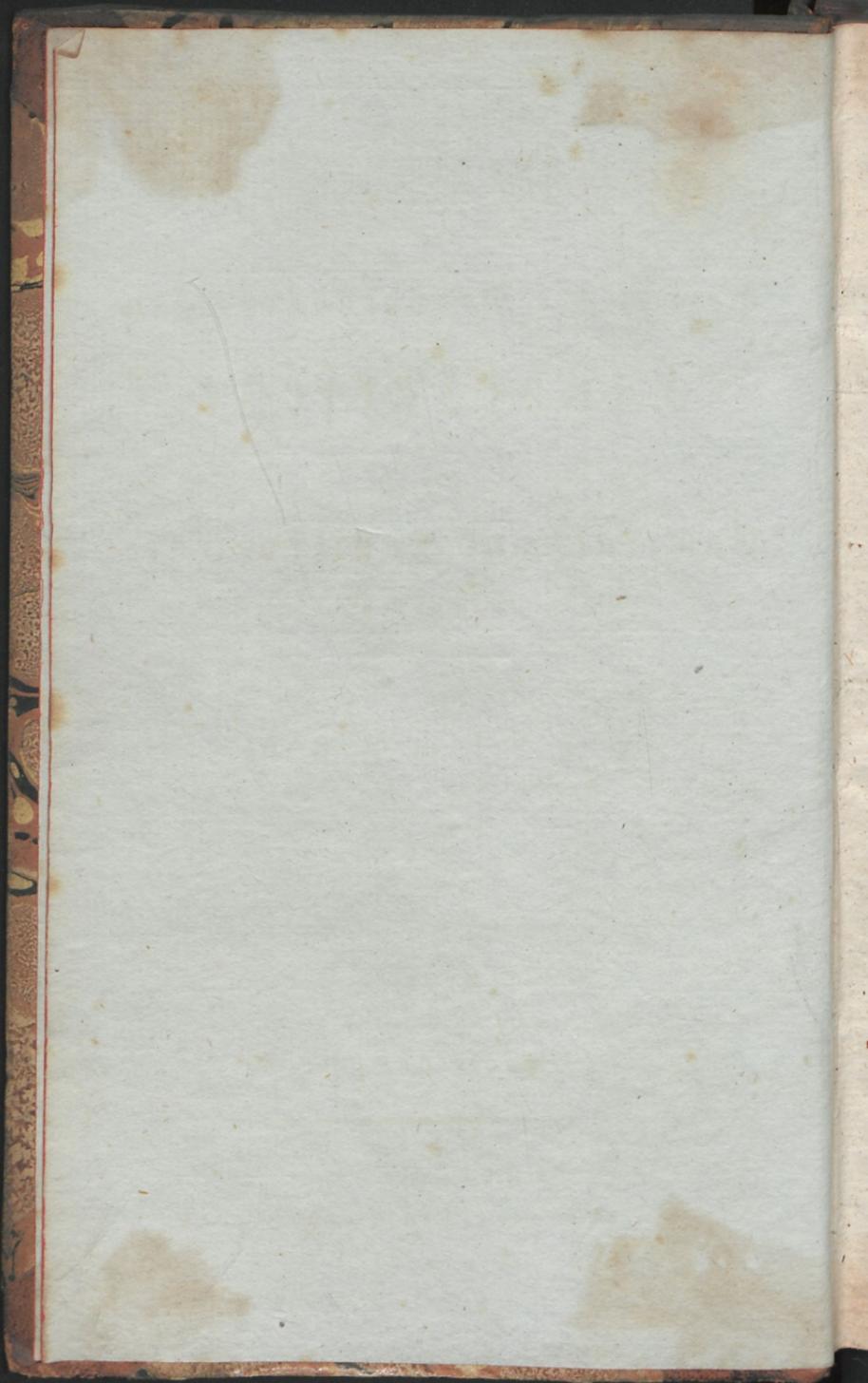


Ra. 8. 6.



Repertorium
der
Preußisch = Brandenburgischen
Landesgesetze
für
Cameral = und Justizbediente
entworfen

von
H o f f m a n n,
Königl. Neumärkischem Regierungsrathe.

Erste
auf das Neue Archiv und die *Oeconomia Forensis* mitgerichtete
Fortsetzung.

Z ü l l i c h a u,
in der Darnmannschen Buchhandlung,
1 8 0 2.

KONFRED
UNIVERS.
ZVEALIE

Er. Hochwohlgebohren

dem

Königl. Preussischen Präsidenten der Neumärkischen Regierung

Herrn von Scheibler

ehrerbietigst überreicht

vom

Verfasser.

Dr. Christoph Schlegel

Dr. Friedrich Schlegel des öffentlichen Rechts

Dr. Carl Schlegel

Dr. Friedrich Schlegel

Dr. Carl Schlegel



V o r r e d e.

Die gegenwärtige Fortsetzung des Repertorii der Pr. Brandenburgischen Landesgesetze, welche schon jetzt durch viele inzwischen publicirte erhebliche Verordnungen nöthwendig geworden, ist nach dem bei dem Hauptzwecke zum Grunde liegenden, keiner Misdeutung fähigen, oder sonst zu erweiternden,

nur auf möglichst geschwinde Nachweisung der in den öffantlichen Gesetzsammlungen und in andern Privatwerken aufgenommenen und anderer ungedruckten Verordnungen oder rechtlichen Entscheidungen und dahin einschlagenden erheblichen Rechtsmaterien: gerichteten Plan ausgearbeitet, und es ist daher in derselben nicht nur dasjenige, was im Repertorium nur vorläufig bemerkt werden können, nunmehr bestimmt nachgewiesen,

wiesen, sondern die Fortsetzung ist auch auf das unter öf-
fentlicher Auctorität edirte: Neue Archiv der
Pr. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit,
gerichtet worden *). Da in der *Oeconomia Forensi*, 8
Bände 1775 — 1784, nicht nur wirtschaftliche Gegen-
stände zur practischen Anwendung bearbeitet:

wovon die Ausführungen, wenn sie gleich nicht als
Sentenzen zu betrachten, doch den im öconomischen
Fache schon erfahrenen Justizbedienten reichhaltigen
Nutzen, der in Rücksicht der mit landwirtschaftlichen
Rechtswahrheiten minder bekannten Officianten, also
noch weniger zu bezweifeln stehet, gewähren:

sondern da in diesem Werke auch verschiedene Provinzial-
Landesverordnungen zum Grunde gelegt sind, so
schien mir in dieser Rücksicht zugleich auch eine Hinweitung
auf dieses practische Werk nothwendig, und gleiche Ver-
wandtniß hat es mit den im Anhange dieser Fortsetzung
auch aus *Mülleri Practica Marchica* über den Abschloß
aufgenommenen Resolutionen, da dieses Werk in den Buch-
läden längst vergriffen, bei dieser Materie aber jetzt häu-
figer, als sonst gebraucht wird, und es oft an Zeit und
Gelegenheit mangelt, dasselbe sofort da es nöthig nachzu-
schlagen.

Ueber

*) welches durch N. Arch. Th. (Theil) H. (Heft) angedeutet; N. B.
bedeutet die Neuen Beiträge, S. die Seiten in den Annalen, und
p. die Seite der Edictensammlungen, die römische Zahl den
Theil.

Ueber die *Oeconomia Forensis* habe ich indessen gleichfalls, so wenig wie bei dem Repertorium selbst in Ansehung der Edictensammlungen und anderer Werke geschehen, ein Realregister, dergleichen z. B. mit größter Sachkenntniß über alle vorkommende Materien zu der ältern Edictensammlung, zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und zum Allgemeinen Landrechte ausgearbeitet worden, am wenigsten aber ein dergleichen, wie das zu den ersten 6 Theilen der Neuen Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung in den Pr. Staaten, II Bogen starke Register gerathen, liefern wollen *), dessen es für Geschäftsmänner, die von der Existenz der Verordnungen nicht erst unterrichtet werden dürfen, sondern nur so geschwind als möglich wissen wollen, wo solche stehen, so wenig als einer vervielfältigten Aufstellung mehrerer einzelner oft ganz unerheblicher Neben- oder Verweisungsrubriken, z. B. *Civitates* s. *Praescriptio Juris Magdeburgici* — *Creditor*, s. *Gläubiger* — *Information*, siehe *Justizcommissarien*, — *Einkünfte*, s. *ablösliche Einkünfte* u. s. w., deren Anzahl unendlich seyn würde **), oder bei jeder Haupt-rubrik mehrere Anführungen aller mit derselben auch entfer-

*) E. Jenaische Allgem. Litteraturzeitung von 1801. Col. 539. 3. 1. Col. 546. 3. 42.

***) E. Jenaische Allgem. Litterat. Zeitung von 1801. Col. 545. und das in derselben aufgestellte Register zu den 6 ersten Bänden der Neuen Beiträge. Halle 1799.

terweise conneren Rubriken zur Hinweisung auf die practischen Officianten nicht unbekannte Hauptrubrik bedurft hat, wodurch das Repertorium und dessen Fortsetzung unnützer und kostbarerweise

Zum Nachtheil des Hauptzwecks, da sodann zur Auf-
findung einer einzigen Verordnung ganze eigentlich
nur mit gedruckten Buchstaben angefüllte Seiten wür-
den haben gelesen und doch überschlagen werden
müssen:

vergebstert seyn würde; es ist vielmehr auf Ersparung des
Raums auch dadurch — daß nur bei wenigen Rubriken
verschiedene erhebliche Verordnungen wiederholentlich be-
merkt, und daß, wenn Verordnungen in mehreren Privat-
werken abgedruckt, statt besonderer weitläufiger Bemerkungen *) nur und gesetzt — so viel wie möglich Bedacht
genommen worden.

Daß neben solchen Verordnungen, die überhaupt in die
unter öffentlicher Autorität veranstalteten Samm-
lungen nicht aufgenommen worden, der Inhalt landesherr-
licher Verordnungen auch durch integralen Abdruck in Pri-
vatwerken zur Notiz gebracht wird, ist in so fern zwar nüt-
zlich, als nur wenige Officianten sich jene Gesesammlungen
anschaffen, oder solche in öffentlichen oder Privatbibliotheken
nachschiagen können; allein, ohne zu bemerken, daß
Privat-Gesesammlungen (welche im Grunde auch in kei-
nem geringen Preise stehen) kein öffentlicher Glaube beizu-
legen

*) s. N. B. S. 314, 315. Th. XII.

legen ist, solche auch oft unvollständig geliefert werden, so kann diese Art der Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen die Stelle der gesetzlichen durch öffentliche Sammlungen veranstalteten Publikation doch immer nicht vertreten, da theils, wie bemerkt, deren Richtigkeit unverbürgt ist, theils kein Officiant, wenn ihm sonst seine Dienstpflicht,

in sofern auch diese hier nicht andern nothwendigen Ausgaben nachstehen muß:

nicht daran erinnert, gehalten ist, sich dergleichen Privatsammlungen anzuschaffen, er also verantwortungslos in Rechtsignoranz versinken kann. Es möchte daher wohl zu wünschen seyn, daß die öffentlichen Gesessammlungen hierunter ihre bestimmte Vollständigkeit behielten, und daß man, um in vollständiger Kenntniß der Landesgesetze fortzuschreiten, nicht von der Willkühr der Privatsammler abhängig bleiben dürfte.

Schließlich bitte ich auch, diese Fortsetzung nur als den Entwurf eines Repertorii zum schnellen Nachweis der Pr. Landesgesetze, wie auch der Titel desselben nur verlangt, anzusehen, der, bis ein dergleichen ganz vollkommenes und vollständiges Werk von einem der Sache gewachsenen Practiker bearbeitet, dessen Stelle nur einstweilen vertreten soll; — ein Entwurf, der bei Aufsuchung und der beabsichtigten anschaulichen Darstellung der vielen zerstreuten Verordnungen und anderer dahin gehörenden Rechtsmaterien an sich vielen Mängeln und Unvollkommenheiten,

die ohnehin nach den Erwartungen desjenigen, der mit den Landesgesetzen nur oberflächlich bekannt, „oder auch eines solchen, dessen Gesichtspuncte, wie „Recensent in der mir erst jetzt bei Niederschreibung „dieser Vorerinnerung zugekommenen Genaischen All- „gemeinen Litteraturzeitung v. J. 1801, no. 166. „167. sich ausdrückt, nicht die des Verfassers sind, — sich allerdings noch mehreren müssen:

unterliegen muß. Selbige erstrecken sich jedoch nicht auf erhebliche Auslassungen und falsche Citate, da außer dreien bei dem Abdruck des Repertorii übergangenen in dieser Fortsetzung allegirten Verordnungen nur noch eine einzige fehlet, sonst aber kein falsches, oder ganz unrichtiges Allegatum vorhanden ist.

Zwar behauptet gedachter Recensent, wie ich hierbei nicht unbemerkt lassen darf, da jene Recension leicht den Verdacht der Unvollständigkeit des ganzen Werks, worauf es doch hauptsächlich ankommt, nicht nur erregen, sondern auch documentiren könnte, das gerade Gegentheil: allein die nach dessen festen Versicherung ganz ver- gessene Verordnung, wegen Prüfung der Cantoni- sten v. 24ten May 1793 ist S. 491 des Reper- torii bei Universität, wohin selbige gehöret, an- geführet: die Verordnung wegen Ungültigkeit der Testamente der Deserteurs ist, wie Recensent mei- net, nicht in dem nur wegen deren Vorladung und Vermögensconfiscation erlassenen

S. 57. bei Cantonisten, wo auf Deserteurs hingewiesen, allegirten

Edicte v. 17ten Novbr. 1764 enthalten. In diesem Edicte ist blos auf das frühere v. 18ten May 1747 hingewiesen, daher ich bei Deserteurs wegen Ungültigkeit der Testamente derselben jenes Edict, ohne eine Unrichtigkeit zu begehen, wie Recensent verlangt, nicht hinweisen, sondern dieses letztere Edict v. 18ten May 1747 nur S. 466. bei Testament allegiren können:

Die Cartelconvention vom 15. (nicht wie in der Recension gedruckt v. 16.) October 1795 stehet S. 74 — das R. v. 27ten März 1786. wegen Bestrafung der Holzdiebereyen S. 93. bei Diebstal; das R. v. 22ten Jan. 1790, den Gerichtsstand in katholischen Ehescheidungssachen betr. S. 145. bei der ohnstreitig gehörigen Rubrik: Gerichtsstand — das R. wegen des Fori der Cadettenlehrer v. 31 Dec. 1732.

nicht 1762. daher es auch, wie in der Recension gedacht wird, nicht im *novo Corp. Const. March.* stehen kann:

unter eben dieser Rubrik, S. 144, wo Recensent aber solche nicht gefunden.

Die Entscheidung der Gesetzcommission zu dem Edict, v. 24ten Apr. 1737, wegen des *Wollhandels* der Juden

den v. 14ten May 1794. S. 516; die Verordnung wegen der Fiscalischen Quote v. 17ten Octbr. 1793. S. 129. und ist dabei, was dem Recensenten aber gleichfalls entgangen seyn muß, bemerkt, daß solche auch in den Neuen Beiträgen u. zwar (nicht Seite 50) S. 57. Th. 1. steht. Das K. wegen Veräußerung der Verganttheile minorennen Personen v. 25ten May 1789. S. 449. bei Subhastation, wohin es gehöret, endlich aber ist die in den Neuen Beiträgen S. 83. Th. 6 befindliche Entscheidung der Jurisdictionen-Commission v. 20 May 1798. am Ende des Repertorii als ausgelassen bereits bemerkt, die Verordnung wegen der Franzosenkrankheit des Kindviehes aber

die nicht nur unter dieser Rubrik, sondern auch unter den Rubriken: Schlächter, Viehsterben, Hornvieh, Viehmäster, Kauf (wohin sie eigentlich gehöret) hätte angeführt werden können:

welche unter d. 26. Jul. 1785 (nicht unter d. 13. Decb. 1785, unter welchem Datum diese Verordnung des General-Directorii v. 26ten Jul. 1785 von dem Justizdepartement dem Cammergericht zufertigt worden) bei Viehseuche S. 487. allegirt, und es sind diese Verordnungen also, wie Recensent

„der die Vollständigkeit des Repertorii aber auch nach
 „seinem Geständnisse nur mit Hülfe seines eigenen Ge-
 „dächtnißvorrathes, und wie es zugleich scheint, auch
 haupt-

hauptsächlich nur in Vergleichung mit dem, von dem H. Hoffiskal und Justizcommissarius Stengel edirten Repertorio für practische Juristen, und mit dessen Neuen Beiträgen geprüft:

gefunden zu haben glaubt, nicht ausgelassen worden; auch hat die S. 79. des Repertorii allegirte Criminal-Ordnung wirklich unter d. ersten May 1717. (s. Corp. Const. March. II. III. Seite 62 und Seite 210.) die Allerhöchste Königl. Vollziehung erhalten, unter dem 8 Jul. d. J. aber ist selbige erst den sämtlichen Ober- und Nieder-Justizbehörden auch den Fiskälen zur künftigen Richtschnur vorgeschrieben worden. Die im Repertorio S. 82. S. 86. u. S. 333. allegirten Rescripte v. 4 Sept., v. 25. Sept. 1797, und v. 28ten August 1797, sind übrigens auch in den Neuen Beiträgen S. 211. 305. 238. Th. 5. abgedruckt; das die Versorgung der Referendarien des Berlinschen Stadtgerichts betreffende Rescript v. 20 Decb. 1796. welches S. 366. a. l. D. siehet, hatte sich als eine ganz lokale dem Königl. Hof- und Cammer-Gerichte und dem Stadtgerichte zu Berlin gewiß bekannte Disposition anzunehmen nicht für nöthig geachtet; die Declaration v. 4 Decb. 1787. p. 1626. VIII. N. C. C. M., daß Thorschreiber nur die nicht über 12 gr. betragende Reparaturen in ihren Dienstwohnungen übernehmen dürfen, ist aber, wie Recensent ganz richtig erinnert, übersehen worden. Ich würde mich also, wenn mir gedachte Recension auch früher zugekommen wäre, nicht haben

haben veranlaßt finden können, die in derselben von dem Herrn Recensenten ausdrücklich zur Vervollständigung aufgestellte, noch weniger aber die zugleich auf eine zwar kostbare aber unnütze Vergrößerung des Werks abzweckende Data bei der gegenwärtigen Fortsetzung zu benutzen.

Eüstrin d. 10ten Sept. 1801.

H o f f m a n n.

A.

Abfahrts geld,

von Ausmütelung dessen Ertrages bei Landgütern, f. Oec. for.
 Th. I. p. 500.

Abchoß, Abzug, f. a. Judenabchoß.

Der landesherrliche, wird entrichtet von dem nach Zerbst gehenden Vermögen. R. v. 4. Sept. 1729. VI. II. no. 108. Von Aufhebung des landesherrlichen Abchoßes in Ansehung der Fränkischen Fürstenthümer und den Herzoglich-Sächsisch-Gothaischen Landen, Publ. v. 22. Apr. 1799. p. 2287. X. Die mit den Mecklenburgischen Höfen im J. 1764. (f. p. 4. des Repertorii) geschlossene Convention ist durch eine neue Vereinigung aufgehoben. R. v. 9. Jul. 1800. N. B. p. 265. XII. Auch soll der Abchoß in der Herrschaft Schwedt, so wie in den übrigen Königlichen Domänen innerhalb Landes cessiren. R. v. 6. Apr. 1801. Wie zu verhüten, daß, wenn Käufer die Bezahlung des Kaufzehnten und Abchoßes übernimmt, Fisco daraus kein Präjudiz erwachse. R. v. 13. Oct. 1785. N. B. p. 182. IX. — Ueber die Anwendung des Rescripts v. 7. May 1734. (f. p. 8. des Rep.) f. auch R. v. 28. Nov. 1796. N. B. p. 88. VIII. v. 7. Oct. 1799. N. B. p. 208. Th. IX. und wegen Anwendung des Directorial-Rescripts über die Verbindlichkeit zur Abchoßentrichtung v. 19. März 1799. N. B. p. 200. Th. IX. Das Gutachten der Gesetzcommission v. 18. Jan. 1799, welches der Neumärkischen Regierung auf deren unter dem 28. Jun. 1799. erstatteten Bericht mittelst Rescripts v. 11. Sept.

Abschoß

Sept. 1800, um sich nach den darin angenommenen Grundsätzen zu achten, von dem Justizdepartement zugestimmt, und der Vollständigkeit der Sache wegen im Anhang mit abgedruckt für nöthig geachtet worden. — Das N. v. I. Aug. 1793. p. 2153. VII. wegen der gemeinschaftlichen Anfragen in Abschoßsachen ist durch das N. v. 27. Jan. 1784. an das Cammergericht dahin declarirt, daß von demjenigen Landescollegio, bei welchem das Untergericht angefragt, jedoch mit Beifügung des Sentiments des andern Collegii, berichtet werden könne. N. B. p. 264. XII.

Bei Berechnung des Abschoßes von dem aus dem Lande gehenden Vermögen müssen die Schulden in Abzug gebracht werden. N. v. 31. März 1730. VI. II. no. 210. R. d. v. 2. Febr. 1801. N. B. p. 269. XII. 3. U. L. N. Th. 2. Tit. 17. §. 158. N. die Befugniß zum Abschoß von dem confiscirten Vermögen eines Enrollirten betr. v. 4. Sept. 1769. N. B. p. 268. XII. und v. 28. Oct. 1800. p. 266. Das der Stadt Cottbus vom Churfürst Friedrich ertheilte Privilegium 10 pro Cent Abschoß zu nehmen,

„dem gemäß der Braueigne Metke, der aus Cottbus nach
 „Frankfurt an der Oder hingezogen war, per sententiam
 „der Neumärkischen Regierung v. 16. März 1768, welche
 „judicat geworden, schuldig erkannt, 10 p. C. an den Ma-
 „gistrat zu Cottbus zu bezahlen:

ist im Anhang abgedruckt, da dasselbe sich nicht in den Constitutionsammlungen befindet. In Schlesien ist ein nicht unterthäniges Individuum, dem unterthäniges Erbe und Vermögen aus einer Domaniälgerichtsbarkeit zufällt, Abfahrtsgehd zu entrichten gehalten. N. v. 25. März 1795. N. B. p. 233. Th. X. In wie fern die zugleich in Südpreußen angeessenen Westpreußischen Vasallen von Erlegung des Abschoßes befreiet sind. N. v. 12. Aug. 1793. N. B. p. 186. IX. — Der Abschoß wird von dem ganzen Vermächtnisse entrichtet. N. v. 26. Nov. 1778. N. B. p. 261. XII. Wie in Westpreußen bei den häufigen Alienationen ablicher Güter die Verkürzung des Abschoßes zu verhüten. N. v. 18. Nov. 1790. N. B. p. 184. IX.

Abschoß

IX. N. das Abzug- und Abschoßrecht der Magistrate und übrigen Untergerichte in Westpreußen betr. v. 24. Nov. 1794. N. B. p. 190. IX. Mit der Seite 536. des Repertorii angeführten Proceßsache der Bürgerschaft zu Hoberberg wider das Justizamt Croffen hatte es folgende nähere Bewandniß:

Vor der durch das Reglement v. 10. Jun. 1770. p. 7109. IV. eingeführten Einrichtung der Justizämter,

welche durch das jedoch nicht allgemein publicirte N. v. II. Dec. 1770. auch auf die Neumareck angewendet wurde,

waren in dem zum Neumärkischen Amte Croffen gehörenden Städtchen Hoberberg alle daselbst vorkommende Kaufhandlungen und Erbtheilungen vor dem Hoberbergischen Stadtgericht errichtet, und es war an das Amt Croffen für die Confirmation der hierüber geschlossenen Contracte und der Erbtheile nur ein gewisses fixirtes Quantum bezahlt worden.

Nach dieser Zeit aber wurden solche Kaufcontracte und Erbverträge vor dem Justizamte Croffen errichtet, und die Confirmationsgeldern zwar nicht weiter, dagegen aber die in der dem gedachten Reglement beigefügten Sporel-Ordnung bei Kaufcontracten und Erbvergleichen bestimmten Sätze genommen. Außerdem hatten die Contrahenten seit vielen Jahren in den mehresten Fällen

- a) einen Groschen für jeglichen Thaler des Kaufprettii oder Erbtheils als ein Zahlungsgeld an das Justizamt entrichtet; und
- b) sechs Pfennige als Schreibgebühren an die Gerichtsmänner zu Hoberberg bezahlen müssen.

Die Bürgerschaft daselbst wollte sich nun zu dieser Abgabe nicht weiter verstehen, sie stellte also dieserhalb actionem negatoriam gegen das Justizamt Croffen an, wenn gleich in Ansehung der zweiten Forderung sub b die derzeitigen Gerichtsmänner sich der Schreibgebühren,

außer dem Falle der Exportation der Kauf- oder Erbgelber, begeben hatten, welche Entsamung den Nachfolgern derselben

Abschoß

nicht nachtheilig werden konnte, weshalb auch dieser Punct ad infantiam des befl. Amtes mit zur rechtlichen Erörterung gezogen wurde. Bei dieser Erörterung ergab sich:

daß die streitigen Schreib- und Zählgebühren von mehreren Bürgern zu Bobersberg entrichtet, von einigen aber verweigert, und daß dieserhalb seit 1771. wiederholentlich bei der Neumärkischen Kr. und Domänen-Cammer Beschwerde geführt worden; es wurde aber bestritten, daß sämmtliche vom befl. Amte aufgestellte Fälle Statt gefunden, und behauptet, daß bei zweien Erbanfällen gar keine Zähl- und Schreibgebühren genommen, in einem andern Falle aber solche zwar gefordert, aber nicht bezahlet, wobei streitig blieb, ob von Seiten des Justizamts über diese Gebühren nur zu quittiren vergessen, oder solche ausdrücklich erlassen worden, welche Einwendungen übrigens mit keinen Beweismitteln unterstützt waren.

Das beklagte Justizamt wurde aber nicht für berechtigt geachtet,

von den Kaufgeldern der Immobilien in Bobersberg, ingleichen von den Erbgeldern daselbst, in so fern solche nicht aus der Gerichtsbarkeit des Amtes Croffen gehen, resp. 1 gl. für die Aemter-Sportelcasse, und 6 Pf. für die Gerichte zu Bobersberg an Erb- und Zählgelde vom Thaler in Abzug zu bringen, vielmehr für schuldig erkannt, sich dieser Exaction zu enthalten.

In den Gründen dieses, den 25. Aug. 1794. publicirten Erkenntnisses erster Instanz ist angeführt, daß die Frage:

ob in einigen Gerichten der Neumark außer dem Falle der Exportation, oder des eigentlichen Abschusses und Abzuges, die verlangten Erb-, Schock- und Zählgelde u. s. w. genommen werden könnten, wenn sie durch Observanz hergebracht?

schon in ältern Fällen durch Judicate verneinend entschieden, und z. B. solches in der Proceßsache der Bürgerschaft zu Rothenburg wider den Grafen von Rothenburg per sententiam des Geheimen Ober-Tribunals v. 2. Nov. 1768. geschehen, in
wel-

Abschoß

welchem Proceſſe gleichfalls eine Mediatſtadt des Herzogthums Croſſen mit ihrem Gerichtsherrn über vorſtehende Streitfrage g'stritten hatte *); von Seiten des Juſtizdepartements aber per Reſcriptum an das Cammergericht v. 7. Oct. 1768. in eben dieſer Sache,

welches enthielt, daß der Abſchoß, wenn das Vermögen aus der Gerichtsbareit nicht weggebracht werde, nicht nur ausdrücklich in denen Landesgeſetzen, beſonders in der Conſtitutione Joachimica verboten ſey, ſondern daß auch alle Gabella den casum exportationis vel emigrationis vorausſetze, mithin die demſelben zuwider von dem Grafen von Rothenburg behauptete Gewohnheit allerdings pro irrationabili zu achten ſey, die bekannten Rechts nach niemalen vim legis erhalten können, und alſo völlig unverbündlich ſey:

ferner in der Beſchwerdeſache der Arnoldschen Eheleute c. von Gersdorf, in Sachen der Commenderie-Dörfer zu Lagow c. Commendatorem ein dergleichen Abſchoß für irrationable erklärt worden, und daß die erfolgte Abweiſung des beſt. Amtes hiernach keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen würde, wenn nicht in der (Seite 531. des Repertorii bemerkten) Proceſſe der Commenderie-Dörfer zu Lagow c. Commendatorem andere Grundsätze angenommen zu ſeyn ſchienen, und wenn nicht das Churmärkſche Juſtizämter-Reglement v. 10. Jun. 1770. §. 12. unter unmittelbarer Königlich-er Sauction feſtſetzte:

daß die Laudemien- und Zählgelder, da wo ſie hergebracht, zur Aemter-Sportel-Caſſe fließen ſollen:

mithin, da dieſe verlangte Abgabe die Natur von Laudemien haben würde, zu unterſuchen bleibe:

ob

*) In dieſer Rechtsſache wurden die Kläger auch unter Abänderung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz v. 12. Febr. 1770, per ſent. v. 18. März u. 12. Dec. 1771. für befugt geachtet, die bereits bezahlten Abſchoß- und Zählgelder zurückzufordern, dieſer Punct aber hiernächst durch einen Vergleich beendetigt.

Abfchoß

ob solche in Zobersberg hergebracht, d. h. Observantiae sey? allein diesem behaupteten Gewohnheitsrechte fehle es an den rechtlichen Erfordernissen; denn

1) sey der zu dessen Einführung erforderliche gesetzliche Zeitraum von 31. Jahr, 6 Monaten, 3 Tagen nicht verstrichen. Der erste actus possessionis sey nur vom Jahre 1741 und 1746. bescheiniget. Schon ao. 1761. habe die Wittwe Pohlant bei der Cameralbehörde deshalb Klage geführt; und wenn man auch diesen Fall, da solcher gegen die Pohlant per decretum Camerae entschieden zu seyn scheine, zur Interruption für unzulänglich annehmen wolle, so sey doch bereits im Jahre 1770. dem Amte von Seiten der Regierung diese Exaction unter sagt, und seit dieser Zeit wenigstens von einem Theil der Bürgerschaft dieselbe Beschwerde fortwährend geführt worden, und die Sache selbst sey unschädlich bis 1787. in terminis der Untersuchung geblieben, von welcher Zeit an von den Bürgern gegen die Entscheidung der Cammer ununterbrochen Beschwerde geführt worden, daher obiger Zeitraum eben so wenig verstrichen, als sich die spontaneitas civium, welche Lauterbach Col. I. L. I. Tit. III. §. 37. erfordert, in diesem Falle denken lasse.

2) Habe das Amt selbst eingeräumt, daß im Jahre 1766. bei einem Theilungsfalle nur 6 Pf. genommen worden, wie auch durch Zeugen von einigen andern Fällen bekundet werde; einige Theilungs-Recessse enthielten gar keine Spur, daß diese Abgabe entrichtet worden, und darüber, daß solche aliunde bezahlet, Beweismittel hätten beigebracht werden müssen, mithin auch Continuitas und Uniformitas dieser Exaction fehle.

In dem Erkenntnisse zweiter Instanz aber v. 8. Jun. 1795., wurde ausgeführt, daß iudex a quo die Sache noch viel zu günstig beurtheilet habe, wenn er den Fall von Landmiengeldern angenommen, indem im vorliegenden Falle auch von Erbschaften aller Art Abzüge gefordert würden, wobei der Consens des Obereigentümers, als der einzig rechtliche Mit-

Mit-

Abſchoß

Mittelbegriff wirklicher Laudemien gelber nicht denkbar ſey. Auch dadurch, heiſt es ferner, ſey das Factum entſtellt, daß das, was in erſter Inſtanz von dem Fiſco ſelbſt Zähl- und Schreibgelber genannt, in ſententia a qua Zähl- und Erbgelber genannt werde. Aus den producirten Documenten ergäbe ſich ſogar, daß die ſtreitigen Abzüge ehedem nicht anders als unter dem Namen der Schreibgelber gefordert worden, die vollends allen Begriff eines Laudemii excluſſen. Berg. Oec. Jur. l. 3. Tit. 5. th. 38. n. 9.

Auch die Exorbitanz der an 6 $\frac{1}{4}$ p. C. betragenden Abzüge gegen die de jure communi nur 2 p. C. betragenden Laudemien gelber laſſe gar keine Verwandtſchaft mit letztern annehmen. Das Juſtizämter-Reglement (ſeine Geſetzeskraft in der Neu-*mark* bei Seite geſetzt) könne alſo, in ſo fern es von Laudemien- und Zählgelbern ſpreche, auf den vorliegenden Fall gar nicht bezogen werden, ſobald ſich finde, daß die ſtreitigen Abzüge des Juſtizamts nur Schreibgelber wären, denen hinterher kein neuer Namen gegeben werden könne, um ſie ſo im Gange zu erhalten. Schreibgelber wären vielmehr bloße Gerichtsgebühren, und dieſe ſollten ſelbſt nach gedachtem Reglement nur in der, in der Sportel-Ordnung feſtgeſetzten Maaße Statt finden. Es ſey auch nun ſchon an ſich klar, daß hier bloß von Gerichtsgebühren die Rede ſey, da die Theilung derſelben zwiſchen dem Amte und dem Magiſtrat in Bezug auf die Zeiten vor Einführung des Juſtizämterreglements allen Gedanken an eine dem Domino Jurisdictionis qua tali gezahlte Abgabe excluſſe, und alles auf perſönliche Emolumente des Amts-Gerichtsverwalters und der Magiſtrats-Mitglieder reducire. Aber auch der Name Schreibgelber zeuge für die Qualität derſelben, als bloßer Gerichtsgebühren, und dieſe ehemalige Benennung ſey aus den eigenen exhibitis des Appellantiſchen Amts in der Appellationsinſtanz klar. Denn die producirten Kaufhandlungs- und Erbtheilungs-Protocolle v. 1755, bis 1759, ſo wie die Beilagen des Protocolls v. 25. Sept. 1767, und das Protocol v. 1. Febr. 1733, bezeugten ſogar noch nach Emanirung des Juſtizämterreglements v. 1770. nur dieſe einzige Benennung. Es ſey daher offenbar Willkühr, wenn in den neuern Sportel-

Abſchoß

tel - Caſſen - Rechnungen unter der Rubrik: Zähl- und Schreibgelder berechnet worden. Noch willkürlicher aber ſey die gebrauchte Benennung Erb- und Zählgelder. Geſetzt indeſſen, der Name: Schreibgelder thue nichts zur Sache, und die Rate des Amtes wenigſtens ſey ſonſt dem Landesherrn berechnet; ſo fehle es doch immer dem Fiſco am titulo juris exigendi ſelbſt. Denn, obwohl das Sachenrecht, wovon obige Abzüge ein Ueberbleibſel ſeyn ſollen, noch jetzt nach dem Landtagsreſeß v. 1539. im Croſſenſchen Creiſe gültig ſey, ſo könne doch kein ſpeciellſes Geſetz allegirt werden, worauf ſich dieſe Abzüge gründen, indem die Policen-Ordnung v. Markgraf Johann bloß von der Gabella ſpreche, worüber dem Fiſco hier nichts aberkannt, auch das Amtes-Urbarium davon nichts enthalte, daher dieſer ſich denn auch hauptſächlich auf Obſervanz beziehe.

Wenn demſelben nun gleich in dieſer Rückſicht die Nichterwähnung der qu. Abzüge in den ad acta eingereichten Kaufcontracten und Erbceſſen nicht entgegenſtehe; wenn ferner über die Form der in erſter Inſtanz zum Beweiſe der Obſervanz zum Grunde gelegten Zeugen-Vernehmung nichts zu erinnern ſey, da der Juſtizamtmann und Actuarius jetzt kein perſönliches Intereſſe bei der Sache, und ſonſt die Vermuthung der Pflichtmäßigkeit vor ſich haben, ſo habe ſich doch Fiſcus ſelbſt überzeugt, daß die Zeugenaussagen, die nach dem hier eintretenden Sachenrecht zur Begründung der Obſervanz als eines auch pro futuro verbindenden Geſetzes erforderliche Verjährungsfrist nicht erſchöpften, da ſie nur bis zum Jahre 1741. reicheten, und die Verjährung von dieſer Zeit an durch die ſchon im Jahre 1761. geführten Beſchwerden der Appellaten interrumpirt ſey, weil ſie die zu jeder Obſervanz gehörige Continuitatem actuum unterbreche, der Zweck der Apellation ſey daher auch eigentlich auf den Beweis eines höhern Alters der Obſervanz gerichtet.

Hier ſey nun der Beruf auf den Extract der aufgerichteten Dienſtverordnung v. Jahre 1573, welcher enthält:

daß

Abfchoß

daß ein Erbegeld vom Pfarrer in Gegenwart der Gerichte in die Schöppnbücher eingeschrieben, und dem Amte der Abzug alsofort eingebracht werden solle:

von keinem Gewicht, weil die Dienstverordnung des Amtsverwesers in Vergleichung mit der Policey-Ordnung v. 1540. ebenfalls nur von der Gabella erklärt werden könne. Andere Spuren eines höhern das Jahr 1741. übersteigenden Alters der Obervezanz aber habe Fisco selbst nicht angegeben, die, sie sey auch noch so alt, doch nie als Gesetz gelten könne, weil es ihr an allen andern Requisitis fehle. Denn der Uniformität sehe außer dem bereits bemerkten Wechsel der Benennung der Abzüge auch die Verschiedenheit der in Abzug gebrachten Quantorum als so viele Beweise der Willkührlichkeit entgegen, da alle die Zeugen in Absicht der Quantorum differirten, die vom ganzen Abzuge sprächen, die zum Vortheil der Appellanten angeführte aber blos von einem Abzuge von 6 Pf. pro Thaler an den Magistrat deponirten, von einer Entrichtung an das Amt aber nichts wissen wollten. Gesetz indessen den möglichen Fall, daß in diesen Fällen das Amt keine Notiz von den Verhandlungen des Magistrats gehabt habe, so finde sich doch ein vom Fisco selbst producirtes Protocoll v. 1755,

Inhalts dessen ein Bruder dem andern die ihm schuldige Erbräte vor Gericht baar auszahlte:

nach dessen Schluß wenigstens nur 6 Pf. pro Thaler an das Amt bezahlet worden, und die Behauptung, daß die andere Hälfte von dem andern Theil bezahlet worden, scheine in Verbindung dieses Protocolls mit andern Verhandlungen ganz ohne Grund zu seyn; so wie sich bei Durchlesung einer vom Fisco edirten Rechnung ergeben, daß das Amt grade nur so viel als Bürgermeister und Gerichte zu Bobersberg, also nicht $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$ gefordert haben, und daß der ganze Abzug auch nur 1 gl. pro Thaler betrage; auf jeden Fall aber sey die Willkühr daraus klar, daß nach der Aussage eines Zeugen auch wohl mehr als 1 gl. 6 Pf. pro Thaler genommen worden.

In Absicht der Continuität sey bereits bemerkt, daß schon im Jahre 1761. Beschwerde gegen die streitigen Abzüge
for-

Abſchoß

formirt worden, und die Abweiſung der Nothland per decretum der Neumark. Cammer hebe die dadurch unterbrochene ruhige Continuität nicht auf. Die ferneren Proteſtationen der ganzen Bürgerſchaft ergäben die Reſolutionen gedachter Cammer ſelbſt, und es ſey auffallend, daß noch ſo viele Abzüge reſp. der Bürgerſchaft in Reſt ſtänden. Die Behauptung des Fiſcus, daß die Bürgerſchaft zu Hoberſberg nicht beſſere Rechte habe, als alle übrige Amtebauern, ſey theils problematiſch, weil erſtere denn doch Bürger und ſchon mit bürgerlichen Laſten beſchwert wären, theils entſcheide ſie in einer Materie nichts, wo alles auf den Beweis des durch Obſervanz erworbenen Rechts ankomme, und wo doch auch nur die Regel gelten könne: tantum praecscriptum quantum poſſeſſum. Aber auch in ſo fern jede Obſervanz actus ex opinione neceſſitatis ſuſceptos vorausſetze, wären dazu keine termini habiles vorhanden; hierzu gehöre eine objective ungegründete aber ſubjectiv für gegründet gehaltene Verbindlichkeit, die am Ende ein jus ex obſervantia bilde. Dieſes paſſe nicht auf eine Bürgerſchaft, der das Amt eine Verbindlichkeit auflege, und die zwar eine Zeitlang dieſe Verbindlichkeit übernehme, aber noch zu rechter Zeit dagegen für die Folge proteſtire. Man habe ſogar bei dem Abſterben der Ehefrau eines Bürgers und Schuhmachers zu Hoberſberg, welcher, wie ihm die Geſetze verſattet, mit ſeiner Tochter keine Theilung halten wollen, dieſen wider ſeinen Willen zur Erbtheilung vermögen wollen, dergleichen die Geſetze nicht verlangten. Am ſchlechteſten aber ſiehe es mit der behaupteten Obſervanz in Rückſicht auf die erforderliche Rationabilität, und dabei vorauszuſehende landesherrliche Genehmigung. Denn es obſtire den bisher vom Juſtizamt geforderten Abzügen

- 1) die Conſtitutio Joachimica v. 1527, welche unter dem Titel von Kinder- und Erbgeld allen Abzug verbiete, ſobald das Geld in der Jurisdiction bleibe;
- 2) das Stillſchweigen des Amtsurbarii;
- 3) die Sportel-Ordnung für die Untergerichte in der Neumark v. 1726., welche nicht nur nichts von dieſen Abzügen

gen

Abschoß

gen enthalte, sondern auch mehr als darin festgesetzt ist, zu nehmen verbiete;

- 4) das a judice a quo erwähnte Erkenntniß in einem gleichen Falle v. 2. Nov. 1768.; daß
- 5) der Staatsrath die streitigen Abzüge in ältern und neuern Zeiten gemißbilliget;
- 6) die Schreibgelber als ein persönliches Emolument der Gerichtspersonen behandelt worden, also wahre Sporteln;
- 7) die Sportel-Ordnung für die Churmark, deren Gesetzkraft in der Neumark doch noch streitig sey, und auf einem ungedruckten Rescripte v. II. Dec. 1770. beruhen solle, bloß Laudemien- und Zählgelber, wo sie bisher üblich gewesen, in Schutz nehme, dergleichen die Schreibgelber nicht wären; *)
- 8) diese Sportel-Ordnung ebenfalls alle andern als die hierin fixirten Sporteln verbiete;
- 9) die Summe der bisherigen Abzüge exorbitant sey, da sie $6\frac{1}{4}$ p. C. betrage, in der Anwendung selbst von dem Vermögen der Minorennen genommen würden, und von den geringsten Summen, wenn auch das Capital nicht 100 Thaler betrage, so daß sich sogar in der neuesten Sportelrechnung ein Capital von 2 Thalern damit decimirt finde, und alles dieses noch neben den ordentlichen Gerichtsgebühren Statt habe; zu welchem allen sich nach dem Geiste der preussischen Gesetzgebung die landesherrliche Genehmigung nicht annehmen lasse.

Nach

*) In diesem, an die Neumärkische Krieges- u. Dom. Cammer, auf deren Bericht wegen der für die Justizbeamten in der Neumark zur Abwartung der Gerichtstage in den Neimtern erforderlichen Führen, erlassenen Rescript ist mit bemerkt, daß bis zur Emanirung eines Neumärkischen Justizämter-Reglements und Sportel-Laxe zwischen das Churmärkische Reglement und Sportelordnung zum Grunde gelegt werden könne.

Abschoß

Nach allen diesen Voraussetzungen könne daher auch kein aus einer zu Recht beständigen Obervanz erwachsenes Recht angenommen werden, woraus also die Bestätigung des vorigen Urteils von selbst folge; und beide Erkenntnisse sind durch das Revisions-Urteil vom 7. Jan. 1796. lediglich bestätigt worden.

Wenn nun ferner gleich nach Neumärkischer Obervanz (S. 9. und 10. des Repertorii) der zu entrichtende Abschoß nur $6\frac{2}{3}$ p. C. oder 6 Thaler 16 gl. vom Hundert beträgt, auch die Vergrößerung desselben eben so unerlaubt ist, als die Extensio desselben de genere ad genus nach obiger Ausführung verworfen worden, und eine behauptete Obervanz, in so fern sie eine Erhöhung des Abschoßes contra legem bewirken sollte, unzulänglich seyn würde, in so fern nicht zugleich behauptet werden könnte, daß dieses in Contradictorio entschieden, und seit der Zeit legitimum tempus verfloßen sey, welche actus ad introducendam consuetudinem c. legem erforderlich sind; so sind dennoch die, im Errossen und Zöllichauschen Creise der Neumark eingeführten $8\frac{1}{3}$ p. C. oder 2 gl. pro Thaler nach dem jetzigen Valeur der Münzen, dem in der alten Landes-Ordnung v. 1561.

„ damit auch Nichtigkeit in Abzugen und Erbgelder gemacht
 „ wirdt u. s. w. so soll erstlich von einer jeden Person so viel
 „ dero sendt, die da Erbe nehmen wollen, der Herrschaft 12
 „ Schwerdt Gr. alsbald erlegt werden, und so viel er an
 „ Erb- Gerechtigkeit aus solchen Gerichten, es sey auch woran
 „ es wolle, zu erwarten, soll er abermal der Herrschaft von
 „ jeder er Mark 4 Schwerdt Gr. des Werths, wie es ihme
 „ in solcher Erbtheilung zugeschlagen und gewürdiget wirdt,
 „ alsbald zum Abzuge zu geben, und zu entrichten schuldig
 „ seyn. Also ist u. s. w.

festgesetzten Verhältnisse gemäß; denn es ergiebt sich aus den alten der Zeit emanirten Gesetzen sofort, daß der Abschoß im gedachten Creise weit höher als $6\frac{2}{3}$ p. C. geordnet ist. Die in der Landes-Ordnung benannten Marken sind keine Märksche

Abschoß

sche Schocken, sie haben vielmehr nach dem in eben diesem Spho
 „Und darauf weiter“ V. I. I. p. 40. C. C. M.

„Und darauf ist weiter geordnet, daß man einem großen
 „Ackerknecht nicht mehr denn 6 Mark meißner, deren Mark
 „eine 19 Sgr. 2 gute Pf. macht, item u. s. w. geben sollen.

19 gl. 2 Pf. ausgemacht und in dem Spho Thäte die Hof-
 wehr

„Thete die Hofwehre in alles ohne Saht, Wagen, Pflug,
 „und derselben Zubehör 39 fl. 13 gl. M. oder in Marken
 „35 Mark 1 Schwerdt Gr. und 2 fraube Pf.

sind 39. Gulden 13 gl. zu 35. Mark 1 Schwerdtgroschen ge-
 schätzt, da gleichwohl ein Märkl. Schock 1 Thaler 8 gl. gethan
 hat. Müller Rs. I. no. 8. Wenn also auch ein Schwerdt-
 groschen einem Märtschen Groschen gleich gewesen, so muß den-
 noch der Abschoß zu 4 von 19. mehr als zu 4 von 1 Thaler 8 gl.
 ausmachen, und dieses, daß nämlich die Schwerdtgroschen
 dem Märtschen Groschen äquiparirt gewesen, läßt sich mit vie-
 ler Wahrscheinlichkeit aus den um diese Zeit emanirten Münz-
 Edicten herleiten; denn nach dem Edict v. 1549. IV. I. p.
 1155. C. C. M. haben 36 Schwerdtgroschen 60 Kreuzer, und
 60 Kreuzer einen Gulden und 1 Märkl. Groschen 1 $\frac{1}{2}$ Kreuzer
 ausgemacht, daß also ein Schwerdt- und Märkl. Groschen 5
 Pf. gegolten, wodurch zu 4 von 18 gerechnet, sogar noch
 mehr als 2 gl. vom Thaler herauskommen. Dieses wird nun
 in einer so alten Sache und bei längst außer Cours gekom-
 menen Münzsorten, wo jetzt die Bescheinigung fast nicht mehr
 beizubringen ist, durch die beigebrachten Urteste des Amts Grof-
 sen, des Amts Züllichau, des Magistrats daselbst, vorzüglich
 bestärket, nach welchen der Abschoß in Groffen schon jederzeit
 zu 2 gl. vom Thaler entrichtet, und sind dergleichen Zeug-
 nisse auch in Sachen des Grafen von Rothenburg wider
 die Stadt Rothenburg beigebracht worden. Kann nun
 gleich eine per actus decisos nicht eingeführte Observanz kei-
 nen höhern Abschoß begründen, so verhält es sich doch an-
 ders, wenn, wie in diesem Falle, wo es bloß auf die Be-
 stimmung des vormaligen Werths ankommt, wo die Observanz
 ohne

Abschoß

ohnedem gezeigtermaßen mit dem vorzüglich wahrscheinlichen damaligen Verhältniß der Münzsorten übereinstimmt, und wo fast keine Befcheinigung von dem Valeur der vorigen Münzsorten gegen die jetzige beizubringen ist. Ita jud. in causa allegata der von Burgdorffschen Erben wider den Magistrat und Commune zu Croffen unter dem 10. Oct. 1770., mit Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz v. 1769, welches die zu entrichtende Abschoßquote nur auf $6\frac{2}{3}$ p. C. bestimmt hatte. Nach diesen Principien ist auch in Sachen des Mühlenmeister Wagenknecht zu Langmeil wider das Dominium daselbst unter dem 30. März 1800. bei der Neumärkischen Regierung erkannt, und letzteres für nicht befugt geachtet worden, von den aus seiner Jurisdiction nicht gehenden Kaufgeldern für die Mühle des Klägers einen Abzug unter dem Namen: Zähl-gelder oder einer sonstigen Benennung zu nehmen, und für schuldig geachtet, den zurückgehaltenen Betrag nebst Zinsen zu erstatten; s. auch Judenabschoß.

Abschoßfreiheit,

Alle in das Land herein von Ausländern geliehene Capitalien sind ohne Abschoß wieder daraus zu verabsolgen. Nüher aber Capitalien von Erbschaften und Vermächnissen her, oder sind solche vom Kaufgelde veräußerter Grundstücke rückständig, oder der Rest des Vermögens ausgewanderter Unterthanen und von diesen zurückgelassen, so sind solche dem Abschoß unterworfen. Eben so verhält es sich auch mit andern, aus dem Handel und Verkehr entstehenden Schulden. N. v. 5. Sept. und 4. Oct. 1782. an die Westpr. Regierung. — Das Circ. v. 4. Sept. 1794, nach welchem den Compagnie- und Escadrons-Chirurgen die Abschoßfreiheit zu Statten kommt, N. B. p. 90. VIII. ist jedoch nicht auf die Officiere auszudehnen, N. v. 28. Oct. 1799. p. 209. IX. der N. B. und p. 2678. X. — Seite 12. des Repertorii Zeile 14. von unten soll heißen Antrittsgelder. — Von, der Schlesiſchen Einwohner, Ed. v. 24. Dec. 1751. s. N. B. p. 228. Th. X. Nach den angenommenen Grundsätzen ist das Ehegeld und die Mitgabe vom Abschoße befreit, wenn aber dereinst nach dem Tode

Tode der Eltern solches conferirt werden muß, muß alsdann von dem ganzen elterlichen Erbtheil der Abschoß erhoben werden, R. des Cab. Min. und Gen. Dir. an die Neum. Reg. v. 18. Nov. 1784.

Abchoßproceffe,

siehe auch R. deren Instruction und Entscheidung betr. an die Westpreussische Regierung v. 14. Jan. 1799. R. B. p. 194. IX.

Adel, adliche Güter,

auf die Befolgung der Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 20. — 33. wegen der ungleichen Heyrathen der von Adel soll jedoch nach dem R. an die Reg. zu Diahlystock v. 26. Oct. 1798. R. B. p. 188. X. nicht insfirt werden. — R. daß die in Südprenßen verschenkten Güter nur einem Besitzfähigen aus den Königl. alten Provinzen zu überlassen; v. 19. Dec. 1796. R. B. p. 175. X. Publ. wegen des Gebrauchs höhern Standes und Titel von Seiten der Südprenßischen Adlichen v. 14. Febr. 1795. — Wird einer von Adel wegen Diebstal oder ähnlichen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt, so soll zugleich auf Cassation des Adels erkannt werden. R. v. 12. May 1800. R. B. p. 457. X. R. Arch. p. 140. I. B. die Untersuchung des Adels der in Cadettenhäuser aufzunehmenden oder als Junker anzustellenden jungen Leute betr. C. D. v. 7. u. 27. Apr. 1799. R. v. 23. May 1799. Cab. Verf. v. 13. Aug. 1799. R. B. p. 369. VIII.

Von den Kennzeichen adlicher Güter im Bisthum Ermeland R. B. p. 13. Th. VIII. in Westpreußen R. v. 6. May 1777. p. 21. der R. B. Th. IX. Ed. wegen der Besitzfähigkeit zu adlichen Gütern in Südprenßen v. 16. May 1794. B. dem Verkauf adlicher Güter an Bürgerliche; s. a. Oecon. for. Th. 2. p. 213.

Adreßhaus,

ist nicht verbunden, dem in Concurfen verhängten offenen Arrest gemäß die Pfänder unentgeltlich herauszugeben, und den Pfandschilling zu liquidiren, sondern Curator muß erstere einlösen

lösen und an das Depositorium abliefern. N. v. 24. Jun. 1799. N. B. p. 354. IX.

Ahlbeerstrauch,

vom, und dessen Nutzen. Oec. for. Th. 7. p. 242. Ahorn p. 157.

Alimente,

bei Alimentprocessen gilt das erste Urtheil als Interimisticum. N. v. 28. Jun. 1799. N. B. p. 295. IX. Von Alimentation der Criminal-Gefangenen s. Seite 151. XIX. N. v. 7. Apr. 1800. N. B. p. 249. XI.

Amortisation,

in welchem Foro das Aufgebot verloren gegangener Bankobligationen und Pfandrecipissen extrahirt werden muß. N. v. 21. Oct. 1799. p. 2659. X.

Anwerberrecht,

vom, im Mindenschen N. B. p. 288. XI.

Apotheker,

sollen bei Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sorgfältig verfahren. N. v. 12. Jul. 1758 die in ihren Officinen gebrauchten Vasa von Zinn mit Bleysatz abschaffen, und an deren Stelle andere aus reinem Zinn oder von Porcellän, es sey ächt oder Fayance anfertigen lassen. W. v. 1. Sept. 1769. zur Limatura Martis kein anderes als dazu besonders gereihtes reines Stahl nehmen. Die Feilspähne von der Schlofferarbeit sind, weil darunter oftmals Abgänge von Kupfer und Messing sich befinden, nicht tauglich. Pat. ad dom. des Ob. Coll. Med. v. 10. Nov. 1780. sich ein Herbarium vivum über alle officinelle Pflanzen und Kräuter anschaffen, auch dafür sorgen, daß deren Gesellen und Lehrburschen sich daraus eine nähere Kenntniß derselben und mit der Zeit selbst ein dergleichen Herbarium vivum anschaffen. W. v. 26. Sept. 1782. keine Purgantia noch Vomitoria und namentlich keine Essentia Jalap-

Jalappae ohne ein gehörig von approbirten Medicinal-Personen verschriebenes Recept verabso'gen lassen. B. v. 11. Jul. 1784. Die Magnesia alba oder Magnesia nitri ist aus den Apotheken abgeschafft, und muß statt derselben die im neuen Dispensatorio Borusslo Brandenburgico vorgeschriebene Magnesia fossilis avari vorräthig gehalten und dispensirt werden, wenn sie auch unter dem Namen Magnesia alba oder Magnesia nitri verschrieben worden. C. des Ober-Coll. Med. v. 28. Jul. 1786. — Wie bei Visitation der Apotheker zu verfahren Instr. v. 12. März 1786. s. Sammlung der zu verschiedenen Zeiten an die Apotheker von dem Ober-Collegio Medico erlassenen wichtigsten Verordnungen. Berlin 1793.

Appellation,

N. die Zulässigkeit der Appellation in Arrestsachen betr. v. 16. Dec. 1799. N. B. p. 319. Th. XI. Von dem gegen Contumacial-Erkenntnisse Statt findenden Rechtsmittel s. Circ. B. v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. Sect. XI, wobei die bei Appellationen sonst vorgeschriebenen Comminationen Statt finden. N. v. 24. Nov. 1800. N. Arch. p. 456. Th. I. H. 4. und N. B. p. 194. Th. XII. es ist gedachter Abschnitt jedoch nicht auf Confiscations-Processe gegen ausgetretene Cantonisten anzuwenden. Schreib. des Justizdep. v. 22. Jul. 1799. N. B. p. 118. Th. IX, sondern hat nur Sect. 3. Tit. 14. der Gerichts-Ordnung abgeändert. N. v. 28. Oct. 1798. N. B. p. 363. Th. X. Wenn in Injurien-sachen der Befl. gegen das Contumacial-Erkenntniß ein Rechtsmittel ergreift, kann derselbe die Instruction der zu seiner Entschuldigung angeführten Thatsachen verlangen. N. v. 24. Nov. 1800. N. Arch. p. 454. Th. I. H. 4. Wie es in Ansehung einer bei Instruction des Appellatorii wider ein Contumacial-Erkenntniß von dem Befl. angemeldeten Widerklage zu halten. N. v. 31. Apr. 1800. N. Arch. p. 128. Th. I. H. 2. N. die Instruction des Appellatorii wider ein in Contumaciam ergangenes Urtheil betr. v. 30. May 1800. N. Arch. p. 171. Th. I. H. 2. Die Appellation in Pachtsachen hat nur effectum suspensivum. C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. N. das Medium

medium gegen ein Pohlaisches Decret betr. v. 20. Jul. 1797. N. B. p. 168. Th. X. In Possessoriensachen findet in Ansehung des Kostenpuncts die Appellation allerdings Statt. N. v. 1. Sept. 1800. N. Arch. p. 317. Th. 3. und N. B. p. 314. XII. Die Appellationen an die Reichsgerichte im Fürst. Ansbach finden zur Zeit noch Statt. N. v. 21. Sept. 1797. N. B. p. 36. Th. XI. wie es in Ansehung der Solennien bei denselben zu halten. N. v. 18. Jan. 1798. N. B. p. 39. Th. XI. Bei Standrechtlichen Erkenntnissen findet die Vorschrift der Circ. Verordnung v. 30. Dec. 1798. Sect. 4. keine Anwendung. Schreib. des Gen. Auditor. v. 17. Aug. 1799. N. B. p. 274. Th. XI. Was in der Verordnung v. 26. Febr. 1799. wegen zulässiger Schärfung der Strafe bei offenbar zur Ungebühr eingewandten Rechtsmitteln vorgeschrieben, findet nur bei Diebstählen und den benannten ähnlichen Verbrechen Anwendung. N. v. 27. Oct. 1800. N. Arch. Th. 1. H. 4. p. 382. — Wenn ein Gläubiger bloß wegen der Priorität appellirt, s. N. B. p. 318. XII.

Appenbeerstrauch,

vom, und dessen Nutzen. Oec. for. Th. 7. p. 250.

Armen,

die Verpflegungsverbindlichkeit hat der Ort deren Geburt, oder wo dieselben sich drei Jahre aufgehalten, auf sich E. v. 28. Apr. 1748. p. 42. C. IV. c. R. v. 8. Jun. 1799. N. B. p. 408. Th. IX. s. a. Bettler. Landarmen-Reglement für Pommern v. 6. Apr. 1799. p. 2266. X. für die Neumark v. 12. May 1800. — B. wegen der Armenbüchse v. 29. Dec. 1789. p. 2796. VIII.

Oecon. for. Th. 1. p. 75. Von Verpflegung der Dorfarmen Th. 5. p. 89.

Arrest, s. a. Execution.

Von dem Verfahren bei Arresten gegen Fremde s. fernertweites N. an die Regierung zu Warschau v. 5. Jul. 1796. N. B. p. 164. Th. X. N. v. 7. Jan. 1797. N. B. p. 166. X. —

Be.

Befehlet ein Gläubiger auf die Personal-Verhaftung, so kann der Schuldner mit Edition eines Status Bonorum darauf provociren, zum Beneficio Cessionis bonorum verstatet zu werden R. v. 10. Aug. 1799. p. 115. Th. IX. R. B. und ist auf Andringen eines Personal-Gläubigers in Ermangelung eines andern Objecti Executionis die Subhastation verfügt worden, so kann auf dessen Ansuchen auch eine Protestation de non amplius intabulando eingetragen werden R. v. 1. Jul. 1799. R. v. 2. Sept. 1799. R. B. p. 234. 241. Th. IX. Ist ein Arrest ganz oder zum Theil relaxirt, so kann derselbe hiernächst weder ganz noch zum Theil aus dem Grunde wieder erneuert werden, weil der Schuldner vor Publication des Circulæris v. 30. Dec. 1798. in eine nach dessen Vorschrift nicht zulässige Befehlagnahme seines Gehalts gewilliget hat R. v. 4. Jun. 1800. R. B. p. 233. Th. XI.

Arzt,

Die Medicinal-Ordnung verordnet, „daß die Apotheker und Chirurgen an solchen Orten, wo kein Medicus wohnt, auf die innerlichen Curen mit examiniret und approbiret werden sollen“, und es ist per Rescriptum v. 19. Nov. 1770. f. gesetzt, daß alle Candidati Pharmaciae et Chirurgiae, welche sich in Städten und Flecken, wo kein Medicus wohnt, etabliren wollen, auf die innerlichen Curen mit zu examiniren, und die ihnen vorgelegten Fragen und deren Antworten im Examinations-Protocoll mit niederzuschreiben; dagegen auf innerliche Curen nicht approbirte Apotheker, Chirurgen, sich derselben bei gesetzmäßiger Strafe enthalten sollen; Hiernach ist den Apothekern, Chirurgen und Badern in kleinen Städten, Flecken und Dörfern das innerliche Curiren unter folgenden Bedingungen nachgegeben.

- 1) Muß ein solches Subject durch ein Zeugniß der Orts-Obrigkeit beibringen, daß er einen ordentlichen Lebenswandel führe, kein Säufer, nicht unfleißig und ungewissenhaft sey.
- 2) Muß derselbe vor versammeltem Collegio Medico Provinciali, oder von dem Physico sich dergestalt examiniren lassen,

Arzt

- fen, daß die in dem aufzunehmenden Protocoll vorzulegenden Fragen fertig beantwortet, und die Antworten mit eigener Hand von ihm den Fragen beige-schrieben werden.
- 3) Muß der Examinator gewissenhaft zu Werke gehen, den Candidaten so wenig begünstigen, als furchtsam machen.
 - 4) Muß der Candidat besonders befragt werden: ob er die Unterscheidungszeichen der Krankheiten wohl inne habe? und aus was für Zufällen er zu beurtheilen wisse, ob z. B. eine Krankheit eine Pleuresie oder Peripneumonie, ob sie ein gelindes Flußfieber oder bösarziges Catharralfieber sey?
 - 5) Werden mit ihm alle Krankheiten, oder diejenigen, deren Kenntniß oder Heilart er vor andern zu erlernen Gelegenheit gehabt, durchgegangen; man erforschet die Ursachen der Krankheiten und deren Ablauf, und welcher Methoden seine Lehrer oder er selbst sich zu deren Hebung bedient haben.
 - 6) Nach dieser Prüfung wird dem Candidaten nur allein die Cur derjenigen Krankheiten, wovon er genugsame Kenntnisse besitzt, und zwar nur in dem Städtchen oder Flecken, wo kein oder so lange kein Medicus practicus daselbst wohnhaft, verstatet; die innerliche Praxis auf den umherliegenden Dörfern aber nur in so weit, als die Kranken keinen Medicum ablangen können, zugestanden, und ihm ein dazu abgemessener District angewiesen.
 - 7) Die Medicamente müssen aus der Apotheke des Ortes des examinirten Chirurgi verschrieben; gegründete Beschwerden gegen dieselbe aber der Obrigkeit und durch diese dem Kreis-Physico zur Untersuchung angezeigt werden.
 - 8) Ist keine Apotheke im Orte vorhanden, so müssen diejenigen Arzneien, welche Kunst- und chymische Handgriffe erfordern, als Antimonium diaphoreticum, Tartarus emeticus, Tinctura antimonii etc. aus einer wohlbestellten Apotheke im Lande geholet, solche nicht von auswärtigen

Arzt

tigen Laboranten genommen, auch kein übermäßiger Vortheil davon verlangt werden, und der Chirurgus sich mit Destillirung der Wasser und Sammlung derjenigen Kräuter und Wurzeln, die er in seiner Praxi nöthig hat, mit Zubereitung der simplen Essenzen und einiger Terresorum als Krebssteine, Muscheln, gebrannten Hirschhorn u. s. w. begnügen.

- 9) Mit Krankheiten von großer Wichtigkeit und langer Dauer, muß der Chirurgus sich eigentlich nicht abgeben; dergleichen Patienten müssen sich selbst zu dem nächsten Medico begeben oder schriftliche Consilia darüber einholen, welches auch von venerischen Krankheiten gilt, jedoch kann in dergleichen Fällen die Correspondenz mit dem Medico durch den approbirten Chirurgen geführt, und des Medici Instruction unter dessen Aufsicht befolgt werden.
- 10) Mit Ueberlassen, Purgiren und Vomiren muß er behutsam verfahren, und bei Krankheiten, die sich nicht alsofort erkennen lassen, darf er diese Mittel, ohne sich dabei etwas zu Schulden kommen zu lassen, nicht unbedachtsam anwenden, und ist schuldig, bei allgemeinen Seuchen, Fleckfebern, Nothruhr, Pocken &c. den Physicus des nächsten Creises oder der nächsten Stadt zu Rathe zu ziehen.
- 11) Wird ein Chirurgus, Apotheker und Bader (nach dem Edict v. 10. Jul. 1779. existiren keine Bader mehr p. 1594. VI.) zur Prüfung auf innerliche Curen von der Obrigkeit des Orts präsentirt; so soll nur dem geschicktesten die Erlaubniß dazu ertheilet werden; ist einer so geschickt als der andere, der Chirurgus oder Bader, da er sich doch mehrentheils mit Besuch der Patienten abgegeben, vor dem Apotheker den Vorzug haben.
- 12) Nach erfolgter Approbation wird der Approbatus vorchriftsmäßig auf innerliche Curen besonders vereidet, welchem

Arzt

chem Eide einzurücken, daß er sich nach Vorschrift seiner Concession genau achten und solche nicht überschreiten wolle.

- 13) Das Soltrum wird nach der in der Medicinal-Ordnung enthaltenen Taxe vor die Chirurgen und nach solcher jeder Besuch 2 bis 3 gl. nachdem viel Zeit dazu erfordert wird; wenn ein Receipt verschrieben wird, mit dem Gange zugleich 4 gl. bestimmt. Bei Reisen über Land bleibt die Medicinaltaxe.
- 14) Für das Examen wird 2 Thaler, und bei der Prüfung auf innerliche Curen deshalb nichts besonders, an das Collegium provinciale sowohl als an das Ober-Collegium Medicum werden keine besondern Approbations-Jura, sondern nur die Verordnungen, Berichte und Rescripte, so deshalb ergehen, nach den gewöhnlichen Sätzen bezahlet Regl. v. 23. Febr. 1771. Die Attestata, Lehrbriefe und Bescheinigungen der vorschriftsmäßig zurückgelegten Servir-Jahre sollen genau nachgesehen, und in dem beim Examen abzuhaltenden Protocoll, was sich dabei zu erinnern gefunden angeführet N. v. 28. August 1785. Vor der Prüfung selbst aber muß docirt werden, quo titulo sie sich an dem zu ihrem Etablissement gewählten Ort niederzulassen gemeinet, mithin müssen selbige den Kaufbrief über eine etwa bereits acquirirte resp. Apotheke, Barbler- oder Badergerechtigkeit, oder auch ein Privilegium oder Concession, oder doch wenigstens ein Attestat von dem Commissario oder Magistrat des Orts in Originali heibringen, daß dergleichen an dem Orte, wo der Examinandus sich etabliren will, dergleichen zu errichten die Befugniß erhalten, welches in dem Examinationsprotocoll jederzeit mit angeführet und zu mehrerer Sicherheit von diesen productis copia vidimata eingesandt werden muß N. v. 24. May 1774. (W. v. 4. Febr. 1791. ist aufgehoben) siehe Regl., die Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker betr., v. 1. Febr. 1798. c. D., daß diejenigen Apotheker und Chirurgen, welche nach der bisherigen

Arzt

gen Verfassung den Cursum abzulegen verpflichtet sind, wenn sie bereits vor einem Provinzial-Collegio Medico ihr Examen,

wobei die Candidaten die ihnen bei versammeltem Collegio allererst in termino examinationis und successive außer den mündlichen noch besonders, N. v. 23. März 1771. vorgelegten Fragen in Gegenwart der Examinatoren niederschreiben und schriftlich beantworten müssen, welches Protocoll binnen 4 Wochen nach abgehaltenem Examen N. v. 5. Dec. 1766. an das Ober-Collegium Medicum (et Sanitatis) eingesendet wird N. v. 21. Dec. 1763.

gut bestanden haben, sich nicht noch erst einem zweiten Examen bei der angeordneten beständigen Examinations-Commission unterwerfen dürfen; wogegen selbst diejenigen, welche bloß von einem Physico, (welcher nach der Instruction v. 1771. bei Prüfung der Wundärzte einen Wundarzt mit zuziehen soll) examiniret worden, sich allerdings dem nochmaligen Examen bei gedachter Deputation unterwerfen müssen N. v. 12. May 1800. In Ansehung der Wundärzte und Apotheker, welche verfassungsmäßig nicht cursiren dürfen, so wie in Ansehung der Hebammen, behält es vor der Hand bei deren bisherigen Prüfung sein Bewenden §. 29. des Regl. v. 1. Febr. 1798.

Arztlohn, s. Messort.

Afschbrennen,

von dem, bei Holzungen s. Oecon. for. Th. 7. p. 392.

Auditeurs,

wegen deren Anstellung und Prüfung s. a. Pat. v. 23. Dec. 1798. p. 1782. X. N. B. p. 383. Th. VI. S. 330. Th. XVIII. und können nur solche Subjecte, welche protestantischer Confes-

fession sind, als Auditeurs angesetzt werden C. D. v. 10. May 1790. N. B. p. 391. Th. X.

Auditoriat - General,

Klagen gegen einen Civilrichter aus einer ihm übertragenen Militär-Gerichtsverwaltung müssen bei dem, angesetzt werden N. v. 28. Oct. 1799. N. B. p. 393. X.

Aufruhr,

die Decl. v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. ist wegen der gegen Bergleute Tumults halber zu veranlassenden Untersuchung declarirt N. v. 12. Aug. 1799. N. B. p. 79. IX. Pat. wegen der in den neu acquirierten Provinzen entstandenen Unruhen v. 24. Sept. 1794. wegen des Verfahrens gegen die Insurgenten v. 10. Dec. 1794. Pat. v. 9. Aug. 1796. p. 579. X. N. B. p. 161. Th. IV. c. D. ad. art. 4. und 6. v. 20. Sept. 1796. N. B. p. 170. Th. X. Rs. die Einleitung der Klagen aus den Zeiten der revolutionären Unruhen in Warschau betr. v. 4. Jun. 1796. N. B. p. 161. Th. X. N. v. 28. Jul. 1796. N. B. p. 162. X. Der Entschädigungsklagen gegen die Teilnehmer der Süd- und Westpreussischen Insurrection N. v. 16. März und 22. Jun. 1795. N. B. p. 127. Th. XI.

Ausfaat,

N. deren Bestimmung bei sämtlichen Getraidearten Oec. for. Th. I. p. 367.

B.

Bachsfen,

von Anlegung derselben auf dem platten Lande s. a. Oec. for. Th. I. p. 74.

Faber,

Bader,

der Unterschied zwischen Bader und Chiruraen ist gänzlich aufgehoben Ed. v. 10. Jul. 1779. p. 1594. VI.

Bau, Bauten,

Instr. für die Baubediente, die Anfertigung der Balancen der mehreren Kassen bei dem Lehmwagenbau betr. v. 15. Febr. 1798. p. 1551. X. Instr. für sämtliche Departementsräthe, Baudirectoren, Landbaumeister, Bauinspectoren, ingleichen für die Steuerräthe, die vorschristsmäßig vorzunehmenden publicen Land- und Wasserbauten und Reparaturen, ingleichen die städtischen Bauten betr. N. v. 23. Aug. 1798. Instr. der Neumärkischen Kr. und Dom. Cammer für die zur Anfertigung der Holzberechnungen und Designationen der Unterthanen Gebäude anzusetzenden Amtes-Zimmermeister v. 20. März 1792. für sämtliche Magistrate und Königliche Baubediente in den Städten der Neumark, das Verfahren bei neuen Bauten oder Reparaturen der Bürgerhäuser betr. v. 1. Jun. 1798. — Ed. wegen des Auseinanderbauens der Unterthanen-Gehöfte in Neustpreußen v. 16. Jun. 1799. p. 2550. X. Publ. wegen Einführung des Lehmwagenbaues in dieser Provinz v. 8. Jul. 1799. p. 2583. X. Bau-Reglement für Schlessien v. 9. Dec. 1799.

Gebäude von Schrootholz zu errichten und Stamm auf Stamm bis zum Giebel auf einander zu legen, welche an den Eckseiten des Gebäudes zusammengefüget werden, ist unter angedrohter Demolirung des Gebäudes den Eigenthümern sowohl als den Zimmerleuten und Maurern verboten Publ. der Neumark. Kr. u. Dom. Cammer v. 13. Aug. 1790. — Zimmerleute, Maurer, Brunnenmacher, Schiffbauer und andere Professionisten dürfen keine Reparatur und keinen Bau im oder zunächst am Wasser unternehmen, wenn nicht zuvor die schriftliche Erlaubniß von dem Amte Wühlhof erteilt ist, bei Vermeidung nachdrücklicher, den jedesmaligen Umständen angemessenen Bestrafung, und daß dergleichen ohne Erlaubniß vorgenommene Baur, Reparaturen und Veränderungen

gen auf Kosten desjenigen, der solche hat anfertigen lassen, weggeriffen werden Publ. der Churmärkischen Kr. und Dom. Cam. v. 24. Apr. 1800.

Bauacademie,

Publ. d. d. Berlin d. 6. Jul. 1799. p. 2571. X.

Bauanschläge,

den sämmtlichen Departements- und Steuerräthen ist die Special-Aufsicht über das publique Bauwesen in den Aemtern. — bei welchen die Amtsgebäude nicht unnöthiger und kostbarerweise vergrößert werden sollen N. an die Neum. C. v. 13. Febr. 1798. — und in den Städtebistricten ihres Departements zur besondern Pflicht gemacht worden N. v. 23. Aug. 1798. und ein besonderes Immediat-Rescript deshalb an den Neumärkischen Cammer-Präsid. v. 24. Febr. 1796. ergangen.

Bau-Commission,

Ngl. wegen Anordnung einer Immediaten Bau-Commission v. 15. Sept. 1798. p. 1738. X. Wegen der in dem Repertorium p. 35. bereits erwähnten Bau-Commission zu Berlin f. a. N. B. p. 51. Th. 7.

Bauern,

Von dem Bauerstande überhaupt Occ. for. Th. 1. p. 62. Th. 5. p. 1. dessen Beschaffenheit und Zustände in Deutschland Th. 5. p. 184. und p. 439. von solchen, die weder Leibeigene noch Freibauern sind p. 217. In wie fern ein Bauer dem Grundherrn sein Bauergut zu verkaufen für schuldig zu halten p. 370., wodurch selbige von der Unterthänigkeit frei werden p. 386. Von Beschaffenheit der Bauergüter in der Mittelmark, Uckermark und Prignitz N. B. Th. 2. p. 3. Th. VIII. p. 3. in der Alt- und Neumark N. B. Th. XI. p. 153.

Bau-

Bauholz,

von den verschiedenen Arten des Bauholzes Oec. for. Th. 7. p. 63. Baum von der verbotenen Beschädigung der Bäume Th. 6. p. 391. von den wilden Obstbäumen Th. 7. p. 165.

Bau- und Reparaturkosten,

von, als einer Wirtschaftsausgabe Oec. for. Th. 2. p. 230.

Beamten, s. a. Unterthanen.

Begräbniß,

In wie fern Mitglieder einer Parochie, wenn sie diese verlassen, ihrer erblichen Begräbnißstellen verlustig gehen R. v. 7. Jul. 1800. R. Arch. p. 210. Th. 1. H. 2. die den Predigern zur Verhütung zu frühzeitiger Beerdigung der Leichen zu gefertigte besondere Instruction v. 31. Oct. 1794, welche nach dem C. v. 1798. p. 1767. X. auch von der Judenschaft zu beobachten, und nicht in der öffentlichen Constitutionsammlung steht, ist im Anhange abgedruckt.

Verbesbeerstrauch,

von der Brauchbarkeit desselben Oec. for. Th. 7. p. 263.

Besiß,

vom Jahre 1740, kann in Sachen, die zur allgemeinen Landes-Policey gehören, nicht allegirt werden R. v. p. 289. Th. XI.

Bienen,

von dem Recht Bienen zu halten s. Oec. for. Th. 1. p. 166.
von Veranschlagung des Bienenertrages p. 425. Th. 8. p. 166.
von Waldbienen Th. 7. p. 283. p. 430.

Birke,

von der, und deren Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 200.

Bock,

Vock,

von sogenannten hölzernen s. Oec. for. Th. 5. p. 72. — Vork-
reißer wie das Brennholz durch, zu nutzen Th. 7. p. 404.
Brache v. Benutzung derselben Th. 3. p. 84. Brandscha-
den vom, oder Brand in den Wäldern Th. 7. p. 515. —

Brandweinbrenner,

Decl. die doppelte Nahrung der, betr. v. 6. Oct. 1799. p.
2655. X.

Brauerey,

von der Braugerechtigkeit der Städte und Gutsbesitzer im Herz-
Magdeburg s. S. 113. Th. XIX. E. wegen Anlegung und
Verlegung neuer Brauereyen und Brennereyen in Südpreu-
ßen v. 28. März 1797. N. B. p. 138. Th. X. Brau-Ord-
nung der Stadt Cottbus d. d. Charlottenburg d. 1. Jun. 1712.
c. D. das Reibe-Brauen betr. v. 19. Jun. 1713. Von der
mit den Landgütern verknüpften Braugerechtigkeit s. Oec. for.
Th. 1. p. 43.

Braubins,

vom, s. Oec. for. Th. 1. p. 229. — Brombeerstrauch
vom, Th. 7. p. 269. Büche von der, und deren Nutzen
p. 133.

Bücher,

C. die Einsendung des einen Exemplars von gedruckten Bü-
chern und Schriften an die Academie der Wissenschaften betr.
v. 2. Nov. 1795. p. 2683. X.

Büdner,

von deren Diensten s. Oec. for. Th. 6. p. 199.

Bürgersteig,

die Passage auf demselben soll durch die Professionisten nicht
verengt werden N. v. 20 May 1799. p. 2435. X.

Bürg-

Bürgschaft,

der Frauenpersonen A. G. D. Th. I. Tit. 14. §. 221. 225. 226. und ist es völlig gleich, ob selbige gerichtlich certiorirt werden, oder durch eigenen Vortrag vor Gericht bewiesen, daß es dergleichen bei ihnen nicht bedürfe R. v. 29. Sept. 1800. R. Arch. p. 364. Th. I. H. 4. und R. B. p. 279. XII.

C.

Cameralbediente,

die Vorschriften der A. G. D. Th. 3. Tit. 1. §. 21. 23. Tit. 3. §. 49. Tit. 8. §. 37. sind auch auf, anzuwenden R. v. 23. Aug. 1796. R. B. p. 213. Th. XII.

Cammer,

Die Prinzlichen Cammern haben mit den Königl. Cammern gleiche Verfassung Real. v. 23. Febr. 1743. und R. v. 4. März 1743. p. 1242. III. Die Neumärkische Regierung ist p. R. v. 26. Aug. 1799. angewiesen, bei allen vorfallenden Verhandlungen mit der Cammer zu Schwedt sich des Requisitionstyls zu bedienen.

Canal,

Regl. die Receptur der Ruppin. Canalgefälle betr. v. 28. Apr. 1799. p. 2299. X. und Tarif p. 2315.

Candidaten,

Instruction wegen Prüfung der, des geistlichen Standes v. 12. Febr. 1799. p. 2205. X. Nur die zu einem Regimente oder Garnison in der Churmark bestimmten Candidaten werden von dem Feldprobst, die übrigen aber nach dem Auftrage des Feldprobstes

probstes entweder von Militär-, Garnisonpredigern oder den Provinzial-Consistorien mündlich geprüft. N. v. 30. Apr. 1801.

Cantonisten, s. a. Deserteurs, fremde.

Schreiben des Ober-kr. Colleg. die Verheyrathung der noch nicht in Reih und Gliedern stehenden Cantonisten betr. v. 25. Jan. 1799. N. B. p. 270. XI. Ein schon ergangenes Confiscations-Urtheil ziehet den Verlust aller nachherigen Erbanfälle nach sich G. C. v. 8. März 1793. S. 6. Th. XII. ein rechtskräftiges Confiscations-Urtheil begründet jedoch bei erfolgter Todeserklärung die Ansprüche der Invaliden-Casse auf die künftigen Vermögensanfänge nur alsdann nicht weiter, wenn sich letztere nach dem Tode oder zurückgelegten 70. Jahre des Cantonisten ereignen Dir. N. v. 17. Sept. 1799. N. B. p. 330. Th. IX. C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. In wie weit einem majorennen noch nicht verabschiedeten Cantonisten sein Vermögen vorzuenthalten N. v. 10. Dec. 1798. p. 1799. X. N. B. p. 237. Th. VIII. Kein Cantonist soll ohne Regimentsabschied zu einer Königl. oder Privat-Patronats-Schulstelle vorgeschlagen werden. C. v. 7. März 1799. p. 2262. X. Cab. D. die Einheyrathung eines Cantonisten in eine Wirthschaft betr. v. 15. Apr. 1798. N. B. p. 265. Th. XI. N. die Cantonpflichtigkeit ausländischer Soldatensöhne betr. v. 5. März 1800. N. B. p. 280. Th. XI.

Cantons,

wie bei Aufzeichnung und Ablieferung der Pferde für die Regimenter zu verfahren Regl. v. 17. Apr. 1789. Declarat. des Reglements v. 1792. in Ansehung der dem öffentlichen Schulunterricht in Süd- und Neu-Ostpreußen sich widmenden der deutschen und pöhlischen Sprache mächtigen Subjecte v. 3. Sept. 1799. p. 2614. X.

Oecon. Forensis Th. 5. p. 163.

Canzley,

B. die zweckmäßigere Einrichtung der Curialien betr. v. 9. Jun. 1800. N. B. p. 165. Th. XI.

Car-

Carten,

der Handel mit allen Spielcarten überhaupt, auch der alten Carten, und zwar sowohl der Verkauf als der Ankauf derselben resp. von Gastwirthen aller Art, ist durch die Circ. B. v. 27. Nov. 1769. und 15. Apr. 1773. verboten, und jenem bei 5 Thaler Strafe untersagt; bei einzelnen Vorfällen verkaufte alter Carten von Personen aber, welche kein ordentliches Gewerbe daraus machen, soll eine verhältnißmäßige willkührliche Strafe und die Confiscation der Carten oder des Kaufgeldes Statt finden. Publ. der Churm. Kr. u. Dom. C. v. 12. May 1800.

Cassen,

die Instr. zur Verhütung der Cassenbetrügereyen v. 27. Febr. 1769. p. 5817. VI. findet auch bei Cassenverbrechen der Pölicyburgermeister und Cämmerer Anwendung N. v. 4. Nov. v. 2. Dec. 1799. N. B. p. 286. 291. X. N. v. 23. Aug. 1796. N. B. p. 213. XII.

Cavallerie = Gelde,

vom, s. Oec. for. Th. I. p. 225.

Cessio Bonorum,

wenn ein im wirklichen Dienst stehender Königl. Civilbediente dazu zu verfahren C. v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. Diese Vorschrift ist auf Justizcommissarien jedoch nicht anwendbar N. v. 29. Sept. 1800. N. Arch. p. 323. Th. I. S. 3.

Chirurgen, s. a. Obduction, Arzt,

alle, welche den cursam in Berlin machen, müssen sich auch dort von einem Deputirten von den Mitgliedern des Ober-Collegii Medici und Sanitatis examiniren lassen B. v. 4. Febr. 1791.

Citation, s. a. Präclusion,

die bei den Substitutions-Patenten vorgeschriebenen Orte der Affixion sind bei Edictal-Vorladungen nicht anwendbar.

bar N. v. 28. Jan. 1799. N. B. p. 341. IX. Das Aufgebote bekannter Real-Prätendenten sub poena praecclusi darf außer dem Falle eines Concurfes und Liquidations-Processes nicht erlassen werden N. v. 18. Nov. 1799. — N. die Instruktionsbescheinigung der Citationen an auswärtige Gläubiger in Concurfsfällen betr. v. 11. May 1795. N. B. p. 397. Th. VIII. In wie fern ein Fremder, der in hiesigen Landen kein domicilium hat, und dem die Citation nicht zu behändigen steht, in Injurien-Processen öffentlich vorzuladen N. v. 30. Jun. 1800. N. Arch. p. 175. Th. 1. H. 2. N. die Edictal-Citation unbekannter Damnificaten eines wegen Veruntreuung cassirten Officianten betr. v. 14. Jul. 1800. N. Arch. p. 225. Th. 1. H. 2. die (S. 64. des Repert.) allegirte B. v. 16. Jul. 1798. s. p. 1798. X.

Codicill,

alle nicht gerichtlich deponirte Codicille, deren Gültigkeit Testator aber in seinem gerichtlich deponirten Testament verordnet, sind auch außer den, den zosten Theil des Nachlasses nicht übersteigenden Legaten für gültig zu achten, wenn sie nur vom Testator ge- und unterschrieben sind N. v. 3. Nov. 1800. N. Arch. p. 414. Th. 1. H. 4. — s. a. N. B. p. 304. 225. XII.

Collecten,

die (S. 66. des Repert.) wegen der Halle'schen Freitisch-Collectengelder allegirten B. v. 28. Jan. 1773. s. p. 47. V. c.

Colonisten,

C. der Churm. Cammer, die Verpfändung und Veräußerung d. ren. Etablissements betr. v. 6. Jan. 1801. N. B. p. 253. XII.

Concurf,

Wenn Wittve und Erben sich pro non heredibus ihres Erblassers erklärt haben, findet wegen Regulirung der Verlassenschaft die Vorschrift der A. G. D. Th. 1. Tit. 50. §. 8. Anwen-

wendung N. v. 21. Dec. 1795. N. B. p. 190. Th. II. p. 2743. IX. c. R. d. die Einziehung der Activorum betr. v. 30. Jun. 1800. N. B. p. 323. Th. XI. N. Arch. p. 200. Th. I. H. 2. N. daß bei Eröffnung des Special-Concurfes über einländisches Vermögen bei dem Justizdepartement anzufragen, und in der Regel auch auswärtige Gläubiger mit zuzulassen, v. 24. Sept. 1798. no. 12. u. 13. p. 1758. X. S. 316. XVIII. Wie zu verfahren, wenn über das Vermögen eines in dem Oestreichischen oder Russischen Antheile des ehemaligen Pohlens wohnhaften Schuldners, der in dem Preussischen Antheile Vermögen besitzt, in dessen foro domicilii Concurf eröffnet wird N. v. 9. Jan. 1798. N. B. p. 184. Th. X. Die in Wechselform von nicht wechselfähigen Personen ausgestellten Schuldberschreibungen sind in die 6te Classe zu lociren N. v. 22. Apr. u. C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. N. B. p. 344. Th. IX. R. decl. ad. §. 338. der A. G. D. Th. I. Tit. 50. daß den Fabrikanten in Ansehung der auf Credit gegebenen Waaren zugestandene Vorzugerecht betr. v. 14. Jul. 1800. N. Arch. p. 222. Th. I. H. 2. Die Medicinalkosten können auch ohne Festsetzung des Collegii Medici bei Unbeträchtlichkeit der Summe locirt werden. N. v. 30. Oct. 1799. N. B. p. 343. Th. IX. — Wegen der ehemaligen Pohlischen Verfassung bei Concurfen, oder der sogenannten Potioritas s. N. Arch. Th. I. p. 241. H. 3. N. v. 17. Jan. 1800. N. B. p. 357. XII.

Condictio,

causa data, causa non secuta s. N. B. p. 39. Th. XII.

Confirmation der Contracte,

wenn es keiner nochmaligen Verlautbarung bedarf C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. N. die Confirmation der Kaufcontracte betr., durch welche Pertinenzstücke adl. Güter von dem Hauptgute separirt, und dessen Werth verringert wird, v. 19. Oct. 1800. N. Arch. p. 376. Th. I. H. 4. und N. B. p. 367. XII.

Consistorien,

Instruction für das Neumärkische Consistorium s. Cammerger. Ordn. v. 11. Dec. 1700. Cap. 37. VI. I. no. 94. Reg. Instruction v. 1750. p. 315. C. IV. — für die geistlichen Gerichte in Südpreußen Constit. v. 25. Aug. 1796. N. B. p. 151. Th. III. Das Regl. wegen der Evangelisch-Reformirten Angelegenheiten ist v. 25. Aug. 1796. — Von der Verfassung der Bischöflichen Consistorien in Westpreußen überhaupt s. Reg. Bericht v. 14. März und N. v. 17. Jul. 1800. N. Arch. p. 269. Th. I. S. 3. Die Hinter-Pommerische Consistorial-Ordnung ist v. 3. Febr. 1697. — Die Decl. des Militär-Conf. Regl. v. 1750. p. 237. C. IV., v. 28. Dec. 1796. steht auch in den N. B. p. 257. Th. XI.

Consolidation,

in rubro der Verordnung v. 30. Aug. 1717. IV. III. I. no. 41. steht zwar nur Curmark, sie ist aber eine Declaration des auch für die Neumark gegebenen Edicts v. 31. März 1717. no. 40. s. Contribution. Von Consolidation der Bürgerstellen s. N. L. N. II. VII. 80. 85. — In Ansehung der vor der Classification im J. 1718. dem herrschaftlichen Acker beständig einverleibt gewesenenen Bauerhöfe s. Ben. Oec. for. Th. I. p. 223. Th. 5. p. 160. Decl. des E. v. 11. März 1787. von Zertheilung herrschaftlicher Grundstücke und Gerechtfame in Schlesien v. 14. Aug. 1799. N. B. p. 140. Th. XII.

Consulenten,

in wie fern es für verboten zu achten, für seine Mitbürger Vorstellungen zu machen. N. v. 25. Febr. 1799. N. B. p. 357. IX.

Contract,

wegen Anwendung des Edicts v. 8. Febr. 1770. in Verbindung mit dem N. v. 10. März 1781. s. die Erkenntnisse in den N. B. p. 255. Th. VIII.

Con-

Contribution,

muß von der Ritterschaft, die contribuablen Hufen unter dem Fuß hat, entrichtet Necess v. 1653. Art. 37. no. 1. p. 444. Regl. v. 9. Nov. 1687. IV. III. I. no. 28. R. v. 2. Nov. 1712. VI. II. no. 72. Edict. v. 20. Jun. 1714. no. 39. Decr. v. 30. Aug. 1717. IV. III. I. no. 41. Ed. v. 1. Febr. 1718. no. 72. auch müssen von dergleichen contribuablen Hufen, Marsch- und Kriegsführen geleistet werden, wie

in Sachen der Gemeinde zu Groß-Gandern in der Neumark, wider das Dominium daselbst, erkannt worden.

Das beklagte Dominium besizet bei dem herrschaftlichen Vorwerke in dem Dorfe Groß-Gandern 24 $\frac{3}{4}$ steuerpflichtige Hufen. Die Kläger verlangten daher, daß von dem erstern die Marschföhren, die gedachtes Dorf treffen, nach Verhältniß dieser Hufen mit verrichtet werden sollten, deshalb, weil

1) solches nach einem, zwischen ihnen und gedachtem Dominio ergangenen Judicat v. 13. Jan. 1710. ausgemacht worden, indem es ausdrücklich darin heiße:

„bei dem 3ten Conventions-Punct ist die Gerichts-
 „Obrigkeit schuldig, wegen ihrer unterm Fuß habenden
 „wüsten contribuablen Hufe das Ihrige zu den gemei-
 „nen und nachbarlichen Oneribus, sowohl an Gelde,
 „als an Fuß- und Handdiensten nach Proportion mit
 „beizutragen.

2) auch das beklagte Dominium demselben gemäß die Marschföhren bis zum letzten Rückmarsch der Königl. Armee aus Schlessen, da es sich dessen geweigert, jederzeit mitgeleistet habe.

Das Judicat ad. 1. hatte Befl. zwar für richtig anerkannt, vermeinte aber, daß die Marschföhren kein Gegenstand desselben gewesen, noch wollte man zugeben, daß solche für die vor 1740. wüste gewordenen, und zum herrschaftlichen Vorwerk eingegangenen Hufen, von dem Dominio geleistet worden, vielmehr sollten Kläger selbige gleich denen Passföhren, wozu sie
 E 2 ihrem

Contribution

ihrer eigenen Geständniß nach ausschließlich verbunden, allemal allein verrichtet haben; wenn indessen die Marschfuhren gerade zu denen wichtigsten der gemeinen Dorf-Bürden gehören, und die privative Obliegenheit derer Kläger zu den Marschfuhren sich auf ein besonderes Abkommen gründet, überdem auch von diesen auf jene kein bündiger Schluß statt finden kann, so verdiente gedachte Auslegungsart nicht die geringste Rücksicht, da ihr die kundbarste Landesverfassung widerspricht. Nach dieser müssen die Kriegsfuhren von denen contribuablen Hufen unbedenklich geleistet werden.

Ziele, Nachricht von der Märtschen Contribut. und Schofs-Einrichtung. Part. 2. Sect. 20. §. 1. et seq. p. 500. seqq.

Eben dieses bestimmen auch ausdrücklich die zuvor allegirten Landesgesetze, und besonders die nach der Classification v. J. 1718. erfolgten landesherrlichen Verordnungen v. 28. May 1719, als welche letztere klärllich und mit dürren Worten besagt, daß die Onera des platten Landes, sowohl ordinaria als extraordinaria, von Cavallerie-Verpflegung, Marschkosten, Vorspann und dergleichen, nach der von dem v. Blankensee formirten Classification, welche sich bekanntlich auf die Reduction des contribuablen Hufen-Standes nach dem Ertrage gründet, angelegt, und prästirt werden sollen. Es würde also gedachtes Dominium schon ohne Existenz des beigebrachten Judicats zu der eingeklagten Hülfe bei denen Marsch- und Kriegsfuhren verpflichtet seyn, da sie nicht in Abrede zu nehmen vermocht, daß 24 $\frac{1}{2}$ solcher contribuablen Hufen schon vor d. J. 1740. zu dem herrschaftlichen Ackerwerke gezogen worden, die das Verhältniß gedachter Hülfe bestimmen. Es kam also nur noch darauf an, ob das beklagte Dominium die behauptete Freiheit von mehrgedachten Marschfuhren auf eine zu Recht beständige Art erworben habe? Selbiges bezog sich in dieser Absicht

- 1) auf den Inhalt des Catastri vom Sternbergischen Kreise v. J. 1718;
- 2) auf die Observanz dieses Kreises, nach welcher die adelichen Gutsbesitzer die Freiheit von denen Marschfuhren,

in

Contribution

in Ansehung ihrer vor dem J. 1740. zu ihren Höfen ein-
gezogenen wüsten Hüfen, allgemein zu genießen haben soll-
ten, und

- 3) auf die Verjährung, da die Kläger die Marschfuhren von
jeher allein, mithin auch zugleich von denen, vor dem
J. 1740. wüste gewordenen herrschaftlichen Hüfen verrich-
tet, und das beklagte Dominium nie dabei geholfen.

Was nun den 1sten Befreiungsgrund betraf, so besagte zwar
das zu dessen Beurtheilung adhibirte Classifications-Protocoll
vom 11. Oct. 1718, daß auf die 16te Frage:

„ob nemlich die Herrschaft von denen steuerbaren Hüfen,
„so beim Herrnhofe, oder Ackerwerke sind, auch die Marsch-
„Standquartiere und dergleichen Onera nach Proportion
„derer Hüfen tragen?

die Antwort dahin erfolgt war:

Ja! außer denen Marschfuhren nicht,

als woraus denn beklagtes Dominium für sich so viel herleiten
wollte, daß die Guts Herrschaft schon damalen von gedachten
Fuhren frei gewesen.

Da aber aus gedachtem Protocoll nicht ersichtlich war,
wer eigentlich bemeldte Antwort abgegeben, ob es die ganze
Gemeinde oder Deputirte derselben gewesen, und ob diese dazu
gehörige Vollmacht gehabt, so konnte beklagtes Dominium aus
diesem, mit nicht gehöriger Bestimmung abgefaßten Protocoll
für die verlangte Freiheit keinen Vortheil ziehen, zumal selbst
auch nicht einmal dann, wenn man annehmen wollte, daß
die ganze Gemeinde gleich sothane Erklärung abgegeben. Sel-
bige hatte, wie gedachtes Judicat besaget, über die gemeinen
Kosten nur 8 Jahr vorher mit dem Dominio in einem Pro-
ceß gestanden, es war also möglich, daß solcher zur Zeit der
Classification nicht beendigt gewesen, das Dominium daher
auch noch immer die Marschfuhren zu thun unterlassen, und
also in gedachter Antwort darauf Rücksicht genommen worden.
Auf

Contribution

Auf der andern Seite konnte es auch seyn, daß bei derselben die Absicht einer Erleichterung in ihrer Contributionslast zu Grunde gelegen. Indessen mochte es damit für eine Bewandniß haben, welche es wollte, so folgte doch aus mehrgedachter Antwort nichts weiter, als daß das Dominium keine Marschfuhren geleistet, ob selbiges aber auch nicht dazu verbunden gewesen, und in diesem Falle auf eine verbindliche Art befreiet worden, ließ sich aus gedachtem Protocoll nicht entnehmen, und diesem trat denn endlich noch hinzu, daß das gerühmte Protocoll nicht ein Geschäft, was zwischen dem Dominio und denen Unterthanen verhandelt worden, sondern die Bestimmung des landesherrlichen Contributionsfußes und die Ausmittlung der dabei in Betrachtung gezogenen Umstände betroffen, mithin als eine res inter alios acta anzusehen, die weder denen Klägern Verbindlichkeiten gegen das beklagte Dominium aufliegen, noch diesen Rechte gegen jenes einräumen sollte, zumal wenn man gedachtem Protocoll auch die Wirkung einer darin zu begründenden Praesumption für die Beklagte beileigen wollte, diese doch nach dem vorhin angeführten Judicat und darin angezogenen Landesgesetzen von selbst hinwegfallen mußte. Betreffend die Observanz des Sternbergischen Kreises, worauf sich beklagtes Dominium für seine behauptete Freiheit von Kriege- und Marschfuhren berief, so konnte ihm solche eben so wenig zu Statten kommen. Denn, verstand selbiges darunter etwa nur bloß einen eingeführten Kreis-Gebrauch, vermöge dessen die Unterthanen, die bei den Herrenhöfen befindlichen wüsten Hufen außer dem Hofe Dienste bisher versehen haben, so fand eine solche Observanz in diesem Sinne nur bei den Fällen Anwendung, wenn etwas in den Gesetzen unbestimmt geblieben, welches dadurch festgesetzt worden, oder wenn es auf Auslegung eines zweifelhaften Gesetzes ankam. Sollte aber unter jöthaner Observanz hergebrachtes Gewohnheitsrecht gemeint seyn, worauf das beklagte Dominium seine Befreiung gründete, so war zu dessen Erweis das landrätliche Attest, um dessen Einforderung selbiges angetragen hatte, nicht hinreichend.

Ein

Contribution

Ein solches Gewohnheitsrecht mußte vielmehr auf freitige und gerichtlich abgemachte Handlungen gerichtet seyn, wenn es wider geschriebene Gesetze, wie hier der Fall war, etwas anderes einführen sollte, dergleichen gerichtlich entschiedene Handlungen, die eine im Sternbergischen Kreise hergebrachte Befreiung dorer ablichen Gutsbesitzer im Sternbergischen Kreise begünstigen, hatte aber das beklagte Dominium nicht angeführt, weshalb es denn auch der Aufklärung der angeblichen Obervanz nicht bedurft hatte.

Eben die Verwandniß hatte es auch ad. 3. mit der gerühmten Verjährung, die das beklagte Dominium wider die Forderung der Kläger schützen sollte.

Eben das Edict v. 12. Aug. 1749. schien diesem Einwande entgegen zu seyn, da in selbigem die Guts herrschaften ihre wüsten Höfe bei einer bestimmten Strafe, mit neuen Einsiedlern wieder besetzen, und also dadurch zugleich dem darin ebenfalls liegenden Sinne gemäß abgehalten werden sollten, ihren alten Unterthanen durch Uebertragung derer darauf haftenden Landesfürden mehrere Beschwerden zu verursachen, damit nicht auch diese ruiniert und dahin gebracht werden mögen, ihre Höfe stehen und gleichfalls wüste werden zu lassen.

Wenn aber gedachtes Edict die Verjährung weder ausdrücklich verbietet, noch überhaupt das Privatinteresse zwischen Guts herrn und Unterthanen betrifft, sondern lediglich das allgemeine Beste des Staats zum Vorwurfe hat, so verlohrt sich zwar gedachter Zweifelsgrund von selbst, und die Zulässigkeit der Verjährung fand darin kein Hinderniß, so wenig als derselben gedachtes Judicat entgegen stand, da es bekannten Rechts ist, daß die Verjährung auch wider rechtskräftige Entscheidungen Statt findet. Allein dem allen ohngeachtet schien selbige in dem vorliegenden Fall schon deshalb keinen Grund zu haben, weil das beklagte Dominium, ob wohl mit der Einschränkung, daß solches nur von denen, seit d. J. 1740. zu weilen vacant gewordenen Höfen geschehen, Marschuhren verrichtet zu haben, selbst eingestehen mußte.

Rahm

Contribution

Nahm man aber auch an, daß abseiten des gedachten Dominii von denen vor d. J. 1740. wüste gewordenen Bauerhöfen keine Marschfuhren geleistet worden, so konnte demselben doch der Besitzstand v. J. 1740. nicht zu statten kommen, da nach hinlänglich bekannten Landesgesetzen dieses nur gegen den Fiscum schützt. Sodann werden zur Verjährung wider eine Gemeinde, nach dem eingeführten Gerichts-Gebrauch, nur 34. Jahr erfordert; allein es war nicht genug, daß beklagtes Dominium in diesem, oder noch einem größern Zeitraum, seiner Schuldigkeit, in Absicht der Marschfuhren kein Genüge geleistet, sondern diese von den Klägern mit erfüllt worden; denn einestheils kam es hier nicht bloß auf Erlöschung einer Schuld an, wozu der bloße Ablauf rechtsverjährter Zeit hinreichend ist; das beklagte Dominium mußte auch zu seiner Befreiung von den Marschfuhren ein Uebertragungs-Recht in Absicht seiner Verbindlichkeit auf die Kläger erwerben, und also possessionem titulataam et qualificatam erlangen, worin es sich aber nicht gegründet hatte; anderntheils hatte es, wie bisher, lediglich von der Kläger Willen abgehungen, die wüsten Hüfen außer ihrem gewöhnlichen Hofe-Dienste mit zu verfahren, da kein Grund irgend einer Verbindlichkeit dazu vorhanden war.

Zu dergleichen freiwilligen Handlungen kann aber niemand anders durch Verjährung verpflichtet werden, als derjenige, welcher dazu aufgefordert worden, dieser Aufforderung nicht widersprochen, und seit rechtsverjährter Zeit mit Erfüllung derselben fortgefahren hat.

Wenn nun dergleichen termini habiles zu der behaupteten Verjährung weder angeführet worden, noch es daher der Aufklärung bedurft hat, so war nunmehr überall klar, daß die angeblich erworbene Freiheit des beklagten Dominii von Marschfuhren nicht die geringste Rücksicht verdiente, vielmehr war selbiges nach obiger Ausführung verbunden, die Marschfuhren von ihren unterm Fuß habenden 24 $\frac{1}{2}$ contribuablen Hüfen, deren Besitz sie nicht in Abrede gestellet, verhältnißmäßig mit zu verrichten.

Daß

Contribution

Das Dominium wurde daher per sententiam primae Inst. v. 10. Nov. 1792. verurtheilt, die das Dorf

Groß-Gandern treffenden Marschfuhren nach Verhältniß seiner pflichtigen 24 $\frac{3}{4}$ Hufen mit zu verrichten;

und per sententiam appellationis v. 5. Febr. 1795. gedachtes Erkenntniß mit der Maafsgabe bestätiget:

daß beklagte Grundherrschaft nur verbunden, die das Dorf Groß-Gandern betreffenden Marschfuhren von 15. Bauer- und 7 $\frac{3}{4}$ Kossäthen-Hufen mit zu verrichten. Die Frage aber, in welchem Verhältniß sie, die Grundherrschaft, nach der dortigen Verfassung, als Besizer von Kossäthen-Hufen, zu den streitigen Marschfuhren beitragen müsse, zu der, beiden Theilen bereits eröffneten besondern Verhandlung zu verweisen sey, indem die Anzahl der von der Herrschaft in Besitz habenden contribuablen Hufen erst in 2ter Instanz streitig geworden war.

Denn — wird in den Gründen dieses Erkenntnisses angeführt — außer den im ersten Erkenntniß bereits vorgekommenen Gründen, ist in rechtliche Erwägung zu ziehen, daß, wenn gleich die klagende Gemeinde zur Unterstützung ihres Anspruchs wider die Herrschaft nach Maafsgabe ihrer unter dem Fuß habenden contribuablen Hufen, zu denen Marschfuhren zu concurriren, welche der Gemeinde obliegen — einen großen Werth auf dem Judicato v. 13. Jan. 1710. leget; dies doch nicht das Hauptfundament der Klage, welche vielmehr in den Gesetzen und der Märkischen Landesverfassung ihren guten Grund hat. Es ist allgemein bekannt, daß alle Landeslasten den contribuablen Stand treffen, und daß der Contributionsfuß dazu den Maafstab suppeditiret, wobei es denn auf den Besitz des contribuablen Grundstücks, und nicht auf die persönliche Exemption seines Besitzers ankommt. Dies ist in specie

1) für die Churmark durch die Declaration vom 30. Aug. 1717. S. II. festgesetzt, worin es heißt: daß zwar den Edelleuten verstarret werden sollte, einige contribuable Hufen

Contribution

fen in Cultur zu behalten, sie müßten aber doch dabei die dazu gehörigen wüsten Höfe aufbauen, und ob sie gleich solche nicht selbst bewohnten, dennoch durch die Gewährsleute davon gleich andern Unterthanen nebst der Contribution, auch das Nachbarrecht an Einquartirung, Marschfahren, Recrutirung und dergleichen tragen, und sich als Edelleute nicht davon erimiren, noch den andern Unterthanen nebst den Diensten solches allein aufbürden.

Dies wird im 4ten §. eben so deutlich gesagt: die Gerichts-Obriegkeiten sollten sich nicht unterstehen, unter dem Prätext der wüsten Höfe, und daß sie die Contribution von den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und dergleichen tragen, solche vor sich zu behalten und zu nutzen, weil dadurch den besetzten Unterthanen, nebst der Einquartirung, Marschfahren und Recrutirung, auch die Dienste schwer gemacht würden, als von welchem ganzen Nachbarrechte sich gemeiniglich die Gerichts-Obriegkeiten erimiren, und die Last allein auf die besetzten Unterthanen wälzen.

Woraus denn die Absicht des Landesherrn hervorgehet, daß jeder Besitzer contribuabler Aecker ohne Rücksicht auf seine persönliche Qualität diejenigen Lasten tragen soll, welche dem contribuablen Stande überhaupt genommen, nach der Landesverfassung obliegen.

- 2) Stehet zwar nur in Rubro dieser Declaration Churmark — allein einmal ist es eine Declaration des Edicts v. 31. März 1717, welches ausdrücklich auch für die Neumark gegeben ist, anderntheils erwähnt sentent. a qua eine landesherrliche Verordnung v. 28. May 1719, nach welcher die Onera des platten Landes, sowohl ordinaria als extraordinaria von Cavallerie-Verpflegung, Marschkosten, Vorspann und dergleichen, nach der von dem v. Blankensee formirten Classification v. Jahr 1718, welche sich bekanntlich auf die Reduction des contribuablen Hufen-
- stan-

Contribution

standes nach dem Ertrage gründe, angeleget und prästiret werden sollen.

Diese Verordnung stehet als eine ganz specielle Provincial-Sache nicht in den gedruckten Sammlungen, es ist aber allgemein und aus andern allhier abgeurtheilten Neumärktschen Dienst-Sachen bekannt, daß es mit dieser alten v. Blankenseeschen Reduction seine gute Nichtigkeit hat, die Cammer-Justiz-Deputation erwähnt den wörtlichen Inhalt dieser Verordnung, sie stehet mit den ad. I. erwähnten Landesgesetzen in der vollkommensten Harmonie, also ist die Wahrheit dieses Allegati gar nicht zu bezweifeln.

Hieraus folget die gesetzliche Verbindlichkeit der Herrschaft, nach Maassgabe der Contribution zu dieser Gemeinde-Last zu concurriren — die Gemeinde hat die Vermuthung für sich, und die Herrschaft muß die Exemption erweisen.

- 1) läßt sich nicht behaupten, daß das Judicat von 1710. gar nichts für die Kläger erweise. Die Klage war von den Rosäthen gegen die Gerichts-Obrigkeiten gerichtet, in der Folge wird näher ausgeführt, daß auch die Rosäthen, unter gewissen Voraussetzungen, Marschfuhren leisten. Hier leisten sie solche um so gewisser, weil die damaligen Beklagten verurtheilet wurden, die Rosäthen an den Marschgeldern participiren zu lassen, in so fern die Rosäthen die Marschfuhren geleistet — die Marschfuhren und ihre Folgen waren allerdings ein Objectum litis, und nun heist es im Urtheil:

die Gerichts-Obrigkeit sey schuldig, wegen ihrer unter dem Fuße habenden wüsten contribuablen Hufen, das ihrige zu den gemeinen und nachbarlichen Oneribus, sowohl an Gelde, als Fuhr- und Handdienste nach Proportion mit beizutragen.

In Ermangelung der Acten und Entscheidungsgründe läßt sich eben nicht ganz ungezweifelt beweisen, was der damalige Urtheilsfasser unter den gemeinen und nachbarlichen

Contribution

lichen Oneribus verstanden hat, auf der andern Seite läßt sich aber eben so wenig positiv behaupten, daß unter diesen Oneribus die Marschfuhren nicht begriffen seyn. Denn

- a) daß der Ausdruck Dienste, nur auf die der Grund-Obrigkeit zu leistenden Pflichten gehen sollte, ist sehr ungewiß. Wenn gleich die Rofsärthen nur Kläger waren, so hatten sie doch das größte Interesse dabei, daß die Last der Marschfuhren unter mehreren vertheilet, und besonders die Grund-Obrigkeiten verurtheilet würden, das übrige dazu mit beizutragen, sie konnten also sehr süglich darauf klagen, und da eine ganz generelle Festsetzung erfolgte, so gewannen dadurch die Bauern mit, wenn sie gleich, zwar in lite, aber nicht ausdrücklich Mitkläger waren, und wenn hierbei ein Mangel derjenigen genauen Form desideriret wird, welche jetzt in der Regel die Erkenntniß begleitet, so ist zu erwägen, daß hier von einem Judicato v. 1710. die Rede ist, bei welchem dergleichen kleine Mängel wohl zu übersehen sind.
- b) Nach mehrerer Circulirung des teutschen und Provinzial-Rechts sind ganz andere Prästationen zum Nachbar-Rechte und zu den nachbarlichen Oneribus gezählet worden, als Marschfuhren. Wie sehr aber hierbei der Sprachgebrauch differire, nach Verschiedenheit der Zeiten, beweiset das obenerwähnte Edict v. 30. Aug. 1717. In demselben werden die Marschfuhren wörtlich und namentlich zum Nachbarrechte, als der unstreitigen Quelle der nachbarlichen Onerum gezählet, welches zwar dem jetzigen juristischen Sprachgebrauche zuwider ist, aber doch für die Kläger spricht, da bei der Auslegung des Judicats, der damalige Sprachgebrauch zum Grunde zu legen ist, das Gesetz und Judicat aber nur 3 Jahre auseinander stehen.
- 2) Das Catastrum, als das Hauptdocument ist zuförderst gar nicht eingeschickt, es ist aber in den Entscheidungsgrün-

Contribution

gründen wörtlich extrahirt, und beide Theile kamen über diesen Inhalt überein. Hierbei ist nun in einem Protocoll von 1718. die Frage gethan:

ob die Herrschaften von denen steuerbaren Hufen, so beim Herren Hofe oder Ackerwerke sind, auch die Marsch, Standquartire und dergleichen Onera nach Proportion der Hufen tragen?

und die Antwort dahin erfolgt:

Ja! außer denen Marschfuhren nicht,

woraus denn die Herrschaft folgert, daß die Gutsherrschaft schon damals von gedachten Fuhren frei gewesen sey. Hierbei ist zusörderst zu bemerken:

a) daß das *judicium a quo* selbst aus diesem Protocoll attestiret, das nicht ersichtlich sey, wer die bemeldete Antwort gegeben, ob es die ganze Gemeinde, oder Deputirte derselben gewesen, und ob solche dazu gehörige Vollmacht gehabt? unter welchen Umständen es sehr bedenklich fällt, dies unvollständige mangelhafte Document für so wichtig wider die Kläger zu halten.

b) Wenn aber auch dies *Dubium* dadurch removirt werden könnte, daß nach der von dem *ic. v.* Thiele so vielfältig beschriebenen Verfahrensart, es in der Notorität beruhet, daß bei Aufnehmung eines Catastri in jedem Dorfe einige alte verständige Mitglieder der Gemeinde ausgesucht, vereidet, über die Dorfsverfassung befraget, auch darnach das Catastrum formiret wurde, und also mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß diese Frage an die Repräsentanten der Gemeinde gerichtet, und von diesen beantwortet ist: so läßt sich dagegen zweifeln:

Ob zu einer Zeit, in welcher der Landesherr mit Unwillen dagegen eifert, daß die Grundherrschaften unter allerhand Prätext sich, der unterhabenden contribution-

Contribution

tribuablen Grundstücke ungeachtet, die Marschfuhren verhältnißmäßig zu leisten, entziehen, zu einer Zeit, in welcher dieser Mißbrauch und Anmaßung den Landesherrn nöthigt, die Herrschaften durch wiederholte Gesetze zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen — eine Gemeinde, die befragt wird, ob ihre Herrschaft von den contribuablen Grundstücken die Marsch-Onera trage? und solches in Rücksicht der Marschfuhren trocken verneint, eine solche Verbindlichkeit, dies Onus künftig zu ewigen Zeiten allein zu tragen, anerkenne, und die Herrschaft dadurch ein Recht erwerbe, die Gesetze zu erküren, welche der Landesherr zur Conservation der Untertanen befolgt wissen will?

Dies beantwortet sich zum Besten der Untertanen von selbst. Es findet sich in der Antwort der Untertanen eben das, was der Gesetzgeber sagt, nemlich gewöhnlicher Mißbrauch wider den Schwächern, und Anmaßungen, die der Gesetzgeber reprimitet, und woraus die Herrschaft kein Recht herleiten kann.

3) Ist es durchaus verdunkelt, was es mit dem Abkommen zwischen der Herrschaft und der Gemeinde, wegen der der letztern von der erstern mehr erstatteten Ochsenweide, und dagegen von den Untertanen übernommenen Dienste, für eine Verwandniß hat.

Es existiret darüber nichts schriftliches, die Sache ist so alt, daß vom Entstehen keine Zeugen mehr existiren, und alles was die Zeugen zum Theil aus der Tradition bekunden, reducirt sich darauf, daß die Untertanen die Passfuhren ohne Concurrenz der Herrschaft verrichtet und ihre Fouroge zuweilen mitgenommen haben. In der ersten Instanz war von diesem Puncte wenig die Rede, die Untertanen äußerten, daß ihnen diese mehrere Weide für die allein übernommenen Passfuhren bewilliget sey, welches die Herrschaft damals sehr unvollständig beantwortete, wogegen sie jetzt, da die Sache eine ernstlichere Wendung

Contribution

ding bekommt, positiv behauptet, daß die Gemeinde diese mehrere Weide, für die allein übernommenen Marschfuhren bewilligt erhalten habe, welches sie jedoch bei der schon erwähnten gänzlichen Verdunkelung des initii, mit gar nichts erwiesen hat.

So viel läßt sich mit Gewißheit aus dem wechselseitigen Zugeständniß abnehmen,

a) die Bauern haben ursprünglich nur das Recht, jeder 4 Ochsen auf die Hütung zu bringen, genießen aber diese Hütung jetzt für 5 Stück;

b) sie leisten die Passfuhren allein, ohne Concurrenz der Herrschaft, und verlangen auch deren verhältnißmäßigen Beitrag künftig zu den Passfuhren nicht, und es trägt sich also:

kann man unter diesen Umständen vermuthen, daß die Bauern auch die Last der Marschfuhren für die Herrschaft übernommen, und durch die bewilligte mehrere Hütung dafür entschädigt sind?

Dies siehet nicht zu behaupten.

Zusörderst ist es eine fortgesetzte widerrechtliche Anmaßung, wenn die Herrschaft glaubt, zu keinen Passfuhren verpflichtet zu seyn. Das Gesetz macht unter den Besitzern contribuabler Grundstücke keinen Unterschied, sie sollen nach der Proportion ihrer Besitzungen die gemeinschaftlichen Onera tragen, und wenn gleich der Landrath in einem Privatschreiben an die beklagte Herrschaft versichert, daß die gewöhnlichen Passfuhren von keiner Herrschaft gethan würden: so ist doch dies weiter nichts, als eine Anmaßung und Convenienz der Vorgesetzten, welche in judicando keine Rücksicht verdient. Hiernächst streitet es gegen alle Wahrscheinlichkeit, daß die Gemeinde, welche aus 35 Mitgliedern bestehet, unter welchen 14 Bauern und 21 Kosbäthen sind, von welchen nach der Einlassung

nur

Contribution

nur die 14 Bauern das Recht haben, den 5ten Ochsen in die Hegeweide über ihr gewöhnliches Quantum zu treiben, für diese Weidebefugniß von 14 Stück, die Last übernommen haben sollten, für einige zwanzig Hufen der Herrschaft, alle Paß- und Marschführer derselben zu übernehmen; auf jeden Fall mußte dies die Herrschaft erweisen, und da sie dies nicht gethan, so kann man nicht weiter gehen, als das Geständniß der Kläger reicht, wonach denn diese Weidebefugniß weiter nichts, als ein Aequivalent für die Paßführer enthält. Sollte dies der Herrschaft nicht anstehen: so würde ihr bei dieser Verdunkelung weiter nichts übrig bleiben, als die Aufhebung dieser ganzen bisherigen Einrichtung in Antrag zu bringen, wobei sie aber schwerlich gewinnen dürfte.

4) Daß unter diesen Umständen eine Verjährung nicht durch den non usum eintreten könne, leidet keinen Zweifel, die Herrschaft gründet sich nicht in ihrer Weigerung, sondern nur darin, daß die Dienste nicht von ihr gefordert seyen, welches hier keine Verjährung begründet.

5) Endlich bedarf das bekannte Edict vom 1. Aug. 1749. wegen Einziehung der Bauerhöfe, keiner weitern Erörterung, weil von einem solchen Facto hier nicht die Rede ist, und beide Erkenntnisse sind per sentent. in Revisorio v. 18. Jan. 1799. lediglich bestätigt worden.

Oec. for. Th. I. p. 223.

Convention,

zwischen Sr. R. Maj. von Preußen und Sr. Churf. Durchl. zu Sachsen v. 17. May 1787. p. 1425. VIII. c. C. v. 8. Sept. 1795. p. 2616. IX. und N. ad Art. 8. daß im Falle einer cessirenden Declamation auch keine Confiscation Statt findet, v. 6. März 1800. N. B. p. 278. XI.

Copu-

Copulation,

Auch nach der Pommerſchen Bauer-Ordnung v. 30. Dec. 1764. dürfen keines Unterthanen Kinder ohne der Gerichtsobrigkeit Conſens aufgeboten und copulirt werden, p. 531. III. Decl. v. 30. May u. 1. Jun. 1766. p. 471. R. v. 3. u. 25. Jan. 1767. p. 673. IV. die wegen Copulation fremder Coloniften ergangenen-Verordnungen v. 21. Jan. 1765. v. 4. Jun. 1766. 28. May 1766. p. 565. III. reden bloß von auß auswärtigen Landen anhero kommenden Coloniften. R. v. 17. Nov. 1800. R. B. p. 203. Th. XII.

Oec. for. Th. 5. p. 299.

Cornelſtrauch

vom, und deſſen Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 243.

Coßäthen

von, und deren Dienften Oec. for. Th. 6. p. 195.

Creditreglement,

v Westpreußiſches Landſchafts-Reglement v. 19. Apr. 1787. p. 949. VIII. Erläuterungen deſſelben v. 22. Jul. 1794. Pommerſches Landſchafts-Reglement v. 13. März 1781. B. die Beſchwerung der Adlichen Güter in Schleſien und der Graffſchaft Glaß mit Pfandbriefen betr. v. 31. Dec. 1789. Den Commiſſariern, welchen die Chur- und Neumärkſche Ritterschafts-Direction, die Adminiſtration adlicher Güter aufträgt, kann wegen der Sorge für die bei deren Patrimonial-Gerichten niedergelegten Depositorien keine Verpflchtung ange-muthet werden R. v. 28. Oct. 1799. R. B. p. 181. XI.

Cruzdorn

vom, und deſſen Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 264.

Criminalgericht

zu Drosſen in der Neumark für den Sternbergſchen Kreis, beſtehet aus 1 Inquiſitor und 2 Gerichtsaffeffören, und iſt mit
D
einem

einem besondern Regl. v. 31. Aug. 1791. conf. d. 27. Febr. 1792. versehen.

Criminal-Urtheil

Wegen Einsendung der Criminalsentenzen mit den Acten zur Confirmation s. a. R. v. 2. Dec. 1799. p. 2694. X. von den Untersrichten in Westpreußen R. v. 20. Jan. 1800. S. 237. XIX. R. B. p. 328. Th. X. findet nach dem Rescript v. 28. Jan. 1800. auch in den übrigen Provinzen, in Ostpreußen aber keine Anwendung R. v. 20. Apr. 1800. R. B. p. 252. XI. und soll in allen auf 10 jährige Gefängniß- oder auf eine noch härtere Strafe gerichteten Criminalgutachten und Erkenntnissen, in zweiter Instanz jedoch nur, wenn auf Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz angetragen wird, ein gedebener Actenauszug beigelegt werden R. v. 19. März 1800. — R. die Einsendung der Criminalurtheil der französischen Coloniegerichte betr. v. 3. Nov. 1800. R. B. p. 219. XII.

D.

Darlehn,

Capitalien der *piorum corporum* können bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte und bei Landgütern innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des Werths ausgeliehen werden R. v. 26. Nov. 1799. p. 2690. X. R. B. p. 223. Th. X.

Deduction,

In Ansehung der Appellations- und Beantwortungsberichte behält es bei den Vorschriften der Gerichtsordnung sein Bewenden R. v. 2. Sept. 1799. R. B. p. 117. Th. IX. welche nicht zu den Deductionen gehören R. v. 21. Febr. 1799. R. B. p. 174. Th. VIII.

Deich-

Deich- und Uferordnung,

für das Amt Croßen und dortige Unterthanen v. 14. Febr. 1766. — Deportation, v. Strafe der, S. 303. XX.

Deposition, s. Pfandbriefe, Creditreglement.

N. die Einführung der Deposital-Ordnung bei den kleinen Untergerichten in Westpreußen betr. v. 26. Jul. 1798. N. B. p. 177. Th. XI. Capitalien der piorum corporum können bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte und bei Landgütern innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des Werths ausgeliehen werden N. an das Evang. Ref. Kirchen-Dir. v. 26. Nov. 1799. p. 2690. X. N. B. p. 223. Th. X. In wie fern bei den Justizämtern in der Churmark in Vormundschafts-sachen Depositalgebühren zu nehmen Dir. N. v. 11. Sept. 1793. N. B. p. 171. XI. wie die Depositoria derselben gegen Veruntreuungen zu sichern N. v. 16. Oct. 1798. N. B. p. 178. Th. XI. C. wegen des Aufgebots der in Depositorien sich befindenden, dazu qualificirenden Depositalgelder v. 11. Apr. 1800. N. B. p. 185. Th. XI. N. Arch. p. 122. Th. I. H. 2. Instr. für die Untergerichte im Fürst. Ansbach und Bayreuth die Belegung der Depositalgelder bei der Hauptbank in Berlin betr. v. 16. Dec. 1799. p. 2702. X. N. B. p. 191. Th. XI.

Deserteurs,

B. wegen vorschritsmäßiger Publication des Deserteurs-Edicts C. v. 5. Sept. 1799. p. 2615. X. Publ. v. 22. Jan. 1800. c. R. an das Stadgericht zu Berlin v. 14. Jul. 1800. N. B. p. 412. Th. XI. deren Vermögen fällt vom Tage des Confiscations-Urtheils, oder von Zeit der Entweichung an die Invaliden-Casse, auch wenn ein Deserteur vor Erlassung der Edictal-Citation verstorben N. v. 20. Jul. 1792. N. B. p. 264. Th. XI.

Diebstahl,

Ed. wegen Bestrafung der Bleichdiebe in Schlesien v. 30. Apr. 1791. N. B. p. 107. XII. des Diebstahls an Brennholz

der B. Holz-Administration v. 25. Jul. 1799. p. 2598. X. die B. wegen Bestrafung der Diebstähle v. 26. Febr. 1799. p. 2250. X. f. Appellation in den Residenzien Berlin und deren Bezirk p. 2235. X. ist auch auf kleinere policeymäßig zu ahnende Diebstähle anzuwenden R. v. 7. Oct. 1799. R. B. p. 279. Th. IX.

Von Pfändung der Holzdiebe und Defraudanten. Oec. for. Th. 8. p. 332. deren Bestrafung R. an die Reg. zu Thorn v. 25. Jan. 1798. R. B. p. 352. XII. wegen des Pfandgelbes und Denunciantenanteils R. an die Cammer zu Bialystok v. 31. März 1798. p. 356.

Dienste,

Das Dienstreglement für die Neumark v. 26. Oct. 1720, nach welchem auf Ansuchen der Deputirten von Prälaten, Herren und Ritterschaft der Neumark, Sternberg und incorporirten Creisten nach der Immediat-Resolution v. 12. Jan. 1722. bei vorfallenden Klagen sowohl in sententionando als auch in Ertheilung der Verordnungen die Neumärkische Regierung sich zu achten und die Aemter und Ritterschaft dabei zu schützen angewiesen ist, ist durch das Rescript d. d. Berlin d. 6. Apr. 1723. dahin declariret worden, daß, „da in dessen §. 15. „eine gewisse Verfassung der Lehnschulzen-Schäfererey- „gerechtigkeit gemacht und dadurch festgesetzt worden, daß „diejenigen Lehnschulzen, so Schaaf zu halten berechtigt sind, „von denen Lehnhusen 50. Haupt halten können, es wäre „denn, daß eine größere Zahl in den Lehnbriefen benannt, und „sich denn hervorgethan, daß vielen Lehnschulzen, welche mit „der Schäferereyerechtigkeit belehnet oder solche durch Ver- „gleiche oder rechtskräftige Urtheil behauptet, keine gewisse Zahl „in ihren Lehnbriefen angesetzt worden, wodurch der Disput „entstanden, wie viel Häupter dergleichen Lehnschulzen, welchen „keine gewisse Zahl gesetzt worden, zu halten berechtigt seyn sol- „len; diejenigen Lehnschulzen, welche mit ihren Lehnbriefen, Pactis „oder Endurtheilen eine unbeschränkte Schäferereyerechtigkeit, „ohne daß ihnen eine gewisse Zahl vorgeschrieben worden, dar- „thun können, befugt seyn sollen, dem Landesgebrauch zufolge so

Dienste

„so viel Schaafe zu halten, als sie mit ihrem eigenen, „auf den Schulzen-Hufen gewonnenen Stroh süßlich aus- „wintern können; eine größere Anzahl aber zu halten und „dazu Stroh zu kaufen, ihnen nicht erlaubt sey; wor- „nach sie sich bei scharfer Animadversion zu richten, die Regie- „rung und andere Gerichte auch in *judicando* zu sprechen.“ —
 S. a. Oec. for. Th. 6. p. 15. — Publ. der Neu-Preussischen Regierung für sämtliche unterthänige Einwohner und sämtliche Gutsherrschaften, die Dienstleistungen der ersten betr. v. 15. Febr. 1797. N. B. p. 170. p. 172. IV. — In wie fern Unterthanen die widriger Witterung wegen zum Dienst nicht gebrauchten Tage abzurechnen befugt Oec. for. Th. 6. p. 45. Ob ein unterthäniger Wirth den Dienst seiner verhinderten Dienstboten der Herrschaft zu leisten verbunden p. 264. wenn einem Diensthauer die Pferde krank werden *ibid.* Von Veranschlagung der Dienste der Unterthanen s. Oec. for. Th. 1. p. 490.

In wie fern die Unterthanen zum Aufreißen des Ackers mit eigenem Radepluge angehalten werden können Oec. for. Th. 6. p. 85.

Was unter Baudiensten zu verstehen s. Dienstreglement v. 26. Oct. 1720. §. 10. VI. Nachlese no. 14. p. 59. Wenn Unterthanen bei dergleichen Diensten über Nacht ausbleiben müssen, können sie bei Fuhren die Vergütung des gewöhnlichen Stallgeldes fordern N. B. p. 288. Th. XI. — Die Weite der von den Unterthanen zu leistenden Bau-fuhren ist in der Neumark in keinem Gesetze bestimmt, vielmehr kommt es bei selbiger Inhalts der Erklärung der Neumärkschen Gesinde-Ordnung v. 1687. §. 20. auf das *Arbitrium judicis an.* Juxta Müller. Rs. 99. no. 64. aber ist bei den zu leistenden Korn-fuhren die Weite auf 6 bis höchstens 7 Meilen bestimmt, und analogisch auch bei den Bau-fuhren ein Gleiches festgesetzt worden. Sind die Baumaterialien jedoch in der Nähe, wiewohl zu theuern Preisen als in der Entfernung zu haben; so sind die Unterthanen nur gehalten, solche von dem nächsten und nicht

Dienste

nicht von den entfernten Orten zu holen und anzufahren
Jud. in C. der Gem. zu Aurit c. Kloster Neuengelle 1767.
1768. s. auch Th. 5. p. 145. Oec. for.

In wie fern das Bothenlaufen Oec. for. Th. 5. p. 155.
Müller Pr. March. Rs. 99. no. 77. auch von Weibslenten
zu verrichten Th. 6. p. 217. wie bei demselben ein
gewisses Tagewerk zu bestimmen p. 248. dessen Verände-
rung in andern Dienstarten p. 41. Mit Gespann versehene,
und Spanndienste leistende Bauern sind dazu nicht verbun-
den Jud. in C. Neom. Bauern zu Aurit c. Häusler 1769.
Büdner, Wittwen, welche bei ihren Kindern wohnen,
sind zur Leistung der Hofe, Dienste nicht verbunden. N. B.
Th. XI. p. 289.

Von Setzung der Natural- in Geld- oder Pacht- Dienste
s. Oec. for. Th. 6. p. 25. der Spann- in Hand- Dienste
p. 130. Bei gewissen unbestimmten Diensten darf der
Gutsherr keine derselben in Einem oder in mehrern Dör-
fern zum Nachtheil der übrigen in Dienstgeld setzen N. B.
Th. XI. p. 302. — Von gemessenen und ungemessenen
Diensten Oec. for. Th. 5. p. 463. deren richterlichen Er-
mäßigung p. 475. Bestimmung der gemessenen Dienste Th.
6. p. 1. welche in Ansehung der Ableistung nicht von der
Willkühr der Unterthanen abhängen p. 135. Von Ver-
theilung der Dienste, nicht nach Tagen, sondern auf die
sämmlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte p. 271. —
Nach dem Neumärkischen Dienstreglement v. 26. Oct. 1720.
VI. Nachlese no. 14. s. a. Oec. for. Th. 5. p. 124. Th.
6. p. 141. muß in der Regel ein Bauer täglich einen Mor-
gen Acker von 300 Soldinschen Quadrat- Ruthen um-
pflügen, und ist das unter d. 16. Apr. 1778. in Sachen
des von Ihlow als Grundherrschaft zu Pinnow wider die
Bauern daselbst ergangene Revisionsurteil, durch welches
die Provocatischen Bauern schuldig erkannt waren,
in einer Woche einen Soldinschen Morgen zu 300 Sol-
dinschen oder 352 Rheinländischen □ Ruthen 1 Fuß zu
pflügen,

per

Dienste

per sententiam v. 7. Apr. 1780. dahin erläutert und näher bestimmt worden, daß,

nachdem das wahre Verhältniß eines Soldinschen Morgens gegen Rheinländisches Maaß durch ein von zweien vereideten Conducteurs erforderliches Gutachten genau und zuverlässig bestimmt worden, und diesem Gutachten zufolge ein Soldinscher Morgen à 300 Soldinsche □ Ruthen, die Soldinsche □ Ruthe zu 14 Fuß 1 □ Zoll nach Rheinländischem Maaß gerechnet, 413 □ Ruthen 30 □ Fuß 12 □ Zoll Rheinländisch enthält,

nunmehr nach Maaßgabe der anliegenden Berechnung gedachte Bauern gehalten, in einer Woche 1 Soldinschen Morgen zu 300 Soldinschen □ Ruthen oder 413 □ Ruthen 30 □ Fuß 12 □ Zoll Rheinländischen Maaßes zu pflügen, und hiernach der im gedachten Revisionsurteil eingeschlichene bloße Rechnungsfehler zu corrigiren B. N. W.

Berechnung

des Verhältnisses eines Soldinschen Morgens à 300 □ Ruthen nach Soldinschem Maaß, gegen einen Magdeburger Morgen à 180 □ Ruthen nach Rheinländischem Maaß.

Da sich die Länge einer Soldinschen Ruthe zur Länge eines Rheinländischen verhält wie 14 Fuß 1 Zoll zu 12 Fuß, oder welches einerlei ist, wie 169 Zoll zu 144 Zoll, so sind hier in beiden Fällen die Zolle einander gleich, folglich ist das □ aus 169 Rheinländischen Zollen eine Soldinsche □ Ruthe, und das □ aus 144 Rheinländischen Zollen eine Rheinländische □ Ruthe.

Es enthält aber der Soldinsche Morgen 300 □ Ruthen Soldinsch Maaß, und der Magdeburger Morgen 180 □ Ruthen Rheinländisch Maaß, folglich enthält ein Soldinscher Morgen

413 □ Ruthen, 30 □ Fuß, 12 □ Zoll Rheinländisch, wie beifolgende Rechnung zeigt:

Dienste

144	Rheinländ. Zoll = einer Rheinländ. Längen-
<u>144</u>	Ruthe.
576	
576	
<u>144</u>	
20736	Rhein. □ Zoll einer Rheinländ. □ Ruthe.
<u>180</u>	
1658880	
<u>20736</u>	
3732480	Rheinl. □ Zoll = 180 □ Ruthe oder einem
<u>2</u>	Magdeburger Morgen.
7464960	Rheinl. □ Zoll = 360 □ Ruthe oder zwei
	Magdeburger Morgen.
169	Rheinl. Zoll = einer Soldinschen Längen-Ruthe.
<u>169</u>	
1521	
1014	
<u>169</u>	
28561	Rheinl. □ Zoll = einer Rheinl. □ Ruthe.
<u>300</u>	
8568300	Rheinl. □ Zoll = einem Soldinschen Morgen.
	Davon abgezogen obige 2 Magdeburgsche
	Morgen mit 360 □ Ruthe, oder
7464960	
	bleiben Rest
1103340	Quadrat-Zoll.

Diese 1103340 durch obige 20736 □ Zoll oder eine Rheinländische □ Ruthe dividirt, geben 53 □ Ruthe, und es bleiben übrig 4332 □ Zoll, diese 4332 □ Zoll ferner dividirt mit 144 □ Zoll Rheinländisch, geben 30 □ Fuß und bleiben Rest 12 □ Zoll; folglich enthält ein Soldinscher Morgen 413 □ Ruthe, 30 □ Fuß, 12 □ Zoll Rheinländisch, oder 2 Morgen, 53 □ Ruthe, 30 □ Fuß, 12 □ Zoll.

Berlin, den 27 März 1780.

Bummel.

Brasch.

Von

Dienste

Von den Dreschergeschäften der Unterthanen Oec. for. Th. 6. p. 116. wie solche nach Tagewerken zu bestimmen. p. 245.

Von Verbindlichkeit der Unterthanen zur Instandhaltung der öffentlichen Dorfgebäude Oec. for. Th. 5. p. 181. deren Dienstleistung bei dem Eggen Th. 5. p. 125. Th. 6. p. 89. p. 145. beim Erndtedienst p. 44. p. 99. beim Fischen p. 118. wie solche auf gewisses Tagewerk zu setzen p. 236. Von den Flachsdiensten p. 35. wie solche auf Tagewerk zu setzen p. 252. Von den Gartenarbeiten der Unterthanen Th. 6. p. 108. in wie fern dabei ein gewisses Tagewerk zu bestimmen p. 239. Dem Garnspinnen p. 121. p. 220. dessen Setzung auf Tagewerk p. 258. Von Anfertigung neuer Gräben oder Ausbesserung derselben p. 215. wie solche auf Tagewerk zu bestimmen p. 242.

Auf wie hoch überhaupt bei Fuß-Reisen das Gewicht der Ladung zu bestimmen Oec. for. Th. 6. p. 188. f. a. Th. 5. p. 155. Th. 6. p. 34. bei dem Verfahren des Getraides Th. 5. p. 127. Th. 6. p. 160. p. 167. dessen Einfahren in der Erndte Th. 5. p. 129. Th. 6. p. 178.

Von den Hand-Diensten der Bauern Oec. for. Th. 5. p. 45. deren Verhältniß gegen Spanndienste Th. 6. p. 125. was bei Leistung der Hand- und Fußdienste überhaupt zu beobachten Th. 6. p. 193. Vom Hechselfchneiden p. 113. wie solches auf ein gewisses Tagewerk zu setzen p. 234. Wie viel bei Heufahren aufzuladen Th. 5. p. 127. Th. 6. p. 151. Von der Verpflichtung der Unterthanen zur Abfuhr des Kaufmanns-Holzes Th. 6. p. 70. zur Abfuhr übernommenen fremden Holzes p. 73. bei dem Holzschlagen müssen die Unterthanen tüchtige Arten auf den Dienst bringen p. 104. p. 156. wie diese Dienste auf ein gewisses Tagewerk zu setzen p. 232. Die Herrschaft ist die brauchbarsten Kinder zum Hofedienst zu fordern berechtigt Th. 6. p. 269.

Vom

Dienfte

Vom Unterschiede der Manns- und Frauendienste Oec. for. Th. 6. p. 206. Wie das Tagewerk eines Getreide-Me-
 hers zu bestimmen p. 228. bei dem Grasmehlen p. 231.
 Von dem Mist austragen p. 115. Mist führen Th. 5. p. 126. Th. 6. p. 146. bei dem Mistladen ist kein
 Tagewerk zu bestimmen Th. 6. p. 244. In Ostpreußen könn-
 en Zwangspflichtige nur durch eine 50. jährige Verjäh-
 rung zur Leistung der Mühlenführen verbindlich ge-
 macht werden R. B. p. 296. Th. XI. die Unterthanen
 sind nicht verbunden, die besten Pferde zum Hofdienst
 zu schicken Th. 6. p. 267. Von der Verbindlichkeit der
 Unterthanen hinter dem herrschaftlichen Pfluge zu geben
 Th. 6. p. 236. Oec. for. Von Verwechslung der Pflüge
 mit Hacken p. 86. Von dem Verfahren der Gutspro-
 ducte Th. 6. p. 79. des Salz- Kalkes- u. Mauersteine
 Th. 5. p. 130. Zu Rückladungen bei den Getreidefüh-
 ren, oder wenn die Unterthanen sonst mit andern Ladun-
 gen auf den Dienst verschickt werden, sind die Untertha-
 nen nicht verbunden, und können ihnen dergleichen Rück-
 ladungen, wenn sie nicht eine Kleinigkeit betragen, nach
 altem Herkommen nicht zugemuthet werden; denn es ist
 wider in den Bauer- und Dienst-Ordnungen vorgeschrie-
 ben, noch sonst in der Mark gebräuchlich, daß die Bauern
 bei den Getreide- oder andern Dienstoffahren ordentliche Rück-
 ladungen übernehmen müssen. Sic quoque in recurſu (auf
 den Rückweg) quaedam necessaria vel cibaria convehere
 debent rustici, prout constare ex sententia Camerae lata,
 inter der Gemeine zu Gülliz, contra Georg von Bebernesten
 Anno 1621. ibi: Kläger können sich nicht entbrechen, wenn
 es nur cum moderatione geschiehet, etliche Küchenwaaren
 in der Rückreise, wenn sie Korn geführet, zu Zeiten, und
 da es die Nothdurft erfordert, mitzunehmen. Non tamen
 gravi pondere, aut grasso modo, mit großer Last, five
 Fasse Bier auf der Rückreise, rustici sunt molestandi, uti
 decisum inter Gebettern von Schapelow c. die Bauern
 zu Gussow 1615. Müller Pract. March, Resol. 99. no. 65.
 et no. 66. sondern es muß, wenn solches auch precario
 von

Dienste

von den Bauern geschieht, ihnen deshalb Vergütung geschehen *Jud. in Sachen der Unterthanen zu Drehnow in der Neumark c. v. Milschek auf Drehnow per tres conform. v. 9. Apr. 1767. 14. März 1768. 6. Jun. 1769. f. Oec. for. Th. 6. p. 165.*

Das Schaaffsheeren gehört zu den Weiberarbeiten *Th. 6. p. 222.* wie dieser Dienst auf ein gewisses Tagewerk zu setzen *p. 262.* Von dem Aus säen der Seifensieder asche *Th. 6. p. 120.* Von den Spanndiensten der Bauern *Th. 5. p. 457.* deren Verhältniß gegen Handdienste *Th. 6. p. 125.* was bei Leistung derselben zu beobachten *p. 136.* Von dem Abfahren ausgebrochener Steine *p. 67.* Von den Strohfuhren der Unterthanen *Th. 5. p. 130. u. Th. 6. p. 186.* Bei der Heu- und Getreide-Ernde ist die Herrschaft nicht befugt, die Lage zu theilen-*R. B. p. 291. Th. XI.* Von Verbindlichkeit der Unterthanen zur Verhaftnehmung der Verbrecher *f. Oec. for. Th. 5. p. 176.* Von den Dienst-Verhinderungen derselben *Th. 6. p. 47.* besonders durch ihre eigene Ausrichtungen *p. 59.*

Von der Verbindlichkeit der Unterthanen zu Pest- und Viehseuch-Wachen *Oec. for. Th. 5. p. 172.* bei Bepflanzung der Wege und Landstraßen mit Bäumen *p. 182.* müssen bei dem Hofedienste ihre eigenen Werkzeuge mitbringen *Th. 6. p. 60.* zu dem Getreide-Aus säen *Th. 6. p. 119.* tüchtige Pflüge *p. 81.* auch bei Hand- und Fußdiensten *p. 98.* beim Wieten oder Gäten *p. 218.* bei welchem keine Tagewerksbestimmung Statt findet *p. 252.* — beim Wollespinnen *Th. 6. p. 124.* bei Ausbesserung der Zäune u. Gehege *Th. 6. p. 106.* bei welchen Arbeiten kein eigentliches Tagewerk zu bestimmen *p. 234.*

Oec. for. Th. 1. p. 55.

Dienstgeld

von Ausmittelung des Dienstgelber- Ertrages bei Landgütern *Oec. for. Th. 1. p. 500.* von dem vom ledigen Gesinde zur
Ablo.

Ablösung der schuldigen Dienstjahre zu erlegenden Dienstgelde
 Th. 4 p. 175.

Dikasterialverfassung,

v. d. ehemaligen, in Polen, s. R. 6. p. 77. Th. XII.

Discretionsjahr s. Kinder.

Dolmetscher s. Protocollführer.

Domänengüter s. Oec. for. Th. 2. p. 244.

Dorf,

Instr. der Cammer zu Bialystok für einen Gemeindevorsteher
 v. 29. May 1799. p. 2446. X. für einen Gemeindegelben p.
 2497. X.

Dorf-Policey, s. Oec. for. Th. 1. p. 65.

Dornenstrauch

von dessen Schaden Oec. for. Th. 7. p. 258. Ausrottung p.
 274. Dröschgärtnern Th. 6. p. 204.

Duell,

s. a. E. d. d. Thern d. 12. May 1796. ingl. Seite 212. Th. XIX.

E.

Ebereschenbaum,

v. u. dessen Nutzen, s. Oec. for. Th. 7. p. 195.

Ehedispensation,

wie solche einer aus voriger Ehe von ihrem gegenwärtigen Bräutigam schwangeren Wittwe ertheilet R. v. 24. Nov. 1800. R. B. p. 282. XII.

Ehefrau s. a. Bürgschaft,

Zur Reichung der Alimente gehöret auch die Vorschiefung der Proceßkosten in Ehescheidungssachen mit derselben R. v. 12. Nov. 1799. R. B. p. 425. X.

Ehegelöbniß,

Die Kirchen-Policeybehörde ist nicht befugt, dem unerlaubten Zusammenwohnen verlobter Personen allenfalls durch executivische Zwangsmittel zu steuern R. v. 24. Jun. 1799. R. B. p. 147. Th. IX.

Ehescheidung s. a. Pflichttheil.

Bei Beurtheilung der Gründe einer nachgesuchten Ehescheidung sind nur die zur Zeit der verlangten Trennung zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesetze für entscheidend zu achten, und findet hierin in Ansehung solcher Ausländer, welche erst nach ihrer Verheyrathung in hiesigen Landen ihren Wohnsitz aufgeschlagen, keine Ausnahme Statt R. v. 14. Jan. 1799. R. B. p. 301. Th. VIII. Wenn bereits vor Publication der Circ. Verordnung v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. auf die Aussetzung eines Pflichttheils erkannt, solcher aber zur Zeit noch nicht ausgemittelt und sicher gestellt worden R. v. 17. Jul. 1799. R. B. p. 342. Th. X. Um die Ehe eines von dem weltlichen

Nicht-

Richter geschiedenen Catholiken für zulässig und gültig zu achten, bedarf es zu deren anderweiten Eingehung keiner Dispensation der Geistlichen Oben N. v. 15. März 1799. N. B. p. 146. Th. IX. Doch kann Niemanden gewehret werden, wenn sich Gewissens-Bedenklichkeiten finden, die geistliche Dispensation zu suchen N. v. 17. Jul. 1800. N. Arch. p. 297. Th. I. S. 3., und ist, wenn von dem catholischen Consistorium auf Separation a thoro et mensa unter Beifügung der gewöhnlichen Formel erkannt, die Sache nur so zu betrachten, als wenn auf eine Separation auf bestimmte Zeit erkannt worden N. v. 29. März 1800. N. Arch. p. 121. Th. I. S. 2. über effectus civiles, über Strafen der Ehescheidung haben die geistlichen Gerichte gar nicht zu erkennen N. v. 17. Jul. 1800. ad 7. N. Arch. p. 294. Th. I. S. 3. auch ist in Ehescheidungssachen der Catholiken das canonische Recht anzuwenden ad 12. p. 296.

Ehescheidungsprocesse

N. die Befugniß der Erben zur Fortsetzung einer Ehescheidungsklage ad effectus civiles ratione successiois betr. v. 3. Dec. 1798. N. F. p. 420. Th. X. s. a. N. B. p. 231. XII. Wie bei Ehescheidungsprocessen in Rücksicht der W. Wittwen-Versorgungsanstalt zu verfahren N. v. 30. Sept. 1799. N. B. p. 350. Th. IX. die Ehescheidungsprocesse der Juden (in Neu-Ostpreußen) gehören vor die christlichen Gerichte N. v. 3. März 1798. N. B. p. 180. Th. X.

Eiche

N. an die Neumärkische Immed. Forst- und Bau-Commission wegen genauer Beobachtung des C. v. 3. Febr. 1787. v. 29. Jul. 1799. — Von der Eiche, deren Eintheilung und Nutzen s. Oec. for. Th. 7. p. 99. Von der Eichel mast p. 124. —

Eid

B. wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen v. 26. Oct. 1799. p. 2663. X. der Diensteide v. 13. Nov. 1799. p. 2671. X. wie solche von Finanz- und Policenbedienten zu leisten

sten Anweisung v. 17. Dec. 1799. p. 2675. X. f. a. S. 257. XIX. In einem speciellen Falle ist bei dem Aufgebot einer verloren gegangenen eingetragenen Obligation von Leistung des Diligenzoides dispensirt N. v. 13. Oct. 1800. N. B. p. 301. XII.

Einkindschaft,

muß gerichtlich errichtet werden, und zwar nach dem Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 56. u. 58. vor dem Richter der Person und des Geschenkgebers, nach der N. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. I. §. 9. aber vor jedem gehörig besetzten Gericht, dessen Auswahl den Partheyen überlassen bleibt N. v. 25. Febr. 1799. N. B. p. 377. Th. VIII. C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X.

Einliegern,

von, und deren Diensten Oec. for. Th. 6. p. 203.

Einquartierungs-Reglement

für Ansbach und Bayreuth v. 31. Oct. 1796. — siehe auch Oec. for. Th. 5. p. 161.

Elsbeer-,

oder Arlsbeerbaum, vom, und dessen Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 235. Enten, von dem Recht Enten zu halten Th. I. p. 37. p. 160.

Enterbung,

von der, aus guter Absicht N. B. p. 39. Th. X.

Erbe

Wenn mit der Wittve und Erben eines Verstorbenen, welche sich für Richterben erklärt und nach dem N. v. 21. Dec. 1795. p. 2743. IX. N. B. p. 187. Th. 2. im Besitze des Nachlasses geblieben, die Einziehung der zu demselben gehörigen Activorum zu reguliren N. v. 30. Jun. 1800. N. B. p. 323. Th. XI.

Erbes.

Erbeserklärung,

N. wenn unvermögende minorene Erben die Erbschaft c. beneficio angetreten v. 5. Febr. 1798. N. B. p. 1535. X. N. B. p. 235. VIII. In wie weit die Erbeserklärung ex officio zu erfordern N. v. 25. Aug. 1794. N. B. p. 310. Th. VIII.

Erbfolge, Erbschaft, s. Sächsisches Recht.

In wie fern dem überlebenden Ehegatten in Ermangelung erbfähiger Verwandten der Nachlaß des Verstorbenen zu überlassen N. v. 12. Febr. 1798. N. B. p. 313 Th. VIII. — Auch bei den Colonisten-Etablissements muß nach den bei erblichen Dauergütern angenommenen Grundsätzen verfahren werden N. B. p. 294. Th. XI. — f. a. Oec. for. Th. 5. p. 377. Von der Erbfolge unehelicher Kinder A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 654. G. C. v. II. Nov. 1800. N. Arch. p. 445. Th. I. H. 4. und N. B. p. 287. Th. XII. unehelicher, mit der Stieftochter erzeugten Kinder nach dem Preussischen Landrechte N. B. p. 3. Th. X. bei den Juden N. B. p. 123. Th. XI. abdicirter Kinder im Fürst. Minden N. B. p. 287. Th. XI. in Preußen, die cölnische Hälfte haftet nicht für die erst nach dem Tode der Ehefrau entstandenen Pachtreste des Ehemannes N. B. p. 290. Th. XI. bei einem adlichen Familien-Fideicommiss p. 45. Da die in dem Magistrats-Archive befindliche Cottbussche Willkühr v. 1409. von dem in dem Corp. Const. March. VI. I. no. 3. befindlichen Abdruck, ingleichen von dem in den Neuen Beiträgen Th. 5. S. 3. nicht ganz vollständig aufgenommenen Abdruck abweicht; die Züllichausche Willkühr v. 1425. und deren Confirmation Corp. Const. March. VI. n. 5. in den Neuen Beiträgen Th. 6. S. 5. aber nicht ganz dem wörtlichen Inhalte übereinstimmend abgedruckt, so ist solche in dem gegenwärtigen Repertorium im Nachtrage gleichfalls mit aufgenommen.

Erbtheilung

Wie die Theilung eines auf den Namen des Vaters eingetragenen Grundstücks vorzunehmen, wenn an Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft obwaltet, derselbe sich mit seinen minder-

derjährigen Kindern auseinandersetzen will R. v. 1. Apr. 1799. R. B. p. 251. Th. VIII.

Erbzinsgüter,

f. a. Oec. for. Th. 5. p. 422. deren Unterschied von Erbpachtungen p. 429.

Erbverträge,

wo deren Original Verhandlungen zu asserbiren R. v. 21. Jul. 1800. R. Arch. p. 228. Th. 1. H. 2. wenn mit selbigen wie bei einem andern pacto inter vivos zu verfahren R. v. 2. Jan. 1796. R. B. p. 426. Th. X.

Erdbearbeiten,

ist dem Holze und der Weide schädlich Oec. for. Th. 7. p. 435. wie solches zu gestatten p. 436. Erle oder Else, von deren Nutzen Th. 7. p. 211. der Esche p. 162. der Espe oder Aspe p. 190.

Examination,

R. an die Immediat = Examination = Commission, die strenge Prüfung der Subjecte zu Civildiensten betr. v. 31. Jul. 1800. R. Arch. p. 238. Th. 1. H. 2.

Execution

Von Beschlagnehmung der Besoldungen Königlicher Officianten Circ. B. v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. deren Vorschrift auf alle Schulden, jedoch nur Königlicher R. v. 8. Apr. 1799. v. 11. Nov. 1799. R. B. p. 429. Th. IX. im wirklichen Dienst stehender R. v. 23. Sept. 1799. R. B. p. 109. Th. IX. Officianten C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X., wohin auch in den Schlesiſchen Immediatstädten die Officianten als Königliche Bediente R. v. 17. Jun. 1799. R. B. p. 104. Th. IX. ingleichen die Officianten bei den Domänen-Cammern der Prinzen Heinrich und Ferdinand von Preußen C. D. v. 11. März 1800. R. B. p. 231. Th. XI.

E

ferner

Execution

ferner Accisebedienten, deren Gehalt nicht 400. Thaler beträgt N. v. 20. Aug. 1800. N. B. p. 191. Th. XII. nicht aber Kirchen- und Schulbediente gehören N. v. 21. Aug. 1799. p. 2603. X. N. B. p. 113. Th. IX. anwendbar ist. Auch ist die Disposition des §. 5. allgemein, mithin sind unter dem Ausdruck: bereits eingeklagte, auch diejenigen Schuldsforderungen zu verstehen, die schon in terminis executivis durch Einziehung der halben Dienst-Einkünfte beruhen N. v. 13. Febr. 1799. N. B. p. 100. Th. IX. und findet die Vorschrift dieser Circular-Verordnung nur in solchen Fällen Anwendung, wo ein Verdacht obwaltet, daß wucherliche Darlehne unter der Gestalt eines andern Geschäfts versteckt sind N. v. 29. Jul. 1799. N. B. p. 440. Th. VIII. N. die Executions-Vollstreckung gegen einen Schuldner des Commerz- und Manufactur-Collegii betr. v. 10. Aug. 1799. p. 2603. X. gegen Künstler und Professionisten N. v. 21. Dec. 1800. N. B. p. 312. XII. Wie bei Execution der Todesurteil in den Residenzen Berlins zu verfahren Königl. Verordn. v. 16. Sep. 1800. N. Arch. p. 383. Th. I. H. 4. und N. B. p. 215. XII.

F.

Fabriquen

Nur dem Staat kommt es zu, die Erlaubniß zur Anlegung einer Fabrique, mithin auch zur Anlegung einer Glashütte zu ertheilen A. L. N. Th. 2. Tit. 8. §. 407. N. B. p. 95. Th. XI.

Faulbaum,

vom, und dessen Nutzen Oecon. for. Th. 7. p. 222.

Feld-

Feldkriegscommissariat

N. die Klagen auswärtiger Behörden gegen dasselbe wegen Forderungen aus dem Französisch n Kriege her, betr. v. II. Febr. 1799. p. 2202. X. N. B. p. 284. IX.

Feldmesser

Revidirtes Reglement für die Ingenieurs d. d. Berlin den 23. Apr. 1796.

Feldprediger,

f. A. L. N. Th. II. Tit. XI. §. 412.

Festung

B. die Extrahirung der Annahme - Ordres der zur Festungsstrafe verurtheilten Verbrecher betr. v. 21. Jan. 1799. N. B. p. 414. VIII. als weshalb es lediglich bei den bisherigen alten bis zur Publication der Instruction v. 26. Febr. 1799. p. 2250. X. beobachteten Vorschriften verbleiben soll N. v. 2. Dec. 1799. N. B. p. 322. Th. X. und R. d. an die Westpreussische Regierung v. 20. Jan. 1800. N. B. p. 328. Th. X.

Feuersbrunst,

Regl. wegen der Feuerwachen für das Königl. Schloß zu Berlin v. 1. Dec. 1794. für die Stadt und Feste Cüstrin v. 9. Jan. 1770. — Von den Vorkehrungen zur Abwendung derselben Oec. for. Th. I. p. 72.

Feuer-Societät

Feuer-Societätsbeiträge werden beim Concurs in die zweite Classe locirt A. G. D. Th. I. Tit. 50. §. 359. und sollen bei der ersten Revenüen-Distribution zur Perception kommen N. v. 26. Oct. 1795. N. B. p. 353. Th. IX. — Feuer-Ordnung für sämmtlich Neumärkische Kreise v. 30. Sept. 1779. Rgl. für die vereinigte Cur- und Neumärkische Feuer-Societät v.

30. May 1800. für das platte Land im Herz. Schlesien v.
 24. Nov. 1742. c. d. v. 23. Dec. 1799. N. B. p. 144. Th.
 XII. für Westpreußen v. 27. Dec. 1785. p. 3267. VII. v.
 24. Oct. 1789. Erläuterungen v. 22. Jul. 1794. — Von
 Entrichtung der Feuer-Societätsbeiträge für Bauerhöfe s. Oec.
 for. Th. I. p. 171.

Feyertage

N. wegen der in Südprenßen abgeschafften v. 29. Nov. 1796.
 N. B. p. 171. Th. X.

Fideicommiß

Von der Erbfolge bei einem ablichen Familien-Fideicommiß N.
 B. p. 45. Th. XI. Wo das Sachsenrecht hergebracht, werden
 die Gebäude nicht vergütiget N. B. p. 291. Th. XI.

Fichte oder Kiefer s. Oec. For. Th. 7. p. 45.

Fischeren,

von der, s. Oec. for. Th. I. p. 33. Von Veranschlagung des
 ren Ertrages p. 442. p. 503.

Flachs-

vom, und Leinbau Oec. for. Th. I. p. 378. — Vom Flie-
 der- oder Hollunderstrauch u. dessen Nutzen Th. 7. p. 229.

Forst

Instr. wie bei Revision der Forst-Ordnungen verfahren wer-
 den soll d. d. Potsdam den 1. Jun. 1770. Anweisung die Ein-
 sammlung und Ausfång des Kieuen-Saamen betr. d. d.
 Berlin d. 15. Nov. 1779. des Birken-Saamen v. 15. Nov.
 1779. Wie bei Eintheilung der Forst nach Schlägen zu ver-
 fahren v. 10. Oct. 1780. v. 10. Febr. v. 18. Oct. 1787. s.
 auch Oec. for. Th. I. p. 28. — Von Einschränkung der Unter-
 thanen

Forst

thanen über ihre Privatholzungen zu disponiren s. N. B. p. 271. Th. VIII. Oec. for. Th. I. p. 447.

Was unter Forst zu verstehen. Oec. For. Th. 7. p. 6. von dem Anbau verschiedener Holzarten p. 42. deren Benutzungsart p. 276. deren Eintheilung in besondere Reviere p. 279. Von dem Forstertrage p. 286. Bestimmung der Holzbedürfnisse p. 292. Vor der Forstdevastation p. 328. Der Rodung und Abbaung der Wälder, Th. 8. p. 297. Abschätzung der Holzung und Waldnugung bei Landgütern p. 453. p. 503.

Forst- und Holzordnung für sämtliche Städte der Neumark v. 1749. für die Neumark v. 1590. IV. I. II. no. 3. s. Oec. for. Th. 8. p. 117. die Forst- und Holzordnung v. 20. May 1720. IV. I. II. no. 104. enthält zwar Tit. 8. §. 3. daß, wenn Mast in den Königl. Masthölzern vorhanden, die Unterthanen ihre Schweine in die Königlichen Mastgehölze zu bringen schuldig seyn sollen, und ihnen bei 3 Thaler Strafe für jedes Stück solche in eine fremde Mast zu treiben verboten werde. Diese Verordnung geht aber blos auf die Königlichen Immediat-Amtsunterthanen, und können die Prediger, welche bekanntlich als Eximirte nicht zu den Amtsunterthanen gehören, nicht mit zu denjenigen gerechnet werden, denen das Eintreiben ihrer Schweine in fremde Masthölzer verboten worden, wenn gleich nach der angeführten Stelle der Holzordnung diejenigen, mit keinen Holzungen versehenen von Adel, die aus Königlichen Heiden mit Bau- und Brennholz versehen werden, oder sonst einige Douceurs von den Königlichen Heiden genießen, schuldig seyn sollen, bei Verlust derjenigen Vortheile, die sie aus den Königlichen Heiden zu genießen haben, gleichfalls ihre Schweine in die Königlichen Mastreviere zu bringen; so wird dafelbst doch der Prediger nicht gedacht, und kann dieses Gesetz also, als ein die natürliche Freiheit einschränkendes Zwangsgesetz, auch nicht auf die Prediger extendiret werden. Ita jud. per 3 conf. in Sachen des Amtmann Senneke zu Sabin in adhaesione fisci c. den Prediger Boek zu Virchow in der Neumark; — für Pommern v. 1719. Vorpommersche Holz-Mast- und Jagdordnung v. 1709. für Schlessien v. 9. Dec. 1799.

Forst

Forstbediente

Instr. für den Oberlandforstmeister v. 15. Sept. 1798, für den Stadtförstmeister v. 7. Jan. 1749, für die städtischen Holzschreiber v. 7. Jan. 1749, und Bestallung für den Forstmeister Instr. für sämtliche Forstbediente, deren Direction und Aufsicht bei dem Bau der Schleusen und deren Unterhaltung betr. v. 15. März 1787. — Decl. die angeordnete Forst- und Jagduniform betr. v. 22. Febr. 1787.

Fourage

Anhang zum Fourage-Reglement v. 9. Nov. 1788, v. 3. Febr. 1796, Reglement für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth v. 31. Oct. 1796. Publ. wegen der Fouragelieferung an das Fränkische Landesmilitär v. 13. Aug. 1798.

Oecon. forensis Th. 1. p. 226.

Frauenzins,

von dessen Ursprunge Oec. for. Th. 4. p. 168. Fräuleinsteuer Th. 6. p. 42.

Freibauern,

von, Oec. for. Th. 3. p. 415. Freisassen von den Verhältnissen der Altmarktschen, s. N. B. p. 25. Th. IX. s. a. Oec. for. Th. 5. p. 211. p. 219.

Futterkräuter,

von deren Anbaue Oec. for. Th. 1. p. 145.

G.

Gartenbau,

f. Oec. for. Th. 1. p. 20. Von Ausmittelung der Gartenab-
nützung p. 427. deren Eintheilung Th. 3. p. 490.

Gefängniß

Die zur Criminaluntersuchung zu ziehenden oder mit Gefängniß-
strafe zu belegenden Weiber und Töchter der Unterofficiere und
Soldaten sollen auf Requisition der Militärbehörden in Civil-
Gefängnisse aufgenommen werden R. v. 8. Dec. 1800.

Gemeinheit,

Oec. for. Th. 2. p. 1. besonders von Bonitirung und Vermes-
sung der Grundstücke p. 46. der Entwerfung des Separations-
plans p. 63. zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn p. 72.
fremden Feldnachbarn p. 101. Obriakeit und Unterthanen p. 157.
sämmlichen Dorfseinswohnern p. 177. Von Gemeinheitsausein-
andersehung der Wälder Th. 8. p. 193. Wie es in Anse-
hung der Jagd zu halten p. 326.

Gerichtsbarkeit,

N. L. R. Th. II. Tit. XVII. 3 — 126. c. R. ad. §. 65. daß der-
selbe auch auf den Fall Anwendung finde, wenn der Verbre-
cher der Militärgerichtsbarkeit unterworfen v. 17. März 1800.
R. B. p. 337. Th. X. Da über die Frage: in wie ferne den
Domänen-Justizämtern in Fällen, wo ganze Amtsgemein-
nen in corpore belangt werden, die Cognition in erster In-
stanz zukomme? Zweifel entstanden, so ist die Sache durch Ein-
verständnis der vorgelegten Departements dahin regulirt wor-
den, daß in Fällen, wo das Amt oder der Domänenbeamte
selbst

Gerichtsbarkheit

selbst der Kläger ist, die Sache in erster Instanz vor demjenigen Landes-Collegio, wohin sie nach Beschaffenheit des Objecti dem Reglement v. 1749. gemäß gehört, verhandelt werden, in allen andern Fällen aber die Cognition auch über ganze Amtesgemeinen in corpore dem Domänen-Justizamte zustehen soll: auch ferner festgesetzt, daß, wenn bei einem solchen Proceß Fiscus entweder principaliter oder als Interveniens Theil nimmt, alsdann die Sache zwar für das ratione objecti competente Landescollegium gehöre, wenn der Amtesgemeine aber nur assistentia fisci gegeben wird, solcher einem benachbarten Justizbeamten per modum specialis delegationis aufgetragen, und nur alsdann, wenn solches nicht thunlich seyn möchte, sondern die Assistentz durch einen eigentlichen fiscälischen Bedienten geleistet werden muß, die Sache vor das Landes-Collegium gezogen werden soll N. an die Westpr. Reg. v. 28. Febr. 1786. s. A. G. D. Th. I. Tit. 2. §. 105.

des Geldernschen Justiz-Collegii J. C. v. 23. Aug. 1778.
II. B. p. 161. Th. XII.

des General-Auditoriat's, Klagen gegen einen Civilrichter aus einer ihm mit übertragenen Militärgerichtsverwaltung müssen bei dem General-Auditoriat angestellt werden N. v. 28. Oct. 1799, N. B. p. 393. Th. X.

Publ. wegen der den Ober-Lotteriegerichten beigelegten Criminal-Jurisdiction v. 13. Aug. 1800. N. B. p. 409.
Th. XI. N. Arch. p. 309. Th. I. Heft 3. und S. 301. XX.

der Neumärk'schen Regierung, in Ansehung derselben und des Jurisdictionsbereichs des Königl. Hof- und Cammergerichts macht die (alte) Ober die Provinzialgrenze aus, wie auch aus der Cammergerichts-Ordnung v. 1. März 1709. Tit. 10. §. 1. II. I. no. 119. und dem Cod. Frid. Th. 3. Tit. 2. §. 2. hervorgehet und von dem letztern in einem Schreiben v. 30. Apr. 1768. in Sachen der Bürgererschaft zu Oberberg wider die Gemeinde zu Hohenwuzow anerkannt worden. Der diesseits der Ober bei Frankfurt an der Ober belegene Damm gehöret aber zum Jurisdictionsbereichs-

Gerichtsbarkheit

dictionbezirk des Cammergerichts, und die daselbst belegene Grundschäferey zur Jurisdiction der Neumärkischen Regierung; — des Consistorii, in Ansehung dessen Geschäftsbezirks zu bemerken, daß die Derter: Keipzig, Gohliz, Göritz, Tscherno, Stenzig, Gr. und Rl. Nade, Trettin, Runersdorf, Sefeld, Storlow, Zweinert, Frauendorf, Kuniz, Schwetig, Läßig, Detscher und Spudlow in dem Matrifular-Verzeichnisse der unter das Churmärkische Consistorium stehenden zur Frankfurtschen Inspection gehörigen Derter stehen, daß auch seit den ersten Zeiten der Reformation in der Mark die Visitationsberichte aus diesen Parochien, die Tabellen und Conduitenlisten an gedachtes Consistorium eingesandt worden, auch wird das Vermögen dieser Kirchen Königlichem Patronats von dem Churmärkischen Amts-Kirchen-Nevenen-Directorium respiciret, und soll es in Ansehung dieser Derter wegen der Inspection und übrigen davon abhängenden Rechte und Befugnisse bei der bisherigen Observanz ohne Gestattung einiger Neuerung gelassen werden; wegen Introduction des Pfarrers zu Keipzig wird jedoch der Inspector zu Frankfurt jedesmal von dem Neumärkischen Consistorium requiriret R. des Geisfl. Dep. v. 1. Febr. 1771. Die Prediger der vorbenannten Derter, so wie der zur Briezenschen Inspection gehörigen auf Neumärkischem Grund und Boden gelegenen Dörfer müssen jedoch die Tabellen der Gebornen, Gestorbenen, Getrauten u. s. w. an das Neumärkische Consistorium einsenden. — Der Oberamtregierung zu Breslau Publ. v. 12. Dec. 1791. N. B. p. 109. Th. XII.

Die Bedienten des Neuen Proviantamts zu Cüstrin sollen auch in Personalsachen und Geschäften, die nicht zu ihrem Dienst gehören, dem Foro der dortigen Gouvernementsgerichte unterworfen seyn R. v. 26. Aug. 1799.

In Ansehung der Cammer zu Schwedt ist die Neumärkische Regierung p. R. v. 26. Aug. 1799. angewiesen, sich bei allen vorkommenden Verhandlungen mit derselben des Requi-

Gerichtsbarkheit

Requisitionsshtyls zu bedienen. — Der Ordens-Regierung zu Sonnenburg s. das im Anhange abgedruckte Privilegium v. 1460.

des Stadtgerichts zu Berlin, u. Magistrats, Vergleich v. 28. Jul. 1787. (im Register über die Beiträge) c. Decl. v. 30. Jun. 1800. N. B. p. 212. Th. XI.

Gerichtsordnung, s. S. 275. XX.

Gerichtsstand,

bei Amortisationen verlohren gegangener Bankobligationen und Pfand-Recipissen N. v. 21. Oct. 1799. p. 2659. X. der dirigirenden Policey-Burgermeister in Neu-Spreeßen Decl. v. 6. Jul. 1800. N. Arch. p. 202. Th. I. h. 2. —

der Lehrer der Cadets außer dem Dienst, s. außer dem bereits im Repertorium allegirten B. v. 31. Dec. 1732. II. I. no. 263. s. auch N. des Militär-Justizdepartements v. 3. Dec. 1798. N. B. p. 268. Th. XI.

eines geschiedenen Französischen Colonie-Bürgers N. v. 22. Apr. 1799. N. B. p. 391. VIII. bei Criminaluntersuchungen, wenn nicht eximirte Berlinsche Einwohner in der der Realjurisdiction des Cammergerichts unterworfenen Gebäuden und Orten Verbrechen begehen, muß die Untersuchung bei dem letzten geführt werden N. v. 24. Dec. 1798. N. B. p. 220. Th. VIII. in Absicht der Fortvergehungen kommt die Führung der Untersuchung gleichfalls principaliter dem Foro delicti commissi zu N. v. 12. Nov. 1800. N. B. p. 221. XII. in catholischen Ehescheidungsachen s. N. v. 17. Jul. 1800. ad 10. et 11. N. Arch. p. 295. Th. I. h. 3.

der Französischen Coloniemeinen, von Bestimmung der dreimonatlichen Frist bei ausländischen Diensthoten N. v. 10. Jun. 1799. N. B. p. 383. VIII. p. 2546. X. abgetheilter Fürsten N. v. 12. Apr. 1799. N. B. p. 388. Th. VIII. p. 2286. X.

des

Gerichtsstand

des unterthänigen Gefindes N. G. D. Th. 2. Tit. 1. §. 13. 18. gehet sowohl auf unterthäniges als freies Gefinde N. v. 29. Febr. 1796. N. B. p. 130. Th. IX. — bei Provinzial - Grenzstreitigkeiten §. 18. des Regl. v. 19. Jun. 1749. p. 163. C. IV. f. Ressort.

der Haupt - Nutzholzadministration N. v. 6. Jul. 1795. N. B. p. 197. Th. XI. eines Holzgrafen oder Markenrichters in Westphalen J. E. v. 28. Aug. 1778. N. B. p. 153. Th. IX. v. 3. Sept. 1778. p. 158.

die Juden in der Neumark, stehen in criminalibus unmittelbar unter der Regierung N. v. 25. Sept. 1720. II. I. no. 200. N. v. 23. Jun. 1751. p. 101. I.

verabschiedeter Officiers, welche der Militär - Jurisdiction unterworfen C. D. v. 26. Apr. 1798. u. C. v. 1. May 1798. p. 1634. X. selbst wenn dergleichen verabschiedete Officiers Güter besitzen oder besessen, und in dieser Qualität Schulden contrahiret haben N. v. 15. Apr. 1799. N. B. p. 396. X.

der Privatpächter N. B. p. 293. Th. XI. N. v. 15. Dec. 1800. N. B. p. 311. XII. Von der Nothwendigkeit solche der Gerichtsbarkeit des verpachtenden Guts Herrn zu unterwerfen s. Oec. for. Th. 3. p. 259. der Pacht - Rückgewehr - stücke N. v. 28. Jan. 1799. N. B. p. 381. Th. VIII. der Pfarrer und deren Gefindes s. N. B. p. 282. Th. XI.

der Professoren zu Frankfurt an der Oder N. v. 28. Oct. 1674. II. I. no. 45. N. v. 26. Jun. 1799. N. B. p. 287. Th. IX. der Räte bei der Neumärkischen Regierung Instr. v. 3. Nov. 1750. §. 30. p. 315. C. IV. beurlaubter Soldaten, welche sich im Gefindedienst strafbare Vergehungen zu Schulden kommen lassen C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. der Ehefrauen und Kinder ins Feld marschirter Soldaten in criminalibus s. C. 81. XX.

in Wechselsachen in Westpreußen N. v. 25. Sept. 1795. N. B. p. 339. Th. IX.

Gesetz,

Strafgesetze zu geben, kann den Cammern nicht überlassen werden N. v. 15. Jan. 1799. p. 2186. X.

Gesetzbuch,

Da auch die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 1089. nicht das klare Gegentheil eines klaren und unfreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesetzes enthalten, so muß auch schon jetzt nach denselben erkannt werden N. v. 13. März 1799. N. B. p. 358. Th. VIII. auch sind die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 30. 31. wegen der ungleichen Ehen der Adlichen nicht unter der im Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794. verordneten Suspension begriffen N. v. 26. Jan. 1801. N. B. p. 284. Th. XII. Wegen Aufhebung der Suspension in Ansehung der drei ersten Titel des Landrechts in Pommern, s. auch N. v. 2. März u. 19. Oct. 1795. N. B. p. 346. 347. Th. VIII. in Ostpreußen N. v. 12. May 1800. N. B. p. 358. Th. XI. — Circ. die Ausarbeitung der Provincialrechte betr. v. 17. Sept. 1800. N. Arch. p. 318. Th. 1. Heft 3. — S. auch S. 275. XX. —

Gesetzcommission,

N. deren Aufhebung betr. v. 21. März 1798. N. B. p. 405. Th. V. p. 1610. X.

Gesinde,

vom, und Gesindelohn Oec. for. Th. 1. p. 82. p. 216. Vom Ersatz des durch das Gesinde im herrschaftlichen Dienste verursachten Schadens Th. 6. p. 270.

Gesindeordnung,

Decl. des Cottbuschen v. 1685. wegen der Unterthanen-Söhne, die Handwerker lernen wollen v. 14. Nov. 1736. VI. II. no. 273. Vom Dienstzwange der Unterthanen Oec. for. Th. 5. p. 329. — für das platte Land der Churmark v. 11. Febr. 1769. p. 5334. IV. und ist das Tit. 5. derselben fest-

festgesetzte Lohn auch dem Zwangsgesinde von der Herrschaft zu reichen R. B. p. 306. Th. XI. Verordnung wegen des von den Unterthanen in Schlesien zu leistenden herrschaftlichen Gesindedienstes v. 18. Jul. 1799. R. B. p. 115. Th. XII. u. Decl. v. 31. Dec. 1799. p. 129. und p. 138. —

f. Oec. Forens. ad Tit. 1. §. 2. Th. 5. p. 397. §. 3. p. 398. 399. §. 5. p. 400. §. 6. p. 395. §. 9. u. 10. p. 401. §. 11. p. 404. ad Tit. 3. §. 1. u. 2. — 5. p. 409. §. 5. p. 381. ad Tit. 4. §. 2. p. 384. §. 4. p. 377. 380. ad Tit. 18. §. 5. p. 378.

Von der Zwangsdienstpflichtigkeit der Eintieger-Kinder Th. 5. p. 395. f. auch R. B. p. 59. Th. IX.

Die älteren Bauerordnungen für das Herzogthum Pommern sind v. J. 1616. publ. 1626. renovirte v. 1670. publ. v. 1671. Vorpommersche v. 1660. edirt 1673.

Gestüte,

Regl. für Pommern und die Herrschaft Schwedt v. 24. Apr. 1799. p. 2290. X.

Gesundbrunnen,

Tab. D. das Besuchen fremder Gesundbrunnen betr. v. 7. Dec. 1799. p. 2695. X.

Getraide

=Preise, von deren richtigen Bestimmung bei Abschätzung des Ackerbaues Oec. for. Th. 1. p. 397.

Gewährleistung

bei Verpachtungen Oec. for. Th. 3. p. 139. p. 306.

Gift,

soll bloß von Apothekern en detail verkauft werden R. v. 6. May 1751. p. 91. X. welche zur sorgfältigen Aufbewahrung und vorsichtigen Verabfolgung der Giftwearen (was darunter begriffen R. v. 1752. p. 281. p. 389. I.) dahin angewiesen sind,

find, „daß die Scheine von denjenigen Personen, welche
 „solche verlangen, mit eigener Hand geschrieben und mit ihrem
 „Peschafte gestiegelt seyn, solche auch nicht etwa von verdäch-
 „tigen Personen überbracht werden. Landwirthe oder Hand-
 „werker, welche des Schreibens unerschaffen, müssen selbst kom-
 „men, und wenn sie unbekannt sind; sich durch ein Attest der
 „Gerichte ihres Wohnorts legitimiren; keinesweges aber darf
 „ihm Gefinde, Kinder oder andern, ohne Schein von ih-
 „nen abgeschickten Boten Gift verabfolget; hiernächst aber
 „müssen auch von den Apothekern die Namen dieser Leute, der
 „Ort wo sie wohnhaft, nebst dem Datum, da sie die Giftwa-
 „ren empfangen, und daß sie solche in Person abgehohlet, in
 „ein über diesen Verkauf besonders zu führendes Buch nach
 „einem besondern Schema notirt werden V. v. 12. Jun. 1758.
 Die weiße Niesewurz soll nie anders als gegen Recepte ap-
 probirter Aerzte, auch im Fall ihrer unentbehrlichen Anwen-
 dung zur äußerlichen Cur bei Viehkrankheiten nie anders als
 gegen glaubhafte, gleich den Giftscheinen aufzubewahrende Scheine
 der Gutsbesitzer, Beamten, Pächter, Verwalter, Prediger,
 Gerichtsbalter und dergleichen qualificirter Personen, in wel-
 chen die Gebrauchsbestimmung ausdrücklich bestimmt seyn muß,
 verabfolget werden Publ. v. 21. Apr. 1800.

Glashütten,

Nur dem Staate kommt es zu, die Erlaubniß zur Anlegung
 einer Glashütte zu ertheilen N. F. R. Th. 2. Tit. 8. §. 407. f.
 R. V. p. 95. Th. XI. — Von Glashütten und deren Anle-
 gung, Oec. for. Th. 7. p. 400. f. auch Publ. wegen Anlegung
 neuer und Verlegung alter Glashütten v. 2. Oct. 1799.

Gold,

Publ. wegen näherer Bestimmung der Goldausführungen v. 5.
 März 1799. p. 2262. X.

Gra-

Graben,

durch Verjährung kann die Verbindlichkeit zur Grabenräumung von Seiten des praedii dominantis nicht aufgehoben werden
N. B. p. 293. Th. XI.

Gränzstreitigkeiten,

Regl. deren Erörterung in Südpreußen betr. v. 6. Aug. 1796. N. B. p. 137. Th. 3. In dergleichen Fällen, wo bloße Privatpersonen unter sich über die Grenze streiten, ändert das Ressortreglement v. 19. Jun. 1749. §. 18. in dem gewöhnlichen Verfahren und Gerichtsstande nichts, sobald die Provinzial-Landesbehörden von einem solchen, die Provinzial-Landesgränze mit berührendem Streite Kenntniß und Antheil daran zu nehmen nicht für gut finden. Es versteht sich aber auch von selbst, daß durch das über einen Privatstreit dieser Art ergehende Urtheil in Ansehung der Provinziallandesgränze nichts geändert werde, welcher Vorbehalt zur Vermeidung alles etwaigen Mißverständes solchen Erkenntnissen ausdrücklich beizufügen N. an die Reum. Reg. v. 6. Nov. 1797.

Oec. For. Th. 6. p. 436. von Gränzmaßlen p. 449. Erneuerung alter Grenzen p. 432.

Guefer,

oder Keschraut s. Oec. for. Th. 7. p. 250.

Gütergemeinschaft,

Auch denjenigen Eheleuten, welche sich schon vor dem 1. Jun. 1794. verheyrathet haben, kann nicht gestattet werden, die einmal unter ihnen bestehende Gütergemeinschaft aufzuheben G. E. v. 5. März 1799. N. B. p. 115. Th. VIII. Wie bei obwaltender Gütergemeinschaft die Theilung eines auf den Namen des Vaters eingetragenen Grundstücks vorzunehmen, der sich mit seinen minderjährigen Kindern auseinandersetzen will N. v. 1. Apr. 1799. N. B. p. 251. Th. VIII. G. E. die in dem N. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 329. verordnete Wohlthat der Zurücktretung aus der ehelichen Gütergemeinschaft an Orten, wo

wo Lübisches Recht gilt, betr. v. 22. Oct. 1800. N. Arch.
p. 401. Th. I. S. 4.

Gymnasien,

Real. für die in Westpreußen etablirten Catholischen v. 1. Jun.
1781. ist im Anhange abgedruckt.

H.

Haff- und Wasserordnung f. Vorpommern
v. 1711.

Hägersmannngüter,

von deren Beschaffenheit Oec. for. Th. 5. p. 438. — Han-
buttenstrauch v. Th. 7. p. 271.

Hagestolzen-Recht,

U. L. R. Th. II. Tit. XIX. 19. — 31.

Handwerker,

E. daß den Posamentirern erlaubt, auf Wandmühlen zu
arbeiten v. 18. Jul. 1749. p. 175. C. IV. c. D. v. 1790. p.
3001. VIII. v. 6. Aug. 1795. p. 2606. IX. — Privilegium
der Tischler in Bleichroda v. 11. März 1784. p. 2764. VII.

Hanfbau,

vom, Oec. for. Th. I. p. 390. — Hartriegel oder Hart-
baum Ld. 7. p. 245. Hasel, von der Haselstaude und de-
ren Nutzen Th. 7. p. 226. wie die Haselnüsse zu nutzen p. 433.

H a f

Haspel,

f. auch Oec. for. Th. 6. p. 258.

Hausiren, der Juden, f. Judenhandel.

Haus,

Von Taxirung der herrschaftlichen Wohnhäuser bei Güteranschlägen Oec. for. Th. 1. p. 168. p. 504.

Heidelbeerstrauch,

von, und dessen Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 237. Heidemiethe von, p. 325. Hirsebau Th. 1. p. 392.

Hofesgüter,

im Clevischen, werden für allodial geachtet N. B. p. 294. Th. XI.

Hofwähre,

was darunter zu verstehen Oec. for. Th. 5. p. 131.

Holz,

E. D. die verbotene Ausfuhr des Bau- und Brennholzes auf der Elbe betr. v. 18. Jul. 1799. p. 2590. X. — Holzfuhrren, f. Ressort.

Holzpreis,

Publ. die Brennholzpreise in den Königl. Chur- und Altmärkschen Forsten betr. v. 12. Nov. 1799. p. 2686. X. Brennholztaxe für sämtliche Forstreviere des Fürst. Halberstadt v. 29. Nov. 1799. p. 2690. X.

Holzstreitigkeiten, f. Ressort,

von, bei gemeinschaftlichen Waldungen in Ansehung des Holzverkaufs Oec. for. Th. 8. p. 215. wenn dem einen das Holz, dem andern aber Gras und Weide gehöret p. 351.

Holztage,

E. D. wegen der von den Freiholzdeputanten zu nehmenden Dorfs v. 18. Jul. 1799. N. v. 22. Aug. 1799. p. 2591. X. f. a. Oec. for. Th. 8. p. 220.

Holztaxe,

für die Neumark v. 24. Dec. 1799. p. 2718. X. f. a. Oec. for. Th. 8. p. 117.

Holzungsgerechtigkeit,

von der, der Unterthanen überhaupt Oec. for. Th. 8. p. 220. welchen in dubio kein Holzungsrecht in den herrschaftlichen Forsten zuschiet Th. 7. p. 304.

Holzverwalter,

Instr. für die, v. 27. May 1785. nebst Nachtrag v. 22. März 1799. p. 2262. X.

Honigtonnen,

B. wegen richtigen Maaßes der, v. 1597. V. II. VIII. no. 1.

Hordenschlage,

vom, Oec. for. Th. 8. p. 458. Wenn ein Lehnschulze mit der Schäferengerechtigkeit (s. Dienste) beliehen, so sind die andern Dorfsbewohner, welchen das Recht des Schafhaltens zuschiet, nicht befugt, demselben das Horden mit seinen Schafen auf seinem Acker zu verbieten, wenn derselbe auch gleich dieses Horden in der vorhergehenden Zeit nicht ausgeübet hat. in C. Neom. in Sachen des Lehnschulzen Klug zu Gurkow o. die Gemeine daselbst p. 3. conf. v. 1794. 1795. 1796.

Hülfsenbaum,

vom, oder Storchpalme Oec. for. Th. 7. p. 246.

Hunde,

Hunde,

Ed. wegen der tollen, v. 20. Jul. 1799. p. 2591. X. Publ. des Ober-Collegii Medici, das Mittel wider den tollen Hundesbiß betr. v. 23. Jun. 1777. Wie für die Unschädlichkeit der Dorf-hunde zu sorgen Oec. for. Th. I. p. 80.

Hurerey s. Kupler.

Hütungsgerechtigkeit,

Wenn wüste Feldmarken unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebauet und mit Unterthanen besetzt werden, findet wegen älterer Hütungsansprüche keine processualische Einleitung statt C. D. v. 14. Jul. u. R. v. 4. Aug. 1800. R. Arch. p. 265. Th. I. H. 3.

Von der schädlichen Wiesenbehütung Oec. for. Th. I. p. 17. in Ansehung der Schafweide Th. 8. 396. Bei der Frühjahrsbehütung der Wiesen sind in Folge des R. v. 19. May 1770. p. 6787. IV. die bisherigen Hütungs- und Hebungstermine auf die Jahrestage des verbesserten und Gregorianischen Calenders verlegt worden B. v. 31. Aug. 1800. Alle zur Schweinehütung Berechtigte sind gehalten, ihre Schweine, vor der Hütungszeit in den Forsten, beringeln zu lassen Publ. der R. Kr. u. D. im Gefolge des C. v. 27. Nov. 1719. IV. I. II. no. 101. v. 15. Dec. 1786. s. von der Frühjahrsbehütung Oec. for. Th. 8. p. 433. — Vom Anbau der Futterkräuter Th. I. p. 24. — Von der Waldhütung Th. 7. p. 413. Th. 8. p. 450. der Aufhütungsgerechtigkeit p. 238. Hütung der herrschaftlichen Schafe p. 353.

Hypothekenbücher, s. Judenhäuser.

Für die in Holz arbeitenden Professionisten, ingleichen für die Grob- und Hufschmiede soll kein Kaufcontract eher eingetragten werden, bis nachgewiesen, daß bei dem erkauften Hause hinlänglicher Raum zum Betrieb des Gewerbes vorhanden R. v. 10. Jun. 1799. R. B. p. 143. Th. VIII. p. 2542. X.

Hypotheken-Ordnung, s. a. Mennonisten.

E. wegen Anlegung der Hypothekenbücher in Pommern v. 13. Jun. 1736. Publ. wegen Anwendung der Neuen-Hypotheken-Ordnung v. 1783. für die Untergerichte in Pommern v. 2. Oct. 1797. — in Südpreußen R. v. 10. Aug. 1795. nebst Instruction v. 10. Oct. 1795. und Decl. v. 9. Nov. 1795. R. B. p. 341. XII. welche eigentlich dahin gehet, daß das bloße frühere Anmelden bei Einrichtung der Hypothekenbücher die älteren Realrechte nicht beeinträchtigt R. v. 18. Aug. 20. Oct. 1800. R. B. p. 367. XII. R. an die Neu-Ostpreussische Regierung, die Eintragung der bis Ablauf des Jahres 1798. sich gemeldeten Realpräcedenten betr. v. 2. Dec. 1799. R. B. p. 208. Th. X. In welchem Falle es in Hypothekensachen der Mitunterschrift des Justizcommissarii zur Realisirung der Vorstellung bedarf C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. R. die Anschaffung besonderer Signaturbücher und Ausfertigung besonderer Mandate an den Inzrossator betr. v. 8. Oct. 1799. R. B. p. 198. Th. X.

Wie zu verfahren bei Eintragung eines Kaufcontracts für Professionisten R. v. 10. Jun. 1799. R. B. p. 143. Th. VIII. p. 2542. X. bei Eintragung des Besitztitels eines Beneficialerben A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 447. R. v. 8. Sept. 1794. R. B. p. 228. Th. IX. pro Fisco. R. v. 9. Jun. 1801. R. B. p. 252. Th. XII. der Protestation eines Personalgläubigers, welcher die Subhastation der Grundstücke seines Schuldners extrahirt R. v. 1. Jul. 1799. R. B. p. 234. Th. IX. R. die Wirkung der Clausel: sub jure reservati domini, hypothecae expressae betr. v. 1. Febr. 1796. R. B. p. 241. XII. die Eintragung der Gütertaxen setzt eine gerichtliche Abschätzung voraus R. v. 8. Dec. 1800. p. 243.

A. L. R. 1. XX. 390-435. und wird ohne fernere Rücksicht auf die Disposition des (Ost) Preussischen Landrechts Th. 2. B. 4. Tit. 5. Art. 9. §. 45. nach dem §. 494. nach welchem der Pfandgläubiger die Wahl hat, ob er seine persönlichen Ansprüche an den eigentlichen Schuldner oder sein jus reale an die von einem Dritten besessene verpfändete Sache ausüben will, verfahren R. v. 14. Jan. 1799. R. B. p. 333. Th. VIII.

Circ.

Circ. B. die Aufhebung der im A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 18. verordneten Eintragung der Grundgerechtigkeiten betr. v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X.

J.

Jagd,

Von der Jagd als Waldnutzung Oec. for. Th. 7. p. 421. deren Veranschlagung bei Landgütern Th. 1. p. 496. Abschätzung derselben Th. 1. p. 50. Th. 8. p. 158. Wenn das Eigenthum des Waldes unter mehreren Besitzern getheilt ist und Streitigkeiten wegen der Schonungen entstehen Th. 8. p. 321.

Jagdfolge, s. Oec. for. Th. 1. p. 51.

Incolat,

oder Indigenatsrechts, worin solches besteht Oec. for. Th. 2. p. 210.

Indult,

daß in Ansehung des Moratorii durch die A. G. D. Th. 1. Tit. 47. §. 41. u. 110. vorgeschriebene Verfahren ist auch dann nachzulassen, wenn ein Gläubiger die nach §. 95. Tit. 24. Th. 1. zugestandene Zahlungsfristen wegen veränderter Umstände aufzuheben bittet C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. R. B. p. 298. IX. und werden durch ein gehörig substantirtes General-Moratorium die bereits wegen anderer Forderungen ergangene Executiv-Befugungen sistirt R. v. 28. Jul. 1800. R. Arch. p. 307. Th. 1. H. 3. und R. B. p. 315. XII. Publ. wegen Conservation der Gutsbesitzer in Südpreußen gegen die übereilten Aufkündigungen ihrer Gläubiger v. 12. Aug. 1795. R. B. p. 382. Th. 2.

Inju-

Injurien, s. Duell, auch Appellation.

Circ. Berord. wegen Bestrafung derselben v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. c. R. d. daß §. 19. Absch. 4. bei Injurienfachen zwischen Militär- und Civilpersonen nicht anzuwenden v. 19. May 1799. p. 2398. X. R. B. p. 166. VIII. v. 15. Jul. 1799. p. 207. Da diese Berordnung in allen demjenigen nichts geändert hat, wenn Militär- von Civilpersonen beleidiget worden R. v. 15. Jan. 1800. R. B. p. 349. Th. X., ad §. II. wenn der Beklagte in erster Instanz freigesprochen, in der zweiten aber verurtheilt worden R. v. 26. Aug. 1799. R. B. p. 87. Th. IX. daß §. 1. und 13. generell sey, die Anregung des Beleidigten abgewartet, auch auf dessen Entfugung oder erfolgten Anzeige der gütlichen Beilegung mit Revocation der Acten verfahren werden müsse R. v. 13. Oct. 1800. R. Arch. p. 370. Th. I. H. 4. ad §. 17. welcher bloß von leichten Injurien handelt, und nicht auf schwere Injurien anzuwenden R. v. 2. Sept. 1799. p. 91. IX. v. 15. Jan. 1800. R. B. p. 349. Th. X. und soll nach der Sect. XI. dieser Circular-Berordnung Sect. 3. Tit. 14. der Allgem. G. D. Th. I. nicht ferner Statt finden R. v. 23. Dec. 1799. R. Arch. p. 13. Th. I. H. I. Uebrigens bleibt in Injurien-Proceffen dem Richter selbst zu bestimmen überlassen, ob dieses oder jenes Individuum seiner Jurisdiction eingeseffenen zu dem niedern oder höhern Bürgerstande gehöre, und diese Bestimmung mit Anführung der Gründe in den Acten zu registriren R. v. 10. Aug. 1799. R. B. p. 328. IX. C. v. 19. Dec. 1799. p. 2543. 2710. X.

Insertion,

Es bewirkt keine Nullität, wenn in den Zeitungen die Insertion in den ersten 3 Monaten 3 mal geschehen, statt dessen es während einer jeden 3 monatlichen Frist einmal geschehen sollen R. v. 27. Jan. 1800. R. Arch. p. 20. Th. I. H. I. Das Danziger Adres. Comtoir ist bloß für diese Stadt und deren Gebiet etablirt, mithin keine Nothwendigkeit vorhanden, Advertisements aus den übrigen Provinzen in die dortigen Intelligenzblätter einrücken zu lassen; vielmehr bleiben die

Inserzion

die Marienwerberschen Intelligenzblätter nach wie vor diejenigen, welche zur Aufnahme solcher gerichtlichen Inserendorum eigentlich bestimmt sind, doch wird in einzelnen Fällen den Gerichten die Wahl überlassen, wenn es nach den besondern Umständen des Falles zweckmäßig zu seyn scheint, die Einrückung in die Danziger Blätter statt der Marienwerberschen zu veranlassen. Hingegen können die Thorner wöchentlichen Anzeigen die Stelle solcher öffentlichen Blätter, in welcher die Einrückung nach den Gesetzen geschehen muß, niemals vertreten N. an das Westpr. Hofgericht v. 7. März 1796.

Insinuation, s. Citation, Wechsel.

Instanz,

wie es in Ansehung derselben zu halten, in der Revisionsinstanz in Affecuranzsachen N. v. 7. Jul. 1800. N. Arch. p. 205. Th. 1. H. 2. — in Concurs- und Liquidationsprocessen der Mindenschen Eigenbehörigen N. v. 9. Jan. 1778. N. B. p. 367. Th. X. Wenn ein Denunciat in Injurienfachen gegen die ihm durch ein zweites Erkenntniß auferlegte härtere Strafe ein Milderungsgesuch angebracht, sind die Verfügungen auf dergleichen Gesuche dem Obertribunal zu überlassen N. v. 16. März 1800. N. Arch. p. 31. Th. 1. H. 1. bei Klagen der Bürger in Städten gegen Militärpersonen ist Art. 13. des neuen Infanterie-Reglements im II. Th. Tit. 3. festgesetzt, daß wenn Bürger in Städten, Leute auf dem platten Lande, oder wer es sonst irgend seyn mag, Klagen über Officiers, Unterofficiers, oder gemeine Soldaten zu führen haben, so sollen solche, bei dem Chef oder Commandeur des Regiments, oder Bataillons, als in der ersten Instanz angebracht werden.

Sollte ihnen daselbst nicht prompte Justiz wiederfahren, oder ihnen ihr Recht verweigert werden, so können sie sich mit ihren Klagen an die Civil-Obrigkeit, worunter sie stehen, und wohin der Gegenstand der Klage resortirt, als an die Regierun-
gen,

Instanz

gen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magisträte, Justiz-Ämter u. s. w. verwenden, damit sie durch solche bei dem Ober-Krieges-Collegio zur Hülfe Rechtens vertreten werden. Wann den klagenden Theilen alsdann nicht Gerechtigkeit wiederfahren sollte, so können solche alsdann, aber nicht eher, bei Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person ihre Beschwerden unmittelbar schriftlich einreichen.

So wie nun Sr. Königl. Majestät sämtlichen hohen und niedern Civil-Gerichten dieserhalb das Nöthige durch Dero General-Directorio sowohl als durch Dero Großkanzler von Carmer zu ihrer Achtung bekannt machen lassen; So beschlehen Allerhöchsth Dieselben auch Dero Ober-Kriegs-Collegio, so wie sämtlichen Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons hierdurch auf das ernstlichste, alle dergleichen Klagen unweigerlich anzunehmen, solche pflichtmäßig und nach aller Strenge zu untersuchen, und dergestalt zu beendigen, daß einem jeden Kläger schleunige Rechtshülfe wiederfahre, und Sr. Königl. Majestät nicht mit unnöthigen Beschwerden beehelliget werden; widrigenfalls, wann dergleichen Klagen bei Allerhöchsth Dero Person einkommen, und es sich ergiebet, daß die Kläger sich vergebens, obgleich gehörigen Orts, gemeldet, sowohl das Ober-Krieges-Collegium, und die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch diejenigen Civil-Obriheiten, so darunter saumselig gewesen, dafür responsible seyn sollen.

Wofern nun jemand, mit Vorbegehung dieser befohlenen 1ten und 2ten Instanz, sich dennoch unterstehen würde, bei Sr. Königl. Majestät sogleich unmittelbar zu klagen, so wollen Allerhöchsth Dieselben dergleichen Klagen, auch selbst bei dem größten Recht, abweisen lassen.

Eben dieses gilt auch wegen der von Officier, Unterofficier, und Gemeinen zu führenden Klagen, als welche bei den Chefs und Commandeurs angebracht werden müssen, und werden solche bei Verweigerung rechtlicher Hülfe bei dem General-

ral-Inspector, als der 2ten Instanz, und sodann bei dem Ober-Krieges-Collegio weiter fortgeführt.

Instruction,

In wie fern auf das verordnete persönliche Erscheinen der Partheyen bei Processen zu dringen C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. C. das Verfahren in gerinsfügigen Contrventions-sachen betr. v. 1. März. 1800. N. B. p. 247. Th. XI. — Circ. B. v. 1. Febr. 1799. p. 2194. X.

Intelligenzen s. Insertion.

Introduction,

N. die von den Gemeinden in der Churmark bei Introduction eines neuen Predigers zu übernehmenden Transportkosten betr. v. 4. Sept. 1788. p. 2211. VIII. — Von, der Magistrats-personen in den Mediaistädten Dir. N. v. 27. Febr. 1782. N. B. p. 337. Th. XI. und N. v. 13. März 1800. p. 342.

Invaliden,

E. wegen Versorgung und Pensionirung der Unterofficiers und Soldaten v. 25. Jan. 1799.

Johannisbeerstrauch, v. wilden, Oec. for. Th. 7. p. 241.

Juden,

Decl. des Art. 24. des Gen. Juden-Regl. v. 17. Apr. 1750. p. 117. II. den Ankauf gestohlner Sachen oder deren Verhehlung betr. E. v. 15. Jan. 1747. p. 137. C. III. D. v. 10. Nov. 1777. p. 1049. VI. und soll diese Vorschrift sich auch auf Vergehungen des Jüdischen Gefindes erstrecken N. v. 24. März 1800. N. B. p. 255. X. Die Regulirung des Schuldenwesens Jüdischer Gemeinen und Synagogen in Südpreußen ist den competenten Untergewichten zu übertragen N. v. 5. Jul. 1798. N. B. p. 178. X. Die Vormundschaft minderrenner Jüdischer Einwohner daselbst, gehöret vor die ordinären Christ.

Christlichen Gerichte N. v. 3. März 1798. N. B. p. 179. Th. X. und ist auch in Ansehung der actuum voluntariae jurisdictionis keine Ausnahme zu gestatten N. v. 22. Oct. 1798. N. B. p. 187. Th. X.

Judenabschoß.

Nach dem Rescript v. 29. Oct. 1762. an die Pommersche Cammer soll es wegen der Jüdischen Mitgiften und Aussteueren vor der Hand annoch bei der Disposition des General-Juden-Reglements v. 1750. Art. 5. §. 15. p. 126. II. verbleiben, und müssen solche bei vorkommenden Erbschaften conferirt, mithin unter dem ganzen Erbtheil verschößt werden; (der Abschöß selbst beträgt von Erbschaften 10 pro Cent, salvo jure retorsionis, wenn auswärtig ein Mehreres genommen wird N. v. 29. Oct. 1762.) und enthält ein an die Clevische Regierung unter dem 9. Sept. 1766. ergangenes Rescript folgende nähere Bestimmungen: durch das Reglement c. 1. ist verordnet, daß

- 1) die gabella emigrationis bloß und allein von den Juden, welche ein im Lande erworbenes Vermögen von 5000 und mehr Thalern besitzen, erfordert, dagegen
- 2) alle andere aus dem Lande ziehende Juden von solchem Abschöß frei seyn sollen; und daß
- 3) specialiter alle 2te Kinder, so aus dem Lande wegmüssen, deren Vermögen möge auch noch größer als 5000 Thaler seyn, von dieser Gabella frei seyn sollen; daß hingegen
- 4) von allen Jüdischen Erbschaften die Gabella hereditaria dem Fisco (nicht den Magisträten N. v. 31. Dec. 1765. p. 1179. III.) zu entrichten, und
- 5) dazu das vormalige Mitgiftsgeld zu conferiren;

und durch die Rescripte v. 22. Aug. 1761. und 15. Sept. 1763. ist ferner festgesetzt, daß

- 6) der Abschöß von den Mitgiften der außer Landes heirathenden Judentöchter so gleich erlegt werden soll;
- es wird hiernach bestimmt, daß

Judenabschoß

1) generaliter die Juden in allen Fällen, wie solches die ausdrücklichen Worte des Juden Privilegii c. 1. involviren, von der gabella emigrationis zu befreien sind und nur der Fall davon auszunehmen:

wenn ein Jude, so als ein erstes Kind anfällig ist, oder das Recht zur Ansetzung des ersten Kindes hat, darunter auch die Judentöchter, die als erste Kinder angefaßt oder zur Ansetzung ein Recht haben, zu verstehen sind, 5000 und mehr Thaler im Lande erworbenes Vermögen besitzt und solches außer Landes nimmt, als in welchem Falle gabella emigrationis zu erlegen ist; welches auch Statt hat, wenn ein zweites Kind mit solchem Vermögen außer Landes ziehet, allermassen denen zweiten Judenkindern neuerlich unter der Bedingung eines Vermögens von 2 bis 4000 Thalern und Anlegung von Fabriken oder considerablen Debit der Landesfabrikwaaren das Recht zur Ansetzung ex speciali gratia verliehen ist:

woraus denn von selbst folget, daß die 2ten oder 4ten Judenkinder, welche regulariter kein Recht zur Ansetzung haben, mithin, wenn sie sich etabliren wollen, emigriren müssen, in diesem Falle, ihr Vermögen sey so groß als es wolle, die gabellam emigrationis nicht erlegen. Hienächst aber sind

2) alle Juden, so Erbschaft aus dem Lande ziehen und holen, verbunden, gabellam hereditariam zu erlegen, wobei specialiter solche gabella hereditaria von den Wittgütern der außer Landes heyrathenden Judentöchter, wie solches durch die obangezogenen Rescripte v. 22. Aug. 1761. und 15. Sept. 1763. schon festgesetzt ist, sogleich abgetragen werden muß, als welches um so billiger ist, damit reiche Judentöchter im Lande erhalten werden, welche sich an einländische Juden verheyrathen können, die in regula keine Ausländerinnen heyrathen sollen.

Was die Frage: wem eigentlich der Abschoß gebühret, anbetrifft, so muß

3)

Judenabschoß

3) sowohl gabella emigrationis als hereditaria allein dem Fisco entrichtet werden, auch sogar specialiter, wenn Juden Grundstücke und Häuser besessen haben, und solche alienirt werden, wie solches in Betreff der gabellae hereditariae des General-Juden-Privilegium c. 1. wörtlich besaget, wie denn auch die Duldung der Juden zu den landesherrlichen Rechten gehöret, die Juden generaliter und sine speciali concessione principis keine Grundstücke besitzen dürfen, und auch wegen ihrer Häuser bloß concessiones regias vor sich haben, keinesweges aber cives sind, noch jura civium impetiriren; wie denn auch, wenn ein oder der andere Magistrat dieserhalb Anspruch machen sollte, solches allenfalls cum Fisco rechtlich auszumachen ist. — Wegen des von den Juden zu entrichtenden die Juden jeden Ortes dahin angehalten werden, die bei einer jeden Heyrath geschlossenen Ehestiftungen und das über den Nachlaß eines jeden Juden aufgenommene Inventarium den Magisträten in vidimirter Abschrift binnen 14 Tagen bei einer namhaften Geldstrafe zu übergeben N. v. 28. Jun. 1768. s. N. über die Ungünstigkeit der von der Judencasse an ein zur christlichen Religion übergegangenes Jüdisches Mitglied wegen Bezahlung der Beiträge bis zu Ende der Schätzungsjahre und wegen Entrichtung eines Vermögensabzugs von 5 p. C. gemachten Ansprüche betr. v. 1. Nov. 1799. N. B. p. 109. Th. XI.

Judenalter,

Nach dem Rescript v. 13. Dec. 1768. sollen die Juden mit dem zurückgelegten 20sten Jahr überall für großjährig geachtet werden p. 5061. IV. Das General-Juden-Reglement von 1750. erfordert aber 25. Jahr zur Majorannität der Juden, und kann obiges Rescript zu deren Bestimmung und in causis privilegii nicht angenommen werden, mithin müssen auch die zur Restitution in integrum der Judeninder gefakten 6 Monate vom Ende des 25sten Jahres an in dergleichen Fällen gerechnet

net werden N. v. 28. Jun. 1773., und es haben daher auch die zu einem Judenschutz im Reglement bestimmten Jahre der Großjährigkeit durch dasjenige, was in dem allgemeinen Landrecht wegen des Anfangs der Volljährigkeit überhaupt bestimmt worden, keine Aenderung erhalten Dir. N. v. 24. Jun. 1795. f. Juden Kinder N. die Großjährigkeit der Juden in Neu-Ost-Preußen betr. v. 3. März 1798. N. B. p. 180. X.

Judenbanquerut,

Die Judenältesten sollen auf das Handelsverkehr der Leute ihrer Nation attent seyn, und unter der Hand erforschen, ob etwa ein oder der andere einen vorsätzlichen betrügerischen Banquerut zu machen intendiret; auch wenn sie dergleichen wahrnehmen, davon in Zeiten der Cammer Anzeige machen, bei dessen Unterlassung, und wenn sie überfährt, daß sie vor Ausbruch eines solchen Banqueruts von der Lage der Sache wirklich Wissenschaft gehabt oder haben sollen; sie deshalb zur Verantwortung gezogen, und nicht nur mit einer verhältnismäßigen fiscalischen Strafe belegt, sondern auch bei sich ergebender näherer oder entfernter Theilnahme den Creditoren wegen desjenigen Ausfalls responsabel bleiben sollen, den sie durch Anwendung der ihnen zur Pflicht gemachten Aufmerksamkeit und zeitigen Anbringung der dießfälligen Anzeige hätten verhüten können und sollen C. D. v. 6. May 1789. Gehet dergleichen Anzeige bei der Cammer ein, so muß diese die vorwaltenden Vermuthungen prüfen und mit möglichster Sorgfalt, Vorsicht und Verschwiegenheit den Grund oder Ungrund des Verdachts auszumitteln bemühet seyn, und wenn gesetzlich ein Arrestschlag auf des Denunciati Person oder Vermögen Satt findet, das competente Gericht desfalls schleunigst requiriren N. v. 3. Aug. 1789.

Judenbediente,

den Wittwen vergeleitet gewesener öffentlicher jüdischer Bedienten (welche keinen Handel treiben sollen N. v. 27. May 1760.) kann der lebenswierige Aufenthalt an dem Anstellungsorte ihrer Ehemänner nicht versagt werden Ns. v. 24. Dec. 1795.

Auch

Judenbediente

Auch ein Koller ist ein jüdischer Bediente, welcher ohne Con-
 cession nirgends geduldet werden muß R. v. 25. Aug. 1779. —
 Den mit der Frau-Brandtweimbrennerey-Gerechtig-
 keit versehenen adlichen Gutsberyn und Nemtern kann zwar
 Regl. v. 1750. Art. II. p. 129. II. nicht verwehret werden,
 Juden zum Brauen und Brennen zu gebrauchen, sie müssen
 aber unbewehrt seyn, und als bloßes Gefinde ohne ihre
 Familien in Lohn und Brod stehen. Jedes andere Engage-
 ment ist durchaus unerlaubt; wenn sich daher bei einem oder
 dem andern ein reblicher Verdacht äußern sollte, muß der
 Dienstherr und Jude zur eidlichen Bestärkung des wahren Dienst-
 Engagements angehalten R. v. 17. May 1795. und mit Weg-
 schaffung der jüdischen Pächter, wenn es Schutzjuden mit Ver-
 weisung derselben nach ihren Schutzörtern, ohne Anstand ver-
 fahren werden R. v. 18. Jun. 1795. Ein solcher jüdischer
 Knecht muß übrigens ein Ausländer und entweder unverhey-
 rathet seyn, oder seine Frau und Kinder außer Landes haben,
 sich alles Handels und Gewerbes enthalten, nicht aber ein
 heimlicher Pächter seyn; bei der geringsten Verweigerung der
 eidlichen Bestärkung aber muß der angegebene jüdische Bediente
 sofort weggeschafft, und der Guts- und Brodherr zur Befra-
 gung gezogen, auch, wenn ein dergleichen unergleiteter Jude
 einen besondern Handel oder anderes Gewerbe zu betreiben,
 oder seine Frau und Kinder zu sich zu nehmen sich untersehet,
 derselbe mit diesen sofort außer Landes geschafft werden R. v.
 4. Jul. 1787.

Judenehe,

der Wittve eines Juden, der schon ein Kind angesetzt hat,
 welches nach des Vaters Tode in dessen Platz tritt, kann nicht
 verkattet werden, sich wieder an einen andern Juden, der
 noch keinen Schuß hat, zu verheyrathen; ist sie schon die 2te
 Frau des Schutzjuden, so steht ihr gleichfalls nicht zu erlau-
 ben, einen sonst nicht vergleiteten Juden zu heyrathen, und
 da das Extraordinarienrecht eines Schutzjuden mit seinem Le-
 ben aufhöret, so kann so wenig dessen mit ihren Kindern nur
 gedul-

Jubenehe

geduldeten Wittwe, als denen 2ten Männern die Verheyrathung nach ihrer Frauen Tode, mit welcher ihr Recht aufhöret, wieder verstatet werden R. v. 6. Jan. 1761. der Art. 5. no. II. des Regl. v. 1750.

„denjenigen, welche ihren Sohn oder Tochter verheyrathen
 „und ansetzen wollen, müssen eine solche Schwiegertochter
 „oder Schwiegersohn erwählen, welche ein gutes Vermögen
 „haben und zu deren Ansetzung und Mitgift die Eltern
 „sich nicht erst um ihr eigenes Vermögen bringen dürfen;
 „wie denn überhaupt kein Berlinischer Schutzjude und dessen
 „Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts, wenn sie
 „sich allhier ansetzen wollen, sich anders, als an einen Ber-
 „linischen Schutzjuden oder dessen Kind oder doch wenig-
 „stens aus einer der Königlichen Provinzen bürtigen ver-
 „heyrathen sollen. Es soll auch kein jüdischer Knecht eher
 „eines andern Schutzjuden Tochter heyrathen, bis er nicht
 „würklich drei Jahr außerhalb der Stadt, wo er gedienet
 „hat, gewesen und daß solches geschehen sey, bei den Rr.
 „und Dom. Cammern richtige Zeugnisse beigebracht; damit
 „den Beschwerden, daß dergleichen Knechte ihrer gewesenen
 „Herrn Kunden an sich zögen, dadurch vorgebeugt werde.
 „Könnte inzwischen ein oder ander derer Kinder eines würk-
 „lichen Schutzjuden sich durch eine Heyrath aus der Fremde
 „glücklich machen und ein ansehnliches Vermögen ins Land
 „bringen, soll nach dessen Erweise auch dazu Erlaubniß ge-
 „sucht und dem Befinden nach ertheilet werden.“

disponiret eigentlich nur von Berlinischen Schutzjuden, daß diejenigen Kinder derselben, welche sich in Berlin ansetzen wollen, einländische Juden und resp. Jüdinnen heyrathen sollen. Es ist dem Reglement also nicht entgegen, daß Schutzjuden in den Provinzen ihre Töchter zur Ansetzung auf ihr Schutzprivilegium an ausländische qualificirte Juden verheyrathen R. v. 18. Febr. 1791. Die Ehescheidungsprocesse der Juden (in Neu-Ostpreußen) gehören vor die christlichen Gerichte R. v. 3. März 1798. R. B. p. 180. X.

Juben-

Judeneide,

R. die Eidesleistungen der Juden nach der A. G. D. Th. 1. Tit. 10. §. 317. betr. v. 16. Sept. 1795. R. B. p. 257. Th. 2. und ist nach §. 218. nur erforderlich, daß die Judeneide in demjenigen Zimmer oder Privatgefasse abgeschworen werden, wo die Juden ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu halten pflegen, in der Privatwohnung des Commillarii loci kann solches also nicht geschehen Dir. R. v. 31. Dec. 1795. Bei den Eidesleistungen der Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur nicht C. v. 19. Dec. 1799. p. 2687. X.

Judenhandel,

Den Juden ist zwar wohl der Luch- und Boy-Handel nachgelassen, darunter aber nur der Großhandel oder der Verkauf ganzer Stücke, keinesweges aber der Ausschnitt verstanden, welcher einem Juden nicht anders zu erlauben, als wenn er eine besondere Concession dazu erhalten, wie solches der bisherigen Observanz in allen Königlichen Provinzen gemäß ist R. v. 17. Febr. 1752. Die Juden sollen nicht handeln mit Holz R. v. 11. Sept. 1761. p. 71. III. bei Strafe der Confiscation R. v. 26. May 1791. mit andern Materialwaaren, als Thee, ungebrannten R. v. 31. März 1796. (da den Juden nach dem Art. II. des Regl. v. 1750. das Brennen des Coffee nicht zustehet,) Coffee, und einländisch R. v. 31. März 1796. fabricirten Taback, ingleichen Färbewaren,

R. v. 9 Dec. 1756. wohin auch Vitriol, Oehl und Scheidewasser R. an die Pom. Cammer v. 24 Nov. 1785. an die Neum. C. v. 8 Nov. 1791. aber nicht Arsenicum, Mercurius sublimatus, Cobolt und Auriniment gehören R. v. 24 Nov. 1785.

dergleichen Handel ihnen im Gen. Jud. Regl. v. 1750. Art. 18. verboten, und nur an ihre eigene Glaubensgenossen mit solchen Artikeln, die nach ihren Religionsbegriffen durch Würmer u. s. w. verunreiniget werden können, nachgegeben. Zwar sind die Generalprivilegirten mit allen Rechten christlicher Kaufleute versehener Juden in Ansehung ihres Handels nicht gleichen

Judenreide.

den Einschränkungen unterworfen, allein von ihnen muß die Regel gelten, daß, was ein christlicher Kaufmann gegen den andern nicht thun darf, ihnen auch nicht nachgegeben werden kann. Da nun kein christlicher Kaufmann, der nicht zum Materialhandel concessionirt ist, mit Materialwaaren handeln darf, so kann es einem generalprivilegirten Juden auch nicht freistehen, der hierdurch mehr Recht als christliche Kaufleute erhalten würde N. v. 21. Nov. 1792.; denn es hat Niemand, der mit einem mit den Rechten christlicher Banquiers und Kaufleute vor andern Juden ertheilten General-Schutzprivilegio begnadigt ist, dadurch das Recht erhalten, über diejenigen Gewerbe, Handelszweige und Waaren, die im Reglement ausdrücklich ausgenommen und den Schutzjuden verstatet sind, auch solche Handlungen und Gewerbe zu treiben, wozu gesetzmäßig eine zunftmäßige Qualification erfordert, und daher auch einem christlichen Bürger, dem es an solcher Qualification und an dem vermöge derselben erlangten Zunftrecht mangelt, nicht zugelassen wird. Sonst würden generalprivilegirte Juden in größere Befugnisse als die christlichen Kaufleute gesetzt seyn. Zu den kaufmännischen und den Rechten der Zünfte gehört besonders, daß kein Christ, der die Materialhandlung nicht vorschrittmäßig erlernt, und die Zunft nicht gewonnen hat, keinen Materialhandel treiben darf; auch kann kein generalprivilegirter Jude sein Recht in Ansehung des Handels auf einen andern Juden übertragen oder ihn daran participiren lassen N. v. 2. Oct. 1794. — auch nicht mit Ein- und Verkauf des Stahls, Eisens und Bleies N. v. 7. Nov. 1776. nicht mit Zucker N. v. 27. Aug. 1795. Kein fremder auch kein unvergleiteter hiesiger Jude darf Fabriken-Waaren, es mögen einländische oder erlaubte ausländische seyn, en detail, in Läden, Buden, auf Tischen oder mittelst Herumtragens auf Messen und Jahrmärkten feil halten und verkaufen, sondern es dürfen dergleichen Juden nur die einzufaufenden Fabriken-Waaren außer Landes mit sich nehmen, bei Confiscation sämmtlicher Waaren und Fortschaffung des Contravenienten über die Gränze. Wird ein Jude auf Hausstren in einer Stadt oder auf dem platten Lande betroffen und werden einzuführen verbotene

Fabriquentwaaren bei ihm gefunden, so soll derselbe außer der Confiscation noch mit den gesetzlichen Strafen belegt werden B. v. 26. Jun. 1792. Den einländischen zum Bezichen der Messen und Jahrmärkte berechtigten Juden wird jedoch annoch verstattet, mit fremden, zum Eingang erlaubten und gehörig versteuerten Stuhlwaaren die Märkte zu bereisen und solche zu verkaufen R. v. 5. Apr. 1794.

Judenhäuser

Die Juden dürfen nicht mehr Häuser als im Reglement v. 1750. Art. 28. und Declaration v. 4. Jul. 1763. p. 239. III. R. v. 21. Nov. 1793. R. B. p. 254. Th. X. nachgegeben, besitzen R. v. 28. Jan. 1761. und muß in Berlin derjenige von ihnen, welcher außer der bestimmten Zahl ein eigenes Haus besitzen will, solches entweder auf einen ledigen Platz oder auf eine wüste Stelle, oder sonst ein ihm angewiesenes verfallenes Haus neu aufführen und erbauen R. v. 11. Nov. 1763. Wenn bei fruchtlos abgelaufenen Subhastationen Judenhäuser an christliche Liebhaber nicht untergebracht werden können, so muß zwischen den Besitzern jüdischer Häuser, welche solche, ohne sich um eine Concession zu bekümmern, acquiriret, und solchen, welche dergleichen mit keiner Concession verfehene Häuser geerbt haben, ein Unterschied gemacht werden. Letztere dürfen nur zum Verkauf ihrer Häuser an Christen angehalten werden, finden sich dergleichen nicht, so werden ihnen unter ganz billigen Bedingungen Concessionen, jedoch unter der Bedingung, daß sie die Häuser nur an Christen verkaufen, epebirt; sollten sie aber auch unter den leidlichsten Bedingungen eine Concession zu lösen nicht im Stande seyn, so wird, wenn zuvörderst in der ganzen Provinz ausgemittelt, wieviel und welche jüdische Besitzer in diesem Falle sich befinden, ein 3 monatlicher Licitationstermin angesetzt, solcher durch ein Proclama, in den Zeitungen und Intelligenzien bekannt gemacht. Sollte sich auch auf diese Art kein Käufer finden, so werden die Possessores in dem ruhigen Besitz ihrer Häuser jedoch dergestalt gelassen, daß ihnen nicht frei stehet, ihre Häuser an Juden zu verkaufen, bis sich christliche Käufer finden. ha
ben

Judenhäuser.

ben aber Juden ihre in Besitz habenden Häuser selbst verkauft, so werden solche per publica proclamata, worin der Grund der Subhastation und daß venditio necessaria einzurücken, ad hactam gestellet, da dann, wenn es dennoch an Käufer fehlet, die Häuser zwar nicht in poenam dem Fisco zu adjudiciren, weil das Judenreglement nur in dem Fall, wenn ein Jude heimlich unter eines Christen Namen ein Haus an sich bringet, den Verlust des Capitals verordnet; es werden aber den vermögenden Juden unter etwas schweren Bedingungen Concessionnes expedirt, und wird ihnen die Wahl gelassen, ob sie solche auslösen oder ihre Häuser dem Fisco ohnentgeltlich abtreten wollen. Den Unvermögenden werden solche zwar vor der Hand gelassen, sie können aber wegen der begangenen Contravention mit Gefängniß oder sonst am Leibe gestraft werden Gutachten des Gen. Fisc. v. 21. May 1774. und R. v. 26. May 1774. Die Subhastation selbst geschieht bei den unconcessionirten Häuserbesitzern auf deren Kosten; bei denen, die solche geerbt, müßte entweder alles ex officio expedirt werden, oder Fiscus die Kosten hergeben; allein auch diese können sich nicht entziehen, die Kosten herzugeben, da sie gar kein fundirtes Recht an dergleichen Häuser haben, und sie um so weniger klagen können, wenn solche auf ihre Kosten verkauft werden, das Kaufgeld ihnen aber gelassen wird Gutachten v. 13. Sept. u. R. v. 22. Sept. 1774.

Bei Nachsuchung einer Concession oder eines Approbationsrescripts zum Besitz eines Hauses für einen Juden, soll jederzeit der Hypothekenschein mit eingesandt und in der Concession oder dem Approbationsrescript die Nummer des Hauses bemerkt R. v. 26. Sept. 1787. ferner der Betrag des Kaufgeldes R. v. 2. May 1793. angezeigt werden. (Was bei Eintragung der Judenhäuser in die Hypothekenbücher zu beobachten, s. E. v. 8. Oct. 1787. p. 1597. VIII.) Es ist auch künftig nicht genug, daß ein generalprivilegirter Jude den Ankauf eines Hauses nur zu Berichtigung der Tabellen anzeige, sondern er muß dazu jedesmal die erforderliche Bewilligung mit Einreichung des Hypothekenscheins und Nachweisung, daß sonst

Judenhäuser.

dem Ankauf nichts entgegen stehe, nachsuchen; und es war zugleich festgesetzt, daß,

wenn ein generalprivilegirter Jude an einem Orte, wo er nicht etablirt ist und seinen Handel treibt, ein Haus erwirbt, er die gewöhnliche Concession lösen und die dafür zu entrichtenden Kosten bezahlen müsse;

daß,

so wie die Ansetzung des ersten Kindes von einem generalprivilegirten Juden nur allein durch ein bloßes Approbationsrescript geschieht, die übrigen Kinder desselben aber die gewöhnliche Concession zu suchen und auszulösen verbunden,

also auch, wenn künftig das erste erwähntermäßen angelegte Kind eines generalprivilegirten Juden an dem Orte, wo es etablirt ist und seinen Handel treibt, sich ein Haus ankauft, solches gleichfalls nur ein gewöhnliches Approbationsrescript dazu bedürfe, die andern Kinder aber jedesmal eine förmliche Concession suchen und die damit verbundenen Jura und Kosten tragen, welche Verbindlichkeit auch die erstgebohrnen Kinder, so wie alle generalprivilegirte Schutzjuden ohne Unterschied alsdann erfüllen sollen, wenn sie sich in einer andern Stadt als an ihrem Wohnorte ein Grundstück ankaufen N. v. 15. Apr. 1790. es ist inzwischen diese Verordnung per Rescriptum vom 3. Nov. 1790. dahin:

daß jeder zu einem General-Privilegio gehöriger und sein Recht daraus habender Schutzjude, er mag der erste Acquirer eines Privilegii, ein erstgebohrnes oder nachgebohrnes Kind seyn, sowohl zur Acquisition eines Hauses zur eigenen Bewohnung, als beim Ankauf eines Hauses in derselben oder in einer andern Stadt, wo es Schutzjuden erlaubt ist, zu wohnen, nach der vorherigen Verfassung nur mit einem Approbationsrescript zu solchem Häuserankauf versehen seyn darf; jedoch in jedem Fall, wenn ein generalprivilegirter Schutzjude außer einem Hause zur eigenen Wohnung ein ande-

Judenhäuser.

anderes, es sey in oder außerhalb der Stadt seines Aufenthalts kaufen will, mit äußerster Aufmerksamkeit darauf zu vigiliren, ob der Ankauf mehrerer Häuser in fraudem legis geschieht, und der generalprivilegirte seinen Namen dazu hergiebt, um einem ordinären Schutzjuden, der sonst entweder gar nicht oder doch ohne förmliche Concession dazu nicht berechtiget seyn würde, den beständigen Besiz eines Hauses durch ein bloßes Approbationsrescript zu verschaffen, damit der Contravenient zur Strafe gezogen und des Privilegii mehrerer Grundstücke zu acquiriren wegen Mißbranchs desselben verlustig erkannt werden könne. — Hausmiethsverträge von langer Dauer zwischen Christen und Juden erregen den Verdacht eines heimlichen Verkaufs. Wenn daher ein Jude einen dergleichen Miethsvertrag von längerer als 6 jähriger Dauer schließt, so eignet sich solches zu der in der Declaration v. 4. Jul. 1763. p. 239. III. vorgeschriebenen Untersuchung N. v. 9. Nov. 1796.

Wenn die zweiten Kinder sich mit Häusern possessionirt machen wollen, so sollen sie in Berlin auf unbebaute Stellen nach der Convenience ihres Handels und Gewerbes in andern Städten auf wüste Stellen neue Häuser erbauen, bei welchen neuerbauten Häusern sie alle diejenigen Freiheiten, welche andern christlichen Neuanbauenden gegeben worden, haben, ihnen von den Handwerksleuten keine Chikanen gemacht, noch sie von diesen übervortheilt werden sollen. Es soll ihnen frei stehen, sich außerhalb Berlin, in Pommern, der Neumark, Preußen, excl. der Städte, wo sich keine Judenfamilien etabliren dürfen, ansäßig zu machen N. v. 11. Nov. 1763. — Bei Berechnung der Familien, welche um einem Schutzjuden die Erwerbung eines Hauses angeheihen zu lassen, erforderlich sind, werden die Wittwen und erste Kinder nicht als besondere Familien angesehen; denn beide sitzen nur auf ein und demselben Schutz, und machen, so lange der resp. Ehemann und Vater noch lebet, unter diesem und nach dessen Tode mit einander nur eine und ebendieselbe Familie aus N. v. 15. Jul. 1795.

Stirbt

Stirbt ein Schutzjude mit Hinterlassung eines erblich concedirten Hauses und unmündiger Erben, muß die Nachsuehung des decreti approbatorii für denjenigen, dem dergleichen Haus zufallen soll, so lange, bis die Erben insgesammt das 20ste Jahr zurückgelegt, und unter sich den Innehmer des Hauses ausgemacht haben, welches jedoch nach aller Erben Volljährigkeit oder vom Tage der erlangten Majorennität des jüngsten Miterben binnen 3 Monaten geschehen muß, suspendirt, und wird in der Tabelle der Judenhäuser dergleichen Haus im Mitbesitz sämmtlicher Erben fortgeführt, zugleich aber die Zeit, wann der jüngste Miterbe die Majorennität erreicht, bemerkt werden N. v. 16. Jan. 1787.

Judenkinder

Wenn zur Ansetzung eines Judenkindes Concession gesucht wird, muß jederzeit ein Certificat der Aeltesten und Cassirer, daß der Vater desjenigen, der angesetzt werden soll, der Judencasse nichts schuldig sey, beigelegt N. v. 12. März 1760. und von den ersten attestirt werden, daß dergleichen Supplicanten keine praestanda rückständig, auch ob das Alter der anzusetzenden Juden aus den Beschneidungsbüchern,

denn es soll in allen Städten, wo Judenschaften sind, unter Aufsicht der Aeltesten und der jüdischen Gerichtsassessoren ein ordentliches Buch gehalten werden, worin nicht nur der Beschneidungstag der Söhne, sondern auch der Geburtstag der Töchter

den die Eltern unmittelbar nach der Geburt anzuzeigen verbunden sind,

verzeichnet werden muß; so daß die Extracte aus solchen Büchern zu allen Zeiten gleich den Tauffcheinen der Christen als rechtsgültige Beweise des Alters betrachtet und gebraucht werden können N. v. 16. März 1778. auch sollen überhaupt die Juden bei den Verhandlungen mit den ihnen zukommenden rechten Namen aufgeführt werden N. v. 23. Apr. 1795.

Judenkinder.

docirt werden N. v. 29. Oct. 1762. Zu Berlin soll keine neue Judenfamilie, es sey von den zweiten Kindern oder auch sonst angefetzt werden, bevor nicht die Aeltesten der Judenthafft daselbst pflichtmäßig und schriftlich attestirt haben, daß solche Familie bemittelt und dem Publicum nützlich sey, und daß dadurch der Zweck der zu etablirenden Fabriquen werde befördert werden. Für die Richtigkeit solcher Atteste sollen die Ober- und andere Aelteste stehen, alle andere ohne dergleichen erhaltene Schutzbrieife und Concessionen für erschlichen gehalten werden, und muß dieses auch wegen der übrigen Städte, wo sich solche 2te Kinder ansetzen wollen, geschehen N. v. 11. Nov. 1763. Da die Judenthafft eines jeden Orts mit den Ober- und andern Aeltesten der Berlinischen Judenthafft darüber zu correspondiren und das erforderliche Attest von ihnen zu bewirken hat N. v. 9. Jan. 1764. — Bei Ansetzung der Kinder eines generalprivilegirten Juden muß in Ansehung der Qualification desselben oder sonst eben dasselbe, als wenn sie schuttfähige Kinder eines ordinären Schutzjuden wären, beobachtet werden; ein solches Kind muß also ein eigenes Vermögen von 100 Thaler realiter nachweisen und eidlich bestärken, die Concession lösen und die jura dafür erlegen N. v. 10. Aug. 1795. Die 1000 Thaler Vermögen, welche diejenigen, welche auf väterliche Schutzprivilegia angefetzt werden wollen, nach dem Reglement v. 1750. §. 5. no. 2. besitzen müssen, sind nach demjenigen Münzwert zu verstehen, welche zur Zeit der Publication des Privilegii im Cours gewesen, und ist hierbei die Einrechnung eines Agio durchaus nicht zu gestatten, sondern dahin zu sehen, daß die 1000 Thaler jederzeit nach dem im Jahr 1750. üblich gewesenenen Münzwert beigebracht und als eigenthümlich zugehörig bewiesen werden N. v. 3. Febr. 1762. — Wenn die 2ten Schutzjudenkinder um besondere Schutzprivilegia anhalten, sollen die Vermögendsten und diejenigen, welche Genie zu Fabriquen und Manufacturen haben, dergleichen im Lande entweder noch gar nicht oder doch nicht genugsam vorhanden, dergleichen, es sey zu Berlin, oder sonst, im Lande etabliren oder entrepreniren; die dergleichen

chen Vermögen oder Genie aber nicht haben, sollen dennoch den Debit der Landesfabriquen außerhalb Landes äußerst befördern N. v. 11. Nov. 1763.

Judenkuchen

Da zu dem Kuchenbacken der Juden die Oefen excessiv geheizt werden müssen, so müssen zu Vermeidung eines Unglücks entweder die Bäcker oder die Juden einen Wächter bei dem Ofen anstellen N. v. 9. Apr. 1779.

Juden-Privilegium

Die Juden, welche Schutzprivilegia oder Concessionen zur Ansetzung als 1stes oder 2tes Kind, oder als Extraordinarii oder publique Bediente Erlaubniß zur Acquisition eines eigenthümlichen Hauses, zur zweiten Heyrath oder eine andere, ihren statum judaicum betreffende Begnadigung und Bewilligung erhalten, müssen aus der Porcellän-Manufactur zum Debit außer Landes eine Quantität Porcellän und zwar von 500 Thaler bei Erlangung eines General-Privilegii und von 300 Thaler bei jeder andern Beneficirung nehmen, es mögen generalprivilegirte, ordentliche, außerordentliche Schutzjuden oder publique Bediente seyn, und vor Aushändigung der Expedition nachweisen, daß sie das bestimmte Porcellän außer Landes geschafft haben E. D. v. 21. März 1769. v. 29. May 1779. Wenn gleich die Generalprivilegirten alle ihre Kinder auf ihre Privilegia ansetzen können, so müssen doch für die folgenden die Concessionsgebühren, für das erste aber die Rescriptsgebühren entrichtet werden N. v. 10. Dec. 1790.

Judenschulmeister,

die unverheyratheten, welche sich die Judengemeinen in der Neumark bisher ohne Concession gehalten, sollen noch ferner als publique Bediente ohne Concession geduldet werden und von Lösung derselben dispensirt bleiben; doch darf deren Bestellung nicht anders als nach vorher eingeholter Approbation des General-Directorii geschehen N. v. 30. März 1775.

Juden

Judentrauschein

Nach der General-Verordnung v. 18. Aug. 1752. sind alle Juden, die sich trauen lassen, sie mögen im Lande bleiben oder nicht, angewiesen, einen Trauschein zu lösen, bei welcher Verordnung es auch noch jetzt verbleibet, und muß kein Jude in hiesigen Landen von einem Rabbi bei der darauf gesetzten Strafe getrauet werden, wenn er sich nicht vorher mit dem gewöhnlichen Trauschein legitimiret hat Gen. Verord. v. 18. Aug. 1722. N. v. 14. Dec. 1753. Bei jedem Trauscheinsuche, welchem sonst nichts im Wege stehet, muß von Seiten der Cammer sogleich der erforderliche nach dem Stempeldict zu lösende Ehestiftungsbogen (p. 414. IV. Corp. Const. March.)

weshalb den Jüdenvorstehern einzuschärfen, bei Eheverlöb-
nissen auf die Weibringung desselben zu halten, und bevor
solcher beigebracht, kein Antrag wegen der jüdischen Heyra-
then geschehen soll N. v. 24. Dec. 1794.

beigeleget, auch die Haupt-Waisenhauseassen- und Canzleyge-
bühren mit 10 Thlr. Friedrichsd'or und 3 Thlr. 14 gl. Cou-
rant eingesandt, und, daß solches geschehen, im Bericht mit
angezeigt werden, ansonsten und wenn binnen 14 Tagen sich
Niemand zur Auslösung der Expedition meldet, der Stempel-
bogen in Berlin beigelegt und der gesammte Gelbbetrag durch
die Post eingezogen wird N. v. 28. Jun. 1791. Doch kön-
nen die Juden auch die Gelder baar einsenden oder durch ei-
nen approbirten Agenten des General-Directoriums erlegen
lassen N. v. 22. Nov. 1791.

Jurisdictionsgesälle,

von deren Veranschlagung bei Landgütern Oec. for. Th. I.
p. 498.

Justizbediente

C. das Dienstverhalten der Justiz-Officianten betr. v. 31. Jul.
1800. N. Arch. p. 229. Th. I. H. 2. c. R. an die Immediat-
Examinats-Commission de eod. p. 238. Th. I. H. 2.

Justiz

Justizreglement

N. die Gränzen der Criminalgerichtsbarkeit zwischen den Französischen Coloniegerichten und dem Stadtgericht zu Berlin betr. v. 28. Apr. 1800. N. B. p. 202. Th. XI. und soll den Französischen und Pfälzer-Coloniegerichten ferner nicht gestattet werden, die in hiesige Lande kommenden Fremden ohne Unterschied der Herkunft und des Glaubensbekenntnisses als Colonie-Mitglieder aufzunehmen N. v. 2. März 1801. — besonders für

die Anspach und Bayreuthschen Lande Pat. v. 3. Jul. 1795. Regl. v. 1798. p. 1806. X. Die Untergerichte, die Belegung der Depositalgelder bei der Banke zu Berlin betr. v. 16. Dec. 1799.

in Neu-Ostpreußen, D. v. 30. Apr. 1797. p. 1131. 1159. X. N. B. p. 217. Th. IV. Pat. v. 4. May 1795. Publ. v. 16. Nov. 1795. c. R. v. 28. Nov. 1795. N. B. p. 75. p. 106. Th. II. Regl. v. 1797. p. 950. X. N. B. p. 23. IV. Pat. v. 1797. p. 1095. X. N. B. p. 207. IV. c. Decl. den Gerichtsstand der dirigirenden Policypurgermeister betr. v. 6. Jul. 1800. N. Arch. p. 202. Th. I. S. 2.

in Südpreußen, Regl. die Erörterung der Gränzstreitigkeiten betr. v. 6. Aug. 1799. N. B. p. 137. Th. IV. Regl. für die Magistrate sämmtlicher Südpreußischen Städte außer Posen v. 19. May 1795. Constitution wegen Einrichtung der Untergerichte v. 21. Sept. 1797. N. B. p. 38. Th. V. Instr. für das Stadtgericht zu Posen v. 19. Jan. 1794. N. die Vertheilung der Geschäfte bei den Südpreußischen Magistrats-Collegien betr. v. 20. Jan. 1796. N. B. p. 345. XII.

in Westpreußen für den Magistrat der Stadt Thorn in Criminalsachen N. v. 27. May 1799. N. B. p. 317. Th. X. Von der ehemaligen Polnischen Distasserialverfassung s. N. B. p. 77. Th. XII.

K.

Kalköfen s. Oec. for. Th. 7. p. 404.

Kamurke,

von dem Strafmittel der sogenannten, Oec. for. Th. 5. p. 73.

Kätner,

von deren Diensten Oec. for. Th. 6. p. 198.

Kauf

Publ. zur Verhütung der simulirten Kauf- und Tauschpreise der adlichen Güter und anderer Grundstücke in Schlesien v. 29. May 1797. N. B. p. 133. Th. VIII. und muß daselbst ein jeder Kaufcontract über ein adliches Gut 14 Tage nach der Tradition der Hypothekenbehörde angezeigt werden Publ. v. 16. Oct. 1797. p. 139.

Was ein Käufer beim Kauf eines Landgutes zu beobachten Oec. for. Th. 2. p. 183. bei Abfassung des Contracts p. 254.

Kaufleute s. Priorität.

Jedes Mitglied der Kaufmannsgilde zu Berlin, ingleichen jeder Kaufmannsdienner, welche wegen Diebstals mit Criminalstrafe belegt werden, sollen im Strafartel der Kaufmännischen Rechte mit verlustig erkannt werden N. v. 17. März 1800. N. B. p. 335. Th. X. N. Arch. p. 48. Th. I. P. I.

Kiefer

oder Fichte, s. Oec. for. Th. 7. p. 45. Kiehraupe s. a. Oec. for. Th. 7. p. 569.

Kin-

Kinder

Die Pflögetochter einer evangelischen Pflögemutter, deren leibliche Mutter catholisch gewesen, ist bis zum Discretionsjahr in der evangelischen Religion zu erziehen R. v. 25. Febr. 1799. R. B. p. 130. Th. VIII. Es gebühret den Pflögeeltern auch die Befugniß, die Religion zu bestimmen, in welcher die adoptirten Kinder bis zum 14ten Jahr erzogen werden sollen. C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X.

Kirchen,

vagirende, sollen zu benachbarten Kirchen geschlagen werden U. L. R. II. XI. §. 293. f. jedoch R. d. an die Regierung zu Lhorn v. 23. Jan. 1796. R. B. p. 152. Th. X.

Kirchenordnung,

Pommersche, public. 1535. vermehrt 1563. edirt 1690. Kirchen-Agende v. 1542. publ. 1548. edirt 1691. Pommersche Kirchen-Visitations-Ordnung v. 15. Sept. 1736. — Regl. wegen künftiger Verfassung der Evangelisch-Reformirten Kirchen-Angelegenheiten in Südpreußen v. 25. Aug. 1796. R. B. p. 127. Th. X.

Kirchen- und Pfarrbauten

In der Altmark werden bei, in Ansehung der Handarbeiten und des Handwerkslohns vier Grundstücker auf einen Ackermann und zwei Grundstücker auf einen Cofäthen gerechnet S. v. 13. Sept. 1782. R. B. p. 16. Th. XII. In Ansehung der im Repertorium S. 320. aufgestellten Principien, nach welchen in der Neumark bei dergleichen Bauten zu verfahren, wobei annoch anzuführen, daß in Ermangelung einer Pfarerwohnung die Gemeinden, welchen die Aufbringung der Kosten nach Hufenzahl obliegt, die Wohnungsgelder aufzubringen verbunden sind, wie erkannt in S. d. Gemeinde zu Schaumburg c. Pred. Täsche in appell. 1764. revis. 1765. — macht bei deren Anwendung auch die Qualität der Dorfschaften als einer neu angelegten Gemeinde und Colonie keinen

nen Unterschied, indem in diesem Fall und wenn der Contributionsfuß den Maassstab nicht abgeben kann, die Morgenzahl den Beitrag bestimmen muß. in S. d. Gemeinde zu Altcarbe, zu Neucarbe, Alt- und Neu-Haferwiese; ingl. in S. der Gem. zu Eschbruch p. Sent. v. 24. Oct. 1799. Da die Kirchturm-Uhren einzig und allein zum Besten der Gemeinen gereichen, so sollen keine Kosten dazu aus dem Kirchenvermögen bewilliget, sondern den Gemeinen aufgegeben werden, die Uhren, im Fall sie welche haben wollen, auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten. N. an das Neumärkische Kirchen-Reven. Dir. v. 3. Apr. 1772.

Oec. for. Th. 1. p. 177. Vom Bau der evangelischen Bethäuser in Schlesien p. 187.

Kleebau, vom, Oec. for. Th. 1. p. 393.

Knechtschaft,

f. a. Oec. for. Th. 5. p. 188. p. 213. p. 226. von der freiwilligen Ergebung in solche p. 349.

Kohlenschweelen f. Oec. for. Th. 7. p. 72. 390.

Kosten

Criminal-, wegen der Bezahlung der Urteilsgebühren in unvermögenden Inquisitionsfachen aus dem Domänen-Justizämter-Fond ist p. R. v. 19. Nov. 1798. an den Justr. Senat des C. G. festgesetzt, daß die zur Tragung der Kosten in unvermögenden Inquisitionsfachen mit andern Behörden verurtheilten Domänen-Ämter von dem auf 2 Thlr. 12 gl. bestimmten Satz der Urteilsgebühren, nur nach dem in Absicht der übrigen Untersuchungskosten festgesetzten Verhältniß ein gleichmäßiges Quantum zu bezahlen haben sollen, und daß daher nur dasjenige Quantum an Urteilsgebühren zu zahlen, welches die Domänen-Ämter nach Verhältniß des erkanntermaßen zu den übrigen in unvermögenden Untersuchungsfachen vorkommenden Kosten zu leistenden Beitrages von dem auf 2 Thlr. 12 gl. bestimmten Satz der Urteilsgebühren zu bezahlen haben. — Ein
Päch-

Kosten

Richter kann den Ersatz der Criminalkosten unter dem Vorwande vorausbezahlter Pacht nicht von sich ablehnen N. v. 18. Jun. 1798. N. B. p. 312. Th. X. Wegen der Kostenersatzung in fiscälischen Civilprocessen, ist schon durch das Dir. N. v. 29. Jan. 1789. an die Neumärkische R. u. D. C. festgesetzt: daß, wenn Fiscus in gerichtlichen Verhandlungen in die Kosten condemnirt wird, eine Refusion der in Ansehung des Gegentheils aufgelaufenen Gerichts- und Stempelgebühren nicht gefordert werden kann, sondern, daß, da auch der Gegentheil unter diesem Privilegio Fisci nicht leiden kann, dergleichen Gebühren niedergeschlagen, oder in so fern sie schon bezahlet sind, dem Gegentheil aus der Sporelcaffe, wohin sie gezahlet worden, erstattet, und die darunter begriffenen Stempelgebühren von der Stempel-Cammer wieder angefordert werden müssen; woraus zugleich folget, daß in Zukunft die Gerichtskosten in fiscälischen Processen auch für den Gegentheil des Fisci bis zum Austrage der Sache gestundet werden müssen; dahingegen es sich von selbst versteht, daß, wenn fiscälische Bediente oder andere Subaltern-Officianten der Cammer, Domänen, oder Forstämter, entweder ohne gehörige Authorisation Proceß geführt oder dergleichen Authorisation durch unrichtige und unwahre Vorstellungen und Angaben erschlichen, oder gar pro persona bei der Verhandlung der Sache sich der Ehfane, des muthwilligen Leugniens oder wissentlicher Unwahrheiten schuldig gemacht, condemnatoria in Strafe und Kosten, auch gegen solche Officianten erkannt werden muß. — In geringfügigen Contraventionsfachen dürfen nicht mehr als in den kleinen Accise-Contraventionsfachen an Gebühren liquidirt werden N. v. 1. März 1800. — Die Kosten eines Passiv-Processus im Concurs, in welchem der Curator der Masse sich vor ein forum speciale causae einzulassen verbunden, müssen eben so als Communkosten aus der Masse getragen werden, wie dieses in Ansehung der Kosten eines Passiv-Processus in der Concurs-Ordnung vorgeschrieben N. v. 25. Sept. 1795. N. B. p. 339. Th. IX. Der §. 153. der A. G. D. Lit. 50. Th. 1. ist nur von den Kosten zu verstehen, welche bei

Anwon-

Anwendung der allgemeinen den Kostenpunct bestimmenden Grundsätze einzelner Liquidanten zur Last fallen N. v. 12. May 1800. R. Arch. p. 153. Th. 2. H. 2. N. die Uebertragung der Inquisitionskosten in Oberschlesien betr. v. 4. März 1793. N. v. p. 151. Th. XII. Die Kosten der Untersuchung gegen Bagabonden, die keines delicti specialis schuldig befunden worden, werden nach wie vor aus öffentlichen Fonds bezahlet N. v. 16. Sept. 1793. N. v. p. 207. XII.

Kreisdirectorien

N. deren Subordinationsverhältniß gegen die Regierung in den Fränkischen Fürstenthümern betr. v. 18. Jan. 1798. N. v. p. 37. Th. XI.

Kriegsartikel,

für die Artillerie v. 1. Jan. 1672. III. I. no. 33. und Pro-
viant-Train-Knechte v. 30. Dec. 1789.

Kriegsräthe

Das C. v. 18. Apr. 1764. wegen der den Kriegsräthen unter-
sagten Pachtungen, ist per R. an die Neum. Cammer v. 3.
Jun. 1764. dahin declarirt, daß wenn ein Kriegsrath etwas
ganz Neues anlegen, und ein neues Etablissement, es sey durch
Kadungen oder durch Anlegung eines Eisensens oder sonst
dergleichen ganz neuen Werks machen will, solches demselben
nicht verboten seyn soll und Sr. Majestät Allerhöchst Dero
Agreement dazu geben werden; dagegen aber kein Kriegsrath
aus der Cammer alte Sachen in Pachtung übernehmen soll,
welches in vorkommenden Fällen als ein beständiges Principium
zu observiren. —

Krüge,

wie in denselben auf gute Ordnung zu halten Oec. for. Th. I.
p. 77. Th. 5. p. 85. Von Abschätzung des Ertrages der Bräu-
krüge Th. I. p. 437.

Krug

Kruggerechtigkeit

Der Krugverlag erstreckt sich auch auf von Grundbesitzern aufgeradem Acker angelegte Colonien N. B. p. 295. Th. XI.

Kündigung,

von, der den Bauern in Cultur gegebenen Mitterhufen N. B. p. 299. Th. XI.

Kuhviehe, vom, Oec. for. Th. I. p. 134.

Kuppler

deren Strafe A. L. R. II. XX. 996. 997. nebst Concl. der Gesetzcommission die Bestrafung der heimlichen Hurenwirthe betr. v. 16. Aug. 1799. N. B. p. 270. Th. IX. und sollen den wegen Winkelhureney zur Untersuchung gezogenen Weibspersonen die diesfälligen Gesetze bekannt gemacht werden N. v. II. Nov. 1799. N. B. p. 318. Th. X. Wenn dem Policcy-Directorium die Untersuchung und Bestrafung zu überlassen N. v. 23. Apr. 1800. N. B. p. 253. Th. XI.

L.

Landtagsrecessse,

in Pommern Wollinsche Constitution v. 24. May 1569. Hinterpommerscher Landtagsabschied d. d. Stargard d. 11. Jul. 1654.

Laßgüter

Kein Eigenthümer kann den Laßbauer nach Willkühr vertreiben Kief. 2. p. 54. N. B. p. 136. Th. II. Oec. for. Th. 5. p. 366. Von den Laffen Oec. for. Th. 5. p. 201. den persönlichen
Pflich.

Pflichten der Laßbauern p. 360. wenn solche auch wider Willen der Herrschaft abziehen berechtigt p. 372. deren Unterthänigkeits-Entlassung p. 381. — 386. — Von Lassen und Leibeigenen nach der Neumärtschen Gesindeordnung v. 1685. und 1687. p. 251.

Laudemien

von Veranschlagung der, (Oec. for. Th. 4. p. 170.) bei Landgütern Th. 1. p. 499.

Legitimation s. Proceß.

Sündlinge müssen von selbst für legitim angesehen werden, und bedürfen, um ein Handwerk zu erlernen, zu ihrem bessern Fortkommen keiner Legitimation N. an die Westpr. Reg. v. 25. März 1779.

Lehn,

von der Lehnverbindlichkeit überhaupt Oec. for. Th. 4. p. 1. — Von Kaufcontracten über Lehngüter Th. 2. p. 230.

Lehnabfindung der Lechter Oec. for. Th. 4. p. 363. im Herz. Magdeburg p. 394. der Mark Brandenburg p. 397. der Neumark p. 406. adlicher Wittwen p. 418. im Herz. Magdeburg p. 438. in der Churmark p. 444. der Neumark p. 447.

Lehnabsonderung vom Erbe, Oec. for. Th. 4. p. 15. besonders nach den Sächsischen Rechten in Ansehung des sogenannten Dreißigsten p. 181.

Lehnconstitution. Von Beschaffenheit der Lehngüter in den Brandenburgischen Marken Oec. for. Th. 4. p. 346. Hinterpommersche Lehnassicurations-Urkunde v. 16. Febr. 1787. In Pommern können die Lehnserben die Kaufzelder von den Allodial-Erben zurückfordern, welche ein Bruder dem andern bezahlt und deshalb das Lehn belastet hat N. B. p. 295. Th. XI. Bei Veräußerung und Verschuldung der Lehne im

Lehn

Bisthum Ermeland ist der Consensus domini directi bei den sogenannten Culmschen Lehnen auf keine Weise nothwendig, da solche wahre Allodia sind, über welche dem Besitzer die freie Disposition zustehet, die in keinem Falle an einen dominum directum eröffnet werden und die also auch nur abusive mit dem Namen der Lehne belegt worden. Dagegen liegt bei den feudis juris pruthenicis und juris magdeburgici simplicis keinem Zweifel unter, daß solche ohne Consens des domini directi weder verpfändet noch veräußert werden, da solches wahre und eigentliche Lehne sind, die in Ermangelung der Agnaten und Mitbelehnten an den Lehnsherrn zurückfallen. So viel endlich die Magdeburgischen Lehne zu beider Kinder Recht betrifft, so würden solche zwar nach der Analogie im Verhältniß gegen den dominum directum auf gleichen Fuß, wie die feuda magdeburgica simplicia zu beurtheilen seyn, da sich solche nach erfolgendem Abgang auch der weiblichen Linie an den Lehnsherrn erledigen. Da inzwischen das Domcapitul bezeuget, daß nach der Observanz zur Verpfändung dieser Art von Lehnen der Consens des domini directi so wenig wie bei den Culmschen Gütern erfordert worden, und in der That das Interesse desselben bei dieser den Erblehnen sich sehr nähernden Art viel entfernter ist, als bei den simplen Magdeburgischen Lehnen, so ist festgesetzt:

- 1) daß zu deren Verpfändung der Consensus domini directi in der Regel nicht, sondern nur alsdann erforderlich seyn soll, wenn dem Vasallen im Lehnbriefe darunter besondere Einschränkungen gemacht sind;
- 2) daß also auch bei einer solchen Schulden halber erfolgenden alienatione necessaria dem domino directo kein jus contradicendi zustehe;
- 3) daß hingegen keine alienatio voluntaria extra familiam ohne Consens des Lehnsherrn zulässig sey.

Lehn

In Ansehung der Frage: in wie fern bei einer Veräußerung und Verpfändung der verschiedenen Arten von Lehnen die Einwilligung der Agnaten und Niebelehnten erfordert wird? findet aber das Statt, was bei den nur im Verhältniß gegen den dominum directum allodificirten Preussischen Lehnen Rechts ist N. au die Dspr. Reg. v. 16. Apr. 1785.

Von Runkellehnen Oec. for. Th. 4. p. 3.

Lehnsvferdegelder, Oec. for. Th. 1. p. 222. Th. 2. p. 232. Th. 4. p. 13.

Von der Primogenitur, Oec. for. Th. 4. p. 8. bei Stammgütern p. 29. in Ansehung der Beilaststücke p. 34. der Gutsfrüchte p. 146.

Lehnsschulden, Vorstandegelder der Pächter machen keine Lehnsschuld aus N. B. p. 304. Th. XI. — Oec. for. Th. 4. p. 24. deren Absonderung p. 259. in der Churmark Brandenburg p. 349. im Herz. Magdeburg p. 333. bei Pommerschen Lehnen p. 304.

Schulzen- und Bauerlehnen s. N. B. p. 89. Th. 1. Behm. Obl. 77. Oec. for. Th. 5. p. 431. p. 435. — Was die in der Neumark belegene St. Johanner Ritter-Ordens-Lehngüter betrifft, so besitzt der St. Johanner-Orden, Inhalts der von der Ordensregierung zu Sonnenburg der Neumärkischen Regierung erstatteten Verichten, die von demselben zu Lehn gehenden Güter in der Chur- und Neumark nach den Festsetzungen der dem Orden darüber ertheilten vielen Päpstlichen, Kayserlichen und Churfürstlichen Privilegien, Concessionen und Eigenthumsbriefen keinesweges als Afterlehnherr, und hat weder das Ober- noch das nutzbare Eigenthum derselben von dem Landesherren zu Lehn erhalten, sondern hat selbst das alleinige ungetheilte und uneingeschränkte Eigenthum dieser Güter, ist mithin selbst Oberlehnherr derselben, welches aber besonders der im Jahre 1460. vom Churfürsten

Lehn

Friedrich II. an den Herrenmeister Liborius von Schlie-
 ben und den Orden ausgefertigte Versicherung und Ver-
 gleich v. 1460. worin besonders die in der Neumark be-
 legenen Ordenslehngüter namentlich aufgeführt werden,
 und worin sich gedachter Churfürst für sich und seine
 Nachkommen aller Lehnsansprüche an diese Güter aus-
 drücklich begeben hat, welcher im Anhange des Reperto-
 riums mit abgedruckt worden. Bei den Johanniter-Nit-
 ter-Ordens-Lehngütern sowohl als bei den Ordens-Schul-
 zen- und Bauerlehnen ist übrigens nicht nur im Allge-
 meinen sondern auch besonders in Absicht der Verhält-
 nisse zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen, Agna-
 ten und Mitbelehnten die alte Neumärkische Lehnsverfas-
 sung in ihrem ganzen Umfange beibehalten worden, ohne
 daß die Lehnsaffecuration v. 1717. oder die Lehnsconsti-
 tution v. 1724. darin etwas geändert haben; dieses fin-
 det auch in Absicht der Verhältnisse des Vasallen und der
 Agnaten gegen einander, ingleichen wegen der Succession
 und der Auseinandersetzung zwischen den Lehnsfolgern und
 Allodialerben bei den Schulzen und Bauerlehnen
 Statt; dahingegen in Absicht dieser Gegenstände bei den
 Rittergütern die Grundsätze der Neumärkischen Lehns-
 constitution v. 14. Apr. 1724. ihre Anwendung finden.
 Ueber die in Pommern belegenen Lehngüter hat die Or-
 densregierung zu Sonnenburg bloß in *causis mere feudali-*
 bus die Jurisdiction, weil der Herrenmeister dasjenige, was
 er in Pommern besitzt, bloß *jure feudali* hat, und die
 Pommerschen Fürsten in dem Vergleich v. 25. May 1615.
 sich ausdrücklich die Jurisdiction über die Lehnteute des
 Ordens und daß solche nur allein in *causis mere feuda-*
libus von der Ordensregierung Recht nehmen dürfen,
 vorbehalten haben. — Daß die Neumärkische Lehns-
 constitution v. 1724. lediglich auf solche Lehngüter
 abziele, welche vor 1717. mithin vor der Lehnsaffecura-
 tion acquiriret, keinesweges aber auf solche gezogen wer-
 den könne, welche erst nachher erworben worden, als
 welche, wofern nicht *Acquirens* die Lehnsfolge geordnet,
 oder

oder selbige per pacta festgestellt worden, für allodial zu achten; ist in Sachen der Wittwe v. Muelheim c. v. Sydow als Curatorem der von Muelheim'schen Kinder in sent. appell. v. 4. Jun. 1767. conf. in Revisorio b. 3. März 1768. mit Abänderung des Erkenntnisses der Neum. Reg. v. 9. Sept. 1765.

worin angenommen, daß die Lehnsconstitution v. 1724. ohne Unterschied auf alle Besitzer der Neumärk'schen Rittergüter, in Absicht deren das dominium directum durch die Affecuration v. 1717. aufgehoben, besonders bei Erbtheilungen wegen Abfindung der Wittwen und Töchter der verstorbenen Besitzer solcher Güter Anwendung finde, wenn gleich die Besitzer von dergleichen Rittergütern oder deren Vorfahren solche erst nach der Lehns-Affecuration v. 1717. acquiriret hätten;

und erkannt worden: daß Klägerin für wohl befugt zu achten, aus den Gütern Cölpin, Craznik und Warbin portionem statutariam nach Maßgabe der Joachim'schen Constitution mit Einwerfung des Ibrigen zu fordern.

Leibgewinngüter

im Clevischen, auch deren Besitzer können ermittirt werden R. B. p. 296. Th. XI.

Lerchenbaum

dessen Beschreibung Oec. for. Th. 7. p. 86.

Linde

von der, deren Eintheilung und Nutzbarkeit Oec. for. Th. 7. p. 145.

Listen

B. die Einsendung der Seelenlisten betr. v. 18. Sept. 1799. p. 2619. X. C. v. 17. Nov. 1799. v. 21. Dec. 1799. p. 2682. X.

Loß

Loskaufsgelder,

f. Oec. for. Th. 4. p. 172. deren Veranschlagung bei Landgütern Th. 1. p. 499.

Lotterie-Edict v. 20 Jun. 1794. f. Gerichtsbarkeit.

M.

Mahlschweine

Nach der Mindenschen Eigenthumsordnung ist deren Einrichtung in natura oder nach Gelde res merae facultatis R. B. p. 296. Th. XI.

Manifest,

welche Wirkung den nach vormaliger Verfassung üblichen Manifesten besonders in Gränzsachen beizulegen R. v. 28. Jan. 1797. R. B. p. 350. XII.

Markt

G. C. den Jahrmakthandel unconcessionirter Kaufleute betr. v. 14. Nov. 1798. p. 1786. X. R. B. p. 95. Th. VIII.

Mast

von der Mastgerechtigkeit, wenn das Eigenthum des Holzes und der Jagdgerechtigkeit getheilt ist Oec. for. Th. 8. p. 286.

Materialisten

Privilegium der, zu Berlin v. 7. Febr. 1716. c. D. v. 30. Nov. 1797. R. B. p. 367. Th. XI.

Medi

Medicinal edict

Neue Arznei-Laxe Berlin 1800.

Medicum Collegium

Instr. für sämtliche Provinzial-Collegia Medica (et Sanitatis) v. 21. Apr. 1800. Regl. die Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker bei dem Collegio Medico betr. v. 1. Febr. 1798.

Mehlsbeerbaum

oder Strauch, von dessen Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 233.

Meliorationen,

von, bei Landwirthschaften überhaupt Oec. for. Th. 1. p. 245. und Deteriorationen der Landgüter Th. 3. p. 362.

Mennonisten,

§. 5. des E. v. 30. Jul. 1789. p. 2541. VIII. kommt auch solchen Mennonisten zu Statten, welche zur Zeit der Publication desselben in katholischen Kirchspielen wirklich ansässig waren E. C. v. 26. Febr. 1799. N. B. p. 146. Th. VIII. Das Edict v. 1789. untersagt die Eintragung aller Besitzrechte für Mennonisten überhaupt, und es ist p. R. v. 2. Apr. 1798. an das Hofgericht zu Bromberg festgesetzt:

- 1) daß auch ein antichretischer Pfandbesitz von einem Mennonisten in Ost- und Westpreußen nicht anders als unter den in dem Edict vorgeschriebenen Bedingungen soll acquirirt werden können.
- 2) daß zwar bloße Zeitpachtungen den Mennonisten erlaubt seyn sollen, daß aber, wenn in einem solchen so benannten Zeitpacht-Contracte verabredet wird, daß die Pension mit den Zinsen eines Capitals, welches der Mennonistische Pächter dem Verpächter unter dem Namen einer Caution, eines Darlehns oder irgend einem andern Titel geben

geben hat, in totum oder in tantum compensiret werden soll, in jedem Falle, wo dieses Capital den Betrag einer einjährigen Pacht übersteigt, die rechtliche Vermuthung eintreten soll, daß der Contract in fraudem legis simulirt sey, und unter dem vorgeschriebenen Pachte ein anderes auf Erwerbung des Eigenthums, des antichretischen Pfand- oder irgend eines andern beständigen Besizrechts abzielendes Negotium zum Grunde liege, mithin auch ein solcher Contract nicht bestätigt noch der Mennonist auf den Grund desselben zum Besiz des Immobilis gelassen werden soll.

Meßforngeldern

von den, überhaupt Oec. for. Th. p. 229.

Meyerdingsgütern,

von Oec. for. Th. 5. p. 436.

Militärbediente

E. wegen des zur bessern Verpflegung der Dienststehenden Unterofficiers und Soldaten aufzubringenden Fonds v. 25. Jan. 1799. p. 2186. X. in den Fränkischen Provinzen v. 20. May 1799. p. 2398. X. —

Inspection- und General-Adjubanten können, so lange sie nicht zu Staabsofficieren avancirt sind, ohne Einwilligung ihrer Chefs keine Schulden contrahiren Schreib. des Gen. Auditor. v. 3. Dec. 1796. R. B. p. 316. Th. VIII. und R. B. p. 394. Th. X. Cab. R. v. 27. Nov. 1796. welche jedoch nur auf die nach dem Datum derselben contrahirte Schulden anzuwenden C. D. v. 25. Apr. 1799. ibid. Regul. von welcher Zeit an die Compagnie-Einkünfte einem abgehenden Compagnie-Chef verbleiben sollen v. 22. Jan. 1791. R. B. p. 260. Th. XI. Die W. wegen untersagter Vermögensausantwortung an Soldaten ohne Consens deren Commandeurs v. 1718. III. I. no. 144. v. 1743. p. 169. C. II. finden auch bei den Soldaten der Regimenter in Schlessien Anwen-

wendung C. D. v. 26. Nov. 1799. N. B. p. 392. Th. X. —
Kriegsartikel für die Artillerie v. 1. Jan. 1672. III.
I. no. 33.

Minderjährigkeit,

wie es in den Provinzen zu halten, in welchen die Vorschrift
des N. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 696. wegen der mit dem zu-
rückgelegten 24 Jahr anhebenden Großjährigkeit noch nicht ein-
geführt C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. In Ansehung ei-
nes abzulegenden Klostergelübdes bleibet es bei dem N. L. R.
Th. II. Tit. XI. §. 1162. N. v. 1796. p. 16. X. In wie fern
die außer Landes ertheilte Venia aetatis auch in hiesigen Lan-
den gültig N. v. 19. März 1798. N. B. p. 255. Th. IX.

Mist,

von Mistgewinnst überhaupt Oec. for. Th. I. p. 360. der
Ackerbedüngung p. 363.

Mora s. H. G. D. Th. I. Tit. VII. §. 48. d.

Morgen s. Dienste.

Von dem Magdeburgschen Morgen Oec. for. Th. I. p. 347.

Mühlengerechtigkeit

Wenn eine Herrschaft auch überhaupt mit der, können Tuchmacher
dennoch Walkmühlen auf ihren Grundstücken anlegen N. B. p.
297. Th. XI. — s. a. Oec. for. Th. I. p. 38. deren Abschätzung
p. 501.

Mühlenordnung

E. wegen des bei den Mühlen zu haltenden Wassermakes
v. 12. März 1716. IV. IV. no. 59. Ed. wie es mit Erbauung
und Anlegung neuer Mühlen im Herz. Schlessien und der Gr.
Sitz gehalten werden soll v. 14. Febr. 1772.

Mühlensächte,
 von Abschätzung derselben bei Landgütern Oec. for. Th. I. p. 487.

N.

Nachwächtern
 von Dorf, s. Oec. for. Th. 3. p. 179.

Nadelholze, vom, Oec. for. Th. 7. p. 45.

Nieswurz s. Gift.

O.

Obduction,
 ist auch dann erforderlich, wenn schon die äußere Verletzung
 als absolut tödtlich befunden N. v. 14. Dec. 1796. N. B. p.
 310. Th. X.

Observanz,
 vom Erweis derselben N. B. p. 297. Th. XI.

Obst,
 vom Nutzen des wilden Waldbobstes Oec. for. Th. 7. p. 432.

Ober

Ober,

Cours-Notte v. 1754. c. Supplem. v. 20. May 1799. p. 2402. X.

Deconomie-Commissarien,

v. Abhibirung derselben bei Güter-Laraufnahmen Th. I. p. 316.

Orden,

den mit der Verdienstmedaille versehenen Capitulanten sollen solche Zeit lebens gelassen werden C. D. v. 14. Apr. 1798. N. B. p. 267. Th. XI.

P.

Pachtanschlägen, von, Oec. for. Th. 3. p. 22.

Pächter,

von dessen Ermiffion bei verzögerter Zahlung der Pachttermine N. F. N. I. XXI. 298. Oec. for. Th. 3. p. 66. p. 327. wie weit derselbe die Feuersocietätsbeiträge zu entrichten gehalten Oec. for. Th. 3. p. 303. von dessen Entschädigung bei Feuerschäden Th. 3. p. 201. bei Kriegsschäden Th. 3. p. 221. Dem Erbpächter allein liegt die Unterstüfung der Unterthanen ob N. B. p. 290. Th. XI.

Pachtgelde,

vom, bei Güterverpachtungen Oec. for. Th. 3. p. 50. dessen Zahlungsterminen p. 63. Wie bei Taxirung der Landgüter Pachtgefälle und stehende Hebungen auszumitteln Th. I. p. 487.

Pach-

Pachtung

B. Güterverpachtungen Oec. for. Th. 2. p. 395. Pachtcontracten Th. 3. p. 1. den Hauptstücken desselben p. 21. Bedingungen p. 69. in Ansehung der von dem Pächter zu bestellenden Sicherheit p. 265.

Pachtzeit,

von deren Bestimmung bei Güterverpachtungen Oec. for. Th. 3. p. 47.

Pachhof

Pachhofregl. für Stettin v. 5. May 1800.

Pappel,

von der, und deren verschiedenen Arten Oec. for. Th. 7. p. 186.

Pardon

Pat. wegen der noch nicht zurückgekehrten Südpreußischen Vasallen und Unterthanen v. 10. Febr. 1795. — Für entwichene eingebohrne Schiffsleute v. 31. Oct. 1799. p. 2679. X.

Parochie

Das Gefinde gehöret zu der Parochie der Religionsparthei an dem Orte, wo es sich im Dienste der Herrschaft aufhält A. L. R. Th. 2. Tit. II. §. 275. welches auch von dem unterthänigen Gefinde zu verstehen R. v. 29. Febr. 1796. R. B. p. 130. Th. IX. — Paßfuhren s. Ressort.

Patrimonialgerichtsbarkeit

R. deren Verwaltung in Westpreußen betr. v. 23. Jun. 1798. R. B. p. 397. Th. IX. in Schlesien R. B. p. 237. Th. X.

Patronatrecht

R. das, auf den Gütern in Süd- und Neu-Ostpreußen, in gleichen den Päpstlichen Turnum bei Vergebung geistlicher Beneficien

neficien betr. v. 28. May 1800. N. Arch. p. 165. Th. I. H. 2. — Von Ausmittelung dessen Ertrages bei Landgütern Oec. for. Th. I. p. 501.

Pechhütten,
f. Oec. for. Th. 7. p. 493.

Pfandbriefe,
Wenn Vormünder es rathsam finden, von dem baaren im Deposito oder in ihren Händen sich befindenden Vermögen der Pflegebefohlenen Pfandbriefe gegen coursmäßiges Aufgeld zu acquiriren, kann ihnen solches nicht untersagt werden N. v. 4. März 1799. N. B. p. 246. Th. VIII.

Pfandkehrung Oec. for. Th. 6. p. 430.

Pfändung,

N. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 414. 416. In der Chur- und Neumärkischen Forstordnung v. 1720. Tit. 5. ist jedoch in Ansehung der erlaubten Pfändungen zwischen bekannten und unbekanntem Defraudanten kein Unterschied gemacht N. v. 26. Nov. 1800. N. Arch. p. 457. Th. I. H. 4. und N. B. p. 280. XII. f. Oec. for. Th. 6. p. 423. p. 416. p. 339. p. 348. bei Uebertretung des Nachbarn Wi-hes p. 350. des Viehes der Schlächter und Viehhändler p. 352. Pfändung der Fischdiebe p. 377. der Holzdiebe p. 369. der Wildddiebe p. 384. der Garten- und Obstdiebe p. 389. der Schweine, Gänse, Hühner, Tauben p. 406.

Pfarrer,

Instruction für selbige, die frühzeitige Beerbigung der Todten betr. d. d. Berlin d. 31. Oct. 1794. ist im Anhange abgedruckt.

Pferdesutter,

vom, als einer Natural-Wirtschaftsausgabe Oec. for. Th. I. p. 216.

Pfer-

Pferdezucht, s. Oec. for. Th. I. p. 92.

Pflichttheil,

Wenn geschiedene Eheleute sich wieder verheyrathen, fallen alle Wirkungen in Ansehung des Ehescheidungsurtels weg R. v. 4. Febr. 1799. R. B. p. 239. Th. VIII. v. 10. Nov. 1800. R. Arch. p. 433. Th. I. H. 4. In so fern die Kinder durch Verabfolgung der Ristelgerade im Pflichttheile verletzt werden würden, muß dieser aus derselben ergänzt werden R. B. p. 298. Th. XI. Die geschene Abtretung der Güter an einen Sohn wird durch nachgebohrne Kinder, so bald deren Pflichttheil nicht verletzt, nicht entkräftet R. B. p. 288. Th. XI.

Pfuschcr,

R. die Bestrafung der betr., welche bei Pfuschern arbeiten lassen v. 21. Aug. 1798. R. B. p. 265. Th. IX.

Physicen,

Instr. was dieselben bei Prüfung der Medicinal-Personen zu beobachten v. 1771. sind gehalten, in Criminalfällen bei vorfallenden Obductionen und so oft ihr Amt in Angelegenheiten ihres Ressorts erfordert wird, von den Landes-Justizcollegien ihres Ressorts erfordert wird, von den Landes-Justizcollegien Rescripte und Befehle anzunehmen, und sich denselben gemäß vorkommenden Amtsverrichtungen bereit und willig finden zu lassen R. des Ober-Colleg. Med. an das Westpr. Colleg. Med. zu Marienwerder, v. 20. Jul. 1782.

Pium corpus,

Regl. wegen Administration der piorum corporum in Pommern v. 30. Jan. 1742.

Policey-Ordnung,

erneuerte, Vorpommersche v. 21. Apr. 1681.

P o s a

Posamentirer,

Decl. wegen deren Handels, der Lehrjahre und Meistergebühren v. 1790. p. 3001. VII.

Postordnung,

für Südpreußen v. 1. Jun. 1793.

Postporto,

soll auch von den Excitatorien und Strafbefehlen entrichtet werden Rescript v. 8. Febr. 1771. p. 31. V. a. und v. 22. März 1800. N. B. p. 335. Th. XII.

Potassfeder, s. Oec. for. Th. 7. p. 394.

Preußelbeerstrauch,

von, und dessen Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 239.

Priorität, s. Concur.

Das den Königlichen Salarien-Cassen im Concurse gebührende Vorzugsrecht gebühret auch den Salarien-Cassen der Bergämter C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. E. das den Fabrikanten in dem Vermögen der Kaufleute in Absicht der denselben auf Credit gegebenen Waaren betr. v. 26. Jul 1756. p. 147. II. c. R. daß Fabrikanten, welche kaufmännisch eingerichtete Bücher führen, diese die Stelle der §. 338. Tit. 50. Th. 1. der A. G. D. vorgeschriebenen Abrechnungsbücher vertreten v. 19. Jan. 1801. N. B. p. 316. XII. deren Mangel sonst durch keine Handlungsbücher oder andere Beweismittel ersetzt werden kann G. E. v. 9. Jul. 1800. N. B. p. 332. Th. XI.

Probstingsgütern,

von, Oec. for. Th. 5. p. 437.

Proceß,

Vom Executio-Processse bei den in Wechselform von Personen, die sich wechselfmäßig nicht verbinden können, ausgestellten Schuldsinstrumenten N. v. 17. May 1796. N. B. p. 175. Th. 2. N. v. 22. Febr. 1796. N. B. p. 310. Th. IX. solcher findet innerhalb 5. Jahren Statt, wenn wegen abgelaufener Frist ex judicato keine Execution gesucht werden kann N. C. D. Th. 1. Tit. 28. §. 14. und kommt bei dieser fünfjährigen Frist es aber darauf nicht an, ob inzwischen Execution nachgesucht worden Ns. v. 18. Jun. 1798. N. B. p. 312. Th. XI. — Von der erforderlichen Legitimation der Stadt- und Dorfgemeinden bei Streitigkeiten über Bürger- und Cammercy-Vermögen s. C. B. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. Criminal-Proceß, wie es beim Austritt des Inculpaten nach geschlossener Untersuchung zu halten N. v. 14. May 1794. p. 2190. IX. — C. die Beschleunigung der fiscälischen Processse betr. v. 20. Nov. 1798. p. 1791. X. c. R. v. 10. Febr. 1799. p. 2201. X. Ueber die Einrichtung eines Prämien-Fonds zum schnellern Betriebe der Processse s. N. v. 29. März 1799. N. B. p. 37. Th. 8.

Proceßordnung,

Von Verkürzung des gerichtlichen Verfahrens s. C. 170. Th. XIX.

Proclamation,

C. an sämtliche Bischöfe in Südpreußen, die gänzliche Dispensation von allem Aufgebot betr. v. 10. Dec. 1796. N. B. p. 173. X.

Professionisten,

sollen die Passage auf dem Bürgersteige nicht verengen N. v. 20. May 1799. p. 2435. X.

Prorogatio fori,

findet auch bei Ehescheidungen katholischer Glaubensgenossen Anwendung N. v. 10. und v. 18. Oct. 1799. N. B. p. 365. p. 367. Th. IX.

Protestationen,

Wenn auf Andringen eines Personalgläubigers in Ermangelung eines andern Objecti executionis die Subhastation verfügt worden, kann auf dessen Ansuchen auch eine Protestatio de non amplius intabulando eingetragen werden N. v. I. Jul. 1799. N. B. p. 234. Th. IX. N. v. 2. Sept. 1799. p. 241. dergleichen Protestationen werden jedoch nur eingetragen, um der Vereitelung der von einem Personalgläubiger in vim Executionis nachgesuchten Subhastation der Grundstücke seines Schuldners vorzubeugen N. v. II. Nov. 1799. N. B. p. 388. Th. X., sie werden in die dritte Rubrik des H. B. eingetragen, und hindern ohne Unterschied, ob solche früher oder später geschehen, jede Umwandlung in eine Hypothek N. v. 21. Jul. 1800. N. Arch. p. 306. Th. I. H. 3.

Protocollführer,

Circular-Verordnung v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. c. R. an das Stadtgericht zu Berlin ad §. 3. sect. V. die bei der Unterschrift zu adhibirenden glaubhaften Personen betr. v. 21. Febr. 1799. N. B. p. 174. Th. VIII. N. v. 26. März und 27. May 1799. p. 182. p. 189. Ein vereideter Protocollführer versieht vollkommen die Stelle des im Circ. erfordernten glaubhaften Mannes N. v. I. Jul. 1799. N. B. p. 97. Th. IX. Ist die Gerichtsperson der fremden Sprache völlig mäch-
tig, und läßt die teutsch niedergeschriebene Verhandlung durch einen Dolmetscher übersetzen, welche Uebersetzung von ihm den Interessenten vor der Vollziehung vorgelesen wird, so bedarf es keines Protocollführers oder Dolmetschers bei der Verhandlung N. v. 18. Nov. 1799. p. 355. Th. X. N. v. I. Jan. 1800. p. 359. N. Arch. p. 18. Th. I. H. I. Obige Circular-Verordnung ist auch in Hypothekenangelegenheiten, bei fiscäl-
schen

schen Untersuchungen, Bagatellsachen und Zeugenverhören, nicht aber beim Verfahren in Depositalsachen in Anwendung zu bringen N. v. 17. März 1800. N. B. p. 228. Th. XI. auch behält es in Ansehung der Verhöre und Verhandlungen der Regimentsgerichte bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden N. v. 4. März 1799. N. B. p. 272. Th. XI.

Publication,

in Concurſ- oder Liquidationsproceſſen muß den, dem Aufenthalt nach bekannten nicht erschienenen Interessenten Präclusoria, wie bei Contumacial-Erkenntnissen vorgeschrieben, publicirt werden N. v. 8. Apr. 1799. N. B. p. 399. Th. VIII.

Pülzefuchen,

ist der Holzung und Weide schädlich Oec. for. Th. 7. p. 435.

Pupillengelder,

N. deren Unterbringung bei der Seehandlungſocietät betr. v. 14. Dec. 1799. N. B. p. 263. Th. X.

R.

Rauch-

oder Klosterbeerstrauche, vom Oec. for. Th. 7. p. 269.

Raupenfraß, s. Oec. for. Th. 7. p. 569.

Rechnung,

Declaration der Instre. v. 27. Jul. 1795. v. 16. Jun. 1800.

Recru-

Recruten,

Instr. die Untersuchung deren Diensttauglichkeit betr. v. 6. May 1796. p. 342. X. Regulat. wegen deren Verpflegung auf Transports v. 28. Dec. 1795.

Referendarien,

den, soll die Ausarbeitung merkwürdiger seltener Criminal- und Civillfälle aufgetragen werden R. v. 24. May 1799. R. B. p. 407. Th. VIII.

Reisen,

In Ansehung der Reisen der als Mitglieder eines Criminal-Collegii angestellten Justizcommissarien innerhalb Landes bedarf es nur der Erlaubniß des Präsidii R. v. 15. Sept. 1800. R. Arch. p. 322. Th. I. S. 3.

Remission,

daraus, daß ein Pächter die volle Pacht bezahlet, folget nicht, daß er sich der Remissionsforderung begeben R. B. p. 299. Th. XI.

Oec. for. Th. I. p. 18. in Pachtsachen Th. 3. p. 141. p. 315. besonders beim Schaafsterben Th. 3. p. 189. bei Kriegeschäden, in Pommern Th. 3. p. 229.

Reffort,

vom, der Südpreußischen Landes-Collegien Regl. v. 15. Dec. 1795. Reffortsbestimmung bei Streitigkeiten

in Abschloßsachen J. C. v. 28. März 1779. R. B. p. 169. Th. XII. zwischen Domänenbeamten und Amtsunterthanen wegen Dienste zu einem Amtszubehör J. C. v. 15. Nov. 1778. R. B. p. 165. XII. über Arztlohn für Curen venerisch-franker Unterthanen R. Arch. p. 448. Th. I. S. 4. und R. B. p. 183. XII.

wegen Haltung der Bürgerwachen von den Besitzern Berlinischer Freyhäuser J. C. v. 23. Jul. 1779. R. B. p. 172.

Kessort

XII. Reparatur der Brücke über dem Fersseflus in Westpreußen: „daß die Cognition der Regierung zu Marienwerder nach dem §. 30. des Kessortreglements zustehet, jedoch auch der Cammer die in dem gedachten SpHo nachgelassenen interimistischen Verfügungen frei bleiben, da der Fall des §. 6. vorhanden, aber auch §. 30. Zutritt, und es wider die Worte und den Sinn des Reglements läuft, zu behaupten, daß nothwendig ein Streit zwischen zweien privatis seyn müsse, wenn gedachter §. 30. Anwendung finden sollte; wegen der Anfuhr zu den Casernen, daß die Regulirung derselben zum Kessort der Cammer gehöre, da solches zu den Militär- und Einquartirungssachen gehöret, welche §. 6. der Cammer beigelegt sind, und §. 30. über die darin ausgebrachten Fälle nicht ausgedehnt werden kann. J. C. v. 9. Nov. 1778. in C. der Dorfschaft Sprauden w. das Domänenamt Meve in Westpreußen.“

zwischen Colonisten und alten Gemeinen. Schreiben der Churm. Cammer-Justiz-Deputation v. 12. Sept. 1800. R. B. p. 175. XII. J. C. v. 16. Febr. 1799. R. B. p. 228. VIII. in Confiscationsprocessen über ausgestretene Bernigerodische Cantonisten J. C. v. 8. Oct. 1800. R. B. p. 181. XII.

wegen der weniger als 5. Thlr. betragenden Diebstähle in Berlin R. v. 11. März 1799. R. B. p. 224. Th. VIII. über Domänengerechtfame zwischen Partbeyen, die unter Domänenaufsicht stehen J. C. v. 12. Nov. 1800. R. B. p. 185. p. 187. XII.

über die Eigenbehörigkeit eines Grundstücks J. C. v. 1. Febr. 1800. R. B. p. 375. X. R. Arch. p. 19. Th. I. H. 1. und Klagen gegen Eingsche Eigenbehörige J. C. v. 8. Aug. 1778. R. B. p. 152. IX. über die Einquartirungsfreiheit J. C. v. 1. May 1779. R. B. p. 171. XII. ob ein auf dem zum Behuf der Eisenhütte acquirirten Grund und Boden stehendes Wohngebäude ad forum concursus speciale oder generale zu ziehen J. C. v.

Reffort

v. 26. Jun. 1799. N. B. p. 230. Th. VIII. über ein Erbpachtsrecht aus einem mit dem Fisco durch die Cammer geschlossenen Vertrage J. C. v. 31. Aug. 1799. N. B. p. 171. Th. IX.

über die Fideicommiss-Eigenschaft solcher Steinkohlengruben, welche sich auf Fideicommissgrunde befinden J. C. v. 16. Jul. 1799. N. B. p. 165. Th. IX.

bei dem Stadtgericht zu Berlin, bei Bestrafung der Untreuen der Diensthoten und der Verfälschung der Gefindescheine N. v. 11. Jun. 1798. N. B. p. 213. Th. VIII. bei verbotener Getreideausfuhr Dir. R. v. 18. Nov. 1795. N. B. p. 211. Th. VIII. die Erörterung der Gränzstreitigkeiten in Südpreußen betr. v. 6. Aug. 1796. N. B. p. 137. Th. 3. bei Provinzialgränzstreitigkeiten §. 18. des Regl. v. 19. Jun. 1749. p. 163. C. IV. in dergleichen Fällen, wo bloße privati unter sich über die Gränze streiten, hat das Reffortreglement in dem gewöhnlichen Verfahren und Gerichtsstände nichts geändert, sobald die Provinzial-Landesbehörden von einem solchen die Provinzial-Landesgränze mit berührenden Streite Kenntniß und Antheil daran zu nehmen nicht für gut finden; daher es sich aber auch von selbst versteht, daß durch das über einen Privatstreit dieser Art ergehende Urtheil in Ansehung der Provinzial-Landesgränze nichts geändert wird, welcher Vorbehalt zur Vermeidung alles etwaigen Mißverständes solchen Erkenntnissen ausdrücklich beizufügen N. an die Neum. Reg. v. 6. Nov. 1797. s. a. Oec. for. Th. 6. p. 438. — Wegen Untersuchung der Holzdiebereyen in der Gr. Tellenburg J. C. v. 29. May 1792. N. B. p. 160. Th. IX.

wegen der den Collmischen Einsassen des großen Marienburger Werders von dem Domänenamte Marienburg angemutheten Holz- und Paßfuhren, auch täglichen Ordonanzen im Schloß, ist von der Jurisdiction-Commission folgendes Conclusum abgefaßt: Es ist zwar un-

gezwei-

Kessort

gezweifelt, daß, wenn überhaupt über die Cölmische Qualität und solche Prästationen, welche derselben entgegen sind, Streit entsteht, die Justiz-Collegia darüber zu cognosciren haben; hierüber wird aber in gegenwärtiger Sache eigentlich nicht geschritten, sondern es kommt auf die Qualität der in lite befangenen Prästationen an, und hanget davon die Gerichtsbarkeit ab. So viel nun

1) die ordinären Passfuhren betrifft, so werden solche entweder blos zur Administration des Amtes Marienburg erfordert, und in solchem Falle sind sie andern Diensten zum Gute gleich, folglich gutscherrliche Prästanda, und ob die Kläger zu dieser Art von Passfuhren verbunden sind, gehöret zur Cognition der Regierung: oder die Passfuhren werden nicht zur eigentlichen Administration des Amtes, sondern zu allgemeinen Bedürfnissen erfordert. Alsdann sind es Marsch- und Kriegesfuhren, wenn sie gleich nicht im strengen Verstande das Militair allein betreffen. Auf diese Fuhren findet der §. 6. des Kessort-Reglements v. 19. Jun. 1749. Anwendung und competiret der Cammer darüber ohne Unterschied: ob diese Art Passfuhren blos das Militaire oder andere Landesangelegenheiten betreffen, und über die etwanige Exemption davon die Cognition.

2) die Holzfuhren zum Amte und dessen Gebrauch sind Dienste oder gutscherrliche praestanda, und über den deshalb entstehenden Streit siehet der Regierung die Gerichtsbarkeit zu.

3) Was die Ordonnanzen auf dem Schlosse anlanget, so sind diese, in so ferne sie die Administration des Amtes zu den Bestellungen in den Amtsdörfern, es sey in Deconomie- oder Policcy-Sachen angehen, dem im Dienst zu verrichtenden Bothenlaufen gleich, also als ein gutscherrliches Prästandum in Ansehung der Cognition über die deshalbige Streitigkeit vor die Regierung gehörig. Werden diese Ordonnanzen aber gehalten, um Verfügungen

Reffort

gen in allgemeinen Landesangelegenheiten weiter zu befördern und fortzuschaffen; so sind sie gleicher Natur mit den Passfuhren dieser Art, und stehet über die Exemption von solcher Art Ordnungen die Cognition der Cammer zu. Es hat daher gedachte Immediat-Commission das rechtliche Conclusum dahin abgefaßt:

daß in so fern die von dem Domänenamte Marienburg den cösmischen Einsassen des großen Marienburger Werbers angemutheten Paß- und Holzfuhren und Ordnungen auf dem Schloß blos zur Administration des Amts gefordert werden, die darüber angestellte Klage zur Cognition der Regierung gehöre; hingegen, wenn diese Dienste zu allgemeinen Landesangelegenheiten erfordert werden, darüber und über die streitige Exemption davon der Kriegs- und Domänen-Cammer die Cognition zustehe. Berlin d. 28. Aug. 1777.

die Cognition wegen Verdachts der Winkel-Hurerey gebühret zu Berlin dem Policer-Directorium N. v. 31. Dec. 1798. N. B. p. 222. Th. VIII. bei Hütungsstreitigkeiten zwischen dem Besitzer einer in einem Amtsdorfe gelegenen Mühle und einem Domänenamte und dessen Dorfschaften J. C. v. 3. Oct. 1778. N. B. p. 368. Th. X. zwischen Unterthanen und dem Domänen-Amte J. C. v. 12. Nov. 1800. N. Arch. p. 449. Th. I. H. 4. die Amtsbergungen der Justiz-Bedienten gehören zur Cognition der Landes-Justiz-Collegien J. C. v. 19. Aug. 1799. N. B. p. 168. Th. IX. in Kalender-Contraventionsfachen N. v. 26. Nov. 1798. N. B. p. 173. XII.

wegen Contraventionen gegen das Verbot der Kröpel-fuhren N. v. 8. Aug. 1798. N. B. p. 215. Th. VIII. — zwischen einer Gemeinde und einem Domänenamte oder adelichen Güte wegen Aufnahme der Lämmer der ersten unter die Lämmerheerde der letztern gehören zur Cognition der Regierung J. C. v. 14. Febr. 1799. N. B. p. 226. Th. VIII. welche nicht die Extension oder

Restriktion

Nesfort

Restriktion eines Privilegii betreffen J. C. v. 9. Nov. 1778. N. B. p. 163. Th. XII. bei öconomischen Streitigkeiten bei den Marken in Lingen J. C. v. 3. Apr. 1794. N. B. p. 162. Th. IX.

über Beleidigungen, die einem Land-Rabbiner in der Synagoge während des Gottesdienstes widerfahren J. C. v. 21. Sept. 1799. N. B. p. 175. Th. IX.

wegen Salzfuhrn, welche die Dorfschaft Sprauden in Westpreußen ihrem Privilegio zuwider von Neuenburg nach Cantz und von Danzig nach Brandenburg leisten sollen, daß zwar dieser Punct durch die Erklärung der Cammer pro futuro gehoben zu seyn scheine, wenn es aber ratione practeriti auf eine Entschädigung ankommen sollte, und mithin in so fern der Gerichtsstand festzusetzen, die Cognition, in so weit diese Fuhrn als ein allgemeines Landes-Onus und nicht als gutherrliche Pflichten von dem Domänen-Amte gefordert werden, der Kr.- und Domänen-Cammer, sonst aber der Regierung zustehet J. C. v. 9. Nov. 1778. in Sachen der Dorfschaft Sprauden wider das Domänen-Amte Meve in Westpreußen. — Wegen Anlegung der Schonungen J. C. v. 26. Oct. 1778. N. B. p. 373. Th. X. über die Servispflichtigkeit J. C. v. 1. May 1779. N. B. p. 170. Th. XII.

über Prägravation bei Servisabgaben J. C. v. 19. Febr. 1784. S. 225. IX. C. v. 28. Jan. 1794 p. 1869. IX. Wenn nicht epimirte Berlinsche Einwohner in den der Real-Jurisdiction des Cammergerichts unterworfenen Gebäuden und Orten Verbrechen begehen, muß die Untersuchung bei dem letzten geführt werden N. v. 24. Dec. 98. N. B. p. 220. Th. VIII.

der Unterthanen im Minden- und Ravensbergischen J. C. v. 26. Oct. 1778. N. B. p. 370. Th. X. bei solchen Klagen gegen einen Amtsunterthanen, bei welchen ein Negreß gegen den Domänen-Beamten zu besorgen N. v. 30. Jan. 1797. N. B. p. 199. Th. XI.

Reffort

ob Vieh ohne Hirten weiden könne J. C. v. 26. Oct. 1778. N. B. p. 373. Th. X. In Ansehung der bei der Justiz-Visitation eines Justiz-Amtes zur nähern Untersuchung qualificirt befundenen Gegenständen ist nach Verschiedenheit derselben sowohl bei der Justiz- als Cameral-Behörde zu erkennen J. C. v. 20. März 1798. N. B. p. 53. Th. VI.

wegen Vorspanns ist die streitige Jurisdictionssache zwischen der Westpreussischen Regierung und der dortigen Kr. und Dom. C. über die bei der Regierung von dem Lieutenant von Gerlach, als emphyteutischen Besitzer des Guts Kamerow w. das Domänen-Amt Schönck wegen der ihm seinem Privilegio zuwider von letzterm angemutheten Podwodden und andern Vorspann, angebrachte Klage; da über diejenigen Podwodden oder Vorspannfuhren, welche das Domänen-Amt Schönck als gutherrliche Pflichten von dem emphyteutischen Gute Kamerow gefordert hat, nach dem §. 23. des Regl. v. 1749. kompetenter erkannt, weil das Gut qu. allerdings als ein Freigut zu betrachten, folglich der §. 4. gedachten Reglements allerdings keine Anwendung habe; in so weit aber von Marsch-Kriegs- und ähnlichen Fuhren die Rede sey, die Sache nach dem §. 6. des Regl. zur Cammer gehöre: der von Gerlach aber auch sich zu denselben verstanden, es also darüber kein Streit sey. Ob aber die sogenannten Pafffuhren zu den allgemeinen Landes-Oneribus in Westpreußen gehöre, allhier nicht entschieden werden könne, — durch das Conclusum der J. C. v. 20. Aug. 1777. dahin entschieden:

daß die Verfügung wegen solcher allgemeinen Landes-Onerum zum Reffort der Kriegs- und Domänen-Cammer und hingegen die Decission wegen derjenigen, so das Domänen-Amt als gutherrliche Pflichten fordern, zum Reffort der Regierung gehöre.

wegen Bewässerung der Grundstücke J. C. v. 17. Apr. 1779. N. B. p. 167. Th. XII.

über

über die unrichtige Abtragung des Zehnten J. C. v. 26.
Oct. 1778. R. V. p. 371. Th. X.

Retorsion,

von der, bei Collateralerschaftsfällen, gegen die Unterthanen
der holländischen Provinzen C. v. 10. May 1771. p. 170. V.
a. Pat. v. 15. Jan. 1796. p. 19. X.

Retract,

Auf die Anfrage des Hof-Gerichts zu Bromberg v. 4. Dec.
1790.: ob minderjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende
Kinder auf ein von ihrem Vater veräußertes Stammgut das
Näherrecht auszuüben befugt sind? ist unter dem 26. Febr.
1791. bei der Gesetzcommission dahin concludirt:

daß nach dem Preussischen Landrecht minderjährige
noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder selbst dann,
wenn der Vater dem Näherrecht für sich und seine Erben
ausdrücklich entsagt hat, den Retract auszuüben wohl be-
fugt sind:

und es ist in dem Begleitungsrescript an das Hofgericht zu
Bromberg v. 11. May 1791. bemerkt, daß die Fragen:

„ob die Vormundschaftscollegia verpflichtet sind, den noch
„unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern zur Ausübung
„des juris retractus ex officio Vormünder zu bestellen? und
„ob der Vormund zur wärklichen Ausübung dieses Rechts
„authorisirt werden könne, wenn auch die Kinder kein ei-
„genes hinlängliches Vermögen haben?“

welche auf Instructionen für die vormundschaftlichen Gerichte
hinauslaufen, von der Gesetzcommission nicht entschieden wer-
den können; mit dem Hinzufügen, daß da in der Regel die Obfor-
ge der vormundschaftlichen Gerichte über Minderjährige, deren
Vater noch am Leben, sich nicht erstreckt, und unter den Aus-
nahmen von dieser Regel der Fall, wenn dem Retract unterwor-
fene Güter von dem Vater veräußert werden, nach bisherigen
Gesetzen nicht mit begriffen gewesen, Bedenken getragen wer-
de

de

Retract

de, die Pupillencollegia mit dieser Obforge in Anfehung eines Gegenstandes zu belästigen, der an sich, da er eine widernatürliche Einschränkung der Rechte des Eigenthums enthalte, keine Begünstigung der Gesetze verdiene. In wie fern aber den solchergestalt nicht bevormundeten Minorennen die Verjährungsfrist des Retractsrechts laufen könne, lasse sich aus den allgemeinen Grundsätzen von der Verjährung leicht beurtheilen, so wie es dem Käufer eines solchen Guts, wenn derselbe gegen alle Anfechtung der Kinder post adeptam majorennitatem sicher seyn wolle, überlassen bleiben müsse, ob er selbst auf die Bestellung eines Curatoris für die Kinder zur Erklärung über die Ausübung des Retracts selbst anzutragen für gut finde. Da ferner nun solchergestalt die Pupillencollegia für das exercitium juris retractus im Namen minorennen sub patria potestate stehender Kinder ex officio zu sorgen nicht nöthig, sondern der Antrag eines ad instantiam der Familie oder des Käufers bestellten Curatoris darüber abzuwarten; so komme es auf die Gründe hauptsächlich an, aus welchen ein Curator die Ausübung des Näherrechts der Curanden zuträglich finde, so wie auf die Mittel, die er zur Ausübung des Retracts selbst an die Hand zu geben wisse. Denn daß ein zur Bezahlung des ganzen Kaufgeldes hinlängliches eigenes Vermögen der Kinder dazu nicht nothwendig, sey nach den Dispositionen des Landrechts keinem erheblichen Zweifel unterworfen.

Revisionsinstanz,

R. die Communication der Entscheidungsgründe der Revisionsentzungen betr. v. II. März. 1799. R. B. p. 394. Th. VIII.

Richter,

R. daß eine an Abfassung eines Urteils Theil genommene Gerichtsperson hiernächst nicht als Sachwalter in zweiter Instanz auftreten kann v. 16. Sept. 1798. R. B. p. 392. Th. VIII.

Roboth

Roborhynsen,

von Ausmittelung deren Ertrages bei Landgütern Oec. for. Th. I. p. 500.

Rosenstrauch, v. wilden, Oec. for. Th. 7. p. 272.

Rübsenbau, v. Oec. for. Th. I. p. 396.

Rüstern, v. Oec. for. Th. 7. p. 153.

Rutscherzins, vom, Oec. for. Th. 4. p. 169.

S.

Saamengeiraide,

vom, als einer Natural-Wirtschaftsausgabe Oec. for. Th. I. p. 210.

Sächsisches Recht,

Das alte gemeine Sachsenrecht gilt in der Neumark im Erbsen-Cottbuschen Creise, Züllichau und Sommerfeld, daher daselbst auch insbesondere der sogenannte Schoofsfall Statt findet, vermöge dessen Eltern, es sey Vater oder Mutter, ihre vor ihnen ab intestato verstorbenen Kinder mit Ausschließung der Geschwister derselben beerben. Es hat dasselbe in Successions- und Erbsfällen aber darin, „daß Brüd-
 „derkinder von den Brüdern excludirt werden, auch Brüder-
 „kinder nicht in capita succediren,“ keine vim legis, und es beerben mithin 1) Kindeskinde mit den Kindern ihre Eltern; 2) Schwester- und Bruderkinde werden mit ihrer verstorbenen Eltern Brüdern und Schwestern zugleich zur Erbschaft zugelassen Nevers des Churfürsten Joachim v. 1538. und

und des Markgrafen Johann Ratification desselben v. 1539. Privilegium v. 1551. VI. I. 30. wodurch der Landtagsrecess v. 1539. VI. I. no. 21. p. 55. darüber: was der Markgraf Johann, welcher den Gebrauch des Kayserrechts, d. i. des Justinianischen Rechts in seinem Lande einführen wollte, eigentlich für Fälle von der Disposition des Sachsenrechts ausgenommen wissen wollte, declarirt wird: auch weicht die dortige Successions-Ordnung nach dem Privilegio des Herzogs Heinrich in Schlessen v. 1469. VI. I. no. 7. von der alten Sächsischen Erbfolge darin ab, daß (wie auch nach der Joachimischen Constitution geschieht) Ehegatten sich auf die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens beerben s. a. Cammer-Ver. D. v. II. Dec. 1700. Cap. 33. in welchen die nämlichen Worte des Landtagsrecesses v. 1539. wiederholt sind; II. I. no. 94. p. 249. Constit. v. 14. Aug. 1724. II. V. no. 78. p. 147.

Sägeblock,

von Beschaffenheit der Sägeblöcke überhaupt Oec. for. Th. 7. p. 64.

Salpeter,

Publ. wegen Beförderung der Salpetersfabrikation v. 30. Dec. 1798.

Salz,

Instr. für die Kriegs- und Dom. Cam. die Revision der Salzfactoreyen betr. v. 6. Dec. 1787. für die Salzofficanten v. 26. Jun. 1793.

Sattelfreien Gütern, v. Oec. for. Th. 5. p. 436.

Schaden,

B. gegen die Beschädigungen der Meilensteine und Wegweiser Pat. v. 13. Jul. 1701. VI. II. no. 8. A. L. R. II. XV. 211.

Schäfer,

B. gegen das Vorvieh der Schäfer v. 3. Febr. 1800. Eb. wegen Abschaffung des Schaaf-Vorviehes v. 16. Aug. 1797. Von den Mengeschäfern Oec. for. Th. I. p. 125. Hälftschäfern p. 128. Pachtschäfern p. 129. — Von Schäfer = Schattenhufen : Th. I. p. 99. Schäfer = Schatten = Hufengelbe p. 229. Schäfererey = Ertrage, vom, bei Landgütern p. 415. Von der Zuchtschäfererey p. 106. Von der spanischen Schaafzucht Th. 8. p. 466.

Schäferengerechtigkeit,

Das Schaafhalten der Untertanen in Schlessien hat in der Regel nicht Statt N. B. p. 299. Th. XI. Von Befugniß der mit derselben belichenen Grundherrschaften, auch der Ungertanen Aecker mit ihren Schaafen zu behüten Oec. for. Th. I. p. 96. Der Hütungsgerechtigkeit auf fremden Feldmarken p. 103. Von dem Rechte der Untertanen, Schaafse zu halten, wie dasselbe eingeschränkt Th. 8. p. 492. — Der Lehnschulzen f. Dienste.

Oec. for. Th. 8. p. 353. p. 456.

Schäferordnung,

vom 18. Dec. 1682. V. III. I. no. 22. v. 1664. no. 17. c. D. in Ansehung räudiger Schaafse v. 14. Dec. 1799. p. 2698. X.

Schaafhütung,

f. Oec. for. Th. I. p. 111. auf Saaten p. 118. in den Stoppeln p. 121. auf Wiesen p. 123.

Schaf,

vierfüßiger, dessen Bedeutung N. B. p. 303. Th. XI.

Schenkung,

Schenkungen müssen vor Gericht vollzogen werden, wenn sie die Kraft einer gerichtlichen Schenkung haben sollen N. P. R.

N. Th. 1. Tit. XI. §. 1069. und zwar nach dem N. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 56. 58. vor dem Richter der Person und des Geschenkgabers; nach der N. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 1. §. 9. aber vor jedem geblübig besetzten Gericht, dessen Auswahl den Parthenen überlassen bleibt. N. v. 25. Febr. 1799. N. B. p. 377. VIII. C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. — pflichten des Richters bei deren Aufnahme N. G. D. Th. 2. Tit. 3. §. 17.

Schiedsrichter,

N. G. D. Th. 1. Tit. 2. §. 167. Auswärtige Unterthanen können zu Schiedsrichtern nicht gewählt werden N. v. 25. Jan. 1798. N. B. p. 423. Th. X.

Schießen,

f. N. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 740 — 745. 1554. — 1555. c. R. d. des Gen. Dir. v. 2. Aug. v. 7. Sept. 1793. N. B. p. 302. p. 308. Th. X.

Schießpulver,

Regl. wegen der bei dessen Versendung zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln d. d. Berlin d. 6. Jun. 1799. p. 2547. X.

Schiffahrt,

Publ. wegen der von den Pr. Elbschiffsleuten zu Hamburg unternommenen tumultuarischen Handlungen d. d. Berlin d. 24. Jul. 1799. Regl. die Erhebung der Gefälle bei dem Kuppiner Canal betr. v. 28. Apr. 1799. Vorpommersche renovirte Haff- und Wasserordnung v. 22. Apr. 1711.

Schlendorn,

von dessen Schädlichkeit Oec. for. Th. 1. p. 260.

Schleusen,

Pat. weaen des Schleusengeldes am neuen Graben v. 13. Febr. 1708. IV. I. I. no. 39. Instr. für die den Bromber-
ger

ger Canal passirenden Schiffer und Flößer v. 18. Jun. 1776.
Regulativ für sämmtliche Forstbediente, die Aufsicht bei dem Bau
der Schleusen und deren Unterhaltung betr. v. 13. März. 1787.

Schlingebaum, v. dem, Oec. for. Th. 7. p. 248.

Schmeerviehe, v. dem, Oec. for. Th. 1. p. 108.

Schmiede,

E. von den Landhandwerkern in Schlesien v. 10. Dec. 1748. c.
d. in Absicht der Landschmiede v. 21. Dec. 1796. R. B. p. 113.
Th. XII.

Schneidemühlen,

von deren Anlegung, Oec. for. Th. 7. p. 407.

Schonung,

von der Nothwendigkeit und Anlegung der Schonungen Oec.
for. Th. 7. p. 22. p. 446. in Rücksicht der Hütungsberechtig-
ten p. 505. Th. 8. p. 239. besonders wegen der Masthölzer p.
273. wenn diese Schonung anfänget Th. 7. p. 283. Von der
Schonung bei gemeinschaftlichen Wäldungen Th. 5. p. 209.

Schooßfall, s. Sächsisches Recht.

Schoß,

Wegen der Immunität vom Schloß findet praescriptio im-
memorialis Statt R. B. p. 300. Th. XI. Schoß-Patent für
die Neumark v. 9. Aug. 1710. s. Oec. for. Th. 1. p. 228.

Schriftsäßigkeit,

von, der Guts herrschaften in geschlossenen Districten im Fürst.
Ansbach R. v. 25. Oct. 1796. R. B. p. 35. Th. XI.

Schu

Schulen,

C. den Unterricht in den Garnisonsschulen betr. v. 31. Aug. 1799. p. 2606. X.

Schullehrer,

Es soll kein Cantonist zu einer Königl. oder Privat-Patronatsstelle ohne erhaltenen Regimentsabschied vorgeschlagen C. v. 7. März 1799. p. 2262. X. auch soll bei Wiederbesetzung oder Erledigung einer solchen Landschulstelle, deren Lehrer ein Gehalt oder Gehaltszulage aus der Oberschulcasse gezahlt wird, davon mit Benennung des Namen des neuen Lehrers und des termini a quo der Befoldung dem geistlichen Departement berichtet werden R. v. 30. Sept. 1800. —

Von Ansetzung tüchtiger Landschullehrer s. Oec. for. Th. 5. p. 74.

Schulmeisterwohnungen,

vom Bau der, Oec. for. Th. 1. p. 188.

Schulzen,

von Dorfs-, A. L. N. Th. 2. Tit. 7. §. 46. Oec. for. Th. 1. p. 69.

Schulgelder,

von Ausmittelung deren Ertrages bei Landgütern Th. 1. p. 500.

Schwalckenbeer-

oder Malinenstrauche, vom, s. Oec. for. Th. 7. p. 249.

Schwängerung,

Ns. auf Anfrage des Hoffisc. Steegel ad §. 1089. des A. L. N. Th. 2. Tit. 1. v. 30. Jun. 1800. N. B. p. 360. Th. XI. Von Legitimation der unehelichen Kinder A. L. N. Th. 2. Tit. 2. §. 592. — 611. Die Vorschrift des §. 633. wegen Dauer deren Verpflegungszeit findet auch in Ostpreußen Anwendung R. v. 12. May 1800. N. Arch. p. 163. Th. 1. H. 2.

R

Schwei

Schweine,

sollen außer der Mastzeit in den Königl. Forsten nicht gehütet werden, die zu dergleichen Schweinehütung Berechtigten aber sind gehalten, ihre Schweine vor der Hütungszeit in den Forsten beringeln zu lassen Publ. der Neum. C. v. 15. Dec. 1786. — Von Veranschlagung der Abnutzung der Schweinezucht Oec. for. Th. I. p. 422.

Seidenbau,

v. Veranschlagung dessen Abnuzes Oec. for. Th. I. p. 427.

Servis, s. Messort.

Regl. für die Fürstenth. Ansbach und Bayreuth v. 31. Dec. 1796.

Sportelfreiheit,

der Königl. Salarien-Cassen im Concurse N. G. D. Th. I. Tit. 50. §. 402. in Ansehung der Communkosten N. v. 15. Apr. 1799. p. 2287. X. N. F. p. 406. VIII. bei Majorennitätsertlarungen der Minderjährigen können nur die gewöhnlichen Kosten einer gerichtlichen Ausfertigung, nicht aber Procentgelder oder andere höhere Taxen angeführt werden N. v. 11. Jan. 1796. N. B. p. 248. Th. IX. — hat der Magistrat zu Stendal in Stadt- und Cämmerey-Proceffen N. v. 10. Febr. 1800. N. B. p. 309. Th. XI. Compagnie-Chirurgen sind nicht sportelfrei, Schreib. des General-Auditor. v. 21. Sept. 1799. N. B. p. 275. Th. XI. Dagegen genießen Unterofficiers und Soldaten und deren Ehefrauen eine uneingeschränkte Sportelfreiheit N. v. 1. Sept. 1800. N. Arch. p. 313. Th. I. S. 3.

Sporteltaxe,

von den Kosten bei Concurssproceffen, wenn die Gläubiger durch jährliche Hebungen nach und nach befriediget werden N. v. 3. Nov. 1797. N. B. p. 333. Th. XI. beim Contumacialverfahren N. v. 2. Sept. 1799. N. B. p. 122. Th. IX. p. 2614. X. N. die Ansetzung der Procentgelder in Hypothec.

pothekensachen betr. v. 22. Febr. 1790. N. B. p. 239. Th. XII. — für das Policeydirectorium zu Berlin v. 3. Jul. 1799. Die Justizämter in der Churmark, in Vormundschaftssachen N. v. 23. Sept. 1793. p. 2766. IX. N. B. p. 171. Th. XI. Die Festsetzung des den Justizcommissarien für substantiirte Klagen zuzubilligenden Gebührensatzes bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen N. v. 31. Oct. 1799. N. B. p. 349. Th. IX.

für die Justizämter in Ostpreußen v. 14. Jan. 1793. p. 1164. IX. Das Stadtgericht zu Posen v. 19. Jan. 1794. sämtliche übrige Südpreußische Städte v. 19. May 1795.

Stachelbeerstrauch, v. wilden, Oec. for. Th. 7.
p. 267.

Stadt,

Decl. die Verfassung der Mediatstädte in Südpreußen betr. v. 10. Aug. 1796. p. 607. X. N. B. p. 149. Th. 3. wegen der denselben verliehenen Rechtswohlthat der Competenz v. 6. Sept. 1797. N. B. p. 35. Th. V. N. v. 22. Jan. 1799. N. B. p. 361. Th. IX. N. das Schuldenwesen der Städte betr. v. 3. Jun. 1797. N. B. p. 156. Th. X. Die Departementsräthe sind gehalten, auf die ihnen beigelegten Städte Acht zu haben, ob deren Angelegenheiten instructionsmäßig betrieben werden, wie deren Verkehr und Nahrung im Ganzen beschaffen, und wie solches zu verbessern, an Ort und Stelle zu untersuchen, auf Handhabung der Policey, Verwaltung deren Güter, so wie auf das Sportelwesen der Magistrate ein pflichtmäßiges Augenmerk zu richten N. der R. C. v. 13. Jun. 1797. — Der wahre und wesentliche Begriff einer *Immediatstadt* besteht darin, daß solche zu dem Corpore der Städte, als dem entgegen gesetzten Corpore der Ritterschaft gehört, oder welches einerlei ist, auf denen Landtagen auf der Städte Bank Sitz und Stimme hat; dahingegen eine jedwede andere Stadt, welche dem Corpore der Ritterschaft oder dem principi selbst dergestalt unterworfen ist, daß solche nicht auf denen Landtagen auf der Städte Bank erscheinen darf, eine

Stadt

Mediatstadt, oder wie sie auch genannt zu werden pfleget, eine Amts- oder Ritterstadt ist. Es ist ferner ein Kennzeichen einer Immediatstadt, wenn solche ihren Schoß unmittelbar zum Städte-Contingent beiträge, v. Thiele Nachricht von der Churmärtschen Contributions- und Schoßleinrichtung pag. 5. und mit den Städten unter sich eine aparte Societät ausmachtet; ferner wenn solche bei Regierungsveränderungen zu Ablegung der Erbhuldigung vorgeladen worden, indem solches nur eigentlich ein Vorzug der Immediatstädte ist. Es concurriren auch die Immediatstädte nach einer beständigen Observanz und einer von undenklichen Jahren herrührenden Freiheit zu keinen Amts- und Kriegszügen, v. Thiele p. 296. 297. Auf die Beschaffenheit der derselben competirenden Jurisdiction kommt es nicht an, indem dieses an und vor sich kein sicheres Merkmal einer Immediatstadt ist, Ita jud. in Sachen des Raths und der Bürgerschaft zu Dranienburg w. das Amt daselbst 1766. wodurch die Stadt Dranienburg als eine Immediatstadt der Churmark Brandenburg erkannt, und Vekl. mit dem da wider formirten Widerspruch abgewiesen worden.

Statut,

N. die Anwendung der statutarischen Pohlischen Rechte auf die aus den alten nach den Pohlischen Provinzen gekommenen Personen betr. v. 16. März 1797. N. B. p. 176. Th. X.

Stempel,

Die Specification der zu erstattenden Stempelgebühren wird vierteljährig unter Adr. des Staatsministerii zur Erbrechung des Gen. der Cavallerie und Chefs des H. St. Departements Graf v. v. Schulenburg eingesandt N. v. 28. Aug. 1800.

Collateral-Stempel

wird entrichtet von einem die Summe von 100 Thlr. übersteigenden einzelnen Legatenbetrage N. v. 28. Apr. 1800. N. Arch. p. 137. Th. 1. H. 2. Wegen Entrichtung des Aversionalstempels à 50. Thlr. s. N. v. 16. Dec. 1783. p. 2563.

VII. N. v. 27. Aug. 1799. N. B. p. 387. IX. p. 2606.
X. N. v. 28. Apr. 1800. N. Arch. p. 134. Th. I. H. 2.

Gerichts-Stempel

wird auch genommen zu Jagd-Pachtecontracten unter 30.
Thlr. Dir. N. v. 27. Aug. 1799. N. B. p. 384. Th. IX.

Stempelfreiheit,

in Ansehung des Collateralstempels, haben die Ehegatten in den Fränkischen Fürstenthümern Ed. v. 26. Nov. 1798. N. B. p. 42. Th. XI. Des Gerichtsstempels, Cantonsfachen N. v. 2. Jul. 1798. N. B. p. 382. Th. IX. kann der Voigtländischen Ritterschaft in den Fränkischen Fürstenthümern nicht gestattet werden N. v. 4. März 1798. N. B. p. 41. Th. XI.

Stempelstrafe,

Dir. N. deren Entrichtung betr. v. 24. März 1767. (f. S. 439. des Repert.)

Sterbequartal,

vom, und Gnadenjahr der Prediger-Wittwen in der Churmark f. N. B. p. 139. Th. XI.

Steuern, von, Oec. for. Th. I. p. 223.

Steuerräthe,

Instr. für die, in der Neumark, vom 18. Jun. 1766.

Stollgebühren,

Auch die ein Gewerbe treibenden beurlaubten Soldaten sind den Predigern, Rüstern und Schulmeistern die fixirten Abgaben, auch das Schulgeld für ihre Kinder zu entrichten verbunden W. des Ober- Kr. Colleg. v. 29. Nov. 1788. N. B. p. 259. Th. XI. — Unter dem Begriff der Speisung eines Predigers, wenn derselbe über Land nach entfernten Filialen Amts-

ver-

Stollgebühren

verrichtungen halber reisen muß, und die nach Boehmeri Jus parochiale Sect. VII. Cap. II. §. 22.

Solent quoque aliquando parochi accipere prandium, praefertim ubi in ecclesiis filiabus conciones sunt habendae. Est tamen alicubi in arbitrio ipsius parochi positum, utrum prandere, an vero certum frumentum vel pecuniam eo nomine accipere malit?

eine gewöhnliche Schuldbigkeit der Parochianen, welche zu den Stollgebühren gezählet wird, ist auch die Speisung des Knechts mit dem gewöhnlichen Gesinde-Essen und gewöhnliches Pferdefutter verbunden, dessen ausdrückliche Festsetzung in der Matrifel es nicht bedarf. Ita jud. in Causa Neom. in Sachen der Pfarre zu Clausdorf und Beetz; w. Amtsrath Jäkel und die von Selchow in appell. et revis. 1773. 1774. insl. in C. Prediger Licht c. Gemeinde zu Alcarbe 1775. f. a. Oec. for. Th. I. p. 527.

Strafe,

von Bestrafung der Bauern Oec. for. Th. I. p. 5. Th. 5. p. 67.

Straßen,

Die Dorfstraßen müssen vom Viehe rein gehalten werden Oec. for. Th. I. p. 79.

Strafengerichte,

vom Umfange der, N. B. p. 3. Th. XI.

Streurechen,

verhindert den Wachstum des Holzes Oec. for. Th. 7. p. 529. von den daher entstehenden Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern und Aufhütungsberechtigten Th. 8. p. 289. vom, als eine Servitut p. 315.

Stroh-

Strohwißrecht

zu Danzig, f. N. Arch. p. 43. Th. I. S. I.

Subhastation,

Von, der eigenthümlichen Bauergüter in Schlesien Gutachten der Ges. Com. v. 30. May 1793. p. 110. N. B. Th. X. c. R. d. v. 15. Jun. 1795. p. 122. Von Subhastation der Güter der Pflegbefohlenen f. A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 550. nach welchem die Behauptung: als ob in allen Fällen ohne Unterschied, auch wo das Gesetz von der Nothwendigkeit der Subhastation dispensirt, dennoch eine Taxe absolut nothwendig sey, nicht gegründet zu seyn scheinet. Das A. L. R. c. und §. 585. rechnet blos die Subhastation zu den nothwendigen Erfordernissen der gültigen Veräußerung eines fundi pupillaris. Nun erhellet aber aus der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 52. §. 68., daß selbst bei solchen Subhastationen eine Taxe nicht absolut nothwendig ist. Wenn also Fälle vorkommen, wo das Gesetz sogar von der Nothwendigkeit der Subhastation dispensirt; so kann ohnmöglich behauptet werden, daß auch alsdann eine Taxe absolut nothwendig sey. Vielmehr wird, wenn andere hinreichende data vorhanden sind, aus welchen das vormundschaftliche Gericht sich aus dem vorhandenen richtigen Verhältnisse zwischen dem Gebote und Werthe überzeugen kann, es keine Nullität der Verhandlung und keine Verantwortlichkeit für den Richter begründen, wenn auch die Aufnehmung einer förmlichen Taxe unterlassen worden R. an das Westpreußische Hofgericht zur Direction in Ansehung künftiger Fälle v. 6. Jun. 1797. — In der Mark sollen bei Erbtheilungen Bauergüter nicht subhastirt, sondern der Werth nach wirthschaftlicher Abschätzung Behufs der Abfindung unter den Geschwistern bestimmt werden L. 2. p. 33. N. B. p. 80. I. Cottb. Willk. v. 409. VI. I. no. 3. Landtagsrev. v. 1539. no. 21. p. 55. welche Grundsätze auch bei folgenden zur rechtlichen Erörterung gediehenen Rechtsstreitigkeiten angenommen worden.

Martin Dubrow, ein Bauer zu Lochwitz, Großhainischen Amtes in der Neumark, starb im Jahre 1773. mit Hinterlassung

Subhastation

sung einer Wittve und 3 minorennen Kinder, von welchen das älteste 11 Jahr alt war. Das Justiz-Amte fand,

daß deren Erblasser die Nahrung hatte eingehen, die Aecker unbesetzt liegen, die Prästanda aufschwellen, auch die Eutschulden unbezahlt gelassen:

und verhandelte daher mit der Wittve, wie sie diese Nahrung zu retabliren und für die Prästanda Sicherheit zu bestellen im Sande sey. Sie gestellte ihren Schwager, den Hans Dubrow zum Käufer, der sie cum pertinentiis nach der Taxe der Schulzen und Berichte anzunehmen versprach, solche hiernächst wirklich annahm und für diejenige Grundtaxe erhielt, wofür nach dem Uttest des Justiz-Amtes Croffen die Bauernahrungen zu Lochwitz stets veräußert worden, und wofür sein Bruder Martin sie nach dem Contract v. 7. Nov. 1763. selbst erworben hatte.

Die Gültigkeit dieser dem Hans Dubrow geschehenen Ueberlassung der Nahrung wurde von den Martin Dubrow'schen Erben wider die Erben des Hans Dubrow angefochten. Judex I mae Inst. nahm an:

die Nahrung sey vom Justiz-Amte als vormundschaftlichem Gericht ex officio, aus freier Hand, ohne daß den hinterbliebenen minorennen Kindern ein Vormund bestellt und dieser über die Annehmlichkeit des aus freier Hand geschlossenen Verkaufs vernommen, noch auch die Wittve ad divisionem provociret, die Creditoren ihre Bezahlung urgirt, und das erforderliche decretum de alienando expedirt, an den Hans Dubrow, mithin absque casu necessitatis und zwar sine decreto judicis sufficiente praecedente causae cognitione überlassen worden, welche Erfordernisse in der Vormundschafts-Ordnung v. 1718. §. 50. 51. und dem Circ. v. 23. Febr. 1760. sub poena nullitatis nicht nur vorgeschrieben, sondern welche Gesetze auch noch außerdem verlangten, daß die Immobilien der Minderjährigen subhastirt werden sollten; es könne hierbei darauf, daß dergleichen Bauergüter nach der Grundtaxe zu überlassen und es keiner Subhastation bedürfe; ferner darauf, daß die Wittve den Annehmer selbst

Subhastation

selbst sistiret, und derselben von Gerichtswegen eine bis zur Veräußerung sich erstreckende Administration der Nahrung eingeräumt; daß der Vater an Contribution, Dienstgelde, Meßkorn u. s. w. schuldig geblieben und dessen Wittwe, wie das Bauergut zu retabiliren, nicht nachweisen können, keine Rücksicht zu nehmen siehe:

und erkannte daher unter dem 21. Febr. 1788.

daß der Kauf für ungültig und nicht zu Recht beständig zu erklären, und Befl. die Nahrung wieder abzutreten verbunden.

In appellatorio wurde aber dieses Erkenntniß per sententiam der Neumärkischen Regierung v. 30. März 1789. welches in Revisorio unter d. 9. Nov. 1789. lediglich bestätigt wurde, dahin geändert:

daß der Kaufcontract nicht zu annulliren, vielmehr die Martin Dubrowschen Erben mit der Vindication der väterlichen Nahrung gänzlich abzuweisen, ihnen jedoch, in so fern sie gegen die von der Grundtaxe gemachten Abzüge erhebliche Einwendungen haben, oder darin:

daß Hans Dubrow wirklich mehr erhalten als oberspanmäßig bei der Nahrung nach der Grundtaxe bleiben müsse, etwa lädirt seyn sollten, competentia in separato vorbehalten.

Der Richter der ersten Instanz hatte darin gefehlt, daß er die Nullitätsklage der Martin Dubrowschen Erben bloß nach den gemeinen Rechten, dem Landrecht, der Vormundschäfts-Ordnung und dem Circ. v. 23. Febr. 1760. beurtheilt hatte. Diese Gesetze verlangen allerdings beim Verkauf unbeweglicher Stücke alles das, was Judex Imae Inst. vermisst; allein sie sind auf Justicial-Besitzungen in der Neumark, bei welchen eine Grundtaxe vorhanden ist, nicht anwendbar. Nach des Schepliz Consuetud. Brandenb. P. 3. Tit. 2. §. 17.

„weil denen in den Städten und sonderlich auf den Dörfern
„fern ungelogen, daß die Güter von einander gerissen, so
„wäre dahin zu schließen, daß dem überlebenden Theil die
„Güter

Subhaftation

„Güter gelassen und den Leibes- und andern Erben dages-
gen eine genannte Summe Geldes erlegt werde. Gleich-
falls soll das von dem Viehe verstanden werden, welches
zu den Höfen gehöret, damit die in vollem Werth bleiben:“

bleiben dem überlebenden Theil der Ehegatten apud rusticos in
so casu, quando liberi extant minores, quibus non profunt
immobilia, die Güter gegen eine genannte Summe Geldes,
und in dem Rescript v. 24. May 1774. welches ad causam
des Braukrüger Horn ergangen ist, wird als eine Märtsche
Landes-Observanz bestätigt, daß die Bauer-Nahrungen zur
bessern Conservation des neuen Wirths nicht ad hastam gestel-
let, sondern der Werth durch die hergebrachte Erb- und Land-
taxe bestimmt werden soll. Hoffmann führt in seiner Dissen-
sation über die Märtsche Constitution p. 76. an:

daß die Compilatores der Märtschen Statute der Meinung
des Schepliz in so fern beigetreten sind, als Kinder mit ih-
ren rechten Eltern concurriren:

und hieraus läffet sich der Satz abstrahiren:

daß nach der Märtschen Landesverfassung superstes Conjux,
wenn derselbe mit seinen rechten aber minorennen Kindern
concurrirt, zur Nahrung des Erbgebers vorzüglich berech-
tigt und seine Miterben nur nach einer genannten Sum-
me Geldes, i. e. Grundtaxe, abzufinden schuldig ist.

Diese Verfassung entspricht sowohl dem Interesse der Unmün-
digen als dem Interesse der Herrschaft. Erstere finden als-
dann doch praesumptive bei ihrer leiblichen Mutter Unterhalt
und Versorgung, und die Herrschaft ist davor sicher, daß ihr
nicht durch öffentliche Versteigerung wider Willen ein Wirth
aufgedrungen, und daß ihr Recht zu denen Diensten und Ab-
gaben nicht durch ein übertriebenes Gebot geschmälert wird,
welches öftere Subhaftationen und Sequestrationen der Nah-
rung Schulden halber nach sich ziehen könnte. Nach diesen
Grundsätzen muß nun der vorliegende Fall beurtheilet, und
kann der Contract an und für sich gar nicht angefochten wer-
den.

Subhastation

den: Die Kinder waren zum herrschaftlichen Dienst unfähig. Auch war ihnen die Nahrung der Zeit nicht zuträglich. Die Wittve gestellte ihren Gewehrsmann. Sie konnte ohnedies die Subhastation der Nahrung dem Amte nicht einmal ansinnen, denn sie hatte ihre Grundtare und die Grundherrschaften brauchen nicht zuzugeben:

daß dergleichen Taxen durch eine öffentliche Subhastation überstiegen werden.

Auch das im Crofnienschen Creise der Neumark geltende Sachse-recht macht hierunt r keine Ausnahme. Denn nach Carpzw. definit. 25. P. 3. Const. XV. herrschet zwar an vielen Sächsischen Orten der Gebrauch

daß Filio juniori bei der väterlichen Nahrung der Vorzug gebühret,

und so wird es auch wirklich an verschiedenen Dorffschaften des Crofnienschen Creises gehalten; allein einmal attestiret eben dieser Lehrer sub. no. 7.

Sed hoc jus consuetudinarium locum nullibi habet, nisi in illis locis, ubi speciali statuto vel consuetudine inolerit.

dergleichen Observanz ist aber nicht behauptet, und dann zum andern setzet es seiner Natur nach wesentlich voraus:

daß der Filius minor natus die Nahrung wenigstens durch einen Gewehrsmann, ohne Nachtheil der Rechte der Grundherrschaft muß conserviren können.

Das war hier nun offenbar der Fall nicht. Martin Dubrow war geständig an Fourage, Contribution und Dienstgeld 37. Thlr. 20. gl. 6. Pf. schuldig. Die Gebäude waren verfallen, es fehlte Hofwehr, Vieh, kurz, das Gut brauchte immer einen andern Wirth. Man mag also annehmen:

daß die Wittve oder der 17jährige Sohn zur Nahrung vorzüglich berechtiget war, so ließ sich doch dies Recht zum Nachtheil des Amtes als Dienstherrschaft nicht ausüben, weil weder die Wittve noch der Sohn praestanda prästiren konnten.

Die

Subhastation

Die Subhastation ist bei Rusticalbestimmungen, die mit einer Grundtaxe versehen sind, nach der allgemeinen Märkschen Observanz nicht nöthig. Diese Observanz:

daß nämlich die Bauernahrungen zu Lochwitz zu 200 Mark in Grundtaxe stehen,

attestirt das Justizamt Crossen. Es bedurfte also in casu keiner Subhastation, es mochte die Wittve oder der Sohn als Successor in die Nahrung angesehen werden, und wenn gleich über die Abzüge, Gutschulden, Verlass-Stücke und dergleichen die Erklärung eines Curatoris der minorennen Kinder des Martin Dubrow allerdings nöthig war; so kann doch die Unterlassung der Bestellung desselben auf die Gültigkeit des Kaufs an und für sich, nach der Grundtaxe keinen Einfluß haben, weil seine Contradiction den Verkauf der Nahrung nach der Grundtaxe durchaus nicht hätte abwenden können. Ganz anders verhält es sich aber mit der etwanigen Lasten bei dem Kaufgeschäfte, ratione der Abzüge von der Taxe, der Verlassstücke u. s. w. Ist hierbei den Martin Dubrowschen Kindern zu nahe geschehen, wie sie auch zu behaupten scheinen, so können sie in separato klagen, der Kauf selbst aber kann dadurch nicht leiden. — Die Märksche Observanz,

wornach dem überlebenden Ehegatten die Grundstücke bei der Erbtheilung verbleiben müssen:

ist der Regel nach allerdings in so fern für gegründet anzunehmen,

wenn der überlebende Theil den Gütern gehörig vorstehen kann, und solche nicht von dem andern Theile besser in Würden gehalten und erhalten werden können, alsdann es diesem zu lassen und solches von den Aemtern und Eigenthums-herrn zu arbiträren Rescript v. 27. May 1697. Stryk de Success. ab Int. Diss. 4. C. 3. §. 56. Hoffmann ad Const. Joach. de success. p. 56. et 57. ita jud. in Causa Neomarch. in Sachen Ziebler c. Klebenow 1764. in Sachen Sieling-sche Geschwister c. ihren Stiefvater den Bauer Brumke in appell. sent. v. 2 Apr. 1772.

Indes-

Subhaftation

Indessen hat es auch der gegenseitigen Meinung:

daß hierbei den Kindern ohne Unterschied der Vorzug vor der Mutter gebühre:

nicht an Verteidigern gefehlt. Schepliz selbst behauptet, daß wenn man die Obervanz bei Seite setzen wollte, überwiegende Gründe vorhanden wären; den Kindern die Güter zuzuerkennen P. 3. Tit. 2. §. 18. no. 4. und der ungenannte Verfasser einer Abhandlung über die Beschaffenheit der Bauergrüter in der Mittelmark, Uckermark und Prignitz, sagt ganz bestimmt:

daß bei Vererbung der Bauerhöfe die Kinder des Erblassers den Vorzug vor der Wittwe haben:

Neue Beiträge Th. 2. p. 6.

abgleich die letztere Behauptung durch die Entscheidung der Gesetzcommission v. 24. März 1786. (Annalen Th. 1. p. 247.) worauf hierbei Bezug genommen, nicht erwiesen wird, indem solche klos davon handelt, wenn von einer Erbtheilung zwischen der Wittwe und Seitenserwandten des verstorbenen Besitzers die Frage ist, und dabei der erstern den Bauerhof zuerkennt. Die Declaration über die Vererbung der Bauerhöfe in den Domänen-Ämtern v. 25. März 1790. verordnet zwar,

daß solche zuerst auf die Kinder, und nur wenn der letzte Besitzer kinderlos verstorben, auf die Wittwe fallen sollen; allein so bald das streitige Gut kein dergleichen Grundstück ist, kann dieses Gesetz keine Anwendung finden, und die alte Obervanz, welche auch noch durch neuere Präjudicia bestätigt wird R. V. p. 428. Th. 1. muß in allen Fällen bei Erbtheilungen zur Richtschnur dienen, wo von keinen Dauernahrungen in Königlichem Ämtern die Rede ist. Obige Obervanz findet jedoch nicht in allen Fällen ohne Unterschied Statt.

Die Compileratoren Märkscher Statuten unter dem Churfürsten Johann Georg unterscheiden nämlich: ob die Güter von dem Erblasser herkommen, oder ob sie während der Ehe mit dem überlebenden Ehegatten erworben worden, und setzen dabei fest:

wenn

Substitution

wenn die Kinder mit ihren Stiefvätern oder Stiefmüttern theilen, und die Güter, welche sollen getheilet werden, von der Kinder rechten Eltern herkommen, unter den Kindern auch eins so vermögend, daß es den Stiefvater oder Stiefmutter, desgleichen seine andern Geschwister mit Gelde ablegen kann; so sollen zur Erhaltung der Geschlechter die Güter demselben Kinde vor dem Stiefvater oder Stiefmutter gegönnt werden, sonst mögen die Stiefeltern die Güter behalten, und die Kinder abfinden.

Stryck Tract. de success. ab intest. D. 4. §. 58.
Hoffmann Diss. ad Const. Joach. p. 76.

Diese Einschränkung läßt sich auch mit den Gründen, worauf die Märksche Observanz beruhet, und welche Schepliz P. 3. Tit. 2. §. 17. und 18. anführt, sehr wohl vereinigen. Es soll dadurch nämlich sowohl die Zerstücklung der Güter verhindert, als überhaupt die Conservation derselben befördert werden;

„weil manche Person mit Gut nicht freien würde, wenn sie das nicht behalten sollte.“

Der erste Grund fällt aber weg, wenn ein Sohn das Gut zu übernehmen und seinen Geschwistern ihren Erbtheil auszusahlen im Stande ist, und der zweite ist unzureichend, da die Wittve es sich selbst beizumessen hat, wenn sie die Einschreitung der Ehe die Ueberlassung der Grundstücke auf den Todesfall ihres Mannes sich nicht reservirte. Hiermit stimmen auch Schepliz P. 3. Tit. 2. §. 18. no. 9. und Stryk in Tract. de success. ab intestato Diss. IV. §. 57. überein, welcher letzterer zugleich ein Responsum der Juristen-Facultät zu Frankfurt, worin eben dieses behauptet wird, anführt.

In dem Fall also, wenn eine Stiefmutter mit Kindern erster Ehe concurrirt, von diesen jemand im Stande ist, die wirtschaftlichen Grundstücke zu übernehmen und letztere von deren Vater herkommen, findet die Märksche Observanz keine Anwendung, sondern die Güter müssen nach gemeinen Rechten den Kindern verbleiben l. 22. C. de administr. Tutor. Ita
judi-

Subhastation

judicatum in Sachen Michael Masche zu Fürstenseide wider seine Stiefmutter die Wittve Masche,

welchem der Erblasser die Nahrung zu übergeben noch bei seinen Lebzeiten ausdrücklich vor dem Amte erklärt, aus diesem Grunde, um seine Verabschiedung vom Regiment angesuchet und solche auch wirklich erhalten hatte, welcher Umstand gleichfalls für den Michael Masche sprach, da nach der Entscheidung der Gesetzcommission v. 17. Febr. 1797. (Annalen Th. 9. p. 308.) ein Vater auch ohne Errichtung eines förmlichen Testaments oder Codicills verordnen kann, daß und wie die seinen Kindern zufallenden Grundstücke veräußert werden sollen, und zur Gültigkeit einer solchen Verordnung ein Mehreres nicht erfordert wird, als daß der Wille des Erblassers rechtlich erwiesen werde, welche Entscheidung hier um deswillen Anwendung fand, weil die Zuwendung der Nahrung mit der Verbindlichkeit, die übrigen Erben abzufinden, als eine Art der Veräußerung zu betrachten ist; auch die nicht erfolgte Uebergabe bei Lebzeiten des Erblassers dem Michael Masche nicht entgegenstehen konnte:

bei der Neumärkischen Regierung mit Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz v. 23. Nov. 1796., welches der Wittve die Nahrung für die Grundtaxe zuerkannt hatte per sent. v. 13. Oct. 1797. bestätigt in Revisorio p. sent. v. 4. Jun. 1798.

Von Subhastation adlicher Güter A. G. D. Th. 1. Tit. 52. §. 30. c. R. d. in Rücksicht auf Süd- und Neu- Ostpreußen v. 20. Oct. 1800. N. Arch. p. 377. Th. 1. H. 4. und N. B. p. 380. XII. der Mobilien und Gerechtigkeiten A. G. D. Th. 1. Tit. 52. §. 65. findet auch bei solchen städtischen Gerechtigkeiten und Grundstücken Anwendung, deren Werth die Summe von 50. Thlr. nicht übersteiget N. v. 3. März 1800. N. Arch. p. 26. Th. 1. H. 1. und kommt es in allen Fällen, wo eine Subhastation fortgesetzt werden soll, wegen Ansetzung des prorogirten Termins auf die Erklärung der Interessenten an N. v. 29. Sept. 1800. N. Arch. p. 328. Th. 1. H. 3. und N. B. p. 333. XII. daß statt der erforderlichen

chen dreimaligen Einrückung nur eine zweimalige erfolgt,
kann nicht als eine Versäumniß von einer wesentlichen For-
malität angesehen werden R. v. I. Dec. 1800. R. Arch. p.
460. Th. I. S. 4.

Supplicanten,

folßen ihren Immediatvorstellungen die Bescheide der Landes-
Collegien beilegen Publ. v. 1799. p. 2438. X. Decl. v. 1787.
p. 1487. VIII. p. 1497. N. G. D. Th. 3. Tit. I. §. 14. 15.
§. 30. 31.

T.

Tabaksbau, s. Oec. for. Th. I. p. 394.

Tauben,

von Haltung der, Oec. for. Th. I. Cap. I. §. 171. — 174. Th.
6. p. 408.

Taufe,

Einem vom Pfarrzwange seines Wohnorts eximierten Vater
steht frei, die Taufe seines Kindes vom Geistlichen einer an-
dern christlichen Religions-Partei verrichten zu lassen R. v.
4. Febr. 1799. R. B. p. 124. Th. VIII.

Taufschein, s. a. Judenkind.

B. für die Prediger, die Ertheilung der Tauffcheine für Junge
von Adel betr. v. 1798. p. 1705. X. Cab. D. v. 1799. p. 2298.
X. R. v. 1799. p. 2442. X. Circ. B. v. 1799. p. 2615. X.

Taxatoren, Instr. für die, zu Berlin bei Aufnahme der Immobilienarten v. 10. Febr. 1800. N. B. p. 428. X.

Von der Taxation der Landgüter Oec. for. Th. I. p. 251. der Allodial- und Lehngüter p. 265. Vom Kauf- und Pachtanschlag p. 279. Behufs einer Erbverpachtung p. 283. Von Abschätzung des Ackerbaues p. 339. welchen Abzügen das Capital, der Taxe selbst unterworfen p. 528. Der Waldungen Th. 8. p. 1. vom Zählen der Bäume p. 29. — N. die Ausmittelung der den minderjährigen Töchtern der ablichen Einfassen in Südpreußen zustehenden Abfindung aus den väterlichen Gütern betr. v. 29. Dec. 1800. N. B. p. 387. XII.

Taxus oder Eibenbaum, v., Oec. for. Th. 7. p. 97.

Termin,

Wie die Hütungs- und Hebungstermine fürs Künftige zu bestimmen V. v. 31. Aug. 1800.

Testament,

von Militärischen Testamenten, Publ. v. 14. März 1797. no. 4 u. 5. p. 983. X. s. jedoch N. v. 18. Jun. 1798. N. B. p. 327. VIII. N. die Gültigkeit eines nach dem ersten Junius 1794. deponirten vor der Gesekraft des Allgemeinen Landrechts abgefaßten Militärischen Testaments betr. bei welchem die in dem letzten vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden! N. v. 1. Dec. 1796. N. B. p. 321. Th. VIII. — Die unterlassene zwiefache Niederschreibung der Testamente sowohl in der teutschen als Muttersprache begründet keine Nullität N. v. 12. Nov. 1798. N. B. p. 405. Th. X. — Testamentum rusticum A. L. N. Th. I. Tit. 12. §. 93. kann auch von einem jeden Kreis-Justiz-Commissions-Actuario aufgenommen werden N. v. 29. Oct. 1800. N. Arch. p. 386. Th. I. H. 4. de revocatione testamenti reciproci pacto de non mutando confirmati N. B. p. 19. Th. XII. in Ostfriesland ist gültig, wenn es gleich nicht coram parochio loci errichtet

worden N. B. p. 300. Th. XI. eines Bürgers zu Breslau muß bei Strafe der Nullität bei dem Magistrat daselbst deponirt werden p. 301. Vom Testamente zu milden Stiftungen nach Preussischem Rechte p. 301.

Theeröfen, von, Oec. for. Th. 7. P. 403.

Titel,

N. die Abschaffung der von den ehemaligen Pölnischen Wärdern hergeleiteten, betr. v. 8. Dec. 1797. u. 16. Jan. 1798. N. B. p. 181. Th. X.

Tod,

Besondere Instruction für die Prediger wegen Rettung todtscheinender Personen v. 31. Oct. 1794.

Todeserklärung s. Cantonissen.

Die im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 823. 830. 831. 854. bestimmten Fristen können auf Neu-Preussen nur v. 1. Sept. 1797. an, gerechnet werden, und ist die Edictalcitation bis zum J. 1837. auch in den Fällen nöthig, wo eine 40jährige Abwesenheit nachgewiesen werden kann N. v. 10. März 1800. N. Arch. p. 39. Th. 1. H. 1.

Tonnen,

und Bakenaeld, wird auch von Waaren bezahlet N. B. p. 302. Th. XI.

Torfstecken,

vom, s. Oec. for. Th. 7. P. 439. Th. 8. P. 170.

Traditionen,

von, der Güter, Oec. for. Th. 2. p. 280. eines verpachteten Guts, an den Pächter Th. 5. p. 282. der Retradition p. 340.

Tribunal,

Geh. Ober, f. N. Arch. Th. 1. p. 461. H. 4.

Trunkelbeerstrauch, Oec. for. Th. 7. p. 241.**U. B.****Wagabonden,**

N. deren Transport betr. v. 14. May 1799. p. 2395. X.

Water, f. Erbtheilung.

von dem einem, zustehenden Nießbrauche des Vermögens seiner Kinder U. L. N. Th. 2. Lit. 2. 168. c. R. d. ad. §. 171. an die Westpreussische Regierung v. 28. Nov. 1799. N. B. p. 269. Th. X. In wie fern derselbe Sicherheit zu bestellen verbunden bei Verhaftungen gegen eine mit fisciſchen Rechten versehene Anstalt U. L. N. Th. 2. Lit. 2. §. 180. wenn Fiscus durch eine Caution aus der vorher mit ihm Statt gefundenen Verhältniß heraustritt N. v. 23. Jun. 1800. N. Arch. p. 174. Th. 1. H. 2.; wenn der Vater durch die Disposition seiner Ehegenossin von Sicherstellung befreiet worden N. v. 23. Jun. 1800. N. Arch. p. 174. Th. 1. H. 2.

Ueberschwemmungen,

wie Wälder gegen, zu sichern Oec. for. Th. 7. p. 565.

Venia aetatis, f. Minderjährigkeit.**Vergleich,**

in Getraideexportationsſachen G. C. v. 7. Jul. 1798. N. B. p. 13. VII. und N. v. 14. Jul. 1795. N. B. p. 209. XII.

Verjährung,

von, des Rechts der Zurückforderung der Untertanen s. a. Oec. for. Th. 5. p. 253. p. 385. der ungemessenen Dienst Th. 6. p. 9. in Gränzsachen in Westpreußen s. R. B. p. 57. Th. X. Gutachten der Gesetzcommission v. 5. März 1793. und R. v. 2. Aug. 1793. p. 77. Die Verjährung zwischen Grundherrschaften und Hauländer betr. S. C. v. 2. und R. v. 14. Jul. 1800. R. Arch. p. 213. Th. 1. S. 2. Von Entfagung des Verfalls des Wechselrechts in Südpreußen S. C. v. 22. Oct. 1795. R. B. p. 280. Th. X.

Verlautbarung s. Confirmation.

Auch Fiscus kann sich in Ansehung der mit demselben über Domaniatgrundstücke geschlossenen Verträge der gerichtlichen, in foro rei litae nicht entziehen R. an die Dstpr. Reg. v. 27. Oct. 1800. R. B. p. 252. XII.

Viehstand,

vom Viehstande eines Landguts überhaupt Oec. for. Th. 1. p. 86. der Sommer- und Winterfütterung p. 139. dessen Abschätzung p. 403.

Vindication,

von, des von den Untertanen ohne Vorwissen der Herrschaft verkauften Hofwährolehes Oec. for. Th. 5. p. 141.

Visitation,

Justizvisitationskosten, wegen der zu den Visitationen der Untergerichte herzunehmenden Kosten (N. O. D. Th. 3. Tit. 8. §. 40.) ist p. R. an die Pommerische Regierung v. 3. May 1768. verordnet, daß wenn ein Mitglied des Gerichts entweder als die Veranlassungsursache oder in dem Verfolg der sonst angeordneten Justizvisitation gravirt und schuldig befunden worden, dasselbe billig in die Erstattung aller Kosten condemniret werden und solche eo ipso tragen muß. Entschenden

Visitation,

denfalls aber die Befreiung solcher Commissionskosten, die Diäten zu 2 Thlr. gerechnet, nicht anders als zur Hälfte aus der Cämmerey in so fern sie dazu hinlänglich vermögend und mittelst der aus der Sportelcasse zuzuschickenden andern Hälfte geschehen kann, beim Cämmereyunvermögen aber Commissarius 2 Thlr. aus der Sporteltaxe erhält — und dasselbe der Neumärkischen Regierung mittelst R. v. 6. May 1768. zur Nachricht und Achtung aus dem Justizdepartement zugesertiget, auch per Rescriptum v. 16. May 1777. an die Westpreussische Regierung festgesetzt worden, daß ins künftige bei Justizvisitationen in Städten Commissarii sich so wie in Pommern mit 2 Thlr. täglich begnügen müssen. Kirchenvisitation. Was Inspector an Gebühren für dergleichen erhält in der Churmark s. Regl. v. 6. May 1725. I. I. no. 91. in der Neumark s. Sporteltaxe v. 1751. sect. 2. no. 5. woselbst 1 Thlr. bestimmt, wenn er die Kost nicht vom Prediger oder Patron in natura erhält p. 939. I. Für die Visitation der Landkirchen erhält der Inspector von jeder Kirche 12 gl., es ist obiger Satz à 1. Thlr. aber, weil die Visitationsarbeiten des Inspectoris oft nicht in einem Tage bekriffen werden können, zur Vermeidung aller Differenzien über die Dauer der eigentlichen Operationstaxe auf 1 Thlr. 8 gl. festgesetzt worden, Bericht d. R. R. v. 25. May 1781.

Universität,

von der Universitätsdisciplin s. E. 247. Th. XIX. — Allgemeine Gesetze für alle Königl. Preussische Universitäten v. 23. Febr. 1796.

Untertanen,

deren Bedrückungen von Seiten des Beamten sollen nach aller Strenge bestraft werden R. v. 23. Aug. 1798. R. P. p. 411. Th. VIII. s. a. Oec. for. Th. 1. p. 54. Th. 5. p. 51. Von deren eigenmächtigen Ermiffion Th. 5. p. 113. p. 237. — R. an die Reg. zu Warschau die Klagen der Untertanen gegen ihre Grundherrschaft wegen Dienstprägravation betr. v. 12. Dec.

Untertanen;

Dec. 1800. N. B. p. 377. XII. Sind ihre Höfe in Dach und Fach zu erhalten Oec. for. Th. 1. p. 172. Th. 3. p. 144. Von den allgemeinen Pflichten der Gutsobrigkeiten und Untertanen Th. 3. p. 18. wer unter diesen zu verstehen Th. 5. p. 221. dürfen der Untertanenpflicht sich nicht ohne Einwilligung der Grundherrschaft entziehen p. 235. wenn selbige sich den Studien widmen wollen p. 267. sie dürfen sich ohne der Herrschaft Einwilligung nicht verheirathen p. 299. sich auswärts nicht vermieten p. 337. der §. 461. ist sec. §. 211. §. 457. nur von Laßbauern nicht aber von Leibeigenen zu verstehen. — Von Unterthänigkeit der in der Neumark 4 Jahr gewohnten Hausierer s. a. Oec. for. Th. 5. p. 342. der unehelichen Kinder p. 347. In einer bei der Neumärkischen Regierung geschwebten Proceßsache in C. v. Norrmann c. Schmidt Heuer war im Erkenntnisse der ersten Instanz v. 31. Dec 1770. angenommen:

die bloße Erlernung eines Handwerks mache einen Untertanen nicht zum freien Menschen, auch sey es mit der bloßen Erlaubniß der Herrschaft zur Erlernung eines Handwerks nicht ausgemacht, weil daraus allein noch nicht folge, daß diese sich ihres Eigenthumsrechts über ihren Untertanen begeben habe; nur alsdann, wenn die Herrschaft einem homini proprio gestatte, daß er auf eigne Kosten ein Handwerk erlernen könne, sey ersichtlich, daß ihre Intention dahin gegangen, daß er auch das Handwerk betreiben und davon seine Nahrung haben solle, weil die ertheilte Erlaubniß sonst gar keinen Nutzen habe, und die Kosten von dem Untertanen vergeblich verwandt seyn würden; habe daher die Herrschaft erlaubt, daß ein homo proprius ein solches Handwerk lernen können, welches zur Städte Nahrung gehöre, so folge per indirectum aus der ertheilten Erlaubniß, daß derselbe frei werde, weil dergleichen Handwerk nicht auf dem Lande exerciret werden dürfe; dahingegen aber, wenn die Grundherrschaft erlaube, daß der homo proprius ein Handwerk, welches wie die Schmiedeprofession auf dem Lande betrieben werden kann, auf eigene Kosten

Untertanen,

Kosten erlerne, derselbe gehalten sey, solche auf der Herrschaft Verlangen auf ihren Gütern zu betreiben, wenn er kein Brod davon haben könne, weil in dem Fall die Kosten von ihm nicht vergeblich verwandt worden, dieses auch in der Pommerschen Gesinde-Ordnung v. 30. Dec. 1764. Tit. 2. §. 12. ausdrücklich sanciret sey, welches Landesgesetz zwar überhaupt betrachtet, nicht auf die Neumark angewendet werden könne, sich doch aber bei vorgedachter Disposition auf rechtliche principia gründe, auch nach der Declaration der Cottbuschen Gesinde-Ordnung v. 14. Nov. 1736. VI. II. p. 518. in der Neumark die Erlernung der Handwerker nicht simpliciter verboten sey; da jedoch aber, wenn ein solcher Untertan aus Mangel der Geschicklichkeit das erlernte Handwerk nicht betreiben könne, die Grundherrschaft allerdings berechtiget sey, ihn auf eine Art zum Dienst zu gebrauchen:

allein in dem Appellationserkenntnisse v. 15. Jan. 1772. confirmirt in Revisorio per sent. v. 21. Dec. 1772. war ausgeführt, daß die Erlaubniß ein Handwerk zu erlernen, schlechterdings eine Entlassung der Untertänigkeit enthalte, weil die Handwerker zur bürgerlichen Nahrung und regulariter zum Betriebe der Städte gehöreten. Dieses bestätigte die Cottbusche Bauer- und Gesinde-Ordnung v. 14. Nov. 1763. VI. II. p. 517. wo es heiße, daß die Söhne der Untertanen, wenn sie mit der Obrigkeit Consens ein Handwerk erlernen, von den letztern nicht vindiciret werden können; die Pommersche Gesinde-Ordnung v. 1764. könne in der Neumark nichts entscheiden, auch sey eher die Vermuthung, daß der Handwerker sein Lehrgeld ohne Zuthun der Herrschaft aus eigenen Mitteln bezahlet habe, die allegirte Gesinde-Ordnung aber auch um deshalb auf den vorgelegenen Fall nicht angewendet werden können, weil dem Beklagten sein Handwerk zu betreiben war untersagt worden, und er gezwungen werden sollen, einen Bauerhof anzunehmen; Auch war die in dem Geburtsbrieffe ertheilte Erlaubniß nicht auf ein in Dörfern erlaubtes Handwerk eingeschränkt gewesen, sondern es wären darin alle und jede Zünfte und Innungen ersucht wor-

Untertbanen,

worden, den Beklagten auf- und anzunehmen, welcher sich übrigens durch ein Gewerksattest als ein aufgenommener und tüchtig befundener Mitmeister legitimiret hatte s. a. Oec. for. Th. 5. p. 261. p. 342. Th. 2. Tit. 7. §. 176. Die Auswahl von mehreren Kindern zum Hofedienst stehet der Herrschaft zu p. 335. — Von dem Loefaufgelde der Untertbanen p. 389. dessen Betrage nach Pohluischer Verfassung N. v. 3. März 1800. N. Arch. p. 30. Th. 1. Milderung der Grundherrschaftlichen Rechte über die Kinder unterthäniger Soldaten p. 355. in Westpreußen p. 269. — Ein Untertban wird frei, wenn die Herrschaft ihm sein Erbgut gegen Entrichtung des Abschosses verabfolgen läßt, oder sich um ihn nicht bekümmert, wenn er durch Krankheit abgehalten wird zu dienen N. B. p. 303. Th. XI.

Vogelfange, vom, Oec. for. Th. 7. p. 426.

Vollmacht,

ein zur Führung eines Processus bestellter Bevollmächtigter, um einem in diesem Proceffe abgehörten Zeugen die Leistung des Zeugeneides zu erlassen, hat eine Specialvollmacht nöthig N. v. 3. Nov. 1800. N. Arch. p. 420. Th. 1. H. 4. In wie fern eine von einer auswärtigen Pr. Gesandtschaft aufgenommene Schenkungsurkunde die Stelle einer Specialvollmacht zur Erhebung der geschenkten im gerichtlichen Depositem befindlichen Summe verireten könne N. v. 17. Nov. 1800. N. B. p. 278. Th. XII.

Vormund,

auch den unehelichen Kindern muß ein Vormund bestellt werden N. L. N. Th. 2. Tit. 2. §. 614. 615. es sind diese Vorschriften aber nicht extensiv zu erklären, und ist daher die genaue Befolgung des Publicandi v. 14. Aug. 1794. p. 2392. IX. von überwiegender Nothwendigkeit N. v. 24. Jun. 1799. N. B. p. 262. Th. IX. — N. die Entbindung testamentarischer Vormünder von der obrigkeitlichen Aufsicht nach

Vor-

Vorschrift des allgemeinen Landrechts in Hinsicht der Vormund-
schaftsordnung v. 23. Sept. 1718. N. v. 12. May 1800. N.
Arch. p. 148. Th. I. H. 2. N. v. 30. Apr. 1800. N. B. p.
244. Th. XI.

Die als Mitglieder eines Provinzial-Criminalcollegii angestell-
ten Justiz-Commissarien bedürfen, wenn sie Vormundschaften
übernehmen, nur der Erlaubniß des Präsidii des Landes-Col-
legii ihres Departements N. v. 15. Sept. 1800. N. Arch. p.
322. Th. I. H. 3. und N. B. p. 334. XII.

Vormundschaft,

N. die Einleitung der Curatel wegen Wahn- und Blödsin-
nigkeit oder Verschwendung betr. v. 26. Sept. 1791. p. 214-
IX. der schon vor der Occupation der Pohlischen Provinzen
angehobenen Vormundschaften N. v. 28. May 1796. N. B. p.
144. Th. X. Von Regulirung der Obervormundschaft, wenn
vom Erblasser ein Executor testamenti bestellt worden N. v.
25. Jan. 1796. p. 35. X.

Vorschuß f. Priorität.

Vorspann f. Ressort.

f. Oec. for. Th. I. p. 81. Erleichterung desselben Th. 5. p. 159.

W.

Wachholderstrauch,

von dessen Beschaffenheit Th. 7. p. 90. Abnug p. 439.

Wadel

bei Abstammung des Holzes Oec. for. Th. 7. p. 121.

Walkmühlen s. Mühiengerchtigkeit.

Wassermaaf s. Mühlenordnung.

Wechsel,

Ordnung v. 1731. gilt in Ostpreußen nicht als Provinzialgesetz N. v. 28. Aug. 1797. N. B. p. 361. Th. VIII. — Prolongation ist nach erloschener Wechselkraft ungültig N. B. p. 298. Th. XI. Trassirte Wechsel können in der Regel nur durch ein vollständig ausgefülltes Indossament weiter übertragen werden A. L. N. Th. 2. Tit. 5. §. 815. — 824. N. v. 30. Jun. 1800. N. Arch. p. 196. Th. 1. H. 2. N. B. p. 371. Th. XI. Valute, ein auf Scheidemünze lautender Wechsel hat keine Wechselkraft A. L. N. Th. 2. Tit. 8. §. 760. es müßte denn das Geschäft aus dem Königlichen, dem Schlesiſchen Gebirgshandelstände bewilligten Vorschusse der 500,000 Thaler in Münze entspringen N. v. 10. Febr. 1800. N. Arch. p. 22. Th. 1. H. 1. Aus einem an Orten, wo kein Wechselrecht gilt, ausgestellten Wechsel findet keine Wechselklage Statt N. B. p. 303. Th. XI. Zur Conservation der Wechselkraft ist bloß die Anstellung der Klage während des Laufes des privilegirten Jahres und die darauf erfolgende Infimation an den

den Beklagten, wenn solche auch nicht mehr in diesem Jahre geschiehet, erforderlich N. v. 3. Nov. 1800. N. Arch. p. 429. Th. I. S. 4. und N. B. p. 303. Th. XII.

Weg-

Reglement für das Herzogth. Schlessien v. 11. Jan. 1767. Weg-Zollreglement v. 26. Aug. 1789. c. D. v. 1. März 1800. N. B. p. 147. Th. XII. — Oec. for. Th. 6. p. 364.

Weide,

von deren verschiedenen Arten Oec. for. Th. 7. p. 170. v. Weidendorn p. 266.

Wein,

Tarif zur Erhebung des Consumtions-Zimpfsts von fremden Weinen, v. 29. Jan. 1799. p. 2193. X. Publ. den Transito des Ungerweins betr. v. 24. Oct. 1799. p. 2639. X. Publ. die Hahnemannsche Weinprobe betr. v. 9. Sept. 1791. nebst Anweisung, wie dieser liquor probatorius verfertigt und gebraucht werden muß v. 1792.

Weinbau, v., Oec. for. Th. 1. p. 27. Abnuß, p. 427.

Weißdorn, v., Oec. for. Th. 7. p. 262.

Werft, v. dem, Oec. for. Th. 7. p. 255.

Wiederkauf,

Wie es wegen Entrichtung des Kaufpreii zu halten N. B. p. 305. Th. XI.

Wiesen,

von Veranschlagung des Wiesewachsertrages Oec. for. Th. 1. p. 474.

Wind-

Windbrüchen, v., Oec. for. Th. 7. p. 524. und

Wirtschaftsausgaben, von deren Veranschlagung bei Landgütern Oec. for. Th. 1. p. 506. 517.

Wirtschaftsgebäude, von deren Lage und Einrichtung Oec. for. Th. 1. p. 194.

Wittwenkasse,

N. die Wahrnehmung des Interesse der allgemeinen Wittwen-
 verpflegungsanstalt bei Ehescheidungsprocessen betr. v. 30. Sept.
 1799. N. B. p. 350. Th. IX. p. 2655. X. und sollen die
 Königl. Officiere bei ihren Verheyrathungen der allgemeinen
 Wittwenverpflegungsanstalt beitreten N. v. 5. Aug. 1799. N.
 B. p. 2598. X. N. die errichtete Justiz-Officianten-
 Wittwenkasse betr. v. 1799. N. B. p. 91. — 103. Th. X. N.
 Rech. p. 61. Th. 1. H. 1. Decl. des Officiers-Wittwen-
 Cassen-Regl. v. 1792. ad §. 21. v. 22. Nov. 1799. N. B. p.
 276. Th. XI.

Wolfsjagd, von der, Oec. for. Th. 5. p. 161. — s. das Repertorium der
 Märkschen Constitutions-Sammlungen.

Zinsrecht

Die in R. v. R. die Darlehensgelehrte ist die R. v. R. in die
 Strafen hat keine Erlaubnis zu machen, wenn die R. v. R.
 Strafen nicht anzuwenden R. v. R. 1800. R. v. R. 1800.
 R. v. R. die R. v. R. die R. v. R. die R. v. R. die R. v. R.
 R. v. R. die R. v. R. die R. v. R. die R. v. R. die R. v. R.
 R. v. R. die R. v. R. die R. v. R. die R. v. R. die R. v. R.

Zehentrecht,

v. dessen Veranschlagung bei Landgütern Oec. for. Th. I. p. 494.

Zeuge,

R. die in Pohlischen Streitigen Rechtsfällen zulässige Beweis-
 führung durch Pohlische Rechtsgelehrte betr. v. 14. Dec. 1798.
 R. B. p. 189. Th. X.

Ziegelföfen,

von, Oec. for. Th. 7. p. 404. — Ziegen von Haltung der,
 Th. I. p. 158.

Zinsen,

von deren Entrichtung in Ostpreußen Instr. v. 1774. p. 465.
 V. d. Decl. v. 28. Febr. 1782. R. B. p. 68. Th. XII. c. R. d.
 v. 12. May 1800. R. B. p. 357. Th. XI. R. die vom Fisco
 zu entrichtenden Verzögerungszinsen betr. v. 18. Nov. 1799.
 R. B. p. 401. Th. IX. p. 2687. X. In Schlesien hat es
 bis zur Emanation des Provinzialgesetzbuchs bei dem bisher
 gesetzmäßig erlaubten Zinsfusse sein Bewenden R. v. 15. Sept.
 1794. R. B. p. 356. Th. XI.

Die Vorschriften des A. L. R. v. Zinsen bei Darlehen Th.
 I. Tit. XI. §. 831. finden auch in Ostpreußen Anwendung
 R. v. 12. May 1800. R. Arch. p. 163. Th. I. H. 2.

Zins

Zins.

Zinswucher

Die in N. L. N. bei Darlehnsgeſchäften angeſprochenen Strafen ſind keiner erſten Auslegung fähig, und daher auf Ceſſionen nicht anzuwenden N. v. 4. Nov. 1799. N. B. p. 332. Th. X. N. die den geiſtlichen Stiftungen und Corporationen in Süd- und Neu-Oſtpreußen zu entrichtenden Zinſen betr. v. 31. Jan. 1800. N. Arch. p. 115. Th. I. S. 2.

Zollrolle

für das auf der Havel und Spree zu verſchiffende Ruß- und Kaufmannsholz v. 20. May 1799. p. 2419. X.

U n h a n g

welcher

einige zum Repertorio gehörige Nachträge und in demselben allegirte, in keine öffentliche und Privatsammlung aufgenommene Verordnungen enthält.

Einige zum Ueberflusse gehörige Nachrichten und in dem
selben allezeit, in keine öffentliche und Privatman-
nung aufzunehmen vorzuziehen.

U e b e r s i c h t

Die hier angeführten Nachrichten sind aus dem
Jahre 1794 bis 1798 entnommen.

Einige zum Ueberflusse gehörige Nachrichten und in dem
selben allezeit, in keine öffentliche und Privatman-
nung aufzunehmen vorzuziehen.

Ende



Abshoff. Seite 2.

Der Neumark. Regierung allerunterthänigster Bericht und Anfrage, in Ansehung eines, in Abschoffssachen ergangenen Directorial = Rescripts vom 19. Mart. c.

Allerdurchlauchtigster cc. cc.

Von der hiesigen Krieges- und Domänen-Cammer ist uns unter dem 5ten dieses Monats das abschriftlich allergehorsamt heigeschlossene, in Abschoffssachen an sie ergangene Directorial-Rescript vom 19. März c. als ein Generale mit der Bekanntmachung communicirt worden, daß sie sämtliche Magisträte der Provinz zu dessen genauen Befolgung durch die Steuereräthe anweisen lassen.

Nach dem Eingange dieses Rescripts ist dasselbe durch verschiedene seit kurzem ergangene ungleiche gerichtliche Entscheidungen über die Erbschaftssteuer veranlaßt worden, und beabsichtigt dem Anschein nach nur eine Instruction für die Magisträte, wornach selbige die Rechte der ihnen anvertrauten Cämmerei-Cassen bei entstehenden neuen Streitigkeiten darüber, beurtheilen und vertreten sollen, und wogegen also in vor kommenden Fällen den Interessenten das rechtliche Gehör immer noch unverschränkt seyn dürfte. Wenn inzwischen die darin enthaltenen Bestimmungen auch sehr leicht für wirkliche gesetzliche Principia angesehen werden können, so halten wir uns verpflichtet, Ew. Königl. Majestät hiervon allerunterthänigst

M

An

Anzeige zu machen, und folgende Bemerkungen submissiv beizufügen.

Es ist nämlich

ad I. festgesetzt,

daß die Erbschaftssteuer gleichwohl zu erlegen sey, wenn auch zur Zeit des Erbanfalls die Befreiung davon, zur Zeit der Ausführung der Erbschaft aber, die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Erbschaftssteuer gesetzlich bestimmt gewesen. Ob wir nun gleich die Wichtigkeit dieses Sages, wornach auch bereits in Contradictorio erkannt worden,

Strengels Beiträge B. 4. S. 119.

nicht in Zweifel ziehen wollen; so scheint uns derselbe doch nur aus der zuerst angeführten Joachimischen Constitution und Declaration vom 15. Oct. 1787., nicht aber aus den im folgenden allegirten Vorschriften des gemeinen und des Allgemeinen Landrechts und des Patents vom 5. Febr. 1794. hergeleitet werden zu können; so wie

ad II. der Grundsatz,

daß die Entrichtung der Erbschafts-Steuer wegfallt, wenn die Erbschaft erst nach Antretung derselben exportirt wird,

zwar ebenfalls richtig ist, aber darauf beruhet, daß alsdann die Erbschaft schon das Eigenthum des Erben geworden, mithin nicht mehr der Fall des eigentlichen Abschosses, sondern des Abzuges (Gabellae emigrationis) eintritt.

Dagegen stehet

ad III. nicht bloß durch den Gerichts-Gebrauch, sondern nach dem Rescript vom 7. May 1734.

ausdrücklich gesetzlich fest, daß auch in den angegebenen Fällen, nach einem 1 oder 2jährigen Aufenthalt des Erben an dem Orte, wo ihm die Erbschaft zugefallen, die Entrichtung der Erbschaftssteuer nicht mehr Statt finde, und es läßt sich daher um so weniger absehen, wie aus dem

Edict

Edict vom 28. Apr. 1748. wegen Versorgung und Verpflegung der Armen und Bestrafung der muthwilligen Bettler, nach dessen §. 25. Arme an demjenigen Orte zu versorgen sind, wo sie sich 3 Jahre lang aufgehalten haben, analogisch ein dreijähriger Zeitraum gefolgert werden könne. Diese gesetzliche Bestimmung soll aber nach dem

IV. Purcte bey Minderjährigen keine Anwendung finden, und es wird festgesetzt, daß von Kindergeldern jederzeit der Abschloß zu entrichten, wenn sie auch allererst viele Jahre nach angetretener Erbschaft aus dem Gericht, wo sie gelegen, ausgeführt werden.

Hierdurch wird also die Disposition des schon allegirten Rescripts vom 7. May 1734.

aufgehoben, obgleich selbst das General-Directorium schon in dem Rescript vom 28. Apr. 1756. dieselben Principien angenommen hatte.

Ob nun gleich nach dem Rescript Ew. Königl. Majestät hohen Justiz-Departements vom 4. Aug. 1794. nachmals von demselben erklärt worden, daß es zur Erblastung jenes Rescripts nicht befugt gewesen, folglich demselben dadurch die verbindende Kraft benommen worden; so ist doch dadurch in der Sache selbst nichts geändert, vielmehr hat Ew. Königl. Majestät hohes Justiz-Departement uns auf unsern Bericht vom 4. Nov. 1796. unterm 28. ej. beschieden,

daß daraus, weil das Rescript vom 28. Apr. 1756. nach der Bemerkung des Rescripts vom 4. Aug. 1794. für aufgehoben zu achten, gegen die Gültigkeit der Verordnung von 1734. nichts gefolgert werden könne,

und es stehet also unsers Erachtens gesetzlich fest, daß so wenig Minorene als Majorene zur Erbschaftsteuer verbunden, wenn sie die Gerichtsbarkeit, unter welcher ihnen die Erbschaft zugefallen, nach 1 oder 2 Jahren verlassen. Da solchergestalt das anliegende Rescript Bestimmungen enthält, welche theils

theils aber vorhandenen und noch wirklich bestehenden Gesetzen entgegen laufen; so müssen wir uns allergnädigste Vorbescheidung darüber allerunterthänigst erbitten; welcher Effect diesen Bestimmungen in vorkommenden Fällen beizulegen sey? Wir ersterben zc.

Cüstrin, den 28. Jun. 1799.

Die Neumärkische Regierung.

Gutachtlicher Bericht der Gesetzcommission.

Allerdurchlauchtigster zc.

Em. Königl. Majestät haben uns mittelst zc. Rescriptes vom 24. Sept. pr. et inlinuato den 4. Oct. pr. befohlen, unser pflichtmäßiges Gutachten über folgende Fragen zu erstatten:

- 1) ob, wenn jemanden eine Erbschaft vor dem 15. Oct. 1787. folglich zu einer Zeit, wo der Abschoß innerhalb Landes aufgehoben war, zu gestatten; die Exportation aber nachher geschehen, die Obrigkeit des Erblassers Abschoß zu nehmen berechtiget sey?
- 2) ob die Befugniß der Obrigkeit, Abschoß zu erheben, weg falle, wenn der Erbe, nachdem ihm die Erbschaft zugefallen, ein oder zwei Jahre sich am Wohnorte des Erblassers bloß aufgehalten, oder ob dazu ein eigentliches Domicilium an diesem Orte erforderlich sey?

Wir befolgen jenen Befehl hiedurch unterthänigst.

ad 1) geht unser Gutachten dahin, daß in dem bemerkten Falle die Obrigkeit des Erblassers, Abschoß zu nehmen, nicht berechtiget sey. Denn das Recht, die gabellam hereditariam zu fordern, ist ein durch Gesetze, oder Observanz bestimmtes Onus, so auf die Erbschaft geleeget ist, unter der aufschiebenden Bedingung, wenn die Erbschaft expor-

exportirt werden sollte. Das Recht der Obrigkeit entsteht also gleich tempore delatae hereditatis, nur muß abgewartet werden, ob die Bedingung eintreten wird. Wenn daher dergleichen onus tempore delatae hereditatis durch Gesetze oder Observanz auf Erbschaften nicht ge-
 leget ist: so können nachfolgende Gesetze nicht auf vorhergegangene Fälle gezogen werden. Sonst offenbar den Erben ein Schade zugezogen werden könnte, den er nur durch das nach der Zeit der angefallenen Erbschaft emanirte Gesetz erleidet, indem, wenn er ein solches Gesetz voraussehen können, ihm leicht geworden seyn würde, den Schaden durch frühere Exportation zu vermeiden.

ad 2) muß die gabella emigrationis nicht mit der gabella hereditaria verwechselt werden. Wenn jemand aus dem Bezirk einer Gerichtsbarkeit in eine andere mit seinem Vermögen sich begiebt: so kann es nicht darauf ankommen, ob er seine bona titulo heredis erhalten hat. Sonst würde die Aufhebung der gabellae emigrationis nicht völlige Wirkung haben, indem der Emigrirende vielleicht sein ganzes Vermögen, oder einen großen Theil desselben bloß durch Erbschaft erhalten hat, und wenn er dennoch in solchem Falle die gabellam zahlen müßte, es sehr gleichgültig seyn würde, wie man sie benennen wollte. Um nicht in dergleichen widersprechende Sätze zu gerathen, ist zu bemerken. Gabella hereditaria oder Abschoss ist ein bestimmter Theil einer Erbschaft, die aus dem Bezirke der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich der Erblasser befand, in eine fremde gebracht wird, welcher der Gerichts-Obrigkeit des Verstorbenen anheim fällt. Sie ist, wie Müller in practica Marchica Resolut. VIII. n. 10. ganz richtig bemerket, quota hereditatis, non bonorum alicuius propriorum ne debetur ex alicuius proprio patrimonio. Gabella hereditaria setzt voraus, daß die Erbschaft einem Auswärtigen zugefallen. Sobald dieses der Fall ist, hat die Gerichts-Obrigkeit des Erblassers das Recht zur Gabella erlangt; nur wird dessen Ausübung bis zur Exportation ausgesetzt. Wenn also einem auswärts domicilirenden eine Erb-

Erbchaft zufällt, und er exportirt sie: so ist die Sache klar.

Wenn aber der Erbe zur Zeit des Anfalls der Erbschaft unter der Gerichts-Obrigkeit des Erblassers wohnt: so ist das Recht der Gerichts-Obrigkeit in suspenso; es muß abgewartet werden, ob ein solcher unter der Gerichts-Obrigkeit domicilirende Erbe ein Auswärtiger wird, ehe die Erbschaft zu seinem hono proprio zu rechnen.

Die Erbschaft wird sein bonum proprium,

wie auch Müller all. loco vermeint,

durch Antritt der Herrschaft. Denn alsdann ist er Eigenthümer der erbchaftlichen Güter, und hat die Vindications-Klage. Ändert er das Domicilium vor dem Antritt; so ist die Sache in eben der Lage, daß die Erbschaft einem Auswärtigen angefallen. Ändert er aber sein Domicilium nach der Zeit der angetretenen Erbschaft und nimmt diese mit: so ist nicht der Fall einer transportirten Erbschaft; sondern der Fall eines transportirten eigenen Vermögens in einem fremden Gerichts-Bezirk vorhanden, und dann ist die Forderung der Gerichts-Obrigkeit nicht mehr gabella hereditaria, sondern gabella emigrationis, die ihr nicht zusiehet.

Nach diesem Angeführten würde es also auf die vorgelegte Frage nicht ankommen, nemlich

ob jemand sich nach dem Anfall der Erbschaft eine Zeitlang in foro domicilii des Erblassers aufgehalten, oder daselbst domicilium konstituiert habe,

vielmehr würde folgende Bestimmung nur festzusetzen seyn.

Ist jemand zur Zeit des Anfalls der Erbschaft ein in einer andern als der Gerichtsbarkeit des Erblassers domicilirender: so muß er bei der Exportation den Abschhof zahlen. Hat er aber zur Zeit des Erbansfalls sein Domicilium unter der Gerichts-Obrigkeit des Erblassers: so ist er zum Abschhof bei der Exportation nur dann verbunden, wenn er vor dem Antritt der Erbschaft sein Domicilium verändert hat.

Da

Da indessen auch der Fall sich ereignen konnte, daß derjenige, dem eine Erbschaft zufällt und antritt, zwar an einem andern Orte kein eigentliches Domicilium hat; es aber doch nach rechtlichen Begriffen zweifelhaft würde, ob der wirklich in der Gerichtsbarkeit des Erblassers sich aufhaltende Erbe für einen dafelbst domicillirenden zu achten: so könnte man in diesem Falle, nach dem Müller Resolutio 8. num. 8. um allen Streitigkeiten vorzukommen, den Satz festsetzen, daß die gabella hereditaria wegsalle, wenn ein solcher Erbe, nach dem Antritt der Erbschaft 2 Jahre unter der Gerichts-Obrigkeit des Erblassers sich aufgehalten haben sollte.

Die mehresten Streitigkeiten sind bisher aus den Sätzen des Müller all. loco Resol. IX. n. 13. 14. entstanden, nach welchen die Gerichts-Obriheiten auch noch alsdann den Abschloß zu fordern, befugt zu seyn glauben, wenn die Kinder *adepta majorenitate*, an einem fremden Ort ihr *domicilium* constituiren. Ein Rescript an die Neumärk. Regierung vom 7. May 1734. (in Corp. Myl. T. 6. P. 2. n. 243.) hatte bereits bemerkt, daß nach vielen Jahren, nachdem das ererbte Vermögen der Kinder ihr eigenes geworden, die *gabella hereditaria* nicht mehr gefordert werden könne, und ein *Directorial-Rescript* vom 28. Apr. 1756. hatte festgesetzt, daß von Minderjährigen, die nach einem zweyjährigen Aufenthalte nach dem Anfall der Erbschaft sich an einem andern einländischen Ort etabliren, kein Abschloß gefordert werden solle. Dieses Rescript ist indessen bekanntermaßen in der Folge nicht für ein normam in decidendo gebendes Gesetz geachtet, und per Rescriptum vom 4. Aug. 1794.

c. c. de 1794. no. 70.

ist den Gerichten befohlen, dergleichen Streitigkeiten nach den Gesetzen und einer vernünftigen Analogie derselben, ohne alle Rücksicht auf *praejudicia* und *irrationable* Observanzen zu beurtheilen und zu entscheiden. Hiernach wird es auch bei Minderjährigen bloß auf den obbeweldeten Satz ankommen, und von ihnen keine *gabella hereditaria* gefordert werden können,

wenn

wenn erst nach dem durch die Vormünder geschehenen Antritt der Erbschaft das Domicilium verändert wird.

Die Sätze des Müller gründen sich in keinem ausdrücklichen Gesetze; er redet auch eigentlich nur immer von dem Falle einer delatae hereditatis, und was er Resolutione 8, n. 14. von einer expressa constitutione domicilii angeführt, kann nicht von Kindern zu verstehen seyn, die das Domicilium der Aeltern beibehalten, und durante minorennitate nicht verändern können.

Wir ersterben 2c. 2c.

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 18. Jan. 1799.

2c. 2c. 2c.

Die Gesetz-Commission.

Privilegium der Stadt Cottbus, Abzug oder Zehend von anerstorbenen Erbgütern, so die Ausländischen fordern 2c.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, Churfürst 2c. 2c. des heiligen Römischen Reichs Erz-kämmerer 2c. 2c. und Burggraf zu Nürnberg, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß vor uns kommen sein Unsere liebe getreuen Burgermeister und Rathmannen Unserer Stadt Cottbus, von ihren und aller Kinder Bürger wegen daselbst, und aus Nothdurft und ehliche Gebrechen der genannten Unserer Stadt erzehlet, wie fast sie abnehmen verstorbenen Erbgüter wegen die von fremden auswerdigen Leuten aus dieser Stadt weggebracht worden; Als haben wir solches für uns genommen, das überwogen und nach gutem Rathe unserer Rätthe der genannten Unserer Stadt Cottbus Gute und Vesserung Bürgermei-

germeister und Rathmanne, die nun sein, und noch mögen künftig werden, aus sonderlicher Fürstlicher Macht und Gnade bestätigen Ihnen mit Kraft und Macht dieses Briefes, daß der Stadt zu Cottbus von allen Erbgütern bei ihnen in der Stadt und aus dem Weichbilde bringet, der darinnen nicht besessen ist, von demselben Erbe alle Wege den zehenden Pfennig oder das zehende Schock jeder Stadt behalten und in der genannten Unser Stadt Vestes wenden und kehren sollen, nach ihrem besten Vermögen; Wäre aber Jemand im Weichbilde und Lande zu Cottbus in ihre Willkühr gefessene, der angestorben Erbe in der genannten Unser Stadt forderete und der solches aus dem Weichbilde nicht bringen wollte, demselben sie solches folgen lassen, ohne Beschwerung des Abzuges des zehenden Pfennings doch so bescheiden, daß man unsern Bürgern zu Cottbus, wem Erbe anstirbet auf dem Lande im genannten Unsern Weichbilde wider in die Stadt folgen lassen ohne Beschwerung, und sie sollen sie fürder mehr also halten und gebrauchen, als dieser unser Brief ausweist. Und bestätigen ihnen auch solches festiglich vor Uns und Unsere Nachkommen, was wir Ihnen von Rechts und Gnaden wegen bestätigen mögen, bezeuget, Sind des die Wohlgebohrnen, Edlen, Gestrengen, Erbarn und Besten, Unsere Räte, Hofgenosse und liebe Getreuen, Herr Friedrich von Wesenburg Herr zu Schenkendorf, George von Walldenfels unser Cammermeister, Nickell Pfuell Ritter, Wittich von Kottwitz unser Voigt zu Cottbus, Siegemundt von Rothenburg, Henning von Bredow, und andere der Unsern genug glaubwürdige, Zu Urkund mit unsern grosse anhangenden Siegel versiegelt, Erben in Unser Stadt Cottbus am Dinstage nach Johannis Baptista Tages nach Christi Geburt Tausent Vierhundert im Vier und Sechszigsten Jahre.

Begräb.

Begräbniß.

Instruction für die Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damit kein lebender Mensch begraben werde; nebst einigen Vorschlägen, wie in jeder Landgemeinde das unumgänglich nöthige längere Aufbewahren der Leichen möglich zu machen ist. Und wenn auch unter Tausenden nur Einer gerettet würde!

Alle Zeichen, woraus man gewöhnlich den Tod eines Menschen schließet, beziehen sich entweder auf das Aufhören des Blutumsaufs und des Athemholens, oder auf das Aufhören der Wirkung solcher Muskeln, welche im Leben fast beständig thätig oder zusammengezogen sind.

Daher behauptet man gemeinlich, ein Mensch sey todt:

- 1) Wenn kein Pulsschlag zu spüren ist;
- 2) Wenn er eiskalt wird; weil die durch das Blut verbreitete Lebenswärme mit dem Blutumlauf aufhört;
- 3) Wenn er todtenbleich aussiehet; denn die Fleischfarbe überhaup und die stärkere Röthe einiger Theile, deren Haut dünner ist, z. B. die Röthe der Lippen, entsteht durch das Eindringen des bewegten Blutes in die äußersten kleinen Blut-Gefäße der Haut.

4) Wenn keine Ausdünstung am Umfange des Körpers mehr erfolgt, denn ihre Absonderung kann auch nicht ohne Blutbewegung geschehen. Um dieses genau zu erforschen, kann man einen Spiegel gegen die äußere Haut legen; wird er nicht im geringsten feucht, so geschieht keine Ausdünstung mehr.

5) Wenn er nicht mehr athmet. Um sich völlig zu überzeugen, daß das Athemholen aufgehört habe, kann man folgende zwey Versuche machen:

a) Man hält die Flamme eines brennenden Lichtes, oder eine Pflaumfeder, vor den offenen Mund oder vor die Nase des anscheinenden Todten; bewegen sich diese Dinge nicht im geringsten, so findet kein Athem mehr Statt.

b) Man hält einen Spiegel in eben dieser Gegend; wird er nicht im geringsten feucht, so ist das Aufhören des Athems noch bestimmter erwiesen.

6) Wenn die Theile des Körpers, auf welchen er liegt, blaue Flecke zeigen; denn diese entstehen von aufgelösetem und aus seinen Gefäßen herausdringendem Blute.

7) *) Wenn der Unterkinnbacken herabhängt; denn im gesunden Zustande drücken die Kaumuskel die Kinnbacken immer zusammen, wenn nicht, wie z. B. bey dem Essen und Reden, nach der freyen Willkühr des Menschen der Mund geöffnet wird.

8) **) Wenn die Oeffnung des Afters offen steht; denn die Schließmuskeln des Mastdarms schließen außer der Zeit der Darmausleerung, denselben immer zu, so lange der Mensch im gesunden Zustande lebt.

Meh-

*) **) Diese beyden letztern Zeichen des Todes sind also bey alten schwächlichen oder an den benannten Theilen kränklichen Personen nicht in Betrachtung zu ziehen; denn bey diesen kann das Herabhängen des Unter-Kinnbackens und das Offenstehen des Afters schon im Leben entweder von Schwäche oder von andern Verlegungen der Kaumuskel und der Schließmuskeln des Mastdarms verursacht werden.

Mehrere Erfahrungen haben indessen gelehret, daß ein Mensch in dem eben beschriebenen leichenähnlichen Zustande, welchen man alsdann Scheintodt oder Todtähnliche Ohnmacht nennt, sich befinden, und daß er dennoch hernach, selbst nach Verlauf mehrerer Tage, wiederum ins Leben zurückkehren kann, und daher können die eben angeführten acht Zeichen noch nicht als hinreichende Beweise des gewiß erfolgten Todes oder des Aufhörens der Wirkung der Lebenskraft angesehen werden.

Aus dieser Ursache macht man jetzt, um sich, bey einem Menschen, an welchem man die angeführten Zeichen sah, völlig von dessen Tode zu überzeugen, noch verschiedene Versuche, um dadurch die in ihm etwa noch verborgene Lebenskraft zu entdecken, und vorzüglich zielen diese Versuche dahin ab, daß sich die Lebenskraft durch Zeichen der Empfindlichkeit und Reizbarkeit äußern soll.

Deshalb reizet und kitzelt man die empfindlichsten und reizbarsten Gegenden des äußern und innern Körpers der anscheinenden Leiche. Man reibt *) mit Luchern oder Bürsten die Fußsohlen, die weichen Seitentheile des Unterleibes, die Herzgrube, die untere und vordere Gegend des Oberleibes oder der Brust an der linken Seite, unter welcher das Herz liegt; die weichen Brüste, und die Seitentheile des Halses. Man kitzelt mit einer Feder im Munde und Halse. Man sprüzet Pfeffer oder Salzauflösung in den Mund. Man bläset Mund auf Mund gelegt, bey zugehaltener Nase, Luft langsam in die Lungen des anscheinenden Todten. Man giebt ihm Elystire von Kochsalz, **) oder Tabacksaufösungen. ***) Man schlägt kaltes Wasser

*) Wenn man zum Reiben Salz oder Essig anwendet, so ist es noch wirksamer.

**) Zwen bis drey Loth Kochsalz in warmen Wasser aufgelöst, sind hinreichend.

***) Hieher gehören auch Tabackrauch-Elystire, wenn eine Maschine dazu vorhanden ist. Auch kann man leicht ein solches Elystir geben, wenn man von zwey kurzen irdenen Pfeifen eine mit Taback angefüllt,

Wasser um dessen Geburtsglieder, oder man badet auch wohl den ganzen Körper in warmem Wein, Bier, Essig und Wasser; Brandwein und Wasser; Salz und Wasser, oder Lauge, und reibt ihn darin. *)

Zu den allerwirksamsten und allenthalben leicht zu habenden Reizungsmitteln gehören folgende zwey Versuche:

Man tröpfelt erstens kaltes Wasser, so hoch als es angeht, langsam auf die entblößte Herzgrube, Unterleib, Oberarme und Lenden, um zu sehen, ob darnach irgend eine Bewegung erfolgt; und zweytens tröpfelt man kochendes Wasser auf eben diese Theile, um zu sehen, ob darnach Blasen auflaufen.

Gesezt, es erfolgt weder das eine noch das andere, und es zeigt sich überhaupt bey allen diesen Versuchen, wenn sie mehrere Stunden fortgesetzt sind, nicht die kleinste Bewegung an irgend einem Theil des Körpers; so hat man schon mehr Grund, den erfolgten Tod des Menschen zu behaupten.

Da indessen die Erfahrung ebenfalls gelehret hat, daß Reizungsmittel, welche die feineren Sinne unmittelbar angreifen, noch weit thätiger sind, als diejenigen, welche bloß vorzüglich auf das Gefühl der äußern Haut und ihrer innern Fortsätze und auf den Geschmack wirken; so ist es rathsam, noch folgende drey sich darauf beziehende Versuche zu machen **)

Erstens läßt man reizende Ausdünstungen in die Nase des Scheintodten hinaufsteigen, wozu, wenn kein Salmiakgeist
oder

füllt, in den Nasendarm des Scheintodten steckt, dann den Taback anzündet und durch die andere leere Pfeife, Kopf auf Kopf gelegt, diesen Taback beständig anbläset, so daß der Rauch in den Nasendarm dringen muß.

*) Dergleichen Bäder werden zwar selten, der vielen Umstände wegen, bey erwachsenen Menschen angewendet werden können; desto leichter aber bey neugebohrnen todtscheinenden Kindern.

**) Das Elektrisiren, welches wohl am allgemeinsten auf alle Nerven wirkt, gehört auch hieher, und kann da, wo ein Apparat dazu vorhanden

oder flüchtiger Essig vorhanden ist, eine gebrannte Feder benützt werden kann. *)

Zweitens hält man in einem dunkeln Zimmer die Flamme eines Lichts in der Entfernung einiger Zoll vor den geöffneten Augen des Scheintodten, und sieht genau zu, ob nicht etwa eine kleine Bewegung des Regenbogens oder farbigen Ringes im Auge (Iris) erfolgt, und

Drittens redet man mit allmählig verstärkter Stimme in das Ohr der anscheinenden Leiche, und zwar vorzüglich von Gegenständen, welche diesem Menschen im Leben die bekanntesten waren.

Zu eben dem Zweck, nemlich zur Reizung des Gehörs, hat man auch vorgeschlagen, kriechende Insecten in eine Papiertüte einzuschließen und diese unter das Ohr des anscheinenden Leichnams zu legen. Auf diese Reizung des Gehörs muß vorzüglich vor allem Rücksicht genommen werden, weil die eigenen Erzählungen erwachter Scheintodten und der Erfolg

handen ist, ebenfalls und zwar, wenn es nach und nach verstärkt wird, mit Nutzen angewendet, aber nicht im allgemeinen empfohlen werden, weil ein guter Elektrischer Apparat wohl nur an wenigen Orten vorhanden ist. Will und kann man das Elektrisieren anwenden, so fängt man damit an, daß man Elektrische Ausflüsse aus hölzernen oder metallischen Spitzen auf die Herzgrube der anscheinenden Leiche ausströmen läßt; dann läßt man schwächere und hernach stärkere Funken auf diese Gegend hinschlagen, und endlich giebt man von der Herzgrube nach dem Rücken, oder quere durch den untern Theil des Oberleibes an der linken Seite, wo das Herz liegt, kleine Elektrische Erschütterungen.

*) Mancher rath auch wohl an, Schwefel unter die Nase des Scheintodten anzuzünden; Schwefeldampf aber kann ein schwaches Leben leicht völlig unterdrücken und wahre Erstickung hervorbringen. Es ist daher die Vorsicht unumgänglich nöthig, den Schwefel in einer sehr beträchtlichen Entfernung von der Nase anzuzünden und den Versuch höchstens eine Viertelminute fortzusetzen. Am besten aber ist es überhaupt, einem unwissenden und unvorsichtigen Menschen diesen Versuch gar nicht zu lehren, sondern vielmehr, wann er ihn zufällig weiß, ihn davon abzurathen.

folg der Reizungsmittel es oft bewiesen haben, daß die Lebenskraft unter allen Sinnen am längsten auf das Gehör thätig bleibt.

Entsteht nach diesen wiederholt angewendeten Reizungsmitteln der feineren Sinne ebenfalls nicht die geringste Bewegung, so wird der Tod immer wahrscheinlicher, aber doch noch nicht völlig gewiß, denn seltene Beyspiele haben es bewiesen, daß dennoch ein Scheintodter ins Leben zurückkehren kann, obgleich die mehresten dieser Versuche lange Zeit fruchtlos bey ihm angestellt waren.

Vor Anwendung aller abgehandelten Reizungsmittel ist in allen Fällen, wo ein plötzlicher Todesfall von einem heftigen Andrang des Bluts gegen das Hirn erfolgte, zuvor einige Blutausleerung nothwendig. Geschieht diese nicht zuvor, so müssen alle Reizungsmittel vielmehr schaden, und können sogar das schwache Leben völlig unterdrücken, indem sie den Druck des Blutes auf das Hirn vermehren. Solche Fälle sind vorzüglich anscheinender Tod nach Schlagflüssen, nach dem Genuß beräubender Gifte, nach heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten und nach Erstickung, diese letztere sey geschehen auf welche Art sie wolle; wobey auch insbesondere auf die öfters vorkommende Erstickung vollblütiger Kinder in der Geburt Rücksicht zu nehmen ist, es mag dieselbe entweder vom schweren Durchgange des Kopfs in der Geburt oder von Umschlingung der Nabelschnur um den Hals entstanden seyn.

Besser als durch Ueberlassen selbst, wozu auf dem Lande nicht allemal Gelegenheit ist, kann die Entleerung der Blutgefäße des Hirns durch Blutigel geschehen, wenn man diese Thiere hinter den Ohren, an der Seite des Halses, und unter dem inneren Augenwinkel an der Nase ansaugen läßt.

Bei einem erwachsenen Menschen können 8 bis 10 Blutigel angewendet werden *); bey Kindern nach Verhältniß ihres

*) Wenn man Blutigel ansaugen lassen will, so ist es nöthig, die Stellen, wo sie ansaugen sollen, zuvor mit etwas Wasser, oder noch

res Alters weniger, z. B. bey einem zehnjährigen Kinde etwa drey, und bey neugebohrnen Kindern kann man einen halben bis ganzen Theelöffel Blut aus der Nabelschnur laufen lassen, ehe sie unterbunden wird. Die grünlich, braunen mit gelblichen Streifen versehenen Blutigel sind die besten, und man findet sie häufig in Pfützen. Jeder Prediger oder Dorfschulze kann wohl leicht einen Vorrath davon durch die Dorfkinder sammeln lassen und zur Noth aufbewahren.

Da also alle bisher abgehandelte Zeichen des Todes zuweilen trüglisch seyn können; so bleibt kein einziges zuverlässiges Zeichen desselben übrig, als wirkliche und allgemeine Fäulniß. Beides, wirkliche und allgemeine Fäulniß, wird mit Fleiß zusammengenommen, denn fäulichte Beschaffenheit des Bluts und wirkliche Fäulniß einzelner Theile, können auch schon im lebenden Zustande bey frankten Menschen Statt finden.

Die Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß sind nun:

- 1) Der wahre Leichen-Geruch.
- 2) Das Zusammenfallen der Hornhaut oder des durchsichtigen vordern Theils des Auges.
- 3) Das Herausfließen faulender Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers.
- 4) Das grünliche oder grün-schwärzliche Anlaufen des Unterleibes, und
- 5) Das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der Haut und übrigen festen Theile.

Das

noch besser mit etwas im Wasser aufgelöseten Zucker zu waschen, weil diese Thiere nicht gut ansaugen, wenn noch scharfe Ausdünstungen auf der Haut befindlich sind. Man muß die Blutigel saugen lassen, bis sie von selbst abfallen, alsdann blutet die kleine Wunde wohl einige Stunden. Ist das Bluten schwach, so kann man es durch warmes Wasser befördern; ist es sehr stark, so wird es sich durch aufgelegten und ongedrückten Feuerschwamm (Zunder) leicht hemmen lassen.

Das fünfte hier angeführte Zeichen der wirklichen allgemeinen Fäulniß erscheint am spätesten, und es wird nicht nöthig seyn dasselbe abzuwarten, wenn die vier erstern zusammen verbunden vorhanden sind.

Um also das Lebendig-Begraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die zuerst angeführten acht Zeichen des Todes bey ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst wenigstens einen bis zwey, und im Winter drey bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht; das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des krennenden Lichts vor den Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreiben in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bey anscheinend todtegebohrnen Kindern außer dem Reiben, Wässern, Baden, das Einblasen der Luft in seine Lungen, sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bey allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen; so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühlerer Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwey, und im Winter noch zwey oder drey Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die vier erstern Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bey wirklichen Todten zeigen, und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorsicht, vorzüglich bey Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören insbesondere folgende Todesarten:

Erstens, diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nerven-Krankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, Fallender Sucht, oder in andern Convulsionen, in Hypochondrischen und Hysterischen Krämpfen, im Magen-Krampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Veranschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.

Zweitens, diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohrs und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bey Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

Drittens, diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten. Auf diese Art sterben zuweilen alte Männer im Beyschlaf.

Viertens, diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

Fünftens, diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten. Hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

Sechstens, derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

Siebtens, diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und

Achtens, diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlen-Dampf, in tiefen Brunnen oder Kellern, auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier- und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Duft starkriechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit

Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Nubren, bössartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in der Herzgrube am Todestage oder allenfalls noch am nächstfolgenden einigemal zu machen *). Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechzig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet; im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen soviel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Ort aufbewahrt werden.

Das, zum Verhüten des Lebendig-Begrabens notwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zwei furchtloser Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in Städten und noch mehr auf dem Lande viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben, und die Kosten der Wächter bestreiten können; so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser **) vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten z. B. Weimar, Braunschweig, und Berlin wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande vor der Hand wenigstens unausführbar zu

R 2

seyn

*) Bei dem Behandeln solcher Leichen, welche an ansteckenden Krankheiten starben, muß beständig mit Essig-Dampf geräuchert werden. Am besten ist dazu ein gewürzhafter Weinessig.

**) Von ihrer Einrichtung handelt der Professor Hufeland in seiner Abhandlung über die Ungewißheit des Todes u. Weimar 1791. 8vo. mit einem Kupfer.

seyn scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichen-Zelt und ein leichtbeweglicher Sarg-Deckel in Vorschlag gebracht worden. *)

Im Sommer, Frühjahr und Herbst könnten die Leichen unter einem solchen Zelt in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beygesetzt und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bey Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beysetzen schon den zweiten Tag geschehen.

Noch besser würde es aber seyn, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachwächter zugleich zum Leichen-Wächter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser seyn; daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuhstalles, oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters, in einem offenen Sarg hinstellen und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintobte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichen-Zelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sarg-Deckel dorten ebenfalls bey Ermangelung eines Wächters angewendet werden. Berlin, den 31. Oct. 1794.

Königl. Preuss. Ober-Collegium Sanitatis.

*) Die nähere Einrichtung solches Leichen-Zettes und beweglichen Sargdeckels ist nachzulesen in Mayers Abhandlung von den Zeichen des wirklich erfolgten Todes und von der zur Verhütung des Lebendig-Begrabens nöthigen Vorsicht bey Behandlung der Leichen u. s. w. mit Kupf. Berlin 1794.

Erbfolge.

Cottbusser und Jülichausche Willführ.

Willführ.

Hier Hans Herr zu Cottbus bekennen öffentlich und thun kund allen denen, die diesen Brief sehen oder hören, lesen, daß wir durch Muz und Frommen unserer Herrschaft des Landes und der Stadt Cottbus mit unsern lieben Getrewen beyde Mannen und des Landes gemeinlich und Bürgern, Rathmannen und der ganzen Gemeinen zu Cottbus einträchtiglich zu Rathe worden seyn, und haben die Willfür des Rechts der sich unsere Eltern und Wir darnach mit den unsern bis an diese Zeit gebraucht haben und gehalten, lassen abgehen. Und haben mit wohlbedachten Muthe, zeitlichen Rathe und mit guten Willen den genannten unsern lieben Getrewen Mannen Rathmannen und der ganzen Gemeine des Landes geköhren, und uns einträchtiglich gegeben zu Sachsen Recht, nemlich kiesen wir und geben uns zu Magdeburgischem Rechte mit allen unsern, dasselbe Magdeburgische Recht fürbas mehr zu halten und zu gebrauchen Jedermann zu seinem Rechte, sonderlich diese nachgeschriebene Artikell und Stück allein ausgenommen, „Stirbet einem Manne sein Weib so nimmt der Mann Zwen Theil des Guts, stirbet aber ein Mann so nimmt die Haus-Fraw den dritten Theil, Stirbet ein Mann, und läßt einen Sohn, der Sohn nimbt des Vatern Kleyder, läßt er aber nicht einen Sohn, so soll man die Kleyder theilen gleich andern Gutte, Stirbt aber eine Fraw und läßt eine Tochter, die Tochter nimbt der Mutter Kleyder, läßt sie aber nicht eine Tochter, so fallen die Kleyder an die nächsten gleich andern Gutte, und wann man dem Manne oder der Frawen ihr Bettgerethe abgereicht, so soll das übrige alles, was das ist, in die Theilung kommen gleich andern Guthe.“

Wäre

Wäre es auch Sache, daß was da ist, unter zehen Schöffen, kann er gehalten zwene unversprochene Männer, mit denen Er verfare.

Daß wir das obgeschriebene Recht ganz unverbrüchlich, mit allen den Unfern für daß mehr halten und so bestätigten Wir daß mit Kraft und Macht dieses Briefes.

Zu Urkund und wahrer Bestätigung haben Wir genandte Hans Herr zu Cottbus unser Insteigel mit gutem Wissen an diesem offenen Brief hangen lassen.

Geben zu Cottbus nach Christi Geburt Tausend vierhundert, darnach in dem Neundten Jahre am Tage Fabiani und Sebastiani.

Confirmation Herrn Hansen zu Cottbus Brief über die Willkür und Verordnung wie es mit dem Bierbrauen und den Störern aufm Lande auch dem Wollekauf solle gehalten werden.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern und Albrecht Gebrüder Marggrafen zu Brandenburg ic. zu Stettin, Pommern der Casuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen ic.

Bekennen öffentlich mit diesen Briefe vor aller Männiglich die ihn sehen, hören oder lesen, Als zwischen unsern lieben getreuen der Erbaren Mannschafft, Burgemeisterer und Rathmanne unserer Herrschafft Cottbus gebrechen und Irrunge gewachsen, deshalben sie vor Uns zur Hörunge kommen seyn, daß Wir sie mit Ihren guten Willen, Wissen, und Bolkwort folgender Meinunge güttlich entrichtet und entschieden haben, Also nach besage etwa des Edlen Hansen Herrn zu Cottbus Briefe über die Willkür mit allen andern Artikeln in demselben Briefe ausgedruckt, wollen Wir, daß solche Willkühr von den Unfern auff dem Lande der Herrschafft Cottbus und allen Einwohnern der Stadt daselbst hinführo also unverbrüchlich soll gehalten werden, und so was anders zu vergangenen Jahren bis auf diese Zeit bescheet soll bleiben von Jedermänniglich unangesehen

fochten und Niemand soll den andern weiter belangen, auf eigene Bewilligung Unserer Erbaren Mannschafft von Wegen der auf dem Lande unser Herrschaft Cottbusß und dann aus dem Rathe dafelbst von gemeiner Stadt Cottbusß wegen, wollen Wir daß Niemand und sonderlich kein Krüger unter einer Meilen kein Cottbusß Bier schenken, Es hätte denn Jemandß von der Herrschaft sonderlich Beweiß und verschriebene Begnadung, auch soll nach ihrer eigenen Bewilligung kein Schuster, keine Schneider auch kein Kürschner oder sonst keinerley Handwerksmann unter einer Meylen Weges um Cottbusß keinerley Handthierung oder Handwerk treiben. „Es soll auch kein Pauer in Unserer Herrschaft Cottbusß wohnende seine Wolle in seiner Behausung verkauffen, sondern die in die Stadt Cottbusß auf einen freyen Wollen-Markte bringen.“

„Der erste Wollen-Markt soll seyn am Abendt Unsers Herrn Himmelfarth und den Tag darnach.“

„Den andern den Donnerstag, Freitag und Sonnabend vor den Cottbusßischen Jahrmarkt im Herbst aus derselben beyden freyen Wollen-Märkten soll ein jedermann, Er sey Fremdde oder Einheimisch Wolle zu kaufen und zu verkauffen Macht haben unverbindert, doch daß die nach der Waage des Gewichts zu Cottbusß gewogen werde.“

Wo aber Jemandß seine Wolle nicht verkauffen würde, mag Er die wieder hinweg führen, doch in seine Behausung wie vorsehet nicht verkaufen, Er mag aber die, auf andere Märkte, wo Ihm das eben führen, doch das Stücke soll der Adel mit Ihrer eigenen Wollen unverbunden und unbedrenget bleiben.

Es soll auch kein Pauer in der Herrschaft Cottbusß noch kein Fremdder auff dem Lande kein Gewandt nach der Elle schneiden, sondern alleine die beide freye Jahrmärkte sollen sie sich des Gewandtschneidens vertragen, wo aber nicht, wollen Wir daß zu erkennen haben, und so Jemandß er sey ein Einwohner des Landes oder fremde einigerley Stücke wie oben berühret nicht hielte, und den Stücken zu nahe ginge, der soll von Uns und Unserer Statt Cottbusß darüber gestraft werden ohne Gesehrbe.

Dies

Dies alles und Jegliches haben die geschickten von der Mannschafft und Statt Cörluß unsern Råthen an Unserer Statt zu halten, gelobet und zugesagt, und damit sollen Sie solcher Ihrer Gebrechen und Irthumb endlich gerichtet und entschieden seyn und bleiben.

Zur Urkundt mit unserm Marggraf Joachims Churfürstl. anhangenden Junstiegel versiegelt und Geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree am Dienstage Appollonis nach Christi Geburth Funfzehn Hundert und im Ersten Jahre.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst etc. etc.

Bekennen und thun kund für Uns, unsere Erben und Nachkommen, der Könige in Preußen, als Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auch sonst für jedermänniglich; Nachdem Uns unsere liebe Getreue Burgermeister und Rathmann: der Stadt Züllichow allerunterthänigst ersuchet und gebetben, Ihnen alle Ihre Privilegia Freiheiten und Gerechtigkeiten, auch alle gute Gewohheiten, damit sie von unseren Vorfahren und Herrschaften der Marggraffschaft Brandenburg befreiet und begnadiget, insonderheit aber die Sie von unserem Freundlichen Lieben Herrn Vetter, Marggraf Johansen zu Brandenburg Christmilder Gedächtniß, unterm dato Eusem Sonnabends nach Visitationis Mariae, Christi unsers Herrn Geburth im Tausend Fünfhundert Drei und Bierzigsten Jahre erlanget, erstanden und erhalten, und noch zuletzt von unsers hochseeligen Herrn Vaters Majestät bestätiget und bekräftiget worden, fernerhin allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen, welch Privilegium dann von Wort zu Wort lauet, wie folget:

Von Gottes Gnaden Wir Johanns Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlessen zu Croffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen; Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, Marggrafen

grafen zu Brandenburg, und sonst allermänniglich, die Ihn sehen, hören oder lesen, daß Uns Unsere liebe Getreuen, Bürgermeister, Rathmanne, Eltsten, Gewerke und ganze Gemeine Unserer Stadt Züllichow einen Pergamen Brief, Weiland des Höchstgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen, Herzogen in Schlessen von Sagan und Großen Glogau, Freienstadt seliger Gedächtniß anhangenden Inseigel besiegelt, unterthäniglich fürgetragen mit unterthäniger Bitte, Ihnen solchen Brief (nachdem Dero Angeschrifft etwas dunkel geworden, und mit der Zeit unleschafft werden möchte) in ein Vidimus oder Transkumpt zu bringen, auch den zu confirmiren und zu bestätigen, damit dem Transkumpt oder glaublicher Uhrfund, gleichwie dem rechten Hauptbriefe Glauben gegeben werden möchte, welcher Brief von Worte zu Worte, wie hernach folget, verlautet.

In dem Nahmen Gottes Amen.

Alsdann alle Ding mit und in der Zeit verwandeln, und von Schwachheit der Natur vergänglich sein, auf daß dieselbigen aus Menschlichen Gedächtniß nicht gelassen werden, ist noth, die mit Fürstlichen Briefen und andern Schriften zu verwahren, besetzen und confirmiren; Hierum Wir von Gottes Gnaden Johannes, Herzog in Schlessen von Sagan und zu Großen Glogau, Freienstadt ic. Bekennen öffentlich vor Uns, Unser Erben und Nachkommen, und thun kund vor aller Mäniglich, so diesen Unsern Brief sehen hören oder lesen, daß vor Uns kommen sein, Unsere liebe Getreuen, Bürgermeister und Rathmanne, Eltsten, Gewerken und ganze Gemeine Unserer Stadt Züllichow, und haben Uns verzelet Ihre Gerechtigkeit, alt löblich Herkommen und Gewohnheit, auch zu erkennen geben Ihre Briefe und Privilegia, so sie von Unseren Vorfahren und Anherrn gebraucht und die redlich hergebracht und geübet haben, auch umb Unser Fürstlich Begnadigung Ihnen zu erzeigen demüthiglich als Ihren rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten gebethen, und Ihnen Ihre obgenannte Gerechtigkeit zu besetzen, beträftigen und confirmiren belanget; Als haben Wir angesehen getreu und fleißige Dienste, so sie Uns oftmahls nützlich gethan haben, täglich thun, und in künftigen Zeiten, Sie, Ihre Erben und Nachkommen Uns, Unseren Erben und Nachkommen thun mögen und sollen, und
haben

Haben Ihnen bestetet, bekräftiget und confirmiret, alle Ihre Briefe, Privilegia, Ihre Gerechtigkeith, löblich alt Herkommen und Willkore, bestäten, bekräftigen und confirmiren Ihnen die mit und in Krafft dieses Briefes, und nemlich die Fünf und Zwanzig Mark Bömisch Groschen, Pflege und Renten, die Sie uns alle Jahr pflichtig sein, als auf Weinachten Dreyzehend halb Mark und auf St. Johannis Baptisten Tag auch Dreyzehend halb Mark Bömisch Groschen, dabey Wir sie geloben vor Uns Unsere Erben und Nachkömling zu lassen, und nicht zu höhen, in dem Oder-Walde die Wiesen mit Holz und einen Zehe, als weit die begrenzet, mit den Unsern zu Zickersick, der Bogtey Wiesen und Sawader Wiesen, mit Eichellesen und Hüchung Schweine dáselbst, mit der Heiden die da grenzet mit den Krauschnern, Rabbitschern und Zickersickern bis an die Rossische Heiden, die Weinberge an der Oder gelegen, nach laut eines Briefes, der das klürlich innen hält, mit freyer Graserei in dem Oderwalde auswendig Ihren Wiesen, von dem Grünbergischen Thor, einen freien Wiehe Weg bis auf Ihre Heide, Einer halben Hubeu breit zwischen den Ackern, darzu den Fleck genant, den Wolfespusch mit allen Lügen, Sträuchern, Wasserlauffen, Wiesen, Morgen und Garten mit allen ihren Zinsen, und um die nächste Mühle vor dem genantten Grünbergischen Thor, bis an der Moser Grenzen, und des Sandt Vorberges Grenzen, darzu den Hagel um die halbe Stadt, so sich anhebet an dem Sande neben der Stadt hin bis an das Schwebuische Thor, mit allen Sträuchern und Püschern, ober dem Forth der Frauen-Brücke, Bothen-Brücke und rothe Brücke, bis an das Hauptmanns Vorwerk und der Crummendorfer Grenze, darauf gelegen ist der Puschwerder mit einem freien Viehewege durch das Dorf Crummendorf und durch Brestnitz Vorwerk einer Hubeu breit, bis an der Langer Meyler Grenz, dazu alle Morgen, Garten, Wiesen und Lügen, mit allen ihren Zinsen, von dem vorgemelten Schwebuischen Thor hinumb an die faule Brücke, Bothen-Brücke, rothe Brücke bis an Crummendorf und unter dem Haage bis wieder an die Stadt einen freyen Vieheweg von der Bothen-Brücke einer halben Hubeu breit, als der von Alters gelegen ist, mit allen Draupsannen so sie darin der Stadt benützen mögen

mögen, und was auswendig der Stadt-Graben ist, das ist unser Stadt Zölllich Brückpfennig vom Pferde zwene Heller, und sonderlich ob Jemand wollte Ihren Brückpfennig verfahren, was in der Meyle wäre, den sollen Sie und mögen Ihn auftreiben, Ihre Gerechtigkeit mit zu beschirmen, unschädlich Unsern Mannschafften, die des sollen überhoben sein, alle Erbzinsen die sie haben auf Fleisch-Bänken, Brodt-Bänken, Ebac-Bänken, Schwein-Geld und alle andere Zinse, die Sie haben umb die Stadt, die Gemeine-Wage, darzu eine Meelwage, die Wilfore, ob Mann und Weib Todes halber abginge, daß beide Mannes- und Weibes-Geschlechte, die sich darzu bekennen, und ob Sie nicht Kinder haben, ander Ihre Erben und Nachsten, es sei Mannes oder Weibes Geschlecht, die sich zu rechter Mageschafft gesippen mögen, kein Vortheil eines mit dem andern zu haben, zu gleichen Theil gehen sollen, alles das da ist, ausgenommen was Kleider, der Mann oder die Frau bei ihren beiden gesunden Leib an sich haben lassen schneiden und kleiden, die sollen dem Manne oder Weibe, welches eines das andere überlebet, zu voraus vor allen Theilungen folgen, also sie solche Wilfore vor langen Zeiten gleich den von Grünberg gehabt haben, unschädlich, doch Unsern Fürstlichen Herrschafften und Gerechtigkeiten, und nemlich, daß keines Mannes Weib, die von Uns belehret sein, keine Gerechtigkeit an Unserm Lehn haben soll, noch mag, mehr denn Ihr Ihr Mann hat lassen leihen, und die Jungfrau nicht mehr haben soll an solchem Gut, denn Ihr Gerade und Bestettigung; Sonderlich auch, was Froweler wären, die Jungfrauen, Wittwen oder Dienst-Mägde in der Stadt oder vor der Stadt oder auf dem Lande gewaltiglich entführten, ohne Ihrer nechsten Willen, oder die solche Froweler hausten, foderten, oder Rath darzu geben, die sollen die Acht leiden zehen ganzer Jahr, gleich einen Mörder der geacht wird, und soll Ihn an beiden Theilen Ihr väterlich Erbe, und ander Ihr angefordern Gut bei denselben Jahren nicht folgen lassen, auch wo man solche Froweler oder die Rath darzu geben, binnen solcher Zeit überqum, zu dem soll man richten ohne säumen, auch haben Wir Ihn gelenen und leyen Ihn in Krafft dieses Briefes Sechs halbe Huben mit zweien Ruthen Ackers, darzu zu Crummendorf, zwei Huben

Huben Eine drittehalben Ruthen, die ander vor Unser Stadt Züllich; Wir begnadigen auch Unser Stadt Züllich mit vollkommen Stadt-Recht gleich andern Unsern Städten Ihre Ordnung und Schatzung in Ihren Gewerken, mit Versorgung vor Alters versorget, geordnet und ausgesetzt zu haben, zu behalten, und einen jeglichen wer Ihr das breche, mit Rechte fürzunehmen und solche Brüche und Eingriffe zu verwandeln; Auch geloben und begnaden Wir Sie von Unsern Fürstlichen Gnaden, und geloben vor Uns, Unsere Erben und Nachkömmlinge, Sie und alle Ihre Nachkömmlinge bei solchem Stadt-Rechte zu behalten und zu lassen, und keiner Stadt Freiheit in dem Lande gönnen wollen, mit Markten zu haben, mit Kaufen oder Verkaufen, in keiner Kaufmanns-Waare, damit Unser Stadt und Gewerke geschwächet und gedrängt möchten werden, und Ingriff die Ihr zum Schaden möchten laufen, es sei mit Fleisch, Brod, Salz oder andere Handlung die Gewerke anrührende sein; das ist schön Gewand, Pelze, Rauchwerke und ander Guth, keinen Markt mit Kaufen und Verkaufen im Lande nicht wollen gestatten, sonderlich mit Fischsalzen; Auch haben Wir Unser Stadt Züllichau begnadet, und in Krafft dieses Briefes Ihr zu geben, begnaden und geben Ihr aus Fürstlicher Mildigkeit zu, daß Sie mögen eine Walk- und Loh-Mühle bauen auf Ihren Güthern, wo Ihr das eben ist, der Stadt zu gute, und sonderlich auf dem Flusse im Wolfs-Pusche, das aus der Stadt Hege fließet, da vor Zeiten auch eine Mühle gewest ist, als Sie das zuvor gehabt haben. Es soll auch fort niemand keine freie Wohnung bauen in der Stadt ohne der Stadt Willen, und so die Stadt Ihr keine Ausrichtung in Herfardt oder mit Betten sollte ausrichten, sollen Sie alle zu Hülfe nehmen, die ihn erblich zinsen, die sollen sonderlich nicht beschweret werden; Es soll auch Niemand im Lande bauen, Er habe es denn von Fürstlichen Gnaden und Vorbriefungen Unserer Vorfahren, Anherren und Uns, und keine fremde Biere im Lande und Stadt nicht zu scheuken, kein Krehlschmer noch sonst niemand, den andern nicht zu gewähren, weder im Lande noch auswendig dem Lande, sondern sein Bier verkaufen soll mit Masse und Käggen, und nicht mit Wasen, Zobern, Ahteln und Bier-teln,

teln, wer das breche, soll sein Unser Stadt Jülich verfallen Poen Verlust des Biers, und Poen Uns und unsern Erben Nachkommen Herrschaft, so ofte das geschiehet, Zehen Böhmischer Mark Groschen und Verlust Wagen und Pferde, und umb Ingreif solches Uebertreter Fürnehmen, daß Sie gerecht werden, ausgenommen Unser belehnte Mann, die solche Macht haben, fremde Biere zu haben, alleine zu Ihrem Tische, und auch zu brauen, vor sich, Ihr Gesinde alleine, und sonst keinen Krezmer, weder im Lande, noch auswendig dem Lande, nicht zu gewehren, noch verkaufen, in keine Weise, weder mit Maßen, Waßen, Achteln, Vierteln, Zobern oder Läggen, welche das überkommen würden, so oft das noch thet, Uns und dann Ihnen die obgenannte Vergönning und Verlust verfallen sein. Solche oben geschriebene Bestetigung, Begnadigung, Confirmierung, Briefe, Privilegia und löblicher alter Gewohnheit und Willkühr, globen Wir ihn ganz, stet, fest und unverbrüchlich, in allen Ihren Clausulen, Puncten und Articulen zu halten, dabei handhaben, schützen und beschirmen, gegen Jedermänniglich ungehindert bei Fürstlichen Würden, Zu Urkund und mehr Gezeugniß haben Wir Unser Fürstlich Insiegel an diesen Brief hangen lassen, der gegeben ist zur Freyestadt am Dienstage nach Aller Gottes Heiligen Tage, nach Gottes Geburth Tausend Vierhundert und im Acht und Siebenzigsten Jahre.

Daß haben Wir angesehen gedachten Burgermeisters, Rathmanne, Eltisten und ganzer Gemeine Unser Stadt Jülich unterthänig und zierlich bitt, und angezeigten Brief in dieses Vidimus und Transumpt bringen, in Unser Canzley gegen dem rechten Original stetig collationiren und vergleichen lassen, auch denselben confirmiret, befestiget und bestetiget, und thun das gegenwärtiglich in Krafft und Macht dieses Briefes, Jedoch Uns, unsern Erben und Nachkommen an unsern und sonst Jedermänniglich an seinem Rechte ohne Schaden, ohne Gesehrde. Zu Urkund mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt und Geben zu Cüstrin, Sonnabends nach Visitationis Mariae Christi unsern Herren Geburt, Tausend Fünfhundert und im Drei und Bierzigsten Jahre.

116

Als haben Wir angesehen Ihre allerunterthänigste fleißigste Bitte auch gehorsame getreue Dienste, so Sie Uns und Unsern Vorfahren, Marggrafen zu Brandenburg ic. williglich geleistet, hinfürter desto williger thun werden, auch wohl können, sollen und mögen, und darauf gemeldten Unsern lieben Getreuen Burgermeistern und Rathmannen auch den Gewerken und ganzer Gemeine berührter Unserer Stadt Züllich, die nun sein, und zu künftigen Zeiten sein und kommen werden, solche Privilegia confirmiret, befestiget und bestetiget, confirmiren und bestetigen Ihnen in Kraft dieses Unsers Briefes alle Ihre Privilegien, Gerechtigkeiten, Freheiten und alle alte gute Gewohnheiten, so sie und ihre Vorfahren rechtmäßig und wohl hergebracht, und bishero im Gebrauch, Übung und Besitz gehabt, und noch haben, insonderheit dasjenige Privilegium von Marggraf Johansen in Schlesien ic. welches hierinn wörtlich begriffen, und wollen Sie auch bleiben lassen bei Ehren und Gnaden in allermaßen als Sie an Uns kommen sein, und als Wir Sie gefunden haben. Wir wollen Ihnen auch halten die Privilegia und Briefe, die Sie haben von Fürsten und Fürstinnen Unserer Vorfahren, sonderlich die Privilegien, Abscheide, Verträge und Urtheil, die Sie bei Leben und Regierung Weyland hochbemelnten Unsers freundlichen lieben Herrn Veters, Marggraf Johansen zu Brandenburg christmilder Gedächtniß erlanget, erstanden und erhalten, wie die in ihren Buchstaben lauten und mit Sr. Ebd. Secret und Insiegel bekräftiget und besiegelt, deren Sie Sich bishero ziemlich und redlichen gebrauchet, und noch iho im Besitz, Übung und Gebrauch sein, und alles was Wir Ihnen von Rechts und Gnaden wegen befestigen und confirmiren sollen und mögen; Doch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unserer Obrigkeit und Rechten und sonst männiglich an Seinen erlangten Rechten ohne Schaden. Zu Urkunde mit Unserm anhangenden Insiegel besiegelt und gegeben in Unserer Feste Cüstrin den Ein und Zwanzigsten Februarii des Ein Tausend Siebenhundert und Neunzehnten Jahres.

(L. S.)

Ch. Wambold von Umbstad,
Neumärk. Canzler.

Carl Friedrich von Polenz,
Lehn-Secretarius.

Lehn

Lehn,

Versicherungsurkunde Churf. Friedrichs 2. v. 1460.
für den Herrenmeister Liborius von Schlieben.

Wir Fridrich von gots Gnaden Marggrave zu Brandenburg, Kurfürste des Heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer und Burggrawe zu Nürnberg, Bekennen öffentlich mit diß in Brieffe vor unns unnsere Erben und nachkommen, Marggrauen zu Brandenburg, und sußt allermentiglich die dißsen Brieff sehen hören oder lesen, das wir uns mit deme würdigen unserm rate und liben getrewen Herrn Liborius von Sliben Meister sant Johans Ordens und andern seinen kompturen seins Ordens unde dem orden von aller sachen vnnß wegen wie sich die begeben haben, und biß uf diße Zeit datu dißs Brieffs verlaufen und erstanden seyn von aller Güter, Cloßer, Stete, Hewser, Hofe, Dorffer, eygenschafft, lehen, geistliche und weltliche und aller ander zugehörunge wegen die der genannte Meister Liborius seine vorkarn und sein Orden in vnnsere landen und Herrschaften die wir hazunt besitzen und in mechtigem regiment haben als in der Neuenmarke zu Brandenburg in der neuenmarke über Oder, Im land zu Sternberg, Im Beckerlande, und Im lande zu Lutzß biß uf diße Zeit gehabt und noch haben mit In übereinkommen und vns mit In, und sie widderumb mit vns darumb vertragen und In die genzlich und gar deme Almechtigen gote zu Lobe Maria der muter cristi dem liben heiligen sant Johans und allen hemmelischen Here zu eren. Auch umb getaner Dinße und sunderlich umb deswillen das uns vgnante Meister willen und genügen dar wir unser Herrschaft nuß mit geschafft dar vor gethan und von sunderlicher Gnade wegen zu rechtem ewigen eigen thume mit gutem rate voreigent haben und das

fr

sie des fürder ewiglichen vorwant sein und In zukomenden Zei-
 ten bei uns unsern erben und nachkommen Marggrauen zu
 Brandenburg vor sy und iren Orden mogen und sollen vor-
 sichert bleiben. So machen wir die Güter In diesen Brief
 namhaftig, Als nemlich das flos lagow, das stetchen dar vor,
 Rewenlagow, Spigelberg, Berkssee, leitholz, Turzel, Maln-
 kendorf, Peterssdorf, großen osscheg, Schonow, Cobitten,
 alt und newe, kershom, lyndow, wandrin, Hildebrantsdorff,
 Doberniz, Grabow, Ostrow mit d'mollen, Gandskow, Nam-
 pitz, Clobbit, Melsniz mit d'mollen, Czielenz das stetchen,
 Langefeldt, Bresen, Richnow, luba Buchholz, Sonnenborgh,
 flos, stetchen und ließ, Pribrow, lumeriz, Crisiz, muskow,
 Mekow, Garthow, Magdorf, Greden, den Hof zum Dwarhan
 mit d'mollen, darmisel, mit der mollen, den Hof zu Dbern
 danne, Buchholz, Carnizow, Zicher, Dozelow, wilkendorf,
 tamsel, warnek mit dem Dorffe Czormendorff, Cusdorff, dre-
 witz, schawenborch, Colenz, Clewysbruff, by Pfarrkirchen,
 konyngesberg, lichen und arnswalde, mit iren zugehorungen. Den
 Hof zur Lyfen mit d'mollen, ecker und welden, das Dorf Ly-
 fen mit d'mollen, den oberreich die berchholzische möle, Marg-
 storff, hinrichstorff, tempelberg, nyentempel, dolgelhe mit dem
 hacknow, den Hof Gorgast mit dem sehe und deme Dorffe ble-
 wen den Tempelhoff mit den gütern darzu gelegen und allen
 ihren zugehorungen und sie sollen sich über die gnante güter
 fürder keiner guter mehr zu eigentume yn den egenanten un-
 seren Landen nicht underwinden, unde wir vor eigen In die
 obgenannten Cloßer, Stete, Hewser, Hofe, Dorffer von ne-
 wens mit allen und iglichen Zinsen, renten, Czollen, Akeren,
 wesen, gewunnen und ungewunnen mit gericht, obersten und
 nydersten mit mollen und mollensteten, wassern, wasserleuten
 mit sehen, fischeren mit heyden, holzen, nachten, wiltpahren,
 vistriften, mit sehen, geistlichen und wertlichen und aller und
 iglicher zugehorunge, herlykeiten und gerechtigkeiten als vor
 alder und bisher zu yglichen gehört haben gar nichts darinne
 ausgenommen, noch hindan gesetzt, und bestetigen In auch
 daran alle ire gewere, besitzunge, leyhunge und eygenthum sie
 sint vormals vorbriffet oder unvorbriffet, Auch alle Privilegia
 und Briefe daruf lautende von Fürsten und Herrn gegeben,
 mech-

mechtiglich mit craft und macht dißß Briefß. Sie sollen dy fridelich und ungeirret, fürdermer besitzen do mit schaffen thun und der gebrauchen nach ihrem nuß mit aller herlykeit als ires rechten ewigen voreigenten eigenthumbß vor uns unsere erbenn und nachkommen marggraven zu Brandenburg ganz ungehindert. Und ay In nach dißsem Tage datu dißß Briefß in zukommenden Zeiten, welche Lehen geißlich, abder wertlich In den genannten Slossern, steten, hewsern, hofen, dorfern ad iren Zugehörungen das ire lehn were loß wurden die sollen dem orden und nicht uns unsern erben oder nachkommen noch anders nymande vorlediget sein. Und sulle sy daran ganz nichts erren zu ewigen gezeiten und vorzeyhen uns doran, vor uns unser erben und nachkommen marggraven aller lehen ansprache und ander gerechtigkeit. Doch mit deme bescheyde wir behalden uns und unser Herschaft doran dinst rede lantden und alle ander gerechtigkeiten, gewohnheit und herlykeit die unser vorfarn, eldern und herschaft vormals darauf gehabt und wir noch haben, und das sie uns damit allezeit getrewe, gewere und gehorsam sein sollen unser unser erben und nachkommen frommen werden und schaden wenden getrewlich als andere unsere gemeine lande thun und pflichtig seyn, Wir unser erben und nachkommen Margguen sollen sie allzit schutzen, schirmen, hanthaben und vorteydingen gegen aller menniglich mit den gütern die under uns gelegen wie wir Irer zugleich und rechte mechtig sein, gleich ander die unsern und sie sollen sich mit den genannten Gütern ewiglich zu unser herschaft halden. Die genante stete, sloss und hofe sollen vons unsern erben und nachkommen allzeit offen sein und bleiben zu alle unsern krigen noten und geschäften wie oft das not thut, gegen allermeniglich nymanßß ofgenommen an alles gewerde und ay wir ad unser Jeger von unserß geheiß wegen uf iren heyden und holzen hagete des sulle sy nicht weren vor sulche eigenthumb sulle sy vor sich und ihre nachkommen unsern vorfarn unsern eldern, uns unsern erben und nachkommen eyn ewige Jaregezeit

in allen iren hertzen und komphoreyen in unsern Landen gelegen, bestellen und bestätigen, alle Jar ewiglich ane abegant allezeit vñ sant Elisabethen tag vñ den abent mit vigillien und des andern tages darnach mit siggender selemessen begeen und den allmechtigen Got allezeit getrewlich vor dy Hschafft bitten Wie voreugen In daran alles was wir In von gnaden und rechtswegen daran voreugen mogen, doch was und unser herschaft an unsern lehen und gerechtigkeiten, unsern Prälaten mannen und sust aller meniglich an Freen lehen, Zinsen, renten zugehörige und gerechtigkeiten dy wir und sie In denselben gütern haben, ganz unschädlich. Des sint gezuge die Erwürdigen wolgeborne Edlen gestreng und vester unser reth hofgesinde und libe getreuwen Her Fridrich Bischoff zu Lubus unser Canzler, Gotfried graue von holoch, herman grafe zu hennenberg, Bothe von yleburg, hre zu sonnenwalde, Friedrich von Wefenburg hre zu schenkendorff Schenk Otto von Landshg hre zum Tugzk, hennigt Dwaß unser obermarschalk Jorge von Waldenfels unser, landboyt zu Lustig und Cammermeister Dionisius von d'Vst unser landboyt d' newenmarke über Oder Balger von uchtenhagen Nickel Pful, rittere Hans von Bredow Lüdeke von Arnym unser hauptleute Im Uerlande Otto von d' Marwis, hans von Wedell, und ander mer unser hofgesinde und Diner gnugglaubwürdigen. Zu Urkund und ewiger gegewniß haben wir unser große Ingesigel an disen Brief heißen hengen. Der gegeben ist zu Cüstrin am mittwoche nach allerheiligen tage nach gots Geburt tausent vierhundert und In sechszigsten Jahre.

Die in dieser Urkunde benannte Dtschaften heißen gegenwärtig: Lagow, Spiegelberg, Warschsee, Leichholz, Lauerzig, Malkendorf, Petersdorf, Dschütz, Schönow, Coritten, Kirschbaum, Lindow, Wandrin, Hildebrandtsdorf, Döbberitz, Grabow, Ostrow mit der Mühle, Gandelow, Rampig, Cloppig, Melschnitz, Zielenzig, Langenfeld, Pressen, Richenow, Buchholz, Sonnenburg, Peibrow, Limritz, Creitzig, Mauskow, Mekow, Gartow, Matsch

Matschdorf, Greden, Quartschen, Dermizel, Dammme, Buchholz, Carzig, Zicher, Bazelow, Wilkersdorf, Lamsel, Warnik, Zorndorf, Kutsdorf, Drewiz, Schaumburg, Calenzig, Klewiz, Königsberg, Lychen, Arenswalde, Liechen, Merzdorf, Heinrichsdorf, Tempelberg, Neuentempel, Dolgelin, Hakenow, Gorgast, Bleyen, Tempelhof. —

Instruction für die Landwirthhe in der Neumark v. 21. Juni 1766.

Da Sr. Königl. Majestät in Preußen ic., Unser allergnädigster König und Herr, verschiedentlich wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, welchergestalt es durch Vernachlässigung von Seiten derer Landräthe geschehen ist, daß denen Edicten und heilsamen Verordnungen, so zum wahren Besten des Landes und der Provinz Neumark erlassen sind, theils nur schlecht nachgeleht worden, theils solche auch wohl gar ohne Execution geblieben, und allerhöchst dieselbe deshalb resolviret haben, die sämtlichen Land-Räthe in der Neumark, durch eine besondere Instruction zu ihren Pflichten und Obliegenheiten anzuweisen.

§. I.

Generale Anweisung.

So befehlen allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät, denen sämtlichen Land-Räthen in der Neumark, zuvörderst mit unermüdetem Eifer, sich das Aufnehmen der Provinz, und besonders derer ihnen anvertrauten Kreise, auf das allerbestmögliche angelegen seyn zu lassen, und mit allem Eifer und Nachdruck darauf zu halten, daß alles, was bisher in Landes- und Kreis-Sachen, durch Edicte, Rescripte und andere Verordnungen sanciret und befohlen worden, in allen und jeden Stücken auf das genaueste befolget und nachgeleht werde, wie

denn die Land-Räthe ihr hauptsächliches Augenmerk dahin gerichtet seyn lassen müssen, den Landmann zu guter Ordnung in der Deconomie, Feld- und Garthen-Bau, auch Viehzucht, als der größten Stärke des Landes, zu animiren, und demselben nach Beschaffenheit der Umstände, jeden Orts und Gelegenheit, dazu Anweisung zu geben, hauptsächlich haben die Land-Räthe fernerhin die Angelegenheiten derer ihnen anvertrauten Kreiser, mit allem ersinnlichen Fleiße und Treue pflichtmäßig, jedesmahl mit der äußersten Promtitude zu besorgen, zu dem Ende denen Landes- und Kreis-Versammlungen, so oft sie zu denen ersten gefordert werden, und sie die lekttern nöthig finden, beizuwohnen und zu veranlassen, auch einen, zu Sr. Königl. Majestät und des Landes Besten dienenden Schluß, zu befördern, und ihr Augenmerk dahin zu richten, daß bey denen Contributions-Anlagen, Einquartirungen, Ausschreiben, und Repartition der Cavallerie-Gelder, auch Winter und Sommer Natural-Verpflegung derselben &c., nicht weniger bey vorfallenden Märtschen, eine durchgängige gleiche Repartition, zwischen denen, zu dem platten Lande mitgehörigen Mediat. Städten, auch Aemter und Ritterschafts-Untertbanen gehalten, und auf Pflicht und Ehre, darunter nicht einer vor dem andern prägrabiret werde, wie denn auch die Land-Räthe dahin zu sehen haben, daß die ordinaire, und sämtliche Anlagen in denen Kreisern, zur rechten Zeit ausgeschrieben, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnungen geführet, selbige auch alle Jahre unausbleiblich abgelegt, justificiret, und die Gelder auch Gefälle, monatlich prompt zur Ober-Steuer-Casse abgeführet, und zu dem bestimmten Behuf angewiesen werden.

§. 2.

Vom Contributions-Wesen.

- a) Da das Contributions-Wesen, ein vor allemal nach richtigen, billigen, und sich auf die Classification gründenden Principiis, festgesetzt ist, so soll es auch dabey fernerhin sein unveränderliches Verbleiben haben, und nicht der geringste neue Impost auf das Land geleyet werden, dahingegen die Land-Räthe dahin sehen müssen, daß ein-

einmahl nach der Billigkeit regulirte Contributions-Quantita, monatlich richtig einkommen, als welches um so leichter zu bewerkstelligen seyn wird, je eifriger die Land-Räthe sich angelegen seyn lassen, die von Adel und Unterthanen zu guter und tüchtiger Acker-Befellung, ordentlicher und proportionirlicher Vieh-Zucht, und arbeitsamer Haushaltung, anzumahnen und anzuhalten.

- b) Dafern auch wieder Vermuthen, in einem oder dem andern Neumärkischen Kreise, die Kreis-Catastra nach dem Kriege noch nicht völlig wieder in Ordnung gebracht seyn sollten; So müssen die Land-Räthe ungesäumt solches ins Werk richten, und hauptsächlich dahin sehen, daß die Unterthanen die gemeinen Lasten mit gleichen Schultern tragen, und keiner vor dem andern prägravirt werde, wie denn die Land-Räthe das Kreis-Catastrum von denen ihnen anvertrauten Kreisern a dato insinuationis dieses, binnen 4. Wochen, ohnfehlbar an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Kammer einsenden müssen, damit diese, im Fall von einem oder dem andern Orte, über Prägravation geklagt werden sollte, sothane Klage gründlich untersuchen, und befundenen Umständen nach, völlig redressiren könne.
- c) Wegen Einhebung der Contribution und übrigen Kreis-Gefälle, soll es zwar bey der bisherigen Verfassung verbleiben, jedoch sollen und müssen die Land-Räthe, in denen Kreisern dafür responsable bleiben, und wenn künftig ein Kreis-Steuer-Einnehmer-Dienst vacant wird, muß der Landrath, mit Zuziehung der Kreis-Stände, solche Leuthe auf Ehre und Pflicht bey der Neumärk. Kammer in Vorschlag bringen, von deren Ehrlichkeit sie überzeuget, und bey denen sie genugsam versichert sind, auch die hinlängliche Caution, so viel immer möglich, aus ihren eigenen Mitteln machen können. In Ansehung der Kreis-Steuer-Cassen-Rechnungen aber, soll es nach wie vor, bey der gegenwärtigen Verfassung, gemäß der Ordre vom 19ten Januar 1748. ferner verbleiben, und müssen die Land-Räthe öfters, und wenigstens alle Monathe, die Kreis-Casse fleißig visitiren, darüber Protocolle halten, und bey befundener Unrichtigkeit, sofort an die Neumärk. Krieges- und

und Domänen-Kammer berichten, maßen der Land-Rath des Kreises allemahl ratione der Kreiscaffe dem Kreise mit seinem proppen Vermögen, responsable bleibt.

§. 3.

Von der Cavallerie-Verpflegung.

Die Einrichtung wegen der, vom Lande aufzubringenden Fourage-Gelder, bleibt vor der Hand wie sie gegenwärtig ist, und wie Seine Königl. Majestät allerhöchst Selbst vor gut befunden, denen Cavallerie-Regimentern die Anschaffung der Fourage gänzlich abzunehmen, und dahingegen denenselben das Raub und Hart Futter, an Hafer, Heu und Stroh, von dem Lande, gegen gewisse und ein vor allemahl bestimmte Preise, in die Guarnisons liefern zu lassen; So haben die Landräthe auf Ehre, Pflicht und Gewissen dahin zu sehen, und zu besorgen, daß eines Theils denen Cavallerie-Regimentern, nicht allein tüchtige und vorschriftmäßige Fourage, zu gehöriger Zeit geliefert, sondern hauptsächlich auch, daß bey Ausschreibung und Repartition der, vom Lande zu liefernden Fourage, an Hafer, Stroh und Heu, die genaueste Proportion und Gleichheit beobachtet, und darunter keiner, er sey wer er wolle, auf irgend eine Weise vor dem andern prägrabirt werde, wie denn die Landräthe dahin bedacht seyn müssen, es in denen ihnen anvertrauten Kreisen, nach Möglichkeit dahin einzurichten, daß von denen auf der Höhe und in guten Gegenden liegenden Dorfschaften, deren hauptsächlich wirthschaftliche Nahrung der Ackerbau ist, und wo es ihnen hingegen an nothdürftigen Wiefewachs und Heuschlage fehlet, bos der Hafer und Stroh geliefert, dahingegen in denen Dorfschaften, so in der Niedrigung und an denen Strömen liegen, mithin deren hauptsächlich Nahrung, die Viehzucht und Wiefewachs ist, und wo die Unterthanen selbst das benöthigte Hart-Futter und Brodt-Korn nicht gewinnen, sondern es ankaufen müssen, das zur Natural-Verpflegung der Cavallerie erforderliche Heu, ausgeschrieben, und die Anlage darnach angefertigt und eingerichtet werde, gestalt die Erfahrung bis daher gelehret, daß die Dorfschaften, denen es selbst an Heuschlag gebricht, das auf sie repar-

tirt

tirte Quantum mit großer Beschwerde, von denen an denen Strömen und in der Niedrigung liegenden Dorfschaften, und diese hingegen, das ihnen zugeschriebene Hart-Futter, an Hafer und Heu, von andern auf der Höhe, vom Uckerbau lediglich sich ernährenden Dorfschaften ankaufen, und alsdann abliefern müssen, da hingegen doch beiden darunter zu Hülfe gekommen werden kann, wenn jeder das Product, so er übrig hat, und von dessen Veräußerung er seine Geld-Ducata und Prästationes abtragen muß, zum Behuf der Natural-Cavallerie-Verpflegung liefert, und dafür die festgesetzte Bezahlung empfängt. So wie es denn auch in Ansehung der Sommer-Fütterung, da die Cavallerie in der Provinz jährlich 3 und 1 halben Monath auf die Grasung gebracht wird, zu halten, daß bloß in denen Dörffern und Gegenden an denen Strömen und in den Niedrigungen, die Cavallerie auf die Grasung verlegt werden muß, maßen es wieder die Natur selbst streiten würde, wenn die Pferde zur Grasung an solche Dertter gebracht werden wollten, woselbst die Dorfschaften vor ihr Vieh nur sehr geringe und beinöthige Sommerweide und zum Theil gar keine Grasung haben. Und da Sr. Königl. Majestät sowohl die Winter-Natural-Verpflegung, als die Grasung der Cavallerie, dem Lande und Kreisern, monatlich prompt und baar aus allerhöchst Dero Cassen nach denen einmahl festgesetzten Preisen, bezahlen lassen; So haben die Land-Räthe alle Monathe prompt die Liquidationes, Atteste und Quittungen derer Commandeurs von denen Guarnisonen, vor die gelieferte Fourage oder Grasung, an die Neumark. Krieges- und Domänen-Cammer einzusenden, hiernächst aber nach angewiesener Bezahlung, solche sofort an die Kreis-Unterthanen, nach Proportion ihrer Lieferung und Beitrages, ohne Verkürzung eines Hellers, richtig auszusahlen, und sich darüber quittiren zu lassen, gestalt, falls wieder Verhoffen ein Unterthan bei der gelieferten Fourage, zur Natural-Verpflegung der Cavallerie, nur eines Hellers wegen verkürzt seyn sollte, Seine Königl. Majestät solches auf das allerhärteste von einem solchen Land-Rath resserviren lassen werden.

§. 4.

Wegen des Lehns = Canons.

Da der Lehns = Canon statt der ehemaligen zu Kriegeszeiten von der Ritterschaft zu stellenden Ritterpferde und Knechten, einmahl regulirt ist, so soll es auch dabei ferner sein Verbleiben haben, und müssen die Land = Räte dafür sorgen, daß die Lehn = Pferde = Gelder, alle Quartale, in denen dazu gesetzten Terminen, von denen Interessenten zur Kreis = Cassé richtig abgeliefert, allenfalls von denen morosis mittelst Execution heigetrieben, und niemanden darunter nachgesehen werde, dahingegen auch die Land = Räte die Kreis = Einnehmer dahin anzuhalten haben, daß diese die Lehn = Pferde = Gelder, in denen geordneten Terminen, prompt zur Neumärk. Ober = Steuer = Cassé einsenden müssen.

Hiernächst müssen die Land = Räte von allen adelichen Güthern, in denen ihnen anvertrauten Kreisern eine Tabelle halten, und darinnen zuverlässig die Rahmen derer Besitzer der Güther, wo sich dieselbe aufhalten, ob welche davon in auswärtigen Krieges = oder Civil = Diensten stehen, auch die Anzahl nebst dem Alter derer Söhne, und wo diese sich aufhalten, bemerken, und sothane Vasallen = Tabellen, nach dem bishero vorgeschriebenen Schemate, allemahl gegen den 1sten Nov. jeden Jahres, an die Neumärk. Krieges = und Domänen = Cammer, ohnerinnert einsenden.

§. 5.

Wegen Nachsetzung der Deserteurs und Aushebung der Recruten aus denen Cantons.

Welchergestalt es auf dem platten Lande bey Desertionen derer Soldaten gehalten, und daß bey ersterer Nachricht davon, die Glocken in denen Dörfern angezogen, die Bauern und Unterthanen zu Besetzung der Pässe und Brücken, auch zum Nachsetzen angehalten werden sollen, solches ist in verschiedenen und mehrmaligen Edictis und Verordnungen ausführlich befohlen, und müssen die Land = Räte darauf besonders halten, daß diesen Ordres in ihren Kreisern auf das genaueste nachgelebet werde, zu dem Ende sie denn auch diese und dergleichen

- e) wie viel contribuable Hufen und Morgen sowohl die Herrschaft unterm Fuß habe, als auch jeder Bauer, Kofsäthe und Einwohner besizet?
- f) wie viel sie davon monatlich an Contribution, Fourage- oder Cavallerie-Verpflegungs-Gelder und andern Königl. und Kreis-Dneribus bezahlen und entrichten müssen.
- g) wie viel Hufen Ritter-Necker in jedem Dorffe befindlich?
- h) wie viel sie davon quartaliter an Lehn-Canon bezahlen?
- i) wie viel Männer, Weiber, Söhne, Töchter, Knechte und Mägde incl. der Dienstjungens und kleinen Dienstmägde, und in Summa incl. der Herrschaften, Prediger und Küster, wie viel lebendige Seelen in jedem Dorfe und dazu gehörigen Vorwerkern, ingleichen dazu gehörigen andern Etablissements, oder einzeln wohnenden Familien befindlich sind?
- k) wie viel Pferde, Fohlen, Ochsen, Kühe, Jung-Vieh, Schaafe und Schweine in dem Dorfe vorhanden?

§. 7.

Sollen keine Bauer- und Kofsäthen-Nahrungen, noch sonstige Feuerstellen eingehen lassen.

Und da Seine Königl. Majestät auf alle Weise den Anwachß der Dorfschaften, mithin den mehrern Anbau der Feuerstellen, in denen Dörfern befördert wissen wollen; So haben die Land-Räthe nicht allein die Herrschaften und Eigenthümer der Dörffer, zu mehrerer Ansehung kleiner Leuthe, als Frey-Häusler, Büdner, Kalüpner und Wollspinner, auf alle mögliche Weise zu animiren, sondern gegentheils auch ein wachsamcs Auge beständig darauf zu haben, daß die Herrschaften die gegenwärtigen Häuser durchaus in guten Dach und Fache, auch Reparatur conserviren, und wenn irgendwo in einem Dorffe, es sey Königlich, Städtisch, Adlich, oder sonst einem Particulier-Besitzer zuständig, ein Haus altershalber, oder durch Feuer und sonst auf einige Weise eingehen solle, die Grundherrschaften und Proprietarii solches sogleich wieder herstellen, nicht weniger die Zäune, Geheege in den Straßen und vor den Höfen, in Ordnung halten, als wozu sie die Landräthe,
falls

falls sie sich nicht äußerst responsible machen wollen, ohne alle Nachsicht anhalten müssen.

§. 8.

Sollen nicht gestatten, daß die Herrschaften Bauern auskaufen.

Und da auch sich zugetragen, daß Edelleute oder sonstige Gutsbesitzer, Bauern ausgekauft, und die Aecker unter den herrschaftlichen Pflug gezogen, dieses aber Sr. Königl. Majestät auf keine Weise gestatten, vielmehr durchaus wollen, daß die seit Anno 1740. wüste gewordene oder ausgekaufte, unter herrschaftlichen Pflug oder sonst zusammen gezogene Bauer-, und Kosäthen-Nahrungen, noch in diesem Jahre hergestellt werden sollen; So haben die Land-Räthe nicht allein auch hierauf besonders zu attendiren, sondern auch, falls ein Edelmann, Magistrat, oder sonstiger Gutsbesitzer, einen Bauern, oder Kosäthen auskaufen, oder ein solches Gut unter den herrschaftlichen Pflug ziehen wollte, solches sogleich der Neumark. Krieges- und Domänen-Cammer anzuzeigen, damit diese, cum Effectu, die nöthigen Vorkehrungen dagegen machen könne, gestalt denn die Land-Räthe hierdurch ausdrücklich auf das Edict vom 12ten Aug. 1749. und dessen ganzen Inhalt, nochmalen verwiesen werden.

§. 9.

Sollen, wie die Erndte des Jahres ausfallen wird, ob eine gute, mittel oder schlechte Erndte zu hoffen, im May jeden Jahres berichten.

Und da Sr. Königl. Majestät sich ohne Einschränkung, das Wohl und Wehe des Landes und allerhöchst Dero getreuen Unterthanen zu Herzen gehen lassen, und dahin ohnablässig bedacht seyn, wie einem jeden die allgemeine Lasten erträglich gemacht, und der Reiche mit den Armen ein proportionirliches Auskommen haben möge, wozu denn hauptsächlich auch die Erhaltung eines mäßigen und proportionirlichen Getreide-Preises gehöret, damit sowohl bey reichen, als mißwachsenen Erndte-Jahren, der Landmann und Bürger, besonders die Fabrikanten und Duvriers bestehen können; So wird
denen

denen Land-Räthen hierdurch ausdrücklich anbefohlen, eine besondere Tabelle von ihrem unterhabenden Kreise zu halten, woraus zu ersehen,

- 1) wie viel Hufen Landes im Kreise befindlich;
- 2) wie viel an allerley Getreide, an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen und Erbsen, in guten, mittel und schlechten Jahren gewonnen werde, und wie viel das laufende Jahr gewonnen werden wird.
- 3) Wie viel zur Consumtion des Kreises, alljährlich von diesen Getreide-Sorten nöthig ist?

Vornächst die Land-Räthe allemahl im Monath Julio jeden Jahres, auf Pflicht und Gewissen, nach ihrer besten wirthschaftlichen Einsicht, an die Neumark. Krieges- und Domänen-Cammer berichten und anzeigen sollen, ob das Jahr in der Getreide-Ernde, gut, mittel, oder schlecht seyn werde, damit wenn vorher abzusehen, daß das Jahr ein schlechtes Ernde-Jahr werden dürfte, in Zeiten wegen des, zum Unterhalte in der Provinz benötigten Getreides, die ohngefährliche Vorkehrung geschehen kann.

§. 10.

Was die Land-Räthe, bey denen Marschen der Regimenten zu beobachten haben.

Was die Land-Räthe bey vorkommenden Marschen derer Regimenten, es sey zu Krieges- oder Friedenszeiten, auch zur Revüe und bey Veränderungen der Garnison, in Ansehung derer, denen Regimentern auf dem Lande anzuweisenden Quartiere, Lieferung der Fourage, Besorgung der Vivres und des Vorspanns zu beobachten haben, ist ihnen durch das neue Marsch-Reglement vom 5ten Jan. 1752. und Declaration vom 1sten May 1761. deutlich und weitläufig vorgeschrieben, als worauf, und dessen umfanglichen Inhalt, die Land-Räthe hierdurch wiederum lediglich verwiesen werden.

§. 11.

§. II.

Die Kinder und Gesinde auf dem Lande sollen zum Spinnen angehalten werden.

Ob zwar durch so viele emanirte Edicte und sonst vielfältig ergangenen Verordnungen, von Zeit zu Zeit befohlen worden, daß das Gesinde und Hausleuthe zum Spinnen, besonders aber die Kinder von Jugend auf dazu angewiesen, und ernstlich angehalten werden sollen; So scheint es doch, daß es zur Zeit noch von wenigem Effecte gewesen, daher die Land-Räthe keinesweges als hinreichend genug ansehen müssen, wenn sie diese und dergleichen Befehle, durch die gewöhnliche Currenden in dem ihnen anvertrauten Kreise, bekannt machen, sondern es müssen die Land-Räthe öftermahlen die ihnen anvertraute Kreiser bereisen, genaue Erkundigung einziehen, ob das Befohlene, und welchergestalt es würklich zur Ausübung gekommen, und gebracht sey, und befundenen Umständen nach mit aller Rigueur darauf halten, allermassen sie dafür, und wenn denen Königl. Verordnungen nicht nachgelebt wird, sie lediglich für ihre Persohnen responsible seyn sollen; wie denn

§. 12.

Wie die Hindernisse dagegen zu heben.

Dem Land-Rathe zu keiner Entschuldigung dienen soll, als ob sich hin und wieder dergleichen Hindernisse hervorthäten, nach welchen das Befohlene nicht executirt werden könnte, zum Exempel, daß in diesem oder jenem Dorffe ein schlechter Schulmeister befindlich, welcher denen Kindern nicht erforderlichen Unterricht, oder daß es an Leutthen fehlet, welche denen Kindern die erforderliche Anweisung zum Spinnen geben könnten, und so weiter, massen in solchen und dergleichen Fällen, der Land-Rath an die Neumark. Krieges- und Domänen-Cammer, oder auch an das Königl. General ic. Directorium Bericht zu erstatten, und wie demselben abhelfliche Maasse gegeben werden könne, pflichtmäßige und solide Vorschläge zu thun hat, da denn jedesmahl prompte Remedur erfolgen soll.

§. 13.

Von Viehsterben.

Sobald sich ein ungewöhnlich Sterben unter dem Horn-Vieh in einem Dorfe äußert, müssen die Land-Räthe sofort alle nur mögliche und Edictmäßig vorgeschriebene Präcautiones nehmen, daß das Sterben und die Seuche nicht von einem Vieh zu dem andern, viel weniger von einem Dorffe oder Orte zum andern, verschleppt werde, weshalb die Land-Räthe, die Schulzen jeden Orts gemeissenst zu instruiren haben, bey geringster Bemerkung, daß ein Stück Vieh auf eine ungewöhnliche Weise gefallen, solches sofort dem Land-Rathe zu melden, welcher sich selbst ohne den geringsten Anstand, nebst dem Kreis-Physico an den Ort zu verfügen, die Umstände des gefallenen Viehes zu untersuchen, und alle menschmögliche Vorkehrungen, denen ergangenen Edictis gemäß, zu machen, und mit aller Rigueur darauf zu sehen hat, daß demjenigen was verfügt worden, auch punctuellment nachgelebet werde; wie denn der Land-Rath auch von dergleichen Vorfall, und was er vor Anstalt und Vorkehrung gegen die weitere Verschleppung der Seuche gemacht, sofort an die Neumark. Krieges- und Domänen-Cammer zu erstatten hat.

§. 14.

Von Pflanzung der Obstbäume und Beförderung der Bienenzucht.

Nichts scheint in der Neumark so sehr bei dem Landmann vernachlässigt zu seyn, als die Anziehung und Erziehung guter und junger Obstbäume, imgleichen die Wartung der Bienen; Gleichwie nun beides dem Landmann zu großem Nutzen gereicht, sintemahlen derselbe, besonders in den Jahren, wenn das Obst gut zu gerathen pflüget, der Bauer und Landmann fast ohne alle Mühe, einen ansehnlichen Theil seiner Nothdurft in der Haushaltung gewinnen, und noch überdem den Ueberschuß auf eine vortheilhafte Weise zu Gelde machen kann, die Bienen-Zucht und Wartung überdem die kleine und wenige Mühe alljährlich, sehr reichlich belohnet; So werden die Land-Räthe hierdurch ausdrücklich und mit allem Ernste angewiesen, mit Nachdruck, und allenfalls mit Schärfe darauf

auf zu halten, daß die Bauern, Kosäthen, Frey-Leuthe oder Büdner, ihre, bey denen Nahrungen befindlichen Gärten und Höfe, nicht allein, sondern auch die Straßen mit guten und tüchtigen Obstbäumen völlig besetzen, ihr gewonnenes Obst zur Winter-Consumtion trocken, backen, oder sonst zur Conservation präpariren müssen, nicht weniger, daß die Bauern und Kosäthen sich durchaus auf die Wartung und Pflege der Bienen legen, und selbige nach den Umständen, jeder Bauer wenigstens Vier, und jeder Kosäthe wenigstens Zwei Stöcke anlegen müssen, sintemalen, und wenn diese Leuthe nur erst durch ihren eigenen Vortheil, so sie aus diesem Anfange genießen, von der Nutzbarkeit des einen und des andern überführt, sie sich alsdenn selbst wohl bestreben werden, ihre Obstbäume sowohl, als die Bienen-Stöcke, nach Möglichkeit zu vermehren; indessen müssen die Land-Räthe durchaus darauf halten, daß die Bauern und Kosäthen, sowohl ihre Gärten mit guten Obstbäumen besetzen, als sich Bienen-Stöcke zulegen und dieselben fleißig warten.

§. 15.

Flachs und Hanffbau.

Auch müssen die Land-Räthe dahin sehen, daß der Flachs- und Hanff-Bau, auf alle mögliche Art von denen Landes-Einwohnern fortgesetzt, und möglichstermaßen vermehret und pouffiret werde, und der Landmann beide Arten von Leinwand, nicht nur zum eigenen Gebrauch anwenden, sondern auch zum Verkauf und Vermehrung des Traffics und Handels verwenden kann.

§. 16.

Hopfenbau.

Und da auch der Hopfen-Bau gewiß dem Landmann eine gute und große Revenue giebet, und zugleich verhindert, daß davor kein Geld außer Landes gesandt werden darf; so muß der Land-Rath die Eingeseffene nach aller Möglichkeit dazu animiren, und es dahin zu bringen suchen, daß aller Dreyen solcher pouffiret und allgemein gemacht werde; vernünftige und
deuf.

deutliche Vorstellungen werden sowohl bey dem Hopfen- als Hanff- und Flachs-Bau, die Leuthe an den meisten Orten überführen, daß nach einer gründlichen Anweisung, als weshalb die Feldmarken jeder Dorffschaften vom Land-Rathe selbst in genauen Augenschein zu nehmen, fast keine Feldmark zu finden, wo nicht eins oder das andere mit Nutzen gebauet werden könnte.

§. 17.

Vom Anbau der Artoffeln, Rüben, Kohl, und anderer Gartenfrüchte.

Da auch die Erfahrung lehret, wie viel Nutzen aus dem fleißigen Bau der Artoffeln, allerlei Rüben und Kohlkräuter bei der Landwirthschaft zu nehmen; so muß der Land-Rath nicht nur an jedem Orte solches denen Einwohnern begreiflich machen, sondern auch denen Schulzen und Gerichten es alles Ernstes einbinden, daß sie die Einwohner zum fleißigen Anbau desselben, wie auch von allerlei Garthen-Früchten, in so weit es irgend möglich ist, animiren, anhalten, und durch ein gutes Exempel aufmuntern.

§. 18.

Von denen Farbekräutern.

Der Anbau von allerlei Farbekräutern, als Rötthe, Waid ic. hat seinen guten Nutzen, und giebt denen Landes-Einwohnern guten Verdienst. Es muß der Land-Rath dahero auch hierzu die Einwohner animiren, und ihnen die deshalb ergangene Verordnungen und Instructiones, wie mit jeder Sorte zu verfahren, bekannt machen, und sie zum Anbau desselben animiren, und auch hiebey die Schläfrigkeit der Leuthe durch Anweisung, zu ihrem eigenen Nutzen, zu vertreiben suchen.

§. 19.

Von Futterkräutern.

Da es auch an vielen Orten in der Neumark an hinlänglichen Futter fürs Vieh, sowohl im Winter als Sommer fehlet, diesem aber nicht besser abgeholfen werden kann, als wenn

wenn guter Holländischer- und Brabandischer- Klee, Espärzette, Lucerne und andere zur Fütterung des Viehes gut und nuzbar befundene Kräuter, von jedem Einwohner gesät und gepflanzt werden; so muß der Land-Rath eine genaue Kenntniß solcher Futterkräuter selbst zu erhalten suchen, und solcherhalb denen Einwohnern die nöthige Anweisung mittheilen, damit selbige sich im Ernste befeißigen, die Sorten von Futterkraut, so sich am besten vor jeden Ort schicken, zu bauen, mit zu cultiviren, um ihrem Vieh besser und mehr Futter zu verschaffen. Es muß aber der Land-Rath bey allen, was ad articulum 15. und bis hierher erwehnet worden, es nicht dabey bewenden lassen, daß er denen Einwohnern und Schulzen und Gerichten die nöthige Anweisung giebet, und einen jeden zu seiner Schuldigkeit ermahnet, sondern er muß auch bey Vereisung derer Dörffer selbst nachsehen, ob, und wie dasselbe befolget worden, die Widerspenstigen zur Bestrafung ihren Herrschaften anzeigen, und auf solche Art die guten Verordnungen und Anstalten zu befördern suchen, und damit die Herrschaften selbst, oder wer an ihrer Stelle sich in loco befindet, von dem allen was der Land-Rath veranstaltet, völlige Information haben, auch solche Veranstaltung selbst befördern helfen kann; so muß

§. 20.

Der Gerichts Obrigkeit ist von allen Nachricht zu geben.

Der Land-Rath von allem, was er an jedem Ort verfügt, denen Herrschaften und Gerichts-Obrigkeiten, völlige und ausführliche Nachricht geben, auch wenn es nöthig, schriftlich solches thun, und sie durch Vorstellung ihres eigenen Bestens, dahin zu bewegen suchen, daß sie mit gutem Exempel ihren Einsassen vorgehen, und durch gehörige Zwangs-Mittel, wenn es nöthig, zur Folge dessen, was der Land-Rath veranstaltet, anhalten.

§. 21.

Wegen Unglücksfälle.

Wenn Brand - Schaden oder andere Unglücks - Fälle im Kreise entstehen, wovon nach dem neuen Remissions - Reglement vom 22ten Jul. 1752. denen Kreis - Einsassen Remission gebühret; so muß der Land - Rath, wenn es einigermassen möglich, sich der Untersuchung selbst in loco, gleich unterziehen, und nicht leicht solches einem andern committiren, noch viel weniger solche Untersuchung lange aussetzen, und zu trairiren suchen, sondern dahin sorgen, daß denen Verunglückten, die nach denen Principiis zukommende Vergütung, vom Kreise accordiret werde. Wegen Hagelschaden bleibet es denen Verunglückten jedoch frei, solchen nach der, im Remissions - Reglement vorgeschriebenen Art, gleich den 2ten oder 3ten Tag, durch geschworne fremde Gerichte untersuchen und zum Protocolle nehmen zu lassen.

§. 22.

Von neuen Bauten in denen Dörffern.

Wegen der neuen Bauten in denen Dörffern, muß der Land - Rath nicht nur die Nothwendigkeit der Bauten gehörig untersuchen, sondern auch dahin sehen, daß alle Gebäude tüchtig und gut gebaut, und vornehmlich die Schornsteine oder Feuer - Fluchten so angeleget werden, daß daraus keine Feuers - Gefahr entstehen kann, daher er nothwendig davor sorgen muß, daß die Rauchfänge und Schornsteine, inwendig geräumlich und weit genug gemacht, auch wenn es möglich, ganz massiv, wenigstens von unten auf bis über den ersten Balken, und oben 2 Fuß unter dem Dache bis über die Forsten oder Spitze des Daches ausgeführt werden, weil sonst kein Gebäude, welches nicht tüchtig, gut und feuerfest gebaut, Vergütung beim Kreise gegeben werden muß.

§. 23.

§. 23.

Feuer = Societäten.

Und weil auch noch nicht allenthalben die Feuer = Societäten auf dem Lande eingerichtet seyn, so muß der Land-Rath sich in seinem Kreise alle menschmögliche Mühe geben, daß solche in allen Dertern eingerichtet und völlig zum Stande werden, und alle halbe Jahr der Cammer anzeigen, wie weit er jedes Orts damit gekommen, und woran es lieget, daß solche noch nicht aller Orten im Gange gekommen, auch ohnablässig sich hierunter bemühen, weil ihm solches sonst zur Last fallen, und er sich gewisser Bestrafung aussetzen wird.

§. 24.

Land = Straßen = und Wegebesserung.

Die Unterhaltung und Besserung der Landstraßen und Wege muß der Land-Rath stets besorgen, und darunter nach Sr. Königl. Majestät Edicten und Verordnungen, auf alle Weise, verfahren, und niemanden, er sey auch wer er wolle, darunter nachsehen.

§. 25.

Ueber Gesinde = Hirthen = und Schäfer = Ordnung zu halten.

Ueber die bereits emanirten, oder noch zu emanirenden Gesinde =, Hirthen = und Schäfer = Ordnungen, muß der Land-Rath mit aller Nigeur, nicht nur halten, sondern auch dahin sehen, daß dessen Ordnungen überall genau nachgelebt werde, und wann ihm Contraventions bekannt werden, solche durch die Herrschaften, oder wenn sie selbst contraveniren, durch die Collegia, an welche er solches ohne Scheu ex officio anzeigen muß, bestrafen lassen.

§. 26.

Und wie der Land-Rath in seinem Kreise auf gute Ordnung und Veranstellung alles dessen, was zur Landes = Policiey gehöret, als Anordnung der Nachwachen, im Standehaltung

und Vermehrung der Feuer-Geräthschaften, Wegschaffung der Wagaubonden, Unterhaltung der Dorfs-Armen, Ausbesserung derer Gebäude, imgleichen Wegschaffung der, an gefährlichen Orten stehenden Backofens, mit aller Rigueur und Nachdruck halten muß; so kann er sich auch nicht entbrechen, auf die Vermehrung der Einwohner nach jeder Orts Lage und Beschaffenheit, Attention zu nehmen, und so viel an ihm ist, dafür zu sorgen. Ferner wird es ein vieles helfen, wann er sowohl denen Herrschaften als Einwohnern, Vorschläge thut, wie sie ihre Aecker, Wiesen und Hüthungen, mit mehrerer Ordnung und durch bessere Cultur, Abgrabung und Abziehung des Wassers, die Sandflecke aber durch Besäung und Bepflanzung mit Bäumen, zur Hüthung und zur Feuerung nutzen und gebrauchen können.

§. 27.

Ueberhaupt werden die Land-Räthe dahin angewiesen, alles dasjenige, was Ihnen in Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Nahmen, von der ihnen vorgesezten Neumark. Krieges- und Domänen-Cammer anbefohlen wird, auf das punctuelleste und mit aller Solidität auch Promittude zur Execution zu bringen, die geforderte monatliche, jährliche und sonstige Berichte und Tabellen, mit aller Sorgfalt anzufertigen und einzusenden, sich aber unnützer Widersprüche gänzlich zu enthalten; dahingegen dem Befohlenen stricte nachzuleben, und alsdann, im Fall sie gegründete Einwendungen dagegen zu haben vermeinen, auf eine vernünftige und solide Art, ihre Meinung der Neumark. Krieges- und Domänen-Cammer zu eröffnen, und hiernächst völligen Bescheides zu gewärtigen, gestalt, wenn ein oder anderer Land-Rath sich in seinem Dienste säumig, nachlässig oder gar halbsüchtig finden lassen sollte, die an ihm ergangene und noch zu ergehende Verordnungen nicht vorschriftsmäßig zu befolgen, oder es irgend an seinem Eifer, solche zu executiren, ermangeln lassen sollte, Sr. Königl. Majestät solches von Dero General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorio, oder Dero Neumark. Krieges- und Domänen-Cammer angezeigt werden soll, als welche allerhöchst

höchst Selbst, sodann wie es mit dergleichen Land-Rath gehalten werden soll, bestimmen werden. Dahingegen allerhöchst Sr. Königl. Majestät auf diejenigen Land-Räthe, welche ihr Devoir zu thun, und sich in Befolgung der Königl. Ordres und Veranlassungen zu distinguiren, auf alle Weise angelegen seyn lassen, allergnädigste Rücksicht zu nehmen, und selbige bey vorfallenden Vacanzen, es sey bey dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorio, oder bey denen Krieges- und Domänen-Kammern, zu placiren, auch sie wegen ihrer, dem Lande treu geleisteten Dienste, zu belohnen, allerhöchst Selbst, die allergnädigste Intention haben. Signatum Berlin, den 21ten Jun. 1766.

(L. S.)

Friedrich.

von Masow, von Humenthal.

Sch u

Schulen.

Allgemeines Reglement für die in Westpreußen
statt der ehemaligen Jesuiter = Collegien eta-
tablrte Catholische Gymnasien.

Wenn Seine Königliche Majestät Dero Allerhöchste Fürsorge gleich für die Erziehung und Ausbildung Dero in der Provinz Westpreußen befindlichen Vasallen und getreuen Untertanen nicht nur durch Anlegung eines eigenen Cadetten-Hauses in Culm, sondern auch durch Aussetzung eines ansehnlichen Fonds zu Einrichtung einer zureichenden Anzahl von Landschulen bereits hinlänglich zu erkennen gegeben haben; so haben Höchst dieselben jedoch, die zu diesem Zweck dienende Mittel gemeinlichiger zu machen, auch in dieser Provinz den daselbst existirenden Jesuiter = Orden seiner eigentlichen Bestimmung gemäß zu Ausbreitung der Erziehung diensamer einrichten zu lassen, allergnädigst beschloffen.

Seine Königliche Majestät haben dem zu Folge die in dieser Provinz noch befindliche Exjesuiten, obgleich ihre bisherige Ordens-Verbindung nunmehr auch hier aufgehöret, Dero ferneren Höchsten Schutzes gewürdiget, ihre bisherige Ordens-Häuser ihnen als Gymnasien beizubehalten erlaubt, und Dero Westpreußische Regierung wegen deren Vereinigung in ein gemeinschaftliches Schul-Institut, auf Schlesiſchen Fuß, mit dem Coadjutor des Bischofs zu Culm Grafen von Hohenzollern, dem Höchst dieselben eine besondere Aufsicht über diese Einrichtung anvertraut, zu concertiren, allergnädigst anbefohlen.

Wären die Revenüen der hiesigen Jesuiten von einem so ansehnlichen Umfang, wie die welche dem Orden in Schlesiſen zugehören, und erforderte der fast gänzliche Mangel der deutschen Sprache der hiesigen Jugend nicht von dieser Seite eine größere

größere Ausbildung; so hätte es nur der Einführung des von Seiner Königl. Majestät durch Höchstdero Schlesiſchen Justiz-Minister im Jahr 1774. schon so ausführlich für die dortige Provinz bekannt gemachten Plans, mit einiger Abänderung nach der Localität bedurft. So aber haben diese beiden Verhältniſſe Seine Königl. Majestät einige Abänderung der darinn enthaltenen Vorschriften zu veranlassen genöthiget; jedoch wollen Höchstdieſelben, daß, so bald die verschiedene noch unsichere Capitalien der bisherigen Jesuiten durch die Sorgfalt der Westpreußischen Regierung eingezo-gen, und dadurch die Revenüen einen Zuwachs erhalten können, der Plan des Instituts sich auch immer mehr und mehr dem Schlesiſchen nähere, und eine größere Ausdehnung erhalte.

Unterdeß hoffen Seine Königliche Majestät, daß auch die jetzige Einrichtung bereits verhältnißmäßig denjenigen Nutzen, den Höchstdero getroffene weise Vorkehrungen in Schlesien hervorgebracht, hier ebenfalls stiften werde, und befehlen zu dem Ende nicht nur sämtlichen bey dem Institut angeſetzten Mitgliedern des ehemahligen Jesuiten-Ordens so gnädig als ernstlich, sich nach denen in diesem Reglement und dem Schlesiſchen, so viel es applicable, enthaltenen Vorschriften bestimmt zu achten, sondern hegen auch zu Dero Westpreußischen Vasallen und Unterthanen das Vertrauen, daß sie von dieser Gelegenheit, ihre Kinder zu brauchbaren Gliedern des Staats zu ziehen, und ihre eigene Glückseligkeit zu befördern, mit Dank Gebrauch machen werden. Wie Höchstdieſelben denn auch Dero Vormundschafts-Collegiis bey der Erziehung der ihrer Aufsicht anvertrauten Unmündigen auf dieses Institut Rücksicht zu nehmen, noch besonders gnädigst aufgeben lassen werden. Uebrigens werden Seine Königl. Majestät durch Dero Westpreuß. Regierung, und den Coadjutor von Culm Grafen von Hohenzollern auf die Ausführung, und den Fleiß der Lehrer ganz genau besonders wachen lassen.

Erster Abschnitt.

Von der Eintheilung der Gymnasien, statt der ehemaligen Jesuiter-Collegiorum.

§. 1.

Da bishero unter der Aufsicht der Jesuiten keine Universität gestanden, der jezige Fond des Ordens auch so wenig wie andere Verhältnisse deren besondere Einrichtung zur Zeit erlauben; so kann sich das Institut für jetzt auch blos auf die Anlegung gewisser Gymnasien einschränken, welche zu Schottland, Braunsberg, Graudenz, Conitz, Bromberg, Kössel, Marienburg und Crone, *) als dem Siz der ehemaligen Collegiorum errichtet werden sollen.

§. 2.

Seine Königl. Majestät wollen jedoch die zu Schottland und Braunsberg zu errichtende Gymnasia nicht nur zu Gymnasis Academicis dergestalt allergnädigst zu erheben geruhen; daß die dem geistlichen Stande sich daselbst widmende katholische Jugend ihre theologische Studia auf denselben absolviren, und sich daher, wenn sie die gehörige Kenntniß sich erwirbt, daselbst zu Prediger-Stellen in Westpreußen tüchtig machen kann, sondern auch in Schottland noch ein besonderes Seminarium für die Geistlichkeit anlegen lassen. Auch Niemanden, der in diesen Gymnasis nicht den vorschristmäßigen Unterricht genossen, in der Folge von Höchstdero geistlichen Departement oder der Westpreuß. Regierung dergleichen Pfarr-Stellen in dieser Provinz conferiren lassen, wovon jedoch die Diöces zu Culm ausgenommen bleibt, wo die in dem dortigen Seminario Unterricht genossene Theologen zwar auch zu Pfarr-Stellen befördert werden können, jedoch dergestalt, daß sie kein ausschließendes Recht dazu haben, sondern es lediglich auf ihre Fähigkeiten ankommen. Wie denn auch Seine Königl. Majestät ausdrücklich befehlen, daß in dem Seminario selbst, dieselbe Lehrart eingeföhret werde,
die

*) Einige dieser Gymnasien sind eingegangen.

die durch dieses Reglement dem Erjesuiten-Institut vorgeschrieben ist.

§. 3.

Die Gymnasia zu Graudenz, Conig, Bromberg und Köffel sind außer den eigentlichen grammaticalischen Studien der Erlernung derer unter dem Namen Philologie überhaupt begriffenen Wissenschaften, gewidmet, die zu Marienburg und Crone aber zur Erlernung der ersten allein bestimmt.

§. 4.

Die eigentliche philosophische und sämtliche theologische Wissenschaften werden allein auf den Gymnasis academicis zu Schottland und Braunsberg auch dem Seminario zu Culm gelehrt, und müssen diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, wenn besonderer Fleiß und Anstrengung nicht eine Ausnahme verkraften, drey Jahre die philosophische und vier Jahre die theologische Classen besuchen.

§. 5.

Diejenigen jungen Leute catholischer Religion, welche von ihren Eltern in dieses nützliche Institut blos zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung zu weltlichen Aemtern gegeben werden, haben zwar die Freiheit, eine jede Classe so lange wie es ihnen gefällt zu besuchen; indeß können sie in den höhern Classen nicht ohne ein Zeugniß von den Lehrern der untern Classen, daß sie sich dazu qualificiren, zugelassen werden, und eben so müssen sie, wenn sie die wirklichen Universtitäten besuchen, ein Zeugniß ihrer erlangten Fähigkeit wegen, von den Lehrern der höhern Classe heibringen. Jedoch können sie auch durch Privat-Unterricht so weit gebracht werden, daß sie gleich in denen Gymnasis Academicis nach vorher gegangener Prüfung aufgenommen werden.

§. 6.

Die Anzahl der Lehrer bey den Gymnasis zu Marienburg und Crone wird vor der Hand nur auf zwey bestimmt. Die in den Collegiis zu Graudenz, Bromberg, Conig und Köffel auf zwey Lehrer in der grammatischen Classe und einen in der philo-
logi-

logischen, und die in den Gymnasiis Academicis bestimmte Anzahl Professoren vorläufig außer dem Rectori auf zwey in der theologischen, zwey in der philosophischen, wovon der eine Professor Philologiae ist, und einen in der grammatischen Classe, festgesetzt, deren Vermehrung sich Seine Königl. Majestät jedoch ausdrücklich, so bald es der Fond erlaubt, vorbehalten. Die Seminarier in Braunsberg und Schottland werden ihre besondere Einrichtung erhalten.

§. 7.

Da indeß auch diese Lehrer bey den jezigen sehr mäßigen sichern Revenüen des hiesigen ehemaligen Jesuiter-Ordens nur mit geringen Besoldungen versehen werden können, die eigentliche Ordens-Verbindlichkeit der ehemaligen Jesuiten zur unentgeltlichen Erziehung der Jugend bey den veränderten Verhältnissen des Ordens auch nicht in ihrem ganzen Umfange durchaus fortdauern muß; so wird der Schul-Unterricht denen sich geistlichen Aemtern gewidmeten jungen Leuten zwar nach wie vor in diesem Schul-Institut unentgeltlich erteilt werden, dagegen die darinn ohne von den theologischen Wissenschaften Profession zu machen blos ihre Ausbildung genießende Zöglinge, gleich Seiner Königl. Majestät lutherschen Einsassen ein geringes Schulgeld, nach einer von der Westpreuß. Regierung gemeinschaftlich mit dem Grafen von Hohenzollern zu regulirenden Taxe, bezahlen müssen, welches den Lehrern einer jeden Classe zu einer billigen Vergütung ihres Fleißes zugestilliget wird, und in den niedern Classen monatlich, in den höhern aber vierteljährig entrichtet werden muß.

§. 8.

Für ihren Unterhalt müssen auch die sich geistlichen Aemtern widmende Lehrlinge sowohl, wie die blos eine Zeitlang sich in diesen Gymnasien aufhaltende Schüler sorgen, sich auch die nöthigen Schulbücher anzuschaffen im Stande seyn, wie denn auch ein jeder ein besonderes Holz-Geld ohne Ausnahme bezahlen muß.

§. 9.

§. 9.

Wenn übrigens Seine Königl. Majestät die Wohlthat dieses Unterrichts gleich auf alle Stände verbreitet wissen wollen, so darf doch niemand von dem Institut in den Gymnasis Academicis aufgenommen werden, dem die Gesetze die Befugniß zu studiren überhaupt nicht gestatten, ohne daß darüber gehörigen Orts besondere Erlaubniß ausgewürfet worden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem zu genießenden Unterricht und der dabey zu beobachtenden Verfahrens - Art.

§. 1.

Ein vernünftiger Unterricht in der Religion, und eine deutliche Erklärung deren Pflichten in dem Verhältniß gegen das Höchste Wesen, dem Staate und der Landes - Obrigkeit, so wie gegen den Nächsten, bleibt der erste und vorzüglichste Gegenstand der Bemühung sämtlicher Lehrer. Und Seine Königl. Majestät hoffen von der Gottesfurcht und Rechtschaffenheit der dazu zu erwählenden Subjecte, daß sie gleich bemüht seyn werden, aus ihren Zöglingen tugendhafte Menschen und getreue Bürger des Staats zu bilden.

§. 2.

In den untern Classen muß hiernächst die Bemühung der Lehrer zuerst dahin gehen, der ihren Unterricht genießenden Jugend die deutsche Sprache beizubringen, und wenn der Unterricht in der lateinischen hiemit zugleich verbunden ist; so muß, bis der Lernende der erkern anfängt mächtig zu werden, doch auf diese die hauptsächlichste Bemühung des Unterrichts verwendet, und sorgfältig vermieden werden, daß durch die zu schnell abwechselnden Lectionen nicht bey einem zarten Gedächtniß die Benennung der Gegenstände in beyden Sprachen verwechselt, und solchergestalt keine einzige von dem Schüler recht erlernet werde.

§. 3.

§. 3.

Der erste Lehrer der grammatischen Classe muß sich daher einen großen Theil des Tages damit beschäftigen, den jungen Leuten die sie umgebende und herbeigesuchte Gegenstände deutsch nennen zu lehren, und sie dadurch mit einer Menge von Wörtern und deren rechten Aussprache bekannt machen. Er geht von dieser Beschäftigung zu dem Decliniren und Conjugiren der Wörter und zu den leichtesten Wortfügungen über, bringt ihnen allmählig deren Regeln bey, dehnt diesen Unterricht nach und nach, nach dem Wachsthum der Kräfte seiner Untergebenen aus, und beobachtet eben diese Methode in Ansehung der lateinischen Sprache nur wie bereits vorher erwähnt, mit der gehörigen Zwischenzeit.

§. 4.

Diejenigen Schüler, die darinn schon einigen Fortgang gemacht, werden hiernächst zu den Stunden des zweiten Lehrers dieser Classe gezogen, der ihnen die Regeln der eigentlichen Wortfügung genauer auseinandersetzt, ihnen deren Inhalt durch Lesung classischer Schriftsteller fühlbar macht, sie auf den Weg, deren Schönheiten zu empfinden und an beiden Sprachen Geschmack zu bekommen, führt. Wobey überhaupt das Lesen dieser Schriftsteller durch die beständige Bemühung der Lehrer die Aufmerksamkeit der Lernenden auf interessante Gegenstände der wahren oder erdichteten Geschichte zu heften, und solchergestalt ihre Einbildungskraft zu beschäftigen, so eingerichtet werden muß, daß sie die Sprachen mehr als Mittel zu angenehmen Kenntnissen zu gelangen, als eine trockene sie ermüdende Beschäftigung ansehen.

§. 5.

Die Fähigkeiten der Lernenden können indeß natürlich nicht gleich groß seyn, so wie ihr Fleiß verschiedene Stufen hat. Der Lehrer dieser Classe muß also, da der jetzige Fond, die Ansetzung eines dritten Lehrers in der grammatischen Classe noch nicht erlaubt, eine Auswahl seiner Schüler treffen, und die fähigsten davon durch Auslegung schwererer Schriftsteller in besondern Stunden mit dem Genio der Sprache mehr bekannt machen, und

zugleich so viel möglich diesen einigen Unterricht in der Geographie mittheilen.

§. 6.

Die Anweisung zum Schreiben und der Rechenkunst ertheilt der Lehrer der untersten Classe ohne Unterschied an alle Schüler eines Gymnasii, wenn sie gleich schon in höhern Classen ihren sonstigen Unterricht genießen, nach besondern Vorschriften.

§. 7.

Von jungen Leuten, die mit einem Gefühl vom Schönen, und mit der Anlage eines Beobachtungsgeistes nach einer solchen Vorbereitung in die eigentlich philologische Classe treten, kann man nicht anders wie schnelle Fortschritte erwarten. Der Lehrer macht sie nun mit dem ganzen Reichthum der lateinischen und den guten Schriftstellern der deutschen Sprache bekannt. Er läßt sie die ihnen selbst vorzüglich scheinende Stellen daraus bemerken, ihre Gründe, warum sie soches schön finden anzeigen, er berichtigt ihr Urtheil, und macht sie so geschickt, selbst Ausarbeitungen in beiden Sprachen zu liefern.

§. 8.

Zugleich verbindet er hiemit einen Unterricht in der griechischen Sprache, und ertheilt denjenigen, die bereits eine Anleitung in derselben genossen, nuntmehr Anweisungen in denen verschiedenen Dialekten. In der Geschichte und Geographie verfolgt er den angefangenen Unterricht; wenn er durch besondere Prüfungen eines jeden die von ihnen darinn schon gemachte Fortschritte erforscht, und sie darnach in verschiedene Classen abgetheilt hat. Er erhält in Ansehung der ersten ihre Aufmerksamkeit nicht nur durch treffende Bemerkungen über die sich folgende Thathandlungen, sondern wählt sich auch besondere Stücke aus den Biographien berühmter Männer, den moralischen Character seiner Untergebenen zu bilden.

§. 9.

Bei der Geographie veräußt er nicht, bei der Einleitung eines jeden Staats dessen kurze Geschichte zu wiederholen, seine
Unter-

Untergebene mit dessen Naturgeschichte, dessen politischen und Handlungs-System und seiner innerlichen Verfassung bekannt zu machen, und nutzt diesen vorläufigen Unterricht so viel möglich, dem Gedächtniß seiner Untergebenen durch eine Bemerkung aus demselben die verschiedenen Derter dieses Staats einzuprägen.

§. 10.

Bei diesen verschiedenen Beschäftigungen wird er jedoch von Lehrling der eigentlich philosophischen Wissenschaften befreit, ob gleich durch die Kenntniß der verschiedenen Producten eines Staats und dessen Naturgeschichte, der Verstand des Untergebenen auf die Naturlehre schon natürlich vorbereitet wird, so wie die zu Schärfung seiner Beurtheilungskraft gewählte Mittel ihm eine Fertigkeit in Schlüssen, und folglich eine Anlange zur Logik erwerben müssen.

§. 11.

Unter den philosophischen Wissenschaften, die sowohl einem Theologen, als einem jeden denkenden Kopfe vorzüglich nothwendig sind, zeichnen sich

- 1) die Dialectic oder Logik und
 - 2) die Metaphysic mit allen ihren Theilen
- aus, und muß der philosophische Unterricht auch mit diesen Zweigen der Philosophie daher den Anfang nehmen.

§. 12.

Keinesweges muß indeß hiebey die sogenannte aristotelische Philosophie zum Grunde gelegt, und anstatt den Verstand der Jugend zu einem reifen Nachdenken zu schärfen, solcher mit Sophistery angefüllt, und wohl gar eine Wissenschaft daraus gemacht werden, den Lernenden eine Fertigkeit in Trugschlüssen beizubringen. Vielmehr muß eine gereinigte Philosophie überall eingeführt, die Jugend durch deren methodische Form an richtige Schlussfolgen gewöhnt, und solche nicht nur im gemeinen Leben anzuwenden, sondern auch vorzüglich in Wissenschaften zu übertragen, gelehrt werden.

§. 13.

§. 13.

Hiernächst sind

- 3) das Natur- und Völker-Recht,
- 4) die Moral und
- 5) die Mathematic

nothwendige Gegenstände der zu lehrenden Philosophie, deren Unterricht sich die bey den Gymnasiis Academicis zu Schottland und Braunsberg angefetzte Lehrer nothwendig unterziehen müssen. Dagegen können bey der eingeschränkten Anzahl der philosophischen Lehrer, Vorlesungen in den andern Theilen der Philosophie zwar nicht von ihnen für jetzt gefordert werden, indeß wird es doch ihrem Fleiß und Talenten Ehre machen, wenn sie auch schon gegenwärtig in denselben Vorlesungen und Unterrichte theilhaben.

§. 14.

Der Professor Philologiae bey diesen höheren Gymnasien beschäftigt sich vorzüglich, den Lernenden Grundsätze eines ausgewählten Styls in der lateinischen und deutschen Sprache beizubringen, ihnen die Aesthetie, wie eine reine Wissenschaft zu lehren, und endlich ihnen die Statistic in der Historie zu erklären.

§. 15.

In den theologischen Wissenschaften muß einer der Professoren denen in diese Classe tretenden Jünglingen eine theologische Encyclopädie lesen, damit sie deren verschiedene Theile übersehen, und deren Nutzen auf ihre künftige Bestimmung erkennen lernen. Die Vorlesungen über die übrigen Theile der eigentlichen Theologie, das Canonische Recht und die Homiletic oder die Kanzelberedsamkeit, müssen sich die sämtlichen Lehrer der theologischen Classe unter sich eintheilen.

§. 16.

So wie, einige wenige allgemeine Regeln ausgenommen, sich diese Vorschriften lediglich auf die besondere Verhältnisse des hiesigen Schul-Instituts beziehen, so werden die Lehrer übrigens der besten Lehrart wegen, auf die in dem Schlesiſchen Schul-Reglement allg. mein. enthaltene Vorschriften mit denen nach

nach der hiesigen Einrichtung geringen in vorstehenden §§ enthaltenen Modificationen auch lediglich verwiesen, und sollen ihnen zu dem Ende eine hinlängliche Anzahl lateinischer Exemplarien davon zugefertigt werden.

§. 17.

In gedachtem Reglement ist zugleich der öffentlichen Disputationen und des Verlangens sich academische Würden zu erwerben, als eines der geschicktesten Mittel erwehnt, den Fleiß der Lernenden anzuspornen, und bis zur Erreichung ihres Ziels in einer beständigen Thätigkeit zu unterhalten. Wenn nun gleich die Gymnasien in Schottland und Braunsberg dergleichen Würden zu ertheilen, zur Zeit nicht im Stande sind; so wollen Seine Königl. Majestät doch auch, daß auf diesen, die sich dem geistlichen Stande gewidmete Studenten durch öftere Disputationen über philosophische Materien öffentliche Proben ihres Fleißes ablegen, und von diesen Gymnasien nicht eher dimittiret werden, bis sie sich einer öffentlichen Prüfung über ihre erlernte Wissenschaften unterwerfen, von der sie vor ihrer Priesterweihe dem Bischof ein Zeugniß des jedesmaligen Directors des Instituts beybringen müssen.

§. 18.

In Ansehung der nach und nach bey dem Unterrichte zu gebrauchenden lateinischen Schriftsteller hat es ebenfalls bey denen in dem Schlesiſchen Reglement vorgeschriebenen Werken sein Bewenden, und befehlen Seine Königl. Majestät deren Einführung bey dem hiesigen Institut gleichfalls allergnädigst. In Ansehung der Auswahl der darinn noch nicht bestimmten Lehrbücher, wird nach gepfogener Communication mit dem Schlesiſchen Institut das nähere den Westpreußischen Gymnasien vorgeschrieben werden.

Dritter Abschnitt.

Von der innern Einrichtung der Gymnasien, und der damit verbundenen Schul-Policey.

§. 1.

In Ansehung der innern Einrichtung der etablirten Gymnasien, so behalten die jetzige Lehrer ihren gemeinschaftlichen Tisch, nach der ehemaligen Verfassung des Ordens bey, und werden Seine Königl. Majestät einem jeden Gymnasio einen gewissen jährlichen Etat zu dessen gemeinschaftlichen Verpflegungskosten aussetzen.

§. 2.

Durch diese gemeinschaftliche Deconomie wird es den verschiedenen Gymnasien zugleich möglich, nicht nur die sich dem geistlichen Stande widmen, und also einen fortgesetzten Aufenthalt in denselben machen müßenden jungen Leuten, sondern auch diejenigen, die bloß zur Erlernung der Grundwissenschaften von ihren Eltern, in dieselbe gebracht werden, gegen eine billige Pension, dessen Betrag nach der Verschiedenheit der Gymnasien besonders bestimmt werden wird, zu beköstigen.

§. 3.

Wenn es nun gleich den Schülern erlaubt ist, sich selbst ihren Unterhalt zu verschaffen; so werden vernünftige Eltern doch so viel möglich selbst die Gelegenheit für ihre Kinder benutzen, sie unter der beständigen Aufsicht ihrer Lehrer zu haben. Die genauere Verbindung, die dadurch zwischen den Lehrern und Lernenden entsteht, muß den letztern natürlich zum Vortheil gereichen, da sie theils dadurch abgehalten werden, ihren aufkeimenden Leidenschaften den Zügel schiessen zu lassen, theils die Lehrer ihre Fähigkeiten und ihren Character näher kennen lernen, und darnach die Methode ihrer Lehrart einzurichten im Stande sind. Von der andern Seite muß aber das Vertrauen der Lernenden bey einem solchen Umgang natürlich ver-

D

größert

größert werden, und solches auf ihre Gelehrigkeit in den Schulstunden einen Einfluß haben.

§. 4.

Seine Königliche Majestät wollen daher auch vorzüglich, daß Unmündige catholischer Religion, deren Erziehung bey Fremden, oder oft gegen ihr Wohl gleichgültigen Verwandten, ohnedem vieler Gefahr ausgesetzt ist, diese Einrichtung benutzen, und werden die in West-Preußen befindliche Untergerichte auch dieserhalb durch die Regierung mit den nöthigen Befehlen versehen lassen.

§. 5.

Wenn durch solche aber auch zugleich in den Gymnasien eine Art von Gesellschaft entsteht, und diese eine nothwendige Disciplin erfordert; so wollen Seine Königl. Majestät in sämtlichen Gymnasien auch eine besondere Schul-Policy eingeführt wissen.

§. 6.

Diesem gemäß muß es auch einem jeden Lehrer, die ihm unmittelbar untergebene Lernende durch verhältnismäßige Strafen, theils zu ihren Berufsgeschäften zurück zu führen, theils sie dadurch für Ausschweifungen zu bewahren, erlaubt seyn, ohne daß ihre Eltern und Verwandten sich darüber zu beschweren Ursach haben. Sollte jedoch darunter excediret werden, so steht es ihnen frey, sich darüber bey dem Praefecto Scholarum, und in den höhern Collegiis bey dem Rector, auch wenn beydes ohne Wirkung seyn sollte, allenfalls bey dem Director des ganzen Instituts zu beschweren.

§. 7.

Seine Königl. Majestät haben sich nemlich, gleichwie bey dem Schlesischen Institut geschehen, auch bey der hiesigen Schuleinrichtung, aus den Mitgliedern des ehemaligen Ordens, einen eigenen Director ansetzen zu lassen allergnädigst entschlossen, und wollen demselben hiedurch die Aufsicht über sämtliche Gymnasien und deren Lehrer nicht nur allergnädigst anvertrauen, sondern ihm es auch zur ausdrücklichen Pflicht

Pflicht machen, mit der strengsten Wachsamkeit auf die genaue Befolgung der in diesem Reglement in Verbindung des Schlesischen enthaltenen Vorschriften zu halten, wie Höchstdieselben ihm denn zugleich aufgeben, bey der geringsten Abweichung der Lehrer, dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern zur Remedur, und allenfalls zur fernern Anzeige bey der Regierung sogleich davon Bericht zu erstatten.

§. 8.

Die Auswahl eines tüchtigen Subjects zu dieser Stelle wird zur Zeit dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern, und in der Folge demjenigen, dem Sr. Königl. Majestät etwa eine gleiche specielle Aufsicht über das Institut anvertrauen dürfen, zwar überlassen, jedoch muß solches der Westpreussischen Regierung jederzeit zur Ertheilung ihres Placiti vorgestellt werden.

§. 9.

Dieser Director muß hiernächst nicht nur an dem Sitz eines der höhern Gymnasien wohnen, sondern auch die ihm in vorstehendem §. 7. vorgeschriebene Pflichten erfüllen zu können, jährlich wenigstens einmahl sämtliche Gymnasien bereisen, und sich solchergestalt von ihrem Zustand unterrichten.

§. 10.

Von diesen Bereisungen muß er ein besonderes Journal führen, und über die Verfassung eines jeden Gymnasii dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern eine ausführliche Anzeige leisten, der denn an dem Schluß eines jeden Schuljahres einen umständlichen Bericht von dem Zustande des ganzen Instituts und von dessen Fortgang der Westpreuß. Regierung abzustatten, und über die Mittel dessen etwaigen Verbesserungen zu concertiren hat.

§. 11.

Hiezu gehöret auch, wenn in Ansehung des einmahl vorgeschriebenen Schul-Reglements einige Veränderungen nöthig seyn sollten, da weder die Lehrer solche eigenmächtig vorzunehmen, noch der Director darin zu willfahren die Befugniß

haben, sondern darüber angefragt, und zwischen der Westpreussischen Regierung und dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern ein Uebereinkommen getroffen werden muß.

§. 12.

Bei der Erledigung eines Lehramts muß der Director dem Coadjutor einige tüchtige Subjecte in Vorschlag bringen, von denen einer erwählt, und der Regierung zu Abgebung ihres Placiti vorgestellt.

Vierter Abschnitt.

Von dem Amt der Lehrer und ihren Pflichten.

§. 1.

Die auf solche Art wie im vorstehenden Abschnitt bemerkt worden, ernannte Lehrer, müssen nun, wie ihnen schon vorher zur Pflicht gemacht worden, nicht nur in ihren Lehrstunden, die in diesem Reglement enthaltene Vorschriften genau beobachten, sondern auch sich vorzüglich durch Ausbildung des Characters und der Sitten der Jugend auszeichnen.

§. 2.

Zu diesem Ende müssen sie selbst durch ihre Thätigkeit, moralischen Wandel, und Verträglichkeit unter sich, ihren Untergebenen zu einem lobenswürdigen Beispiel dienen, ihr Betragen stets von allem störrischen Wesen entfernen, sich durch ihre Herablassung das Zutrauen ihrer Lehrlinge erwerben, und solches, ihnen eine größere Gelehrigkeit gegen ihre Lehren beizubringen, möglichst benutzen.

§. 3.

In Ansehung des eigentlichen Unterrichtes haben sie denen ihnen in diesem Reglement erteilten Vorschriften in Verbindung des Schlesiſchen Schul-Reglements die genaueste Folge zu leisten, sich in denen ihnen zum Unterricht zugetheilten Wissenschaften immer größere Fertigkeiten zu erwerben, sich zu dem
Lehr-

Lehrstunden stets gehörig vorzubereiten, und solchergestalt zu ihrer Bestimmung mehr und mehr geschickter zu machen.

§. 4.

In den höhern Gymnasien zu Schottland und Braunschweig sind nun die Rectores von dem regelmäßigen Unterricht der Jugend zwar befreit, jedoch werden Se. Königl. Majestät es auch von diesen gerne sehen, wenn sie sich durch Privatunterricht, die Ausbildung der Jugend angelegen seyn lassen; dagegen müssen die Praefecti Scholarum in den andern Gymnasien gleich den übrigen Lehrern sich des Unterrichts der Jugend unterziehen.

§. 5.

Diesem Lehrer, die sich durch ihren Fleiß und gute Auf- führung nun auszeichnen, haben vorzüglich darauf Rechnung zu machen, daß sobald der Fond des Instituts durch Eingehung der unsichern Nebenües vermehrt werden kann, auf die Verbesserung ihres Gehalts Rücksicht genommen, und ihnen alle nur mögliche Belohnung ihrer Bemühung verschafft werden solle.

§. 6.

Die Anleitung junger Leute in dem eigentlichen Studio der Pädagogie wird vorzüglich der Sorgfalt der Rectoren auf den höhern Gymnasien überlassen, und werden Se. Königl. Majestät es nicht nur gerne sehen, wenn junge Leute, die in andern Schulen dazu schon den Anfang gemacht, diese Gelegenheit zu ihrer völligen Ausbildung benutzen, sondern auch, da das Institut nicht gleich gebildete Lehrer statt der abgehenden liefern kann, Vorkehrungen treffen lassen, daß solches in der Zwischenzeit damit versehen werde.

§. 7.

So wie Se. Königl. Majestät nun Dero landesväterliche Fürsorge beydes für die einen Unterricht bedürfende catholische Jugend in der Provinz Westpreußen sowohl, als für die zu deren Ausbildung nöthige Lehrer durch gegenwärtige Anordnung hinlänglich zu erkennen gegeben haben; so versehen Sich
Höchste

Höchstdieselben auch zu der Rechtchaffenheit und dem Fleiß der sämtlichen angestellten Lehrer, daß sie zu deren heilsamen Ausführung alles mögliche nach ihren Kräften beytragen werden.

Carolus Hohenzollern,
Episcopus Coadjutor Culmeasis.

So wie Seine Majestät nun vorsehendes durch den Coadjutor Grafen von Hohenzollern entworfene Reglement durch Allerhöchst Dero Cabinets-Ordre vom 5ten März dieses Jahres zu genehmigen geruhet; so haben Allerhöchstdieselben auch zugleich durch gedachte Cabinets-Ordre die Unterzeichnete, in Befolge Dero Höchsten Genehmigung, solches nunmehrso durch ihre Unterschrift zu vollziehen, authorisiret.

So geschehen Marienwerder den 1sten Junii 1781.

(L. S.)

Gr. v. Zinckenstein. v. Kordwig.

Instruction für die Steuerräthe in der Neu- mark vom 18. Juny 1766.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen zc. Unser allergnädigster Herr! allergnädigst resolviret, mit dem Accise- und Zoll Wesen, eine andere Einrichtung zu treffen, dergestalt, daß vom 1sten Jun. a. c. an, die Accisen und Zölle fernerhin nicht unter derer Steuer-Räthe Inspection stehen, sondern durch eine besondere Administration nach denen desfalls festgesetzten Principiis respiciret werden sollen, bey welcher Veränderung denn die bisherige Arbeit derer Steuer-Räthe um einen großen Theil gemindert wird, mithin dieselben desto mehr Aufmerksamkeit zu Erhaltung und Beförderung guter Ordnung und Abstellung aller Irregularitäten, in denen
ihrer

ihrer Inspection anvertrauten Städten anwenden können; So befehlen Sr. Königl. Majestät Dero sämmtlichen Steuer-Räthen in der Neumark, mit unermüdeter Sorgfalt für das Wohl und Aufnehmen derer Städte ihrer Inspection zu arbeiten, und nicht allein mit gehörigem Nachdruck darüber zu halten, daß alles, was bishero durch Edicte, Rescripte und andere Verordnungen theils insbesondere, wegen der städtischen Verfassungen, theils überhaupt in Ansehung der Landes-Policey von Zeit zu Zeit bestimmt ist, aufs genaueste in allen Stücken möge befolget werden, sondern auch sich aus allen Kräften dahin zu bestreben, daß die Städte durch Verbesserung der Deconomie- und Policey-Anstalten, stärkeren Anbau, Ansetzung nützlicher Manufacturiers und Colonisten, Verstärkung der Fabriquen, Pflanzung des Seiden-Baues, ingleichen durch Erweiterung des Commercii und Vermehrung der Nahrung überhaupt, mehr und mehr in Flohr und Aufnahme gebracht werden. Damit aber die Steuer-Räthe zur Verwaltung ihres Amtes eine specielle Richtschnur vor sich haben, wornach sie ihre Arbeiten eintheilen, und alles erforderliche mit gehöriger Promittude besorgen können; So haben Sr. Königl. Majestät die vornehmste Pflichten ihres Officii aufs neue durch folgende Articul festgesetzt, als:

§. I.

Generelle Anweisung.

Werden die Steuer-Räthe überhaupt auf dasjenige, was bereits in der unterm 6ten May 1712. für sie ertheilten Instruction enthalten ist, hiermit verwiesen, außer was das Accise- und Zoll-Wesen angehet, als womit sie fernerhin, wie schon gedacht, nichts weiter zu thun haben, in Ansehung des übrigen aber, und was nachher durch Edicte, Rescripte und Verordnungen, ihrer Einrichtung und Aufsicht anbefohlen ist, müssen dieselben nicht das geringste unterlassen, was die darin enthaltene Anordnungen mit sich bringen, und zur Beförderung Sr. Königl. Majestät landesväterlichen Intention gereichet, auch ihre geleistete Eides-Pflicht erfordert, weshalb die Commissarii locorum hierdurch zugleich erinnert werden,

den, auf die Rapports und Eingaben der Magisträte, auch übrigen unter ihnen stehenden Officianten, sich nicht allein zu verlassen, sondern die einkommenden Nachrichten, jedesmahl nach denen Acten oder erforderlichen Falles in loco selbst zu examiniren, und bey Vermeidung harter Behandlung keine unrichtige, oder mangelhafte Sachen an die 2c. Cammer, einzuschicken, auch so oft sie nach erforderlichen Umständen, oder erfolgten speciellen Auftrag, die Städte bereisen, welches, so oft als es nöthig, und wenigstens zwei mahl jährlich, als im April und September geschehen muß, nach allen und jeden, was die Rathhäusliche Policy, Deconomie, Manufactur-Fabriken- und Stadt-Angelegenheiten betrifft, sich genau zu informiren, das Nöthige zu reguliren, und zu ihrer Legitimation ausführliche Protocolle darüber, an jedem Orte aufzunehmen, wobey sie fernerhin von der ihnen vorgesetzten Keu-merkischen Krieges- und Domänen-Cammer, alle erforderliche Assistance und nähere Instruction, auf ihre einkommenden Berichte und Anfragen, gewärtigen können.

§. 2.

Die Steuer-Räthe sollen General-Listen halten.

Jeder Steuer-Rath muß von denen sämtlichen Städten seines Departements vollständige Listen halten, woraus die Anzahl derer jeden Orts vorhandenen Feuer-Stellen, publicum Gebäuden, und wüsten catastrirten Bau-Stellen, nach denen verschiedenen Classen und deren Eigenthümern, ingleichen, was für Nießs-Bürger daselbst befindlich, und wie eines jeden Nahrung beschaffen, und worinnen das Verkehr der Stadt bestehet, deutlich zu ersehen sey, über die dabey von Zeit zu Zeit vorkommende Veränderungen, und was für neue Bauten vorkommen, nicht weniger, was für neue Bürger und Colonisten sich ange-setzt, muß derselbe hiernächst halb-jährig von denen Magisträten accurate Nachweisungen fordern, und ein wachsames Auge darauf haben, daß kein Haus eingehe, sondern der Eigenthümer solches in Zeiten zu bauen und herzustellen, ohne Nachsicht angehalten werde.

Wegen

Wegen Bebauung der wüsten Stellen und Wohnbarmachung der alten Häuser.

Gleichergestalt muß der Steuer-Rath in denen Städten, wo wüste Bau-Stellen sind, oder sich ereignen, Entrepr-neurs zu deren Bebauung ohngefäumt ausmitteln, auch den Anbau der hin und wieder etwa noch vorhandenen ledigen Plätze, möglichst zu befördern suchen, und wie er darunter reuffiret, ingleichen wie der Bau ferner zu pouffiren, der Neumärtschen Krieges- und Domänen-Cammer, mittelst einer, Medio-Novembris jeden Jahres, einzusendenden vollständigen Designation, von denen jeden Orts, noch übrigen wüsten Stellen und welche davon im folgenden Jahre zum Bau kommen können, ingleichen was die Entrepr-neurs etwa an Bauholz- oder Bauhülfs-Geldern nach denen desfalls angenommenen Positionen bedürfen, ausführlich anzeigen, wobey er denn dafür zu sorgen hat, daß die gegenwärtig in seinem Departement noch vorhandenen wüsten Stellen nach Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Disposition, längstens binnen 2 Jahren völlig mögen bebauet werden; nicht weniger erfordert seine Pflicht, solche Vorkehrungen zu treffen, die an den meisten Orten, zum Theil innerhalb nicht völlig ausgebaute, zum Theil sehr unwohnbar angelegte Häuser, mögen successive, sobald möglich in loceablen Stand gesetzt werden, damit, wenn auswärtige Kaufleute, Manufacturiers, Professionisten oder andere Particuliers sich an einem Orte, in seinem Departement etabliren, es daselbst nicht an Gelegenheit zu ihrem Unterkommen fehlen möge, und sind Sr. Königl. Majestät nicht abgeneigt, die Eigenthümer solcher unwohnbaren Häuser, nachdem sie es bedürffen, mit einiger Hülfe an Bauholz oder Bau-Geldern zu unterstützen, daher der Steuer-Rath, bey der vorgedachten jährlichen Bau-Designation das Nöthige dieserhalb ebenfalls anzuzeigen hat.

§. 3.

Wegen der Feuer-Anstalten, Feuer-Visitationen und Feuer-Societät.

Ferner hat der Steuer-Rath und Commissarius loci, mit denen Magisträten dafür zu sorgen, daß in denen Städten, wo
noch

noch Stroh, Rohr und Schindel-Dächer übrig sind, solche abgestellt, und keine Scheune darin geduldet, sondern solche vor dem Thore gebracht werden. Zu Verhütung aller Feuers-Gefahr muß Commissarius loci nicht allein nachdrücklich darauf halten, daß überall die Feuer-Visitationes mit Zugiehung der Guarnison, weshalb der Commandeur jeden Orts mündlich zu requiriren, quartaliter außs genaueste, nach Vorschrift des für jeden Ort approbirten speciellen Feuer-Reglements vorgenommen, die dabey befundene Defecte, und wie solche redressiret, oder was zu deren Abstellung veranlasset ist, ingleichen wie die publicquen und Privat-Feuer-Instrumente, auch Brunnen und Plumpen beschaffen, ad Protocollum verzeichnet, und diese Feuer-Visitations-Protocolle prompt an ihn eingesandt werden, sondern es liegt ihm auch ob; dahin zu sehen, daß die Magisträte nicht bey denen bloßen Verfügungen es bewenden lassen, sondern solche ohne Nachsicht zur Erfüllung bringen. Damit man nun davon desto mehrere Ueberzeugung erlange; So hat derselbe alljährlich gegen Michaelis, bey Gelegenheit seiner Herbst-Vereisung, genaue Recherche über die Feuer-Anstalten jeden Ortes, und die gehaltenen Quartal-Visitationen vorzunehmen, wie alles befunden worden, ausführlich ad Protocollum zu verzeichnen, und daraus seinen Haupt-Bericht an die Krieges- und Domänen-Cammer abzustatten, auch hat Commissarius loci das Feuer-Societäts-Wesen in gehörige Ordnung zu halten, nach denen Feuer-Societäts-Catastris, die vorkommenden Brandschäden bey der Krieges- und Domänen-Cammer, quartaliter zu liquidiren, nach denen erfolgenden Brand-Steuer-Anlagen, den Beytrag auf die Städte seines Departements, nach der General-Ausrechnungs-Tabelle, ohngesäumt, auch nicht höher als die Anlage auf seinen Creiß beträgt, zu repartiren, die Gelder prompt einzuziehen, und an die Neumärkische Land-Renthei abzuliefern, anbey dahin zu sehen, daß die, von der Feuer-Societät erfolgende Vergütung für die Brandschäden in seinem Departement, denen Interessenten richtig, und in der Münz-Sorte, worinnen sie eingehen, angebeihen, und über alle ausgeschriebene und vergütete Feuer-Gelder, jeden Orts, richtige Rechnungen geführt, die Special-Anlagen nicht höher als zu dem würlflichen

Con-

Contingent der Stadt angefertigt, und die Bürger über ihren Beytrag ordentlich quittiret worden. Die Special-Feuer-Societäts-Gelder-Rechnungen muß er jährlich in loco abnehmen, demnächst aber mit Ablauf jeden Quinquennii eine Haupt-Rechnung von seiner eigenen Receptur, bey der Neumärkischen Krieger- und Domänen-Cammer ablegen.

§. 4.

Wegen Vermehrung der Einwohner durch Ansetzung fremder Colonisten, Manufacturiers und Kaufleute.

Da Sr. Königl. Majestät ausdrücklicher Befehl ist, daß die Anzahl der Einwohner in den Städten nach Möglichkeit soll vermehret und dem Nahrungs-Stand auf alle Weise aufgeholfen werden, so haben die Steuer-Räthe sorgfältig zu verhindern, daß weder Handwerker, noch andere Bürger und Einwohner, nach fremden Landen ziehen, auch eben so wenig die Handwerks-Bursche dahin auswandern, und werden dieselben auf die desfalls ergangene Verordnungen, besonders aber, was die Wanderschaft derer Handwerks-Bursche betrifft, auf die nur noch unterm 3ten Febr. 1766. erfolgte Declaration, wegen der Rundschaften verwiesen; dahingegen müssen Commissarii locorum, sich möglichst lassen angelegen seyn, bemittelte Kaufleute und Particuliers, nützliche Fabrikanten, Woll Spinner und andere nöthige Dubriers, zum Etablissement in hiesige Lande zu engagiren, und dergestalt anzusehen, daß ihr Etablissement könne von Bestand seyn, welchen falls diese Leute, nach erfolgenden detaillirten Bericht an die Krieger- und Domänen-Cammer, mit denen edictmäßigen Freiheiten und andern Vorschub dem Befinden nach, sollen unterstützt werden.

§. 5.

Wegen guter Policy-Anstalten.

Da auch das Wohl der Städte vornehmlich auf gute Policy-Anstalten mit ankommt, so muß Commissarius loci alle Attention darauf wenden, daß durch Beförderung der Zufuhre die erforderlichen Lebensmittel jeden Orts mögen hinlänglich und um billigen Preis zu bekommen seyn, ingleichen daß de-
neu

nen Bäckern, Schächtern, Bier-Bräuern, Wein-Schenckern, Materialisten, Krähmern und Höckern, nach denen Umständen jeden Orts, und der steigend- und fallenden Einkaufs-Preise richtige Taxen gesetzt, über deren Befolgung mit allen Nachdruck gehalten, und alle Verantwortung des Publici durch ernstliche Bestrafung coupiret werde, besonders hat derselbe auch dahin zu sehen, daß die Bier- und Wein-Schenker richtige Maaß, die Schächter messingene Gewichte, und die Krämer richtige Ellen halten, und keine andere, als gerichtete Schefsel, Viertel und Mezen gebuldet, die Brodt und Fleisch-Scharren beständig hinlänglich, und mit guter Waare versorget, ordentlich Fleisch-Markt gehalten, und Niemand so wenig in Gewicht, als in der Taxe übersetzt werde, zu welchem Ende Commissarius loci, bey seinen Vereisungen, die vom Magistrat abgehaltenen Policy-Protocolle sich muß vorlegen lassen, und recherchiren, ob und wie in allen Stücken die vorgeschriebene Ordnung beobachtet wird, wobey er denn die bemerkten Defecte abzustellen, und die nöthige Vorkehrungen zu treffen hat, daß diejenige Officianten, welchen die Respicirung der Policy specialiter obliegt, durchgehends ihre Schuldigkeit wahrnehmen, und nach Vorschrift des für jeden Ort approbirten Policy-Reglements verfahren. Sollte es aber in einer oder der andern Stadt an dergleichen Policy-Reglement fehlen, so muß er solches annoch entwerfen, und zur Approbation, an die 2. Cammer einschicken, nicht weniger hat Commissarius loci dafür zu sorgen, daß in denen Wirthshäusern besonders an denen Landstraßen die Reisenden überall gute Aufnahme, und Bequemlichkeit finden, auch nicht übersetzt, sondern die Wirthshaus-Taxen gehörig beobachtet, hingegen keine Vagabonds, und anderes lieberliches Gesindel darin aufgenommen, sondern sobald verdächtige Personen ankommen, dem Magistrat angezeigt werden.

Wegen Abstellung der Betteley und Verpflegung der Armen.

Gleichergestalt hat derselbe auf das Edict vom 28sten Apr. 1748., wegen Abstellung der Betteley, und Verpflegung der würcklichen Stadt-Armen ernstlich zu halten; mithin es nicht bloß hierunter auf die Magistrate ankommen zu lassen, sondern

bern selbst zu examiniren, wie das Verordnete befolget wird, und die nöthige Arrangements zu machen, auch die Armen-Cassen-Rechnungen conjunctim mit dem Inspector oder Pastore primario jeden Orts abzunchmen, anbey sein Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß Leute, die sonst keine bürgerliche Nahrung oder Gewerbe haben, zur Woll- und Garn-Spinnerey, oder Tagelöhner-Arbeit angehalten werden.

Wegen Brücken, Wege und Stein-Pflasters, auch Reinlichkeit in denen Städten.

In sämtlichen Städten seines Departements hat Commissarius loci, auch für Anfertigung und Erhaltung guten Stein-Pflasters nebst Brücken und Wegen, ingleichen für die Reinigung der Straßen, und alles was zur Gesundheit der Einwohner dienen kann, gehörige Sorge zu tragen, und convenable Einrichtungen desfalls zu machen, allenfalls bey der Krieges- und Domänen-Cammer, wegen der erforderlichen Kosten, Vorstellung zu thun, und annehmliche Vorschläge bezubringen.

§. 6.

Wegen nicht zu duldbender Gaukler und andern Vagabonds, ingleichen wegen untauglichen Hausirens.

So wenig in- als außer denen Jahrmärkten, muß derselbe Niem-Stecher, Becher-Spieler und ander dergleichen Gesindel, welche durch verbotene Spiele und Betrügereyen, die Leute ums Geld zu bringen suchen, einschleichen lassen, auch keine Commediauten, Gaukler, Seil-Tänzer, Glücks-Töpfer, ohne daß selbige mit besonderer Königl. Concession versehen sind, irgendwo dulden, sondern wider alle dergleichen Land-Streicher, nach Vorschrift derer desfalls ergangenen Edictorum und Verordnungen verfahren. Wegen des Hausirens auf dem platten Lande, und außerhalb den Jahrmärkten in denen Städten, wodurch denen angelegten Kaufleuten, Krämern und andern Handwerkern, die Nahrung entzogen wird, und überdem allerley Unterschleife erfolgen, werden die Steuer-Räthe, auf das Hausir-Edict vom 17ten Nov. 1747. hierdurch verwiesen, und müssen durch die Land- und Policy-Ausreuter, auf
die

die Contraventiones fleißig vigiliren lassen, und dahin sehen, daß die Policiey-Bediente jeden Orts in denen Jahrmärkten, verbotene fremde Waaren, zum Nachtheil der einheimischen Kaufleute und Fabricanten nicht zum Verkauf kommen lassen.

§. 7.

Wegen des Brau-Wesens der Städte.

Auf das Brau-Wesen müssen die Steuer-Räthe um so mehr beständig genaue Aufsicht haben, als solche eine der beträchtlichsten Nahrungen bey den Städten ausmachet, zu dem Ende haben dieselben, nicht allein dahin zu sehen, daß die jeden Orts eingeführte Brau-Ordnung aufs genaueste beobachtet, die einschleichende Unordnungen abgestellt, tüchtige Brau- und Malz-Meister angenommen, von selbigen besonders klares und wohlschmeckendes Bier gebrauen, die Bier-Versälfungen auf alle Weise verhindert, alle Jahr 3 Mal, in denen durch die Neumark. Brau-Constitution de Anno 1724. festgesetzten Terminen die Bier-Layen conjunctim mit dem Land-Rathe und der Guarnison nach denen jezigen Imposten und übrigen Ungeldern richtig angefertigt und die Brau-Nahrungen von Zeit zu Zeit verbessert werden, sondern es lieget ihnen auch ob, darauf mit Aecht zu haben, daß denen Städten, bey dem ihnen beygelegten Krug-Verlag, keine Eingriffe und Veinträchtigungen wiederfahren, mithin über alles ausgehende Bier und Brandtwein, richtige Register gehalten, in gleichen die Land-Krüger, durch die Policien-Ausreuter fleißig visitiret, und sobald in einem Kruge kein Bier oder Brandtwein vorhanden ist, die Krüger zur Verantwortung und Straffe gezogen werden: zu dem Ende muß der Commissarius loci alle halbe Jahre die geordnete Krugs-Verlags-Tabellen, welche von denen Policien-Ausreutern aufzunehmen, hiernächst aber durch die Magisträte nach vorgedachten Krug-Registern zu examiniren und dem Befinden nach zu attestiren, an sich einschicken lassen, solche genau durchgehen, und zu Abstellung derer dabey etwa vorkommenden Irregularitäten das Nöthige besorgen. Ueberhaupt auch sorgfältig darauf vigiliren lassen, daß die adelichen, Beamten, und andere Eingefessene des platen

ten Landes den Bier- und Brandtwein-Debit nicht weiter extendiren, als solcher durch die Neumärk. Brau-Constitution, de Anno 1724. ihnen zukommt, oder sonst verschrieben ist. Wie denn sie die Steuer-Näthe durchgehends sowohl auf die Beobachtung mehr erwähnter Brau-Constitution, als auch, daß die specielle Brau-Reglements überall genau beobachtet werden, sorgfältig zu halten haben.

§. 8.

Wegen des Servis- und Einquartirungs-Wesens.

Ferner gehöret zu des Commissarii loci Officium, das Servis- und Einquartirungs-Wesen bey denen Städten seiner Inspection in Ordnung zu halten; zu dem Ende muß derselbe mit dem Magistrat jeden Orts die Servis-Grund-Anlagen dergestalt formiren, und dahin sehen, daß die Einwohner sämmtlich nach Beschaffenheit ihrer Grundstücke, Profession und andern Gewerbe und Nahrung proportionirlich in verschiedene Classen zu gewissen Portionen eingetheilet, und dabey alle Prägravationes möglichst vermieden, auf diese Servis-Grund-Anlagen quartaliter revidiret, und nachdem einige Contribuenten Grundstücke veräußern oder dergleichen acquiriren, ingleichen in ihrem Gewerbe und Nahrung zunehmen, oder neue Bürger dazu kommen, und andere dagegen abgehen, jedes Mahl durch beygefügte Nachweisungen vom Abgange und Zuwachse abgeändert, der Servis-Beytrag eines jeden, nach denen monatlichen sowohl zu Vergütigung der Natural-Einquartirung, als auch des Services für die Officiere und andern Behufs der Guarnison erforderliche Kosten auf die Summa der Portionen reguliret, und theils durch Abrechnung mit denen Bürgern, auf die bey ihnen einquartirte Mannschaft, theils, was ihr Servis-Beytrag mehr ausmacht, baar beygetrieben, diese Abrechnungen in ihren Quittungs-Büchern deutlich verzeichnet, und überall richtige Rechnungen geführt, solche vom Creyß-Calculator mit denen monatlichen Servis-Registern und Quittungen auch Quartier-Visitations-Listen nachgelegt, und alsdenn von ihm, dem Commissario loci nach dem Schluß jedes Cassen-Jahres abgenommen, hiernächst aber mit

mit seinen Monitis und des Rentanten Beantwortung zur Revision an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer eingesandt werden. Bobey er über die genaue Beobachtung des Drdonanz-Regiments von der Cavallerie und Infanterie vom 18ten May 1713., und vom 1sten May 1721. stricte zu halten, und keine andere, als die geordnete Ausgaben in Rechnung anzunehmen, nicht weniger dahin zu sehen hat, daß die Natural-Einquartirungen mit gleichen Schultern mögen getragen, diejenigen welche in Ansehung ihres Officii oder Handlungen von der Natural-Einquartirung bey ordinärer Garnison, durch Verordnungen befreyet bleiben sollen, nicht chicaniret, hingegen diejenigen, denen der Servis-Beytrag durch die Natural-Einquartirungs-Vergütigung erleichtert wird, nachdem sie in ihren Häusern Platz haben, beleyet, von der Garnison aber keine einseitige Umquartirung oder Verwechslung der Servis-Billets vorgenommen, auch überhaupt nicht weiter, als auf den effectiven Quartier-Stand, solche Einquartirungs-Billets gegeben werden.

§. 9.

Wegen der Bürger-Wachten-Anstalten zum Nachsehen der Deserteurs und jährlichen Cantons-Revisionen.

An denen Orten, wo keine Garnison vorhanden, muß Commissarius loci die Bürger-Wachten ordentlich bestellen, darüber richtige Wacht-Rollen halten, und Niemanden weder prägraviren noch übersehen lassen.

Wegen der Anstalten zu Nachsehung derer Deserteurs wird derselbe, auf die diesfalls verschiedentlich ergangene Edicte und Verordnungen verwiesen, deren Befolgung er ebenfalls gehörig besorgen muß. Zu Aushebung der Recrouten aus denen Regiments-Cantons in seinem Departement, ingleichen zu Verabscheidung derer unentbehrlichen Leute muß derselbe die Cantons-Revisionen mit dem, von jedem Regiment so das Canton hat, dazu commandirten Officier, jährlich vornehmen, und dahin sehen, daß dabey überall nach der Instruction vom 20sten Sept. 1763. verfahren, Niemand der vom Soldaten-Stande eximiret ist, und besonders kein angesehener fremder Manufactu-

nufacturier, Wollspinner, und wer sonst ein Protectorium hat, weggenommen oder enrolliret werde.

§. 10.

Was bey den Durchmärschen und Zusammenrückung der Garnisons zu beobachten.

Bey Durchmärschen, oder wenn die Garnisons zum Exerciren zusammen rücken, dienet das neue Marsch-Reglement vom 5ten Jun. 1752., und die Declaration vom 1sten May 1761. zur Richtschnur, wornach Commissarius loci, jedes Mal die nöthige Arrangements zu machen, und mit denen Land-Räthen wegen des Lager-Strohes, und wegen der zu den Nacht-Quartieren auch marschirenden Regimentern zu liefernden Bivres, das erforderliche zu concertiren hat, auch kann bey Durchmärschen, oder wenn die Garnisons zum Exerciren zusammen kommen, keine Exemption von der Natural-Einquartirung, in so fern solche nicht ordonanzmäßig, vergütiget wird, statt finden, sondern es muß darunter, eine proportionirte Einrichtung gemachet werden.

§. 11.

Vom Cämmerey-Wesen.

Was das Cämmerey-Wesen anlanget; so erfordert es Commissarii Pflicht, dafür zu sorgen, daß die sämtlichen Cämmerey-Revenües richtig eingehoben, keine andere, als Etatsmäßige, oder andere durch Verordnungen approbirte Ausgaben gestattet, über Einnahme und Ausgabe richtige Manualien gehalten, ordentliche Rechnungen mit dem Schluß jeden Cassen-Jahres daraus angefertigt, solche von ihm dem Commissario loci, nach vorhergegangener Durchlegung des Calculatoris zu Rathhause abgenommen, und demnächst mit seinen Monitis, nebst des Magistrats Verantwortung derselben längstens gegen Weynachten jeden Jahres an die Neumark. Krieges- und Domänen-Cammer zur Revision eingesandt werden.

Wegen Verpachtung der Cämmerey = Pertinenzien.

Wegen der Cämmerey = Pachtstücke lieget Commissario loci ob, die Anfertigung der Pacht = Anschläge nach öconomischen Principiis jedes Mahl ein Jahr vor Ablauf der Pacht = Zeit persönlich in loco zu besorgen, solche alsdenn mit einer Balance von neuen, gegen den vorigen Ertrag, und beygefügtten soliden Raisons von Plus und Minus an die 2c. Cammer einzuschicken, und nach erfolgter Approbation die Licitationes in Zeiten legati modo zu veranstalten, selbigen auch im letztern Termin allemahl persönlich beyzuwohnen, und hiernächst von dem Erfolg mittelst Einfindung der Licitations = Protocollorum an die 2c. Cammer zur weitem Verfügung zu berichten.

Wegen der Oeconomie und Policy auf den rathhäuslichen Dörfern und Vorwerkern.

Auch muß derselbe die rathhäusliche Dörfer und Vorwerker unterweilen bereisen und untersuchen, ob die Pächter und Unterthanen ihre Wirthschafsten gut verstehen, die Gebäude in baulichen Würden, und die Aecker in guter Cultur erhalten, ob die Feuer = Anstalten überall in Ordnung sind, ingleichen die Unterthanen und Pächter zu Pflanzung der Obst- und Maulbeer = Bäume, auch Weiden = Anlegung mehrerer Hopfen, Stühle und Ablieferung der Sperlings = Köpfe angehalten werden, bey denen in Administration stehenden Cämmerey = Pertinentien liegt ihm gleichfalls ob, die Administratores und Mendanten in guter Aufsicht zu halten, Administrations = Plans zu entwerfen, und dahin zu sehen, daß nach selbigen die Administration ordentlich geführt, auch richtige Rechnung darüber abgelegt werde.

§. 12.

Wegen der Cämmerey = Etats.

Ueber sämmtliche Cämmerey = Einnahme und Ausgabe, muß der Commissarius loci jährlich gegen Weynachten von jeder Stadt besonders einen Etat anfertigen, und solchen mit beygefügter Nachweisung von denen, gegen die vorigen approbirten Etats vorkommenden Veränderungen der Neumarkt. Krieges

geß- und Domänen-Cammer übergeben; anbey muß derselbe denen Rendanten keine Reste passiren, die Pachtgelder in denen bestimmten Terminen prompt beytreiben, von jedem Pächter nach Proportion seiner Pacht hinlängliche Caution stellen, die Pacht-Contracte nach denen bey der Licitation verabredeten Conditionen, in so weit solche approbiret worden, ausfertigen lassen, und solche zur Confirmation an die 2c. Cammer einsenden, auch dahin sehen, daß zur Einhebung derer zur Cämmerey-Casse fließenden Gefälle, gewisse Tage ausgesetzt, die Pächter und übrigen Contribuenten richtig quittiret, zu Regulirung derer vorkommenden Cämmerey-Angelegenheiten, besonders in Ansehung der publicquen Bauten, eigene Conferenz-Tage vom Magistrat gehalten, dabey mit denen Handwerksleuten ordentliche Verdinge getroffen, über die auf Rechnung gesetzte Arbeit aber, die Handwerksleute und Tagelöhner wegen empfangener Bezahlung und verbrauchter Bau-Materialien, wenn selbige des Schreibens unerfahren sind, mithin nicht selbst quittiren können, ausführlich vernommen, und darüber Protocolle gehalten werden, welche demnächst mit zum Beleg der Ausgabe bey der Cämmerey-Rechnung dienen.

§. 13.

Von Bestellung der rathhäuslichen und Stadt-Bedienten.

Gleichwie nun die specielle Verwaltung der Cämmerey, Pollicey und publicquen Stadt-Angelegenheiten auf tüchtige und gewissenhafte Officianten, und daß bey ordentlicher Eintheilung der Arbeit ein jeder zur Accurateffe und Promptitude in seiner Function angehalten werde, es vornehmlich ankommt, also hat Commissarius loci sein Augenmerk besonders darauf zu richten, daß wenn einer oder der andere von rathhäuslichen oder Stadt-Bedienten abgethet, bey der Wahl der Magisträte jedes Mahl auf geschickte und ehrliche Leute, auch vorzüglich auf solche, die schon in Diensten gestanden, oder zu publicquen Verrichtungen gebraucht worden, reflectiret, und nicht aus Privat-Absichten jemand in Vorschlag gebracht, vielweniger der Nepotismus bey denen Rath-Collegiis gestattet werde. Wenn aber eine ordentliche Wahl nach allen, den rathhäuslichen Re-

glements vorgeschriebenen Requisites erfolgt ist; so muß der Steuer-Rath das Wahl-Protocoll mit ausführlicher Anzeige von des Electi Geburtss-Ort, Herkunft, Alter, Capacité, in gleichen von seinem bisherigen Aufenthalt und Verrichtung, auch wenn derselbe zu einer Cassen-Bedienung gewählt worden, wie er die erforderliche Caution aufzubringen vermag, zu weiterer Besorgung an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer einsenden.

§. 14.

Wegen Verwaltung der rathhäuslichen und Stadt-Angelegenheiten.

Die Verwaltung derer rathhäuslichen und Stadt-Angelegenheiten muß Commissarius loci in ordentliche Departements, nach Vorschrift der rathhäuslichen Reglements, und nach eines jeden Officianten Fähigkeit eintheilen, bey der Introduction neuer Bedienten, und derselben Bereybung, sie zu ihren Verrichtungen ausführlich anweisen, allenfalls mit schriftlicher Instruction versehen, und darauf halten, daß ein jeder mit gehöriger Exactitude dasjenige, was ihm aufgetragen ist, pflichtmäßig verrichte, einer den andern dabey mit guten Rath und That unterstütze, und nicht durch Chicanes die Arbeit schwer zu machen suche, sondern gegentheils solche durch gute Einigkeit unter den Raths-Gliedern erleichtert und befördert werde. Nicht weniger muß Commissarius loci dahin sehen, daß vom Consule dirigente alle einkommende publique Sachen in die verschiedene Departements ordentlich adressiret, demnächst in denen gewöhnlichen Sessionen zum Vortrag gebracht und abgehandelt, nach dem Concluso Collegii die Expeditiones prompt abgefaßt, auch über alle einkommende und abgehende Sachen mit Bemerkung der darauf geschehenen Veranlassungen, vom Secretario richtige Journals geführt, über jede Materie besondere Acta angefertigt, solche folliret, und mit einem Rotulo versehen, in gleichen die Hypothequen-Bücher, Deposita, Vormundschafft-Cautions, und andere Sachen, so das Credit-Wesen betreffen, in völlige Ordnung und Nichtigkeit gehalten werden, welches alles er vornehmlich von dem dirigierenden

renden Bürgermeister jeden Orts, dem die specielle Direction davon obliegt, zu fordern hat.

Wenn aber dieser in seinem Amte sollte nachlässig seyn, oder jemand von denen übrigen Officianten nicht mit schuldigen Fleiß und Treue seinen Dienst verwalten sollte; so muß der Commissarius loci durch Zwangsmittel selbige; zu ihrer Schuldigkeit zu bringen suchen, falls sie aber incorrigible bleiben, auf ihre Remotion bey der 2c. Cammer antragen; Wibrigensfalls ihm selbst alle erfolgende Unordnungen zur Last fallen, und wie derselbe für die richtige Verwaltung der publicquen Einkünfte, und sämmtlichen seiner Inspection anvertrauten Cassen ebenfalls repondiren muß; so lieget ihm zu seiner eigenen Sicherheit ob, durch zu bestellende hinlängliche Cautiones derer Rendanten sich darunter zu prospiciren, monatliche Cassen-Visitationen durch ein paar Membra Senatus, zu denen er das meiste Vertrauen hat, vornehmen zu lassen, auch persönlich bey seinen Vereisungen genaue Cassen-Revisionen anzustellen, und alle Rechnungen jährlich prompt abzunehmen.

§. 15. *

Vom Commercien- und Manufactur-Wesen.

Ferner müssen die Steuer-Räthe auf die Beförderung der Commercien, Conservation und Vermehrung der Manufacturen, Excolirung derer Professionen und Ansehung allerley nützlicher Arbeiter, als einen Haupt-Articul ihres Officii zur wesentlichen Aufnahme derer Städte vorzüglichste Attention haben, zu dem Ende mit denen Kaufleuten ihres Departements fleißig conferiren, sie dahin bringen, daß dieselben sich auf das Verkehr mit auswärtigen Handlungen mehr legen, die benöthigte fremde Waaren, in so weit solche einzuführen erlaubt, so viel möglich aus der ersten Hand, zu ihrem eignen und des Publici Vortheil, verschreiben, dabey auch um weitem Debit solcher Waaren, besonders in der Pohlischen und Sächsischen Nachbarschaft, allenfalls um Expeditiones sich bemühen, und zugleich zum Absatz der einländischen Manufactur-

nufactur-Waaren durch Baratt-Handel, oder andere Verkehre, Auswege suchen.

§. 16.

Wegen der Tuch-Manufacturen in Specie, ingleichen vom Woll-Handel, Spinneren, Tuch-Schau-Appretur ic.

Die in denen meisten Städten der Neumark etablirte considerable Tuchmanufacturen müssen Commissarii locorum in beständigen guten Flor erhalten, auch mehr und mehr in Aufnahme zu bringen suchen; und wie es hierbey vornehmlich darauf ankommt, daß die Tücher nach ihren verschiedenen Sorten von gehöriger Güthe in Gewandt, ingleichen von der geordneten Länge und Breite verfertigt, solche demnächst gut appretiret, und aufs beste gefärbet werden, anbey wohlfeil im Preise kommen, damit die einländischen Tuch-Händler mit denen auswärtigen Kauf halten können, und durch den Vorzug der einländischen für die fremden Tücher stärckern Debit außer Landes erlangen; so haben die Steuer-Räthe sorgfältigst dahin zu sehen, und durch die Policy-Bedienten, auch übrige unter ihnen stehende Officianten beständig genau Acht geben zu lassen, daß die einländische Wolle, und bewollte Felle, nach dem Edict vom 17ten Apr. 1743., 17ten Nov. 1747., auch andern ergangenen Edicten und Verordnungen, nichts aus dem Lande geführet, mithin zugleich bey dem Durchgang fremder Wolle alle Vorsicht gebrauchet, Niemanden, weder Christen noch Juden, der Woll-Auffkauf zum Handel, nach denen dieserhalb ergangenen Edicten, ohne besondere Königl. Concession gestattet, hingegen die Land-Wolle überall nach Maafgebung des Edicti vom 13ten Sept. 1764. rein und sauber zum Verkauf gebracht, wider die Contravenienten aber, mit Confiscation der Wolle und übrigen geordneten Bestrafung ohne Nachsicht verfahren werde. Damit man auch überzeugt sey, daß keine einländische Wolle heimlich außer Landes gehe; so müssen die Steuer-Räthe mit dahin sehen, daß die Policy-Ausreuter, die Woll-Zettel, nach Inhalt des Edicti vom 20sten Oct. 1717. richtig einfordern, und an den Land-Rath des Crentzes abliefern, welcher davon eine General-Tabelle an die 2c. Cammer ein-senden

senden soll. Wegen der aus denen städtischen Schäferereyen, nebst dazu gehörigen Dörfern und Vorwerkern aber zum Verkauf gekommenen Wolle müssen die Steuer-Räthe im Oct. jeden Jahres die attestirten Woll-Zettel an sich abliefern lassen, daraus eine ordentliche Labelle, nachdem, mittelst Circulär-Ordre vom 6ten April 1720. vorgeschriebenen Formular anfertigen, und solche längstens mit Anfang Decembris an die 2c. Cammer einsenden. Ueber die verbotene Einbringung fremder Lächer und anderer Waaren müssen dieselbe mit allem Nachdruck halten, und zu Verhütung aller Unterschleife, hinlängliche Vorkehrungen machen, auf Vermehrung und Verbesserung der Woll-Spinnerey müssen Commissarii locorum äußerst bedacht seyn; mithin nicht allein diejenigen Einwohner in denen Städten, welche kein anderes beständiges Gewerbe haben, ingleichen Höcker-Weiber, dienstlose Leute dazu anhalten lassen, nicht weniger die Spinnerey auf dem platten Lande, und durch die Soldaten-Weiber in jeder Guar-nison zu erweitern suchen, sondern auch die auf Sr. Königl. Majestät Kosten erbaute Wollspinner-Häuser, mit tüchtigen fremden Wollspinnern alsbald besetzen, und dafür sorgen, daß selbige hinlängliche Arbeit zu ihrem Unterhalt bekommen, auch die einheimischen Spinner zur feinen Spinnerey anleiten. Anbey ist keine Erhöhung des einmahl nach Verschiedenheit des Gespinnstes bestimmten Spinner-Lohns zu gestatten, sondern auf die desfalls gemachte, oder noch einzuführende Spinn-Reglements mit Schärfe zu halten, als worüber Commissarius loci die Policy- und Fabriquen-Inspectores gemeinst zu instruiren hat, welche denn auch dahin sehen müssen, daß die Fabricanten nicht einer dem andern die Wollspinner, oder ihre Gesellen debauchiren; Commissarius loci muß sich aber hierunter nicht blos auf die unter ihm stehende Officianten verlassen, sondern selbst die nöthige Einrichtung machen, und deren Befolgung examiniren, maßen alles lediglich von ihm gefordert wird. In jeder Fabriquen-Stadt seines Departements hat derselbe tüchtige und redliche Leute zu Fabriquen-Inspectoribus und Schau-Meistern zu bestellen, selbige in Pflicht zu nehmen, und nach Maasgebung der, für die Fabriquen-Inspectores der Neumark unterm 26sten Sept. 1723. gege-

gegebenen Instruction, und nach Inhalt der Neumärk. Schau-Ordnung vom 10ten April 1754. und andern, des Fabriquen-Wesens halber ertheilten Vorschriften zu ihren Berrichtungen specialiter anzuweisen, jedoch muß er dabey allein es nicht bewenden lassen, sondern bey seinen Vereisungen jedesmahl den Zustand derer Manufacturen und Fabriquen, und in wiesern die Roh-Walk- und Rahm-Schau vorschriftsmäßig gehalten, die erforderliche Sortirung und Bearbeitung der Wolle beobachtet, die Lächer und andere wollene Waaren, nach dem bestimmten Einschlag und Aufzug fest gewürket, gut gewalken, bey der Appretur derer Tuchscheerer wohl in Acht genommen, kurz und egal geschoren, auch nicht zu weit ausgedehnet werden, sondern die gehörige Länge und Breite bekommen, persönlich untersuchen, und bemerkten Mängeln redressiren, oder allensfalls ad referendum nehmen; nach denen von Zeit zu Zeit am meisten gangbaren Sortements sich genau erkundigen, die Kaufleute und Fabricanten zu deren Verrichtung, und daß sie bey denen Färberereyen auf Mode-Couleuren bedacht seyn mögen, bestens animiren, auch überhaupt alles anordnen, was zur Beförderung des Debits gereichen kann, und denen Fabriquen-Versassungen gemäß ist, wornächst derselbe im November jeden Jahres seinen ausführlichen Bericht vom Fortgange der Fabriquen und des Commercii in seinem Departement, nach seinen eigenen gehaltenen Local-Revisionen an die Neumärk. Krieges- u. Domänen-Cammer abzustatten hat.

§. 17.

Wegen der wollenen Zeug-Fabriquen und verbotenen Einbringung fremder wollenen Waaren.

In Ansehung derer hin und wieder in der Neumark vorhandenen wollenen Zeug-Fabriquen haben die Commissarii locorum ein gleiches, wie bey denen Tuch-Fabriquen zu beobachten, in so weit es auf selbige applicable ist, und wie zu Aufrechthaltung der wollenen Manufacturen die Einbringung dergleichen fremden Waaren, verschiedentlich verbotten worden, also werden dieselben besonders desfalls auf das zuletzt, unterm 17ten Dec. 1765., emanirte Edict verwiesen, und müssen

fen durch öftere Disttation derer Cram-Laden, auch andere convenable Anstalten, alle Contradentionen möglichst zu verhindern suchen.

§. 18.

Wegen der Leinen-Fabriken, verbotenen Einbringung fremder Leinwand und Ausfuhr des Garns.

Nicht weniger müssen die Steuer-Räthe die Beförderung derer Leinwand-Fabriken sich lassen angelegen seyn, geschickte Damast-Weber, und andere Leinen-Arbeiter, so allerley gestreifte und halbseidene Leinwand und Tücher machen, ins Land zu ziehen suchen. Die verbotene Einbringung fremder Leinwand, nach vorangezogenem Edict vom 17ten Dec. 1765, ingleichen die Ausfuhr des Garns auf alle Weise coupiren, eben so wenig unerlaubte Garn-Auskäuferey gestatten, und sowohl darunter, als auch wegen des in der Neumark geordneten egalen Garn-Haspels überall nach dem Edict vom 8ten März 1756., das Nöthige besorgen, damit auch die Tuchmacher, Zeugmacher, Strumpfmacher und Leinweber sich nicht einander die Spinnererey durch Vertheuerung des Spinner-Lohns entziehen, hingegen die Spinnererey vermehret und verbessert werden; so muß Commissarius loci, nach den Umständen des ihm anvertrauten Creyßes, und der von der Neumark. Krieges- und Domänen-Cammer bereits erhaltenen Anweisung ein vollständiges Spinner-Reglement entwerfen, und solches förderksamst an gedachte etc. Cammer, einsenden.

§. 19.

Wegen der Maulbeer-Baum Plantages und des Seiden-Baues.

Die zu denen Städten gehörige Maulbeerbaum-Plantagen und den davon abhängenden Seiden-Bau, müssen die Steuer-Räthe, so viel nur immer möglich ist, zu pouffiren suchen, bey ihren Bereisungen die Plantagen und Baum-Schulen selbst revidiren, zu deren Vermehrung und Verbesserung das Nöthige veranstalten, denenjenigen Particuliers, welche dergleichen ferner anzulegen gesonnen, nach dem Edict vom 12ten

Nov.

Nov. 1742., convenable Plätze dazu anweisen, das nöthige Zaun- und Pfahlholz aus denen Stadt-Heiden, nach eingeholter Approbation, ihnen verabsolgen lassen, zum Seidenbau Entrepreneurs ausmitteln, und auf Verarbeitung der gewonnenen Seide vorerst durch Anlegung kleiner Fabriken von Mützen und Strümpfen bedacht seyn. Ueber alles dieses können die Steuer-Räthe zugleich mit denen bestellten Plantagen-Inspectoren communiciren, und nach der unterm 12ten Jul. 1751. im Druck ausgegebenen Anweisung zu Pflanzung der Maulbeerbäume und Betreibung des Seidenbaues, auch andern noch nachher ihnen desfalls bekannt gemachten Instructionen sich richten; Von Beschaffenheit der Maulbeerbaum-Plantagen, und des Seidenbaues müssen die Steuer-Räthe, wegen ihres unterhabenden Creyßes, jährlich mit Ausgang Decobris vollständige accurate Tabellen nach dem bisherigen Formular mit beygefügter Balance auch Raisons von Plus und Minus gegen das vorige Jahr, an die Neumark. Krieges- und Domänen-Cammer ohnerinnert einsenden, und zugleich umständlich anzeigen, was für Mängel sie bey ihren Revisionen wahrgenommen, wie sie solche redressiret, und was sie zur Vermehrung und Verbesserung der Maulbeerbaum-Plantagen, ingleichen zu stärkerem Betrieb des Seidenbaues veranstaltet haben. Zugleich müssen dieselben auch von dem gewonnenen und zum Verkauf vorhandenen Maulbeerbaum- und Seidenwürmer-Saamen, nicht weniger, welche Particuliers dergleichen für das folgende Jahr verlangen, die geordnete Designationen übergeben.

§. 20.

Wegen Excolirung der Professionen und Ansehung fehlender Handwerker.

Ferner müssen die Steuer-Räthe auf Excolirung aller Arten von Professionen in denen Städten ihrer Inspection ihr beständiges Augenmerk richten, zu dem Ende von außerhalb so viel möglich geschickte Arbeiter und fehlende Handwerker durch vortheilhafte Bedingungen, auf die im Edict vom 3ten April 1764. bestimmte Colonissen-Beneficia von außerhalb ins Land zu ziehen suchen, selbige gegen alle Bedrückungen schützen,

zen, ihnen durch redliche Verleger, oder auf andere Weise, den Absatz ihrer Waaren, und hinlänglichen Verdienst bewürken; dahingegen nach Maaßgebung des Patents vom 15ten Aug. 1763., und denen übrigen Verordnungen nicht gestattet, daß die Professionisten mit würclichen Uckerbau sich abgeben oder mit Hintansetzung ihres Handwerks allerley Neben-Gewerbe treiben. Die wider die Reichs-Patente und Königlichlichen Verordnungen eingeschlichenen Handwerks-Mißbräuche müssen die Steuer-Räthe durchgehends abstellen, hingegen auf gute Ordnung bey denen Gewerken, und daß keiner den andern in seiner Profession beeinträchtige, oder die Gesellen behauchiren, mit gehörigen Nachdruck halten, jedem Gewerke einen Veyßiger aus denen Magistrats-Collegiis zu geben, und durch selbige alle Gewerks-Angelegenheiten, nach Vorschrift derer Gewerks-Privilegiorum besorgen lassen, auch bey ihren Vereisungen recherchiren, wie solchen ein Genüge geschieht, und bey alljährlicher Einsendung der geordneten Tabellen von angelegten und abgegangenen Bürgern, ingleichen von denen jeden Orts vorhandenen und fehlenden Handwerkern der ihnen vorgesezten zc. Cammer, die nöthige Auskunft geben. Wie sie denn auch durch die geordnete Veyßiger bey denen Gewerkern darauf sehen und halten lassen müssen, daß die Handwerker die mit ihnen verbundene Arbeit, tüchtig und gut anfertigen und selbige prompt und auf die Zeit, da sie solche zu liefern versprochen, ohne Nachsicht abliefern, und wenn sie solches nicht thun, durch gehörige Zwangs-Mittel dazu angehalten werden, ohne daß denenjenigen, so die Bestellung gethan, ein Pfennig Kosten causiret werde, und ist insonderheit denen Extraneis, so nicht in loco wohnen, die aller prompteste Assistance zu leisten.

§. 21.

Wegen nicht zu gestattender extraordinären Anlagen.

So wenig bey denen Handwerks-Zünften, als überhaupt bey denen Bürgerschaften, sind extraordinäre Anlagen zu verstaten, im Fall aber dergleichen ohnungsmäßig nöthig; so müssen die Steuer-Räthe *prævia causae cognitione* zusehender zu

zu Einholung höherer Approbation ad Cameram davon berichten.

§. 22.

Wegen der Juden und ihres Verkehrs,

Wegen der Juden werden die Steuer-Räthe auf das General-Juden-Reglement vom 17ten April 1750. gewiesen, wornach und nach der unterm 4ten Jul. 1763. erfolgten Declaration, wegen derer Juden Handels mit Häusern, auch andere ergangene Verordnungen, dieselben sowohl in Ansehung der Juden, als auch wegen ihrer Verheyrathungen, Ankaufs eigener Häuser, Handels-Geld, Wechsels und übrigen Verkehrs, sich zu achten, und Ordnung zu halten, auch gegen Michaelis jeden Jahres die geordneten Juden-Tabellen cum annexis einzusenden haben.

§. 23.

Wegen der städtischen Forsten.

Ueber die städtischen Forsten haben Sr. Königl. Majestät zwar einen besondern Forstmeister bestellet, und mit specieller Instruction versehen, wornach dieser mit dem Magistrat jeden Orts, bey denen Cämmerey- und Stadt-Forsten, das erforderliche zu besorgen hat. Indessen erfordert derer Steuer-Räthe Pflicht, ebenfalls mit dahin zu sehen, daß darunter Ordnung gehalten, die Stadt-Holzungen nicht devastiret, vielmehr durch Schonungen und Anlegung neuer Eichel- und Kiefern-Cämpen verbessert, die Mast ordentlich genuzet, kein Holz-Verkauf ohne Approbation des General-Directorii vorgenommen, oder zur Ungebühr jemanden Bau- und Brennholz verabfolget, sondern überall nach der für die Neumarkt. Städte Anno 1749. publicirten Holz-Ordnung verfahren werde. Sollten die Steuer-Räthe Contraventiones und Unordnungen wahrnehmen; so müssen sie solche allenfalls der 2c. Cammer anzeigen.

§. 24.

§. 24.

Was bey sich äußernder Vieh-Seuche und ansteckenden Krankheiten unter den Menschen, ingleichen bey Einbringung giftfangender Waaren aus verdächtigen Orten, zu beobachten.

Wenn bey denen Städten, und in der Gegend, oder in benachbarten Provinzen eine Viehseuche sich äußert, so müssen die Steuer-Räthe dafür sorgen, daß sogleich alle Edictmäßige Präcautiones ab Seiten ihrer unterhabenden Städte genommen werden, um die weitere Fortschleppung der Seuche zu verhindern. Außey haben sie auf genaue Beobachtung der Instruction vom 5ten Dec. 1765. wegen Ablederung des Viehes sorgfältig zu halten, auch sobald ein Viehsterben bey denen Städten ihrer Inspection vorkommen sollte, die Umstände, und wie weit es ansteckend oder nicht, durch den Creyß-Physicum untersuchen, die zur Cur vorgeschriebene Mittel brauchen, das franke vom gesunden Vieh separiren, zu Wartung des letztern eigene Leute bestellen zu lassen, und davon ausführlichen Bericht, an die 2c. Cammer abzustatten. Nicht weniger müssen die Steuer-Räthe, wenn bedenkliche Krankheiten unter den Menschen sich ereignen, nach vorher eingeholten Sentiment des Creyß-Physici zu Folge Rescripti vom 5ten May 1758., sowohl dem Collegio Sanitatis als der 2c. Cammer davon Anzeige thun, auch wenn in den benachbarten Provinzen ansteckende Krankheiten unter den Menschen grassiren, solches alsbald einberichten, wobey sie wegen der Pestläusten zu nehmenden Präcautionen auf die in des Mylii Corp. Constit. March. Tom. 5. Sect. 4. enthaltene Reglements verwiesen werden, bey bekannt werden der Contagion in der Törkey und andern fremden Orten aber haben sie, wegen der von daher kommenden Gift fangenden Waaren nach der gedruckten Instruction vom 10ten April 1752., sich zu achten, und die Quarantänen nebst allem sonst erforderlichen zu veranstalten.

In Ansehung derer Sprengsel, womit das Land unterweilen befallen wird, müssen die Steuer-Räthe ebenfalls alles dasjenige zur Execution bringen lassen, was zu Tilgung dieses Ungeziefers durch verschiedene Edicte und Verordnungen vorgeschrieben ist.

§. 25.

§. 25.

Wegen Beobachtung der Münz-Edicte.

Ueber die emanirte Münz-Edicte und daß besonders dem neuen Münz-Edicte vom 29ten März 1764. in allen Stücken möge nachgelebet, ingleichen nach dem Edict vom 11ten Jan. 1764., kein Gold und Silber noch reducirte Augustd'or, sächsische $\frac{3}{4}$ Stück, und andere geringhaltige Münzen außer Landes geschleppt, auch wider das Auskippen und Wippen der Geld-Münzen nach dem Edict vom 16ten Jan. 1764. möge verfahren werden, müssen die Steuer-Räthe mit allem Nachdruck halten, kein unerlaubtes Agiotiren verstaten, und auf die Contraventiones selbst mit vigiliren.

§. 26.

Wegen der Pappier-Mühlen und verbotenen Ausfuhr der Lumpen.

Zu Beförderung der Pappier-Mühlen ist mittelst gedruckten Reglements vom 12ten April 1757. bereits festgesetzt, wie es mit Sammlung der Lumpen in dem jeder Pappier-Mühle der Neumark zugetheilten District soll gehalten werden, und da die Ausfuhr der Lumpen, ingleichen der Pappier-Spähne, Abgeschnittel vom Pergament und andern Häuten, Schaaf-Füße, und anderer dergleichen zum Leimmachen erforderlichen Materialien per Edictum vom 4ten Jul. 1764., wiederholentlich verboten ist; So müssen die Steuer-Räthe keine Contraventiones einschleichen, sondern durch die Land- und Pollicey-Ausreuter auch andere Bediente darauf vigiliren lassen, und solche durch convenable Veranstellungen gänzlich zu coupiren suchen.

§. 27.

Wegen Beförderung des Anbaues von Röhre und Waid, Esparelle, Lucerne, Hopfen ic.

Nach Anleitung derer ergangenen Circular-Befügungen vom 23ten Sept. 1755., und 23ten Febr. 1756., müssen die Steuer-

Steuer-Räthe die Beförderung des Röhre- und Wand-Baues zum Behuf der Färbereyen, in ihrem Departement sich lassen angelegen seyn, nicht weniger den Hopfen-Bau fleißig fortsetzen lassen, die Landwirthe zum Bau der Esparelle und Lucerne, nach der gedruckten Instruction vom 17ten Sept. 1756., animiren, für die Conservation und Vermehrung der Baum-Alléen an denen Landstraßen sorgen, und überhaupt auf allerley Verbesserungen in oeconomicis et politicis raffiniren, die Ausrottungen der Sperlinge und Krähen, und daß die Sperlings-Köpfe nach Vorschrift des Edicts vom 22ten Jun. 1744. richtig abgeliefert, oder zur Armen-Casse bezahlet werden, müssen dieselben gleichfalls betreiben, und jährlich Ausgangs Novembris eine Designation davon an die Neumark. ic. Cammer einsenden.

§. 28.

Wegen der von den Steuer-Räthen an die Neu-Mark. Cammer einzusendenden Berichte und Tabellen.

Auf alles, was sowohl in ihrem Departement als außerhalb interessantes vorgehet, müssen die Steuer-Räthe beständig ein wachsames Auge haben, die Magistrate zu Abstattung prompter Berichte anhalten, jedoch auf ihre Rapports allein sich nicht verlassen, sondern jedes Mahl den Grund davon erforschen, und alsdenn mit Zuverlässigkeit an die ic. Cammer referiren. Die Zeitungs-Berichte, auch andere geordnete monatliche Nachrichten, ingleichen die Quartal- und jährliche Tabellen, wie solche bisher üblich gewesen, oder künftig noch gefordert werden, müssen die Steuer-Räthe zur bestimmten Zeit, prompt und ganz zuverlässig an die ic. Cammer einsenden, auch was sonst die ic. Cammer von ihnen zu wissen verlangt, oder ihnen aufträgt, ohne die geringste Verzögerung pflichtmäßig anzeigen und ausrichten, überhaupt ihrem Amte mit aller Eeue und Fleiß vorstehen, und sich durch Promptitude und Accurateße im Dienst zur weitem Beförderung würdig machen; dahingegen selbige, wenn sie nachlässig und unachtsam sind, oder Unordnungen in ihrem Departement statuiren, nachdrückliche Bestrafung, allenfalls die Remotion ab officio

officio zu gewärtigen haben. Wie übrigens es, in Ansehung des Stempel-Papiers, zu ihren und derer Magisträte Expeditionen in Privat-Angelegenheiten und sonst, wegen Gebrauchs desselben zu halten, deshalb werden sie auf die ausführliche Disposition des Edicts vom 16ten May 1765. hiermit verwiesen. Signatum Berlin den 18ten Jun. 1766.

(L. S.)

Friedrich.

v. Maffow. v. Blumenthal.

Fri-

Friderici Mülleri
R e s o l u t i o n e s

de
G a b e l l a

P r a c t i c a C i v i l i M a r c h i c a
 Rerum Forensium desumptae.

R e s o l u t i o I.

Abſchoß, latinè Detractio seu Decimatio, in Marchia hodiè plerumq; uniformis est, et per totam Provinciam quindena sive decima quinta pars definitur.

S U M M A R I A.

1. *Detractio ab Augusto Imperatore introducta fuit.*
2. *Multis nominibus vocatur.*
3. *Jure civili Detractio hereditatum prohibita est.*
4. *Sed Consuetudinibus et statutis ubique locorum recepta.*
5. *Duplex genus Detractionis.*
6. *Portio hujus non est ubique uniformis.*
7. *In Marchia est decima quinta pars, et non amplius petens hereditatem debet fieri Civis in Civitate. add. n. 5.*
8. *Ein Märckisch Schock, und 2. alte pf. quid denotent?*
9. *In quibusdam locis Marchiae detrahitur tertia pars bonorum ab exteris.*

10. *Jure retorsionis Exteri majorem solvunt summam quindenā.*
11. *Exteri prius ostendere debent, quanta summa suo loco detrahatur.*
12. *Ubi Nostrates quindenam non solvunt, ejusdem loci incolae quoque apud nos immunes sunt à detractione.*
13. *In tota Marchia constitutum, quindenam ab iis non sumere, in quorum provincia Marchici non decimantur.*
14. *Et hoc in Marchia obtinet non modò quoad hereditates Nobilium, sed et aliorum.*
15. *Lipsienses et Spandovienses non solvunt quindenam Berolini, nec Berolineses Lipsiae, aut Spandoviae.*

1) Augustum Imperatorem Romanum, exhausto, bellorum continuatione, Fiscò, vicelimum partem hereditatum et legatorum pro detractione aerario inferendam constituisse, refert *Bodinus d. Rep. l. 6. c. 8. Menoch. d. adipisc. Poss. rem. 4. n. 2. Rauch. p. 1. q. 15. n. 3.* 2) Multis nominibus hanc detractionem vocari, et modò Gabellam, modò detractionem, modò Nachsteuer, Ab- oder Nachschuß, Abzug, der zehende Pfennig dici, ajunt Doctores. *Reichs-Abtschied d. anno 1594. §. und so viele. Gail. 2. obs. 36. n. 10. et obs. 52. n. 9. Köpp. dec. II. n. 2. Cothm. resp. 19. n. 13. Rauch. I. q. 15. n. 2.* 3) Et licet haec impositio vel ejusmodi vectigal in usu esse postea deserit, *l. 2. §. 44. ff. d. O. I. ib. Brunn. n. 16. l. un. C. d. Ed. D. Hadr. toll. ib. Brunn. in f. Rauch. d. quaest. 15. n. 4. Berl. 3. conc. 52. n. 3. 4.* 4) nihilominus tamen experientia et praxis testatur, constitutionibus, statutis, et consuetudinibus ubique ferè locorum in civitatibus, oppidis exiguis, et pagis, certam detractionem jam olim usitatam fuisse. *Reichs-Abtschied. anno 1555. §. 24. et anno 1594. §. und so viele. Gail. d. obs. 36. n. 10. Rauch. d. qu. 15. n. 6. Köpp. dec. II. n. 3. Filoc. d. cont. c. 1. n. 234. Befold. in V. Abtsch. Carpz. p. 3. const. 38. def. 19. Arumae. ad Aur. Bull. c. 16. n. 13. Mev. 2. dec. 160. et 3. d. 242.* 5) Duplex autem esse genus Detractionis vel Gabellae constat, alterum propter mutationem domicilii, quando subditus civitatem deserit, et alibi se confert, petitur; quod proprie vocatur *Abzug-Geld*, oder *Nachsteuer*, de quo genere infra resco-

resolutione 15. agetur: Alterum, quod ab hereditatibus, legatis, donationibus, sive ex testamento, sive ab intestato provenientius, et extra territorium transportandis exigitur. Haec detractio per singularem constitutionem ab Elect. - Joachimo II. gloriosissimae memoriae in Marchia introducta fuit, quâ simul Elector consuetudinem in civitatibus Marchiae antea observatam (de non capienda sc. hereditate, nisi heres in civitate delatae hereditatis factus fuerit civis) auferri, et Magistratum civitatis esse contentum Gabellâ Detractionis voluit: *Fohl. in Const. march. 3. qu. 20. n. 73.* Verba Constitutionis hac in re ita sonant, sub tit: *Von Kinder Geld und Erbguth, ib. Ueber das (i. e. auſſer dem Abſchoß) ſoll niemand von den Unterthanen unſer Prälaten, und der Ritterschafft, in unſern Landen geſeſſen, die Erbe ſordern, ſchuldig ſeyn, ſonderlich Bürgerschafft oder Bürger Recht zu bezwingen.* 6) Sed portio detractiois non est eadem, modò est trigesima, modò vigesima, decima, (uti plerisque in locis) modò octava, quinta, quarta, tertia pars bonorum. *l. 2. §. 44. ff. d. O. I. l. ult. C. d. Ed. D. Adr. Rauch. d. 9. 15. pr. Köpp. dec. 5. Befold. thes. Abſchoß. Knips. d. Jurib. civ. l. 2. c. 20. n. 53. Myler. d. Jur. prin. c. 63. v. exhereditatis. Brunn. in d. §. 44. n. 16.* 7) At in Marchia Brandenburgica Joachimi II. d. anno 1540. sub tit. *Von Kinder-Gelde und Erb-Guth §. 2.* *Ueber Kinder-Geld ic. communiter detrahimus quindecim sive decimam quintam partem sortis vel bonorum, ibi: Wer aber Kinder-geld, oder Erbgut, aus dem Gerichte darinnen es lieget, in frembde Gerichte wegbringen will, soll geben dem Rathe in Städten, 8) oder der Herrschafft in den Dörffern von jeglichem Märckischen Schocke (ein Märckisch Schock thut 1 thl. 8 gr.) vier Märckische Groschen (hoc est 2. Reichs-Groschen und 2 alte Pfennige) Köpp. dec. 5. n. 4. Schepl. conf. March. p. 3. tit. 8. §. 4. n. 1. 2. 3. Fohl. in constit. March. 3. quæst. 20. n. 3. 4. Et ita quoque judicatum fuit in Camera Elect: d. 3. Sept. anno 1601. in causa Peter Kühlemeyers Witwen hinterlassenen Erben, contra Jacob von Barleben, hisce formalibus: So gebühren auch dem von Barleben mehr nicht, als von jedem*

Märckischen Schock vier Märckische Groschen oder zweene Reichs-Groschen und zwey alte Pfennige (deren 16 auff einen Reichs-Groschen gehen,) zu nehmen. 9) Sed haec portio variat in quibusdam locis Marchiae, ubi Exteri, loco quindenae tertiam partem hereditatis live bonorum relinquere tenentur, Teste *Schepliz. in Consuet. March. p. 3. tit. 1. §. 6. num. 4. Kohl. in consv. March. 3. quaeft. 20. n. 15.* Quae consuetudo particularis etiam approbata reperitur in dicta constitutione Marchica, dicto titulo, vom Kinder-Gelde, ibi: Was aber von außländischen, oder andern Bürgern, so Erb-Geld oder Kinder-Geld nehmen würden, soll gehalten werden, wie hie bevor und von Alters geschehen, und Herkommens ist. 10) Sed hoc accipiendum videtur de Jure retorsionis, vel de ejusmodi Exteris, qui eo loco degunt, ubi majorem hereditatis partem quindena nostrates dare coguntur, *Toming. dec. 26. Kohl. d. n. 15. Schepl. d. §. 6. n. 5. 6. et seqq.* Et ita quoque decisum in Camera Elect: d. 24. Septemb. 1621. in causa Clemens- und Martin Wischerna, contra Sebastian Edlen von Platau, hifce form. Seynd die Erben, als Kläger auß der Chur- und Marck Brandenburg geseffen, lieget ihnen ob, glaubwürdigen Schein vorzubringen, was ihres Orts zum Abschoss genommen wird, darauff ergeheth ferner, was recht ist.

II) Haec demonstratio in dicta sententia ab heredibus tunc exigitur, si non constet ex libris publicis, aut literis reverfalibus, vel alibi de quantitate detractionis provinciae extraneae *Carpz. 3. con. 38. def. 9. n. 5. 6. 7.* 12) Hinc quindena non sumitur ab iis, ubi nostrates immunes sunt à decimatione vel detractione, prout Elect. Joachimus Frider. constituit in Recessu Provinciali, d. 11. Mart. anno. 1602. etc. Zum achten, ib: So haben wir uns dahin erkläret, soll auch dabey verbleiben, den Abschoss nicht zu nehmen von denenjenigen, die der Derter kommen, da es von den Unfern nicht gefodert wird, von denen aber, die der Derter wohnhaftig, da es die Unsrigen geben müssen, gebrauchen wir uns des Juris retorsionis nicht unbillig. 13) Et hoc antea in Veteri, et Media Marchia, Alt- und Mittel-Marck saltem

saltem erat constitutum; postea autem quoque iisdem formalibus introductum in Neo-Marchia Neu-Mark, per Electorem Johannem Sigismundum, in Recessu Provinciali d. XI. Junii anno 1611. §. Zum Rechtshenden. 14) Et quamvis ibidem specialiter agatur de hereditatibus Nobilium exportandis, ibi: Als sich auch die Unsrigen wegen des Abschoffes von derer von Adel Erbschafften, so auch außershalb Landes genommen werden, beschweret; tamen per bonam consequentiam hoc quoque extendi potest ad hereditates civium et rusticorum; quia Edictum quod quisque Juris etc. universaliter sive de omnibus loquitur, et sic omnes in se comprehendit, prout innuit Constitutio March. tit. Von Kinder-Geld. §. Was aber Pruckn. I. Conf. 31. quæst. 3. n. 58. Schepl. d. part. 3. tit. 2. §. 6. n. 8. 9. 15) Sic inter Senatum Berolino-Coloniensem, et Senatum Lipsiensem consuetum est, ut eorum cives mutuo liberi sint à detractione, vel decimatione hereditatum et legatorum, uti patet ex literis à Lipsiensibus 13. Maji et 1. Jul. anno 621. scriptis, ac in curia Berolinensi asservatis; idem apparet ex literis Berolinensium ad Senatum Spandoviensem missis, Freytags nach Pfingsten anno 1580. ibi: des gefoderten Abschoffes halber, werdet ihr euch der Vereinigung zwischen Berlin und Spandaw erinnern, daß eure Erben allhier, und die Unsern bey euch, nun so lange Jahre hero, die Abschoffte nicht gegeben haben. Sic alibi quoque tale pactum non est inusitatum, teste Myler. d. stat. Imp. conc. 69. n. 9. Kimpfch. d. c. 20.

R e s o l u t i o I I.

Abſchoß autem locum habet, etiamſi hereditas in eodem pago, vel intra eadem moenia maneat, modo heredes ſub diverſa jurisdictione, vel in diverſis curiis, in ſonderen Gerichten ejusdem civitatis vel pagi degant.

S U M M A R I A.

1. Abſchoß datur in penſationem tributi et deſenſionis.
2. Magiſtratuſi debetur, qui habet jurisdictionem, nec diſtingvitur inter Cives et Incolas.
3. Detractio ſive quindena refertur inter fructus Jurisdictionis.
4. Senatui in Civitatibus, Magiſtratuſi in pagis ſolvitur.
5. Præinde Gerichte in Conſtit. Marchica quid denotent.
6. Quindena ſolvitur ab hereditate transportanda, eſi iſta maneat in eodem pago, aut intra eadem moenia, modo diverſae jurisdictiones ibidem inveniantur.
7. Et ita in Camera Elect. Brandenb. deciſum.

1) Detractio ſive quindena dari ſolet in redhoſtimentum deſenſionis, in penſationem tributi imminuti, ac in recompenſationem commoditatum, quas deſunctus percepit in civitate vel villa. Nov. 15. cap. ult. in ſin. Köpp. deciſ. 3. num. 3. Pruckm. in Conſ. 48. n. 13. Kohl. in conſtitut. March. 3. quaef. 20. num. 21. Mind. d. proc. lib. 2. cap. 51. num. 2. Kilock. d. aerar. 2. c. 70. num. 5. Mev. 3. dec. 242. n. 13. 2) Qui ergo in civitate aut pago commoditates, privilegia, et immunitates concedit, ac inhabitantes defendit, ei quoque competit Detractio vel Gabella; hoc facit Magiſtratus ſive ſit inferior, ſive ſuperior, modo habeat jurisdictionem in perſonam deſuncti. Schepl. d. conſv. Mar. part 3. tit. 8. §. 4. num. 1. et §. 25. n. 3. et quaef. 3. num. 24. Berl. 3. cön. 52. num. 19. Carpz. 3. con. 38. deſ. 19. Kohl. d. quaef. 20. num. 21. Brunnem. 4. deciſ. 99. et 5. dec. 62. neque diſtingvitur inter propriè Cives, et incolae; Hausſteute, modo animo contra-

tra-

trahendi domicilium ibidem habitent *Mevi. 2. dec. 160. et 3. dec. 242.* Indeqve refertur quindena inter fructus jurisdictionis, et Magistratui ea portio tanquam legitima merito debetur. *Rauch. 1. quaest. 17. num. 5. Cothm. 1. resp. II. num. 19. Finipf. de jur. civil. 2. cap. 20. num. 18. Cruf. d. jur. detract. c. 5. num. II. Mevi. 2. dec. 160. n. I. quod apertius constat ex constitutione Marchica, tit. Von Kinder- und Erb-Geld. §. Wer aber, ibi: Wer Erbgut aus dem Gerichte, darin es lieget, in fremde Gerichte wegbringen will, soll geben dem Rath in Städten, oder der Herrschafft in den Dörffern. 4) Secundum quam judicatum in summo judicio, geheimten Ráthe, in causa des Raths des Städteins. Resin, contra den Amtschreiber zu Zygesar, die II. Septemb. anno 1651. 5) In hac constitutione dictio (Fremds-Gerichts) non denotat peregrinam aut plane extraneam Jurisdictionem, ut si quis hereditatem ex Marchia in Saxoniam transtulerit; sed generaliter significat omnem Jurisdictionem diversam, ita ut quindena exigatur etiam ab iis, qui sub uno Principe, vel in uno pago, aut intra eadem Maenia, diversis tamen judiciis aut curiis degunt. *Dauth. d. test. num. 69. Kohl. d. q. 20. n. 25. Schepl. in consv. March. 3. t. 8. §. 3. n. 8. Rauch. d. q. 15. n. 5. Berl. 3. con. 51. n. 16. et con. 52. n. 20. Zepp. ad Princ. Anhal. Pol. art. 18. p. 196. Knipsch. de jur. civ. 2. c. 20. n. 35. Speidel. obs. verb. Abzug. vers. alicubi tamen.* 6) Si ergo in uno pago duo vel tres Nobiles aut Domini reperiuntur, et ex unius ditione, alterius subditus transfert haereditatem, statim tenetur ei solvere quindenam, sub cujus jurisdictione hereditas jacet, licet contrarium statuere videatur *Mevius p. 7. dec. 366. n. 5.* Eodem modo intra nostra maenia reperiuntur duae vel tres civitates, una Berolinum, altera Colonia, tertia nova urbs, sive Frederici Insula, seu Friedericopolis, Fried. richs-Werder; si Berolino vel Colonia (hae enim civitates inter se pacta habent de non recipienda quindena) aliquid hereditatis in Insulam Frederici, aut ex hac in illas transportetur, locum tum hodie habebit quindena. 7) Et ita quoque approbatum ac resolutum fuit in Camera Electorali die 14. Jun. anno 1613. in causa *Christoff von Arnimbs, contra Benedix Schulgen zu Dols**

Dolgow, hifce formalibus: Anlangend den Abfchoß, welchen beklagter Benedix Schulze, nach Absterben feiner Mutter, Klägerin zu entrichten, ſich nicht ſchuldig erachten wollen, geben die Churfürſt. Brandenb. V. C. und Cammer-Gerichts-Räthe zum Beſcheid; Ob gleich Beklagter daſelbſt im Dorffe Dolgow wohnet; Die Erbschafft auch, welche zuvor feiner Mutter angefallen, daſelbſt verbleibet, und dann auch die Ober- und Straſſen-Gerichte, Klägern, und Hans George von Ribbeck gemeine ſeyn, Dieweil aber Zaun-Gerichte einem jedem abſonderlich zu ſehen und bleiben, und Beklagten die Erbschafft von feiner verſtorbenen Mutter angefallen, aus ſein deß Klägers Hoffe und Gerichten in deß von Ribbeckens Hoff- und Gerichte zu transferiren gemeinet, daß er auch daher deß Abſchoſſes ſich nicht zu entbrechen, ſondern denſelben Klägern abzutragen und zu entrichten ſchuldig iſt. Similiter 1. Februar. anno 1625. in caula Hans von Brandows zu kleinen Zinten Wittwe, contra Lewas Deters Krügers zu Fehleſang Erben, hifce formalibus deciſam: Weiſu Peter Deter nicht unter der Wittwen, ſondern unter Joachim von Brandow daſelbſt zu Fehleſang wohnet, muß er auch den Abſchoß gleich den andern *cohereden*, ſo außer dem Dorffe Fehleſang, als zu Neppin, Bergkenwerder, und Lynem wohnen, geben.

R e s o l u t i o I I I .

Abſchoß cum debeat^r jurisdictionem habenti, utrum ei, qvi generalem habet Jurisdictionem, Straſſen-Gerichte; an ei, qvi habet ſpecialem Jurisdictionem, Zaun-Gericht über dem Hoff, ubi hereditas jacet, competat?

S U M M A R I A .

1. *Quindena inter plures eandem jurisdictionem habentes pro quota jurisdictionis dividitur.*
2. *Gubella detractioⁿis non ad Regalia, ſed ad jurisdictionem pertinet.*

3. *Olim erat merum mixtumque imperium, ac simplex jurisdictio.*
4. *Moderna jurisdictio est vel Alta vel Bassa, sive superior sive inferior.*
5. *In Marchia alia est jurisdictio generalis, Straß-Gerichte, alia specialis, Zaun-Gerichte.*
6. *Centena est vel universalis, vel particularis.*
7. *Centenae distinctio differt à Jurisdictionis Marchicae distinctione.*
8. *Quindena debetur ei, qui habet jurisdictionem specialem Zaun-Gerichte in eodem pago.*
9. *Poena vel mulcta etiam ei debetur, qui Zaun-Gerichte habet super loco delicti.*
10. *Speciale derogat generali.*
11. *Praejudicia Camerae Brandenb.*
12. *Zaun-Gerichte ejusdem qualitatis esse debet cum Straffen-Gerichte, alias plenam jurisdictionem Straffen-Gerichte habenti, solvetur quindena.*
13. *Praejudicia hac in re.*
14. *Qui habet omnimodam jurisdictionem etiam super alterius praediis, accipit quindenam ex praediis quoque alterius,*

1) Supra Resolutione secunda dictum est, quindenam referri inter fructus jurisdictionis, et ei competere, qui jurisdictionem habet, in tantum, ut, si plures sint Domini ejusdem pagi, quivis de quindena pro parte jurisdictionis competente, participare possit. *l. reos, §. cum, ff. d. duob. rei. l. 5. ib. Bald. n. 5. d. stip. serv. Kobl. d. part. 3. qu. 20. n. 21.*

2) Et quoniam alii existiment, Gabellam detractionis pertinere ad vectigalia, et sic consequenter ad Regalia; tamen verius est, jus detractionis et Gabellae inesse jurisdictioni, et à Magistratu Municipali quoque exerceri posse. *Gail. 2. obs. 36. n. 10. Zahn. de jur. municip. c. 72. Kinich. d. jur. territ. c. 3. n. 332. Wehner. obs. V. umgeid, Floc. d. vect. conc. 12. lit. a. Mevi. in jus Lub. 2. t. 2. art. 4. n. 18. Schepl. in conf. Mar. 3. tit. 8. quaest. 3. n. 24. Kobl. d. quaest. 20. n. 11. Mev. 2. dec. 160. n. 7. Kinips. d. jur. civit. c. 19. n. 24. et c. 20. n. 18.*

3) Sed ad quamnam speciem jurisdictionis quindenam vel detractionem referri posse, quaeritur? Jure communi juris-

jurisdictio dispertitur in imperium merum, mixtum, et jurisdictionem simplicem; quae genera prolixè explicat *Coler. d. proc. exec. p. 2. c. 1. n. 105. et seqq. Scip. Gentil. d. jurisdict. lib. I. c. 2. Stephan. d. jurisd. l. I. c. 3.* At moderna jurisdictione ex legibus Romanis non potest enferri; quia status et forma Romani Imperii mutata, et officia Magistratus ferè deserunt esse. 4) Quapropter hodiè omnium ferè locorum eò res pervenit, ut duae tantum censeantur esse jurisdictionis species, nimirum jurisdictione Alta et Bassa; vel superior et inferior. *Pauerm. d. jurisd. I. c. 18. n. 18. Reink. d. reg. sec. et Eccl. 2. class. 2. c. 17. n. 40. Berl. I. concl. I. n. 9. Schepl. in consu. March. 3. tit. 8. quæst. 3. n. 12. Brunn. in l. 3. 4. ff. de jurisd.* 5) Verùm haec jurisdictionis distinctio hæc in re non sufficiet, sed alia adhibenda erit, nempe Generalis *Strassen-Gericht*, et Specialis sive *praedialis Zaun-Gericht*: quâ distinctione quotidie utimur in Marchia. *Schepl. d. p. 3. tit. 8. quæst. 3. n. 4. 28. Köpp. dec. 48. n. 17. Kuhl. d. constit. March. 3. quæst. 20. n. 22. Brunn. in tit. C. d. apparit.*

6) Ad exemplum Centenae *Zentaericht*, in Franconia et alibi usitatae; quae dividitur in universalem zu *Dorff*, *Strasse*, und *Helde*, et particularem ad certa crimina restrictam. *Knich. d. jur. terr. c. 4. n. 238. 270. Wehner. obs. verb. zent. Knipsch. d. jur. civ. 2. c. 6. n. 155. 156.* 7) Differentia tamen est inter illam et hanc distinctionem specierum; quod superior et inferior jurisdictione, item universalis et particularis centenae, à diversitate causarum; generalis et specialis autem jurisdictione Marchica à separatione locorum dependeat. Der eine hat das *Strassen-Gerichte* im ganzen *Dorffe*, exceptis quibusdam praediis rusticis, der ander hat das *Zaun-Gericht* über seine *Bauren*, sc. super rusticis exceptis: specialis enim terminatur finibus; generalis autem ad totum pagum ejusque pertinentia zu *Dorff* und *Helde* sese extendit. *Köpp. dec. 48. n. 17. Knipsch. d. c. 6. n. 156. Kuhl. d. quæst. 20. n. 22.* 8) Si itaque duo vel tres Nobiles (prout frequenter in Marchia reperitur,) unius vici vel pagi sint Domini, et alter majorem partem pagi cum Jurisdictione vel omnimoda, vel simplici generali *Strassen-Gerichte*; alter verò duo vel tria praedia rustica etiam cum jurisdictione praediali ejusdem

dem tamen qualitatibus, *Zaun-Gerichte*, possideat; tunc debetur quinquena ab hereditate in ejusmodi exceptis praediiis delata ei, qui habet specialem jurisdictionem, *Zaun-Gericht*, 9) super iisdem praediiis, ad exemplum poenae vel multae, quae etiam tanquam fructus jurisdictionis debetur ei, à subdito, in suo praedio delinquente, qui habet *Zaun-Gerichte* super eodem. *Schepl. in conf. March. p. 2. tit. 3. §. 7. n. 3. 4. Köpp. d. 48. n. 17.* 10) quia speciale derogat generali, nisi contrarium probetur; et hoc suo tempore observavit. *Schepl. in conf. March. p. 3. tit. 8. §. 5. n. 1.* 11) ibi: Den Abschoss nimmt der, so über den Hoff, darauß die Erbschafft genommen wird, die Gerichte hat; et in camera Electorali Brandenb. aliquoties decisum fuisse, recenset Kohlius olim vice-Cancellarius *d. p. 3. quæst. 20. n. 22. vers. in Camera.* Sic enim Domini Camerales pronunciarunt in causa des Raths der alten Stadt Brandenburg, contra die sämtliche Gerichts-Jungfern von Lochau, die 26. Novemb. an. 619. hilce formalibus: Wegen eines von Andreas Ditten von Lochau, in des Raths Gerichten Verwundeten, und darüber verstorbenen Schäferkuchts, geben die Churfürstl. Brandenb. Cammer-Gerichts-Räthe zum Bescheid, ob wol der Rath super delicto, weil sich dasselbige in ihren Gerichten zuggetragen, zu cognosciren, die Sachen auch durch den am 22. Octob. dieses Jahrs gegebenen Abschied dahin, tanquam ad judicem competentem verwiesen, daß doch der Rath den Abschoss von den Mobilien, so der Defunctus auff Andreas Otto von Lochaus Hofe gehabt, zu fordern nicht befugt. So *competirt* auch den andern Gerichts-Jungfern, ausserhalb Andreas Ditten von Lochau, keinen Zuspruch dazu, Alldieweil aber demselbigen propter commissum delictum der Abschoss von den Mobilien nicht können zuerkant werden, als wird der Fiscalis sich deswegen anzugeben, und den Abschoss gebührender Weise zu suchen wissen. Idem quoque repetitam fuit in eadem causa die 9. Febr. 1620. Et ita etiam die 5. Julii anno 1609. in causa Caspar von Knoblocks, contra Christoff von Wulmersdorffen, nec non in causa Christoff von Arnheims, contra Benedix Schulzen die 14. Jun. anno 613. cujus verba legi possunt *Resol. 2. in fin. 14)* Sed si
unus

unus ex possessoribus pagi sit investitus cum jurisdictione superiore, sive cum mero et mixto imperio; alter autem vicinus cum inferiore vel simplici jurisdictione super suis praediis, aut planè sine ea; vel alter esset in possessione percipiendi des Rauch-Haus ex hujus praediis tunc; omnimodam jurisdictionem habenti, etiam ex alterius praediiis quindena adjudicanda venit, prout olim Francofurtenses pronunciarunt, teste Schepl. d. §. 8. quæst. 3. n. 2. 13. 28. Köpp. decis. 48. n. 13. 16. Berl. 3. conc. 52. n. 18. Kohl. d. quæst. 20. n. 24. 25. Ita quoque decisum fuit in causa Duffess von Schaptaus, und seines Bruders Curts sel. Schonen Vormündern. contra Ludwig von Pfuelen die 15. Sept. an. 1612. hisce formalibus: Der Abschoß aber aus den gemeinen Häusern bleibet Klägern, weil sie die Gerichte dafelbst haben, billig allein.

Resolutio IV.

Abchoß an etiam debeatur ab hereditibus Officialium, seu Aulicorum Principis?

SUMMARI A.

1. *Exemptio vel est ordinaria sive legalis, vel accidentaria sive dativa.*
2. *Principis Officiales sive Aulici eximuntur à jurisdictione Senatus civici.*
3. *Ministri Principis non ligantur statutis urbis, in qua habitant.*
4. *Neque praesumuntur animo domicilii contrahendi ibidem commorare.*
5. *Ordinatio Marchica hac in re.*
6. *Quod etiam intelligitur de emeritis vel veteranis.*
7. *Magistratus oppidanus non potest petere quindenam ab hereditibus aulicorum, nisi consuetudine aliud sit introductum.*
8. *Ita pronunciarunt Francofurtenses.*
9. *Et Consiliarii intimi responderunt.*
10. *Sed talis exemptio spectat saltem ad eorum personas ac bona mobilia.*

- II. *Secus tamen de rebus immobilibus.*
 12. *Allegantur exempla de Aulicis Brandenb. in hac re.*
 13. *Aulicus, si simul civis est, vel mercaturam aut opificia exercet, est obnoxius jurisdictioni magistratus civici.*
 14. *Neque exempti sunt Aulici, si alibi quam in urbe, ubi aula est, in der Residentz, habitant.*
 15. *Titularii vel honorarii aulici non sunt exempti.*

1) Exemptio non incomodè hic dividi potest in originariam sive legalem, et accidentariam sive dativam; illa est, quam quis privilegio juris habet; haec variis modis acquiritur et datur. 2) Ordinariè eximuntur à Jurisdictione Magistratus civitatis, Principis familiares et officiales, sive Aulici vel Servitores: licèt enim concessa sit civitati, ejusve Magistratui omnimoda jurisdictio à Principe, non tamen concessa intelligitur in ipsum Principem, nec suos familiares vel Aulicos; sed sicut Principi competit exemptio, ità et ejus Ministris: Hinc Consilarii, Secretarii, Advocati Camerae, et caeteri officiales de jure exempti sunt. *l. inquis. C. d. sol. l. 24. ff. d. jud. c. dudum §. nos. d. praebend. in 6to. Heig. 2. qu. 15. n. 13. et seqq. Steph. de jurisd. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 31. 81. et seqq. Perez in C. tit. ubi Senator. n. 5. et tit. d. priv. cred. n. 8. Dulden. ib. n. 2. Cothm. 1. conf. 21. n. 94. et seqq. Carpz. lib. 2. tit. 2. resp. 13. n. 3. 4. 5. 6. Speid. obs. in verb. Hofdiener. Mev. in J. Lub. in prooem. qu. 3. n. 33. et seqq. et 2. dec. 15. n. 3. 4. et 3. dec. 404. n. 1. et p. 7. dec. 28. n. 5. 6. seqq.* 3) In tantum, ut nec ligentur statutis ejus urbis, neque ipsis succedatur secundum statuta civica, etiamsi in urbe habitent, aut domum possideant; 4) quia officii vel necessitatis, aut commoditatis gratià, non domicilii constituendi animo, domus ab iis emta, aut illis donata dicitur. *Christ. 2. dec. 167. n. 5. Mod. Pisi. l. qu. 41. Carpz. 3. conf. 12. def. 16. Mev. in J. Lub. prooem. qu. 3. n. 33. et 2. t. 8. art. 10. et 5. dec. 163. Brunn. in l. 17. n. 4. ff. ad municip.* 5) Quod etiam exprimit Elect. Brandenb. Georgius Wilhelmus in rescripto quodam 13. Maji anno 1636. hisce verbis: *Die weil dem Rathe unser beyder Residentzstädte Berlin und Cölln an der Spree über unsere Rätche,*
 Eqm.

Cammer-Secretarien, und andere Hoffdiener, so in einer gewissen designation begriffen, keine jurisdiction zustehet: et in sententia, in summo judicio geheimten Räthe lata, 14. Maji anno 1657. ibi: Dann über die Churfürstl. Herrn Räthe, Secretarien, Advocaten, Protonotarien, Cancellisten, oder auch andere hohe Officier, so sich um Seine Churfürstl. Durchl. halten, oder allemahl bey Hofe auffwarten, hat der Rath dieser hiesigen Residenz-Städte keine Jurisdiction. 6) Et hoc non tantum procedit, si adhuc sint in ipso actu vel exercitio sui officii, aut Principi realiter ministrant; sed etiam quando vacationem acceperint, aut militia missi fuerint, qui vocantur veterani sive emeriti: quo casu retinent insignia dignitatis, praeferuntur caeteris in ordine et confessu, ac fruuntur omnibus privilegiis et immunitatibus. *l. un. C. d. praep. labor. ib. Perez. n. 4. 5. l. 4. C. d. priv. cor. ibi. Perez. n. 9. et Brunnem. in fin. et Brun. in tit. C. d. S. Scrin. Speidel. obs. pr. v. Amgeld p. 1314. a.* 7) Quia ratione ab hereditatibus aulicorum Magistratus oppidanus quindenam, quae alias refertur inter fructus Jurisdictionis, petere non potest. *Mev. 2. dec. 160. n. 7. et p. 7. dec. 28. nisi continuo usu hoc usurpatum reperiatur. l. 4. §. 2. ff. d. O. proconf. Mev. p. 7. dec. 28. n. 3. 4.* 8) Ergo rectè responderunt Francofurtenses 9. Maji anno 1663. (cujus responsionis etiam meminit *Brunn. 4. dec. 99. et 5. dec. 62.*) ad Instantiam Senatus Berolinensis, in puncto delatae hereditatis Secretarii Electoris Taschenbergers, cui non sui, sed extranei heredes successerunt, hilce formalibus: Weil fundamentum perceptionis des Abschosses in Jurisdictione quoad personam defuncti bestehet, Ihr aber solcher Jurisdiction in personam Defuncti, neqve in ipsius relicta mobilia, quae personam sequuntur, Euch nicht anzumassen gehabt, ist daher zu schliessen, daß ihr des Abschosses quaeestionis nicht berechtiget seyd, es wäre denn, daß durch eine beständige Gewohnheit ein anders hergebracht sey. 9) Sic in summo Tribunali Elect: Brandenb. geheimten Rath, ad instantiam ejusdem Senatus, haec resolutio in dicta causa die 25. Maji anno 1663. data est, hilce verbis: Dem Rath ist bekand, daß der abgestorbene Taschenberger

ger ein Churfürstl. Diener, und niemahls des Raths Jurisdiction unterworfen gewesen, auch sich nur eine geringe Zeit in Berlin, in einer gemieteten Stuben und Kammer aufgehalten, und niemals eigene bona immobilia, so unter ihrer Jurisdiction belegen, besessen, von Erbschaften aber kein Abschloß gefodert werden kann, es sey denn, daß die abgestorbene Person, oder wenigst dessen Güter derer Jurisdiction unterworfen, oder persona vagabunda, so nirgends domicilium gehabt, gewesen, davor aber der Abgestorbene nicht kann gehalten werden. 10) Ex hoc Decreto apparet quoque differentia inter bona mobilia et immobilia, ut licet ad exemplum Clericorum, et Professorum, Aulici cum rebus mobilibus ac suppellectile immunes sint à jurisdictione urbana, et consequenter à quindena, quia mobilia semper personam sui Domini sequuntur, ejusque ossibus quasi adhaerent. *Gail. 2. obs. 124. n. 18. Coler. d. proc. exec. 1. C. 3. n. 244. 256. Mod. Pif. 2. quæst. 85. n. 5. Berl. d. con. 52. n. 69. Mev. p. 7. dec. 28. n. 14. 15. Brunn. 4. dec. 94. et 5. dec. 62. 11)* tamen aliter res se habet, si civica immobilia in civitatis districtu possideant; Horum enim intuitu aulici jura ac mores civitatis observare, nec non quindenam de iis, eorum haeredes solvere tenentur: quia bona immobilia cujusque loci statuto subjacent, nec respectum habent ad legem conditionemve personae, quæ non mutatur rerum conditio. *l. 2. §. 2. ff. d. V. O. Coler. d. proces. exec. p. 1. c. 3. n. 232. 238. Modest. Pif. qu. illust. 41. Mevi. in jus Lub. prooem. qu. 3. n. 27. 29. 42. 43. et quæst. 6. n. 9. 10. et part. 3. decis. 404. n. 4. et part. 6. dec. 128. n. 5. Köpp. d. 31. n. 14. 15. Carpz. 3. const. 12. d. 16. n. 8. Crusi. d. jur. detract. c. 7. n. 19. junct. n. 28. Berl. 3. conc. 52. n. 65. 66. Brunn. in l. 6. n. 9. ff. d. mun. et. hono. Nisi pacta vel privilegia aliter de iis disponant, tunc transitus rerum manium ad personam immunem, mutat conditionem earum, ne illa reddantur inania. *Surd. conf. 262. n. 31. The-saur. dec. 234. Mevi. p. 7. dec. 143. n. 15. 12)* Huc pertinent exempla, quæ in libris annuis, vel rationibus Berolinensibus reperiuntur; ubi an. 1602. loco quindenae 200. Joachimici (de hereditate rerum immobilium Burchardi Raassus-fis, Advocati Cameræ; et an. 1607. de hereditate Vice-*

Can-

Cancellarii Christoff Benckendorffs, 40. reichsth.; et an. 1610. de hereditate Bernd Freundes Elect. procuratoris peni Rütchen-Meisters, 50. reichsth.; et novissime anno 1666. de hereditate vel propter immobilia relicta Ertman Schmoles, Elect. Rütchen-Meisters 30. reichsth. soluti sunt. Alia datur limitatio in verbis allegati Decreti, daß die abgestorbene Person, oder weniaß dessen Güter deren (i. e. Senatus Berollensis) jurisdiction nicht unterworfen. 13) Aulicus etsi non possideat immobilia bona in civitate, ubi aula vel curia est; tamen praeter officium aulicum, potest esse vel civis (dum ante officium forsan fuerit civis et post acceptum officium Juri civitatis non renunciaverit:) vel mercator aut opificia exercens, Bürgerliche Nahrung treibend: quorum respectu Aulicus non potest uti privilegio exemptionis, sed quoad haec se reddit subjectum statutis, ac Jurisdictioni, et consequenter detractioni Magistratus civici: quippe eadem persona diversis qualitatibus praedita, pro diversis haberi, ac ejus status dividuus distractionem pati solet. *l. 5. §. 7. ff. d. jur. imm. Perez. in tit. C. d. exc. mun. n. 9. Carpz. 3. con. 12. defin. ult. Gail. d. arrest. c. 6. n. 14. et seqq. Dauth. d. testi. n. 15. Cawican. 5. dec. 23. n. 13. Coler. proc. exe. p. 2. c. 3. n. 137. Mevi. in J. Lub. prooem. quaest. 3. n. 45. 46. et p. 3. decis. 309. n. 13. 14. et decis. 321. et decis. 404. n. 2. 5. Brunn. in l. 6. n. 3. ff. d. vacat.* Adhuc superest alia vel tertia limitatio dicti Decreti vel Rescripti, per verba: Sich in Beelín in einer Stuben und Kammer auffgehalten, 14) non dubitatur de iis aulicis, qui habitant in civitate, ubi aula vel curia est, in der A. fidentis: at si in Principis curia, licet sint officiales vel consiliarii, non vivant, sed alibi, tunc non ex necessitate officii, sed animo domicilii contrahendi lares ibidem fovere praesumuntur, et sic ineptè illi sibi blandiuntur, si immunes et exempti à Jurisdictione, et consequenter à prima instantia, ac detractione ejusmodi Senatus domicilii vel habitationis, esse volunt. *Leopold. d. conc. jur. d. quaest. 10. civ. fin. Steph. d. jurisd. p. 2. c. 2. n. 81. Heig. 2. quaest. 25. n. 1. Carpz. 2. tit. 2. resp. 13. n. 7. 8 et seqq. et de proces. jur. tit. 3. art. 4. n. 76. et seqq. Mevi. in J. Lub. prooem. quaest. 3. n. 47. et lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 39. et 3. dec. 404. n. 3. Quod maxime*

mè intelligendum de ministris exterorum Principum, qui nisi conventio vel mos aliud svadeat, subjecti sunt jurisdictioni, et consequenter quindenae Senatus, sub quo vivunt vel habitant. *Mev. p. 7. dec. 28. n. 20. seqq.* Denique quarta limitatio huic Decreto inest, in verbis: Daß der abgestorbene Taschenberger ein Ebu:fürst. Diener gewesen: Nam quidam sunt officiales et exercent officium suum, de quibus supra dictum; 15) quidam verò ità vel nominatenus saltem dicuntur, et vocantur aliàs honorarii vel titularii, non habentes functionem realem in aula, von Hause auß. Hi non sunt verè aulici, nec solus titulus iis tribuere potest privilegium exemptionis et immunitatis, à Jurisdictione Senatus ac détractione. *l. 9. C. d. SS. Eccl. Rutg. Ruland. d. comm. p. I. l. 5. c. 6. tit. a. Wehn. obs. verb. Hoffdiener; et von Hause auß. Brunn. in d. l. 4. et 9. et in tit. C. ut dignit. ord. in fin. Mev. in jus Lubec. in tit. 2. art. 2. n. 39. Franzk. 3. res. I. n. 311. Brunn. in l. un. C. d. Collegiat. qui enim non exercet artem vel officium, licet receptus sit in matriculam illius artis, non debet gaudere ejusmodi officii privilegiis. Jaf. in l. scrinarios. n. 4. 6. 8. C. d. mili. test. Gail. 2. obs. 118. n. 10. et de arrest. c. 9. n. 10. II. Klock. d. contr. c. 15. n. 20. 22. Brunn. in l. 6. n. 1. 2. 3. ff. d. excus. et in d. l. un. C.*

R e s o l u t i o V.

Suntne aliae quoq; personae exemptae, aliàs Eximirten dictae, item aedes privilegiatae, Grenhäuser; â, et ex quibus nec quindena exigi potest?

S U M M A R I A.

1. Professor et Studiosi, de jure sunt exempti à jurisdictione Senatus civici.
2. Etiam Doctores promoti, ubicunque habitant.
3. Hujusmodi non solvunt quindenam de rebus hereditariis cujuscunque defuncti et ex stylo Camerae.
4. Secus tamen, si adsint bona immobilia, nisi consuetudine aliud sit introductum.

5. Licentiati idem jus Exemptionis habent.
6. Nec non Advocati non graduati.
7. Solicitatores vel Procuratores hodierni non habent beneficium Advocatorum.
8. Non distinguitur inter solidè doctos et rudè donatos quoad Exemptionem.
9. Aedes quoque in oppidis inveniuntur, quae exemptae sunt à jurisdictione Senatus oppidanici.
10. Harum possessores quoque sunt exempti.
11. Nec non eorum res mobiles eximuntur ab ista jurisdictione et quindena.
12. Nisi hujusmodi aedium possessores simul cives facti fuerint, aut alias aedes civicas emerint.
13. Pertinentia earum aedium à feudis civicis coempta, non dicuntur exempta.

1) Praeter aulicos, de quibus Resol. quarta dictum est, sunt et alii, qui originaliter vel ex privilegio juris exempti sunt à jurisdictione et detractioe oppidanà, utpote Professores trium Facultatum, et studiosi, quorum bona non sunt obnoxia detractioe. *Cothm. resp. acad. n. 4. 5. 39. Schepl. 3. tit. 8. §. 7. n. 8. Rauch. 1. q. 15. n. 28. Beck. 3. conf. 52. n. 31. Arunae. ad aur. Bull. di. 6. concl. 14. Carpz. 3. conf. 12. defn. 16. n. 6. Brunn. in l. 2. n. 16. ff. d. O. J.* Quia hi statutis civitatis nequaquam obligantur, nec ejus Magistratui subjecti sunt, prout allegat Colerus ex sententia Lipliensium, Wittebergensium, et Hallensium. *Col. 2. dec. 284. et d. pro. exec. p. 1. c. 3. n. 202. Mod. Pist. 1. quaest. 41. Carpz. 3. con. 12. def. 16. n. 6. et in Confisi. Jurispr. 3. tit. 1. def. 8. n. 18. 19. 20.* 2) Et hoc intelligendum non modò de habitantibus in Academiis, sed de omnibus quoque Doctoribus legitime promotis, qui extra umbram academicam, in luce forensi patrocinando, consulendo, iudicando scientiam juris et artis, sive in ipsa Civitate habitationis, sive extra illam exercent. *Natta. 1. conf. 1. n. 2. et conf. 65. n. 1. Gvid. Papa. dec. 88. et 388. Myns. resp. 1. n. 23. Franc. Pfeil. conf. 197. n. 11. Berl. d. conc. 52. n. 33. et 3. concl. 72. n. 31. Hilock. d. contr. c. 15. n. 14. 15. 16. 24. Speidel. v. Abzug, vers. quoad jur.*

jure. Knips. d. jur. civ. lib. 2. c. 20. n. 43. Crus. d. jur. detract. c. 10. n. 3. 4. 5. 6. Qua ratione liberi quoque eorum non modo dignitatem et forum sequuntur parentum, *vid. Resol. 6. circa fin.* sed etiam apud nos eximuntur à quindena, non obstante generali constitutione Marchica, prout hoc ita resolutum fuit in Camera nostra die 22. Octob. an. 1624. in causa D. Stephani Eckards, in Vormundschaft D. Matthaei Winfens sel. Kinder, contra den Rath zu Croffen, hilce formalibus: Was den Abschoß betrifft, welchen der Rath von denen Geldern, so künfftig aus ihren Gerichten genommen werden, fordern, können sie damit nicht gehöret werden, sondern es bleiben diese Kinder, als deren Vater eine in den Rechten aräduirte Person gewesen, mit dem Abschoß billig unbelegt; quae sententia postea confirmata fuit in instantia secunda, vel appellationis, die 25. Febr. anno 625. 3) Et hoc non modo procedit, quando agitur de hereditate Doctorum vel viduis, aut liberis eorum, sed etiam si ipsi viventes vel ex propria persona, vel ex persona uxoris res hereditarias ex loco quodam transportare velint, per verba. *l. 6. ib. unä cum uxoribus. et l. ult. inf. C. d. Profess. et Med. l. 2. §. ult. C. d. Episc. et Cler. l. ult. C. d. privil. schol. Berlich. d. conc. 52. n. 34. 35. Cothm. resp. acad. 15. n. 1. Richt. in auth. habita C. ne fil. pro patr. pag. 38. in fin. Knips. d. jur. civ. c. 20. n. 45. Crus. d. c. 10. n. 8.* Ita Domini Camerales resolvebant talem calum inter Coloniensem Senatam et Johann Christoff Hartmannen, J. U. D. in ehelicher Vormundschaft seiner Frauen, die 5. Novemb. anno 630. hilce formalibus: Weiln Rei intention nicht allein in beschriebenen gemeinen Rechten, sondern auch kundbar Obsewanz deß Churfürstl. Cammer-Gerichts fundiret, vermöge welcher keiner, so *gradum Doctoratus* erlanget, mit dem *onere statuario* deß Abschosses belegt werden kann, wird Reus deß anho von klagendem Rath, wegen seines Schwieger-Vaters Herren Johann Bernicken sel. erlangten Erbstücks gesoderten Abschosses, hiemit absolviret und seßgezehlet.

4) Quicquid autem supra Resol. 4. dictum, de non exemptis rebus immobilibus, illud quoque hic repetendum est,

ut de his etiam Professores, Doctores et Scholares quindenam solvere teneantur Magistratui ejus loci, in quo existant; nisi aliud dispositione Principis, vel consuetudine, ut Rostochii, et in Academia Gryphiswaldensi ac Francofurtensi, sit introductum. *Cothm. resp.* 27. n. 55. et *sepp. Schult. in ad. ad Modestin. Pistor.* p. 2. quæst. 85. n. 5. *Berl. d. conc.* 52. n. 66. *Mev. in J. Lub. prooem. quæst.* 3. n. 44. 45. et p. 7. dec. 143. n. 3. *Brunn. in l. 6. n. 6. 10. ff. d. mun. et hon. Köpp. dec.* 31. n. 14. 15. *Carpz. 3. conc.* 12. def. 16. n. 8. Et ita judicatum fuit in Camera nostra, die 30. Maji anno 655. in causa David Hessmanns, contra den Rath zu Fürstenwalde, ibi: Kläger muß wegen seiner beyden Brüder (deren einer Doctor und Professor Medicinæ, Namens Herr Hoffman zu Altdorff war) und ihrer Portion, deß Abschosses halber, caviren. 5) Inter hujusmodi personas graduatæ vel privilegiatæ etiam referuntur Licentiati, scientiam juris vel artis exercentes in Academiis vel aliis civitatibus: Licentiati enim sive sint verè tales, i. e. actu publico solemniter promoti, sive publicè non sint insigniti, ex præviis tamen examinibus, quæ sustinuerunt, digni ad titulum, quandoque velint, capesendum judicati, Doctoribus maximè in favorabilibus æquiparantur; sicut hodiè plures Licentiati, quàm Doctores ob certos respectus renunciantur. *Heig. 2. quæst.* 17. n. 23. *Klok. d. contr. c.* 15. n. 27. *Besold. Thes. pract. ver. Licent. Limnae. d. jur. publ. l. 8. c. 1. n. 42. Christinae 1. dec.* 104. et 212. *Rutg. Ruland. d. comm. l. 1. c. 14. in f. Math. Steph. d. jurisdict. lib. 3. p. 2. c. 14. n. 98. Speid. obs. in verb. Licentiat. Richt. in d. auth. habita. p. 117. in f. Brunn. in ead. auth. in med.* 6) Ita quoque Advocati, licèt non sint Doctores vel Licentiati, gaudent iisdem privilegiis exemptionis vel immunitatis, si actu jurisprudentiam exercent; quia strenuè laborant in administrandæ Reipublicæ sibi concedito pistri-no; et inde remunerationem maximè merentur. *l. 4. et 14. C. d. advoc. divers. jud. l. 33. §. fin. ff. ex quibus caus. major. Perez. in tit. C. d. excus. mun. n. 5. Cothem. resp. academ. 14. n. 44. Klock. d. contr. c. 15. n. 20. et seqq. Heig. 1. quæst. 17. n. 22. Richt. in d. auth. habita. p. 38. et p. 50. Brun. ibi Knips. d. jur. Civ. lib. 3. c. 19. n. 15. 16. Quo pertinet Responsio Summi*

mi Judicii in Marchia de anno 1657. *Resol. Quæ allegata.*
 7) Hinc excludimus eos, qui in Academiis Jura non didicerunt, sed ex. gr. ut Amanuenses apud Advocatos, vel Practicos, aliquid confusè eripuisse dicantur, qui sollicitores vel Procuratores in aula vel Camera nostra vocantur. Hi tanquam carentes publico testimonio suæ conditionis et profectus in Jure, non sunt admittendi ad munus Advocationis, nec iis privilegia Advocatorum concedenda; cum non Reipublicæ serviant, sed judiciorum sanctitatem in cautelas, technas atque perjuria commutare soleant. *Gail. d. arr. c. 9. n. 17. Cothm. in Rubr. C. n. 24. Besold. thes. pract. lit. a. num. 18. Kilock. d. c. 15. num. 23. in fin. Carpz. I. con. I. def. 18. n. 5. 6. Richt. in d. auth. p. 37. 8) Licet aliàs non distinguatur inter solidè doctos, et rude donatos Consiliarios, Professores, Doctores, Advocatos, qui omnes ità constituti vel pronunciati, promiscuè iisdem immunitatibus fruuntur. l. 3. C. d. priv. eor. ib. Brunn. et Perez. n. 7. Kilock. d. aerar. lib. 2. c. 78. n. 12.*

10) Et hoc de personis exemptis, sequuntur nunc aedes exemptæ: et quidem in plurimis nostræ provinciae oppidis peculiare dantur aedes, quæ quoad Jurisdictionem privilegiatæ, et à potestate Magistratus oppidani exemptæ sunt, vocanturque *Freyhäuser, Burglehen*. Harum possessores soli principi parent, eorumque hereditates non secundum statuta Magistratus vel oppidi, sed jura vel statuta communia aut provincialia dividuntur. *Mev. 2. dec. 30. et 3. dec. 130. Brunn. in l. 14. n. 2. ff. de lh. et in l. 10. n. 2. ff. d. vacat. 11) Et sicut hoc expeditum est de ipsis aedibus, quæ jurisdictioni Magistratus subjectæ non sunt: ità quoque observatur in mobilibus, quæ in ejusmodi aedibus inveniuntur; quia sub ejus loci jurisdictione censentur esse, in quo possessor perpetuò se ea habere velle ordinavit, vel ubi defunctus habuit domicilium: *vid. Resol. 11. Hartm. Pisi. obs. 55. n. 1. Möll. I. sem. 29. Rauch. I. quæst. 17. num. 10. Carpz. 3. con. 12. def. 12. et 19. Richter. d. success. ab intest. prooem. n. 31. ubi præjudicium Scabinatus Jenensis refert.*
 12) Nisi vel domicilium sub Magistratu simul sibi constituerit, aut aedes civicas sub jurisdictione Magistratus civici emerit*

emerit, aut civis istius oppidi factus fuerit; tunc iste possessor subjectus est jurisdictioni Magistratus, licet aedes eius exemptae immunesve sint, Frey-Hausß, l. 1. ff. ad. muni. Gail. 2. obs. 35. n. 4. Carpz. d. conf. 12. defin. ult. Mevi. 3. dec. 130. Brunn. in l. 10. n. 2. ff. d. vacat. mun. At de aedibus civicis coemptis, vel de pertinentibus et adjacentibus oppidanis ejusmodi aedium, was zugekauft oder eingebauet wird zu den Frey-Häusern, von Bürger=Stellen, aliter judicatur, eaqve obnoxia manent jurisdictioni civicae et consequenter quindenae, quia bona civica non possunt incorporari aedibus exemptis, prout in Camera Elector. pronunciatum fuit, in causa des Raths zu Zehdenick, contra Hedwig von Drotten, Christoff Sparrens, weyland zu Liechtenfeld sel. Wittben und Erben, die 16. Jun. anno 1618. hilce formalibus: Woferne beygebracht wird, daß zu dem Hause (welches ehemahls Kalow auff einem Platz, so dem Capittel vor Jahren zuständig gewesen, erbauet und bemeldte Wittbe lestmahls besessen, und nun an ihre Erben verfällt) von Bürger-Gütern etwas zugekauft, daß solches angeschlagen, und davon dem Rathe der gebührende Abschoss (welchen des Ambt-Schreibers Bartel Westphalen Bericht nach, der Rath zu nehmen befugt) von den Erben, ungeachtet, daß das Hausß sonsten an sich mit etlichen Freyheiten, die Nahrung betreffend, begnadet ist, entrichtet werden soll. Et ita qvoqve in causa Abam von Sparren, contra Bartel Westphalen Ambt-Schreibern zu Zehdenick, die 12. Martij anno 1620. hilce verbis: Was aber von Bürger-Gütern und der Sadt Grund und Bodem zu dem Hause (intellige das Freyhausß) kommen, deswegen bleibet einem Rath seine Nothdurfft zu suchen, vorbehalten.

R E S O L U T I O VI.

Habentne etiam Clerici vel Pastores Ecclesiarum
Evangelicarum immunitatem à Gabella here-
ditaria?

S U M M A R I A.

1. Clerici sive personae Ecclesiasticae non sunt planè exemptae à jurisdictione Senatus oppidanici.
2. Tamen non cuius inferiori subiacent.
3. Distinguitur inter Ecclesiarum ministros in Academiis, et extra illas viventes.
4. Ministri hodiernarum Ecclesiarum extra Academiis, non sunt omninò exempti à jurisdictione Senatus civitatis.
5. Ex privilegio tamen juris, sunt eorum liberi et viduae immunes à quindena.
6. Ordinatio Marchica etiam hac in re efficit.
7. Sed ipsi Sacerdotes pro suis acquirendis hereditatibus non habent talem immunitatem.
8. Neque eorum liberi aut uxores immunes sunt ab hac detractioe, si alibi hereditatem adierint, et secum duxerint.
9. Post mortem Pastoris, ejus vidua non solvit quindenam de ejusmodi hereditate.
10. Vidua post mortem mariti iisdem privilegiis mariti fruatur.
11. Vidua manet pars corporis mariti.
12. De viduis Marchicis Sacerdotum ordinatio Consistorialis edocet, immunes eas esse à quindena.
13. Liberi, vivente Patre, omnibus gaudent immunitatibus patris.
14. Sed mortuò eò expirant privilegia Patris ratione officii concessa.
15. Aliud tamen est de ordinatione consistoriali, ratione liberorum Pastorum.
16. Pastorum tamen bona immobilia manent obnoxia detractioe.
17. Sic quoque heredes Pastorum extranei non sunt exempti à quindena.

1) Inter eos, qui ex privilegio juris exempti sunt à jurisdictione Senatus oppidanici, referuntur etiam Clerici et Ecclesiasticae personae, vel hodierno tempore Pastores Ecclesiarum Evangelicarum, propter favorem religionis; ut licet non sint planè exempti à potestate seculari et politica; 2) tamen non subjici debeant cuivis Magistratui inferiori, praesertim in personalibus, et delictis, *per leg. 22. C. d. SS. Eccl. ib. Brunn. Arnisae. d. subj. et exempt. cle. c. 3. Gerhard. d. mag. pol. §. 440. Baldui. d. Casib. consc. l. 4. c. 12. cas. 13. 14. Bruck. d. conf. 17. n. 28. Carpz. jurisp. Confist. l. 3. tit. I. def. 3. n. 2. 10. 11. et 3. conf. 12. def. 16. n. 6. Mevi. in jus Lub. prooem. quaeft. 3. n. 8. 9. 10. et 5. dec. 224. n. 4. 5. quod et sancitum in Recessibus Marchicis ab Elect. Johann. Georg. Montagß nach Viti anno 1572. et Jochem Friederich, die 11. Martii anno 1602. ibi; Desgleichen was geistliche Zinsen, Leben, und person belangt, soll im geistlichen Gerichten bleiben.*

3) Sed distingvendum hic erit inter Clericos vel Ministros Ecclesiarum in Academiis, et inter Pastores vel ministros Evangelicos extra Academiam viventes: Illi nec obligantur statutis oppidanis, nec subsunt jurisdictioni Senatus Civitatis, ut supra Resolutione 5. dictum; 4) Hi verò licet habeant privilegium fori, quoad conventionem et actionem personalem; tamen absolute et simpliciter à subjectione magistratus oppidanici secularis non sunt exempti. Hinc ejusmodi Ecclesiastici statutis (maximè si illa versentur circa utilitatem publicam, nec contra libertatem Ecclesiae tendant) civicis, ut caeteri incolae et membra Reipublicae, obligantur, et secundum statuta civica, bona relicta vel hereditates ipsorum dividuntur. *auth. cassa. C. d. SS. Eccl. ib. Richt. n. 7. 8. Mod. Pift. d. quaeft. 41. Coler. d. decis. 284. Gail. 2. obs. 32. n. 6. 7. Hopp. dec. 31. n. 22. Carpz. jurispr. Confist. 3. tit. I. def. 8. n. 11. 12. 14. 16. 19. 20.* Sic in Marchia per Recessum provincialem de anno 1653. §. 3. punitio Clericorum in delictis notoriis vel probatis aliquo modo concessa est patronis, per haec verba: Die das jus patronatus haben, mögen auß erheblichen Ursachen pro qualitate delicti, doch mit gebührenden Process, Sie wieder enturlauben. Secundum hanc consti-

constitutionem pronunciarunt Dn. Consilarii intimi geheimte Râthe, in causa Wieprech von Zintzen, contra Johann Erpleben Pfarrherrn zu Dechjow, die 4. Jul. anno 1656. hifce formalibus: Ob wol S. Churfürstl. Durchl. in dem Landtages-Neceß de anno 1653. den patronis auff gewisse Masse concediret, die delinquirende Pfarrherren, *pro qualitate delicti* zu remobiren, so ist doch anitz das delictum allerdings nicht klar, soll dannhero der Proceß darüber förmlich in foro competenti als dem Consistorio geführt werden, sollte Urtheil und Recht reo remotionem zuerkennen, bleibet *Actori* dasjenige, was der Landtages-Neceß besagt, vorbehalten. 5) Nihilominus tamen Ecclesiasticorum hodiernorum Pastorum viduae et liberi sunt immunes à quindena vel Gabella hereditaria, non modò ex jure communi; *auth. statuimus. C. d. Episc. et Cleric. Cothm. resp. Acad. I. n. 143. et. ref. 27. n. 40. 62. Schepl. di. tit. 8. §. 7. n. 12. Berl. d. conc. 52. n. 32. Knips. d. jur. civi. c. 20. n. 41. Brunn. in l. 2. n. 16. ff. d. O. I.* 6) Sed etiam de constitutione Marchica, quâ Elector Brandenburg. Johannes Georgius in sua Visitatione, vel ordinatione Consistoriali de an. 1573. tit. 9. von den Inspectoren. §. Sie sollen auch expressè ità sanxit, ibi: Sie sollen auch (i. e. Inspectores, collatores, Schulzen und Gemeine) befördern helfen, damit der Wittben, und ihren Kindern an der Pfarren Einkommen, so weit der verstorbene Pfarrherr sel. die pro rata temporis verdient, und ihnen gebühret, nichts entzogen, sondern dasselbige sambt ihren beweglichen Gütern unverhindert, und ohne Erlegung einiges Abschosses folgen müge. Et in eadem ordinatione tit. 24. §. Wenn ein, ibi: Wenn ein Pfarrherr stirbet, und des Orts seine eigene fahrende Haabe oder Erbschafft verlässet, sollen sein Weib und Kinder, wann sie von dannen ziehen, von solcher seiner verlassenen fahrenden Haabe oder Erbschafft, den Gerichten, darinnen der Pfarrherr verstorben, einigen Abschoss oder Abzug zu geben nicht schuldig seyn, sondern ihnen dasselbe frey ohne Beschwörung folgen lassen, nehmen aber das Erbe andere Freunde, die sollen den Abschoss, wie sonst gebräuchlich, geben.

7) Verùm dicta visitatio vel ordinatio Consistorialis non loquitur de ipsis Sacerdotibus, qui alibi hereditatem sibi dela-

delatam transferre volunt; quò casu quindena ab iis peti potest; uti constat ex responso Camerae 15. Novemb. anno 1613. in causa M. Schulteti Pfarrherrens zu Seehausen, contra den Rath zu treuen Briesen, hisce formalibus: Betreffend den vom Rath genommenen Abschoss, von wegen dess Klägers in Briesen gehalten und an den von Dypen verkaufften Hauses. Et ex sententia lata in causa Herrn M. Daniels Pfarrherrn zu Saramund, contra den Rath zu Wittenwalde, die 23. Jun. anno 1611. hisce verbis: Von der Huffe Landes, so vor Wittenwalde gelegen und Klägers Hausfrau zu ihrer Abfindung zugeschlagen worden, ist der Rath noch zur Zeit, weiln dieselbe nicht verkaufft, und das Geld davon transferiret wird, einigen Abschoss davon zu nehmen nicht befugt. 8) Neque de liberis, nec de uxoribus Sacerdotum, si sc. viventibus maritis aut parentibus, alio in loco hereditatem adierint, et secum duxerint, intelligenda est ordinatio; tunc enim ejusmodi sunt obligati statutis loci, ubi acquisiverint hereditatem, et exinde immunes esse non possunt à detractione vel quindena, prout decidit Kohl. d. quæst. 20. n. 12. 9) Sed in specie loquitur dicta ordinatio de eo casu, quando sacerdos mortuus est, quod tunc ejus vidua et liberi nullam detractionem pati debeant. Equidem de viduis Clericorum in jure communi hac de re minus dubium est; quia omnibus maritorum immunitatibus, 10) juribus, ac dignitatis privilegiis tamdiu fruuntur, quamdiu in viduitate permanent, neque ad aliud forum, quam ad judicium mariti defuncti trahi possunt per leg. 2. C. d. Episc. et Cler. l. 2. C. d. advo. divers. judic. l. quoties. C. d. privil. Scolar. l. ult. C. d. incol. l. 13. C. d. dignit. Bart. in l. semp. §. immun. ff. d. jur. imm. Theff. I. quæst. for. 90. n. 1. 2. Costal. in l. 8. ff. d. Senat. Perez. in C. cit. d. privil. Scolar. n. 12. Christli. 5. dec. 131. n. 12. Garpz. 2. tit. 2. resp. 24. n. 18. et seq. et 4. const. 21. def. 11. et const. 27. def. 4. num. ult. Filock. d. contr. c. 15. n. 32. et seqq. Richt. singul. in authen. habita. C. ne fil. pro. pat. pag. 38. 39. 40. Knips d. jur. civ. c. 20. n. 45. Mevi. 4. decis. 117. Brun. in l. 22. n. 1. ff. ad muni. et in tit. C. d. privil. scholar. et in tit. C. d. re militari. 11) Viduae enim habentur perinde, ac si viros superstites haberent. l. fin. C. d. hon.

hon. matr. l. I. §. ex activ. C. d. re uxor. act. et sunt pars corporis maritorum, qui longè absentes in persona viduarum adesse videntur. l. cum scimus. C. d. agr. et cens. Klock. d. c. 15. n. 35. 36. Carpz. d. def. 4. n. 7. et Richter. d. pag. 39. 40. quod etiam observarunt nostri Dn. Consiliarii in Secretiori Senatu, geheimten Rathe, die 9. Mart. anno 1669. in causa der Bürgerschaft zu Berlin, contra den Rath und Eximirten daselbst, hinc formalibus: Der Wittwen der verstorbenen Exemptorum, so lange sie in underrückten Stande bleiben, haben sich dieser Exemption (intellige der Hospitation Einquartierung live Servis) so wol als da ihre Männer in vivis gewesen, annoch ungehindert, doch daß ihnen etwas von der Nahrung, wo sie die treiben, zugeschrieben werde, zu gebrauchen.

Sed de hodiernorum Ecclesiasticorum viduis dubium existeret, an et illae sicut earum mariti, obligarentur statutis oppidanis, et ideò detractionem solvere tenerentur; cum ut supra dictum, illarum mariti ab ejusmodi statutis non sint exempti? 12) Ad hanc illationem tollendam constituit Elector Noster specialiter dictò locò, ut viduae nostrorum sacerdotum debeant esse exemptae à quindena, vel hereditaria Gabella. 13) Sic quoque de jure communi non dubitatur, quin liberi privilegiis et immunitatibus patrum, dum hi vivunt, frui possint: 14) At mortuis parentibus cessant privilegia ac immunitates, quae ratione officii parentibus erant concessa, licet liberi dignitatem ac forum patris adhuc sequantur, nisi suam conditionem mutant; tunc quoque alterius jurisdictioni subjiciuntur. l. I. C. d. dig. ibi; dignitas communicatur etiam liberis. l. 6. C. d. prof. et Med. l. 2. C. d. Episc. et Cler. ib. Brunnem. et l. 35. C. d. decur. ib. Brunnem. l. 68. l. 189. ff. d. R. J. l. 8. ff. d. Senator. in d. tit. Hahn. ad Wes. vers. liberis. Gail. 2. obs. 2. num. 13. 14. 15. Perez. d. n. 12. Berl. 3. Conc. 52. n. 34. Treuchl. I. disp. I. th. 6. lit. f. g. ib. Bachov. Freudenb. d. indult. morat. p. 704. n. 3. 5. Walther d. metat. pag. 78. circ. fin. Richter. d. auth. p. 39. 40. Klock. d. n. 32. 35. 36. 15) Et ita quoque judicatum fuit in summo nostro tribunali, die 9. Mart. an. 1669. in causa der Bürgerschaft zu Berlin contra den Rath und Eximirten daselbst

diselbst, hiſſe verbis: Die *liberi exemptorum*, ſc: *mortuorum*, können *ex privilegio parentum*, etiamſi eorum ſubſtituti ſint, keine *exemption* präſendiren, ſondern müſſen ihre Perſon ſelbſt legitimiren, oder mit zutragen: Diejenigen *liberi* aber, ſo in *aedibus exemptorum parentum* nebst ihnen commoriren, und nicht eigene Nahrung treiben, können ad talia onera nicht gezogen werden. Ergo verè exemptorum liberi eximuntur quoque à jurisdictione Senatus, et conſequenter ab ejus quindena, nec generali conſtitutione, vom Kindergeid, includuntur, uti conſtat ex praejudicio de an. 630. *Reſol. 5. n. 3. allegato. Berl. 3. conc. 52. n. 35.* Sed quia eadem ſupra dicta ratio ſtatutorum, etiam Paſtorum liberos, ſicut ipſos patres, vinceret; conſtitutum quoque eſt ab Electore de immunitate liberorum à quindena, ſive adhuc ſint in domicilio patris, ſive vivente patre alibi habitare coeperint, prout prolixè defendit *Schepl. p. 3. tit. 8. §. n. 3. Kobl. d. c. 20. n. 13. 16)* Ab hac tamen exemptione excluduntur tum bona immobilia Paſtorum, quae quindena manent obnoxia per praejudicia ſupra allegata de annis 1611. et 1613. 17) tum eorum heredes extranei, qui ſecundùm ſtatuta loci hereditatis delatae, quindenam ſolvere tenentur. *d. viſit. conſiſt. tit. 24. in pr. ibi:* Doch ſoll es mit ihren erblichen liegenden Gründen, wie obſtehet, gehalten, und was andere davon thun, gegeben werden, et *ibid:* Nehmen aber das Erbe andere Freunde, die ſollen den Abſchoß, wie ſonſt gebräuchlich, geben. *Kobl. d. c. 20. n. 13.*

R e s o l u t i o V I I .

An Nobiles, vel eorum heredes, teneantur detractio-
nem pati, aut quindenam ſolvere?

S U M M A R I A .

1. Nobiles dupliciter conſiderantur, vel ut Vaſalli, vel ut Cives in Civitatibus habitantes.
2. Nobiles etiam quindenam olim ſolvebant Principi vel Fiſco.
3. Hodie immunes ab hac ſunt certis conditionibus.

4. Nobiles, qui Civitatibus inhabitant, subsunt Jurisdictioni Senatus.
5. Tum quoad immobilia.
6. Ita judicatum in Camera Elect. Brand.
7. Tum quoad mobilia ac nomina.
8. Quindenam Magistratui civico solvere debent Nobiles.
9. Privilegium in Marchia Nobilibus datum de non solvendâ quindena de mobilibus et Nominibus in civitatibus relictis.
10. Nobiles, qui in Civitatibus sine animo domicilii constituendi habitant, pro forensibus et non civibus ibidem habentur.
11. Talis animus probandus est.
12. Non recipiuntur in Civitates sine jure civico.
13. Ita judicatum in Camera Elect.
14. Et hoc est consuetudinis Marchicae.

1) Nobiles considerantur vel ut Vasalli, et subditi principis; vel ut incolae et cives in civitatibus: priori casu subsunt jurisdictioni territoriali principis, et ideo gabellam detractionis, 2) sive quindenam principi vel fisco solvere debent, si eorum heredes bona allodialia vel hereditaria extra provinciam transportare velint: Et ita olim in Marchia usitatum fuit, secundum constitutionem Marchicam, quae hac in re non distinguit inter nobiles et cives, sed generaliter loquitur de omnibus heredibus, qui hereditatem delatam transportare volunt. Wann das Erbe in frembde Gerichte gebracht wird. Scheplit. in *Consu. March.* p. 3. tit. 8. §. 25. n. 1. et quae. I. n. 8. 9. et seqq. Berlich. 3. concl. 52. n. 22. Nolden. d. *stat. nobil.* c. 17. n. 102. *Knips. d. jur. Civ.* 2. c. 20. n. 34. et hoc quoque constat ex declaratione quadam Serenissimi in causa Johann Saltzenhangens (qui erat persona exempta) Tochter d. 22. Jul. an. 674. data, ibi: Was die mobilia und nomina belanget, so hie, und her bey den Nobilibus und andern anstehen, daran hat der Kayser sc. Berolinensis nichts zu präntendiren, sondern gehöret davon quindena S. Churfürstl. Durchl. zu. Sed hodie per Recessum provinciam de an. 1602. et 1611. nobiles Marchici immunes sunt à detractione, etiamsi hereditatem alibi transtulerint, modo ibidem à nostratibus in simili nihil petatur: 3) Verba dicti

dicti Recessus supra resol. 1. cir. fin. sunt allegata. Quando autem Nobiles considerantur ut cives vel incolae, qui saepe civitatibus realiter inhabitant, 4) tunc neque à statutis, neque à jurisdictione Senatùs oppidanici eximuntur; 5) Et hoc maximè quoad bona immobilia sub civitatis districtu sita; l. si quando. C. d. bon. vac. l. pen. ult. C. fin. cens. Köpp. decis. 61. n. 4. Boss. d. princip. n. 110. Meisner. tom. 2. libr. 2. dec. 3. n. 21. Mod. Pist. 2. conf. 9. n. 36. Mev. 3. dec. 181. n. 7. 8. 9. Brunn. in l. 2. C. d. mun. pr. et in l. 6. ff. cod. tit. n. 9. 6) prout quoque in Camera Elect. in terminis responsum fuit, in causa des Ra bs zu Potsdam contra Jzf. Elisabeth von Rafens Erben, hiſce formalibus: Vestagte J. von Rafin, soll ihres Einwendens ungrachtet, vermöge der Landtrages Nevers, dem Rath von den 250. thl. so die Verstorbene vorse Haus ausgezahlt, 16. thl. 16 gr. zum Abschoss entrichten. Et ita in causa des Ra bs zu Berlin, contra Balzin von Buch, d. 12. Oct. an. 1629. hiſce formalibus: Weil aus dem Land-Nevers de an. 1602. sich klar ercuget, daß von Hereditäten, so aus den Gerichten transferret werden, sonderlich von liegenden Gründen, Abschoss gegeben werden muß, als wird Reus nicht vorüber können, besonders wegen des Wehnhause, so seiner Schwester Maria von Buch eigenthümlich zugehöret, und nunmehr auf ihn per hereditatem devolviret, dem Rath allhier vom pretio, wenn ers allbereit verkauft, gebührenden Abschoss zu entrichten. 7) Quod etiam locum habet quoad illorum mobilia ac Nomina; quia nullus textus juris tribuit iis per solam nobilitatem exemptionem à jurisdictione Civica, sed potius eos jura nostra et Germaniac consuetudo obligant ad eandem observantiam Mod. Pist. d. conf. 9. n. 28. et seqq. Vinc. d. Franc. dec. 253. n. 9. Matth. Steph. d. Nobil. c. 3. n. 38. Mau. d. Romag. l. 9. n. 67. Knips. d. l. 2. c. 29. n. 36. Klock. d. contri. c. 14. sect. 1. n. 13. 14. Mev. in jus Lub. prooem. q. 3. n. 58. seqq. et l. 1. tit. 2. art. 2. n. 41. 42. et 3. dec. 181. n. 3. 4. 5. et 7. dec. 70. n. 1. 2. 3. 4. add. Resol. 100. n. Ergo nec immunes sunt à muneribus civicis, tam personalibus, quam realibus; 8) neque à detractioe vel quavalena Magistratui Civico competente. arg. Nov. 15. Mev. in jus Lub. d. qv. 3. n.

n. 65. et p. 7. dec. 70. n. 1. 2. 3. 4. Nolden d. c. 17. n. 102. Knips. d. c. 20. n. 34. Brunn. in tit. C. d. decuri. 9) Et ita disertè loquitur Recessus El. Joachimi II. Dienstages post Petri Pauli an. 1550. §. 8. ib: Die von Adel in Städten wohnhaft sollen, ungeachtet ihrer Freyheit, von ihrer Haab und Güter, die sie in den Städten, oder den Städten zugehören und zugeleget haben, auch den Städten (quod est actus jurisdictionis) steuren. Verum per Recessum allegatum Marchicum de an. 1602. die 11. Mart. ab El. Johann Sigismund Nobilibus in civitatibus habitantibus privilegium vel exemptio à solà detractio, reservatis caeteris juribus Civitatum, data fuit, hiisce formalibus: So sollen auch die von Adel von den Erbschafften, außershalb der Stadtgüter, so der Städten Jurisdiction unterworfen, von den Städten mit keinem Abschoss beschweret werden. Qvalis Recessus ab El. Friderico Wilhelmo an. 1653. d. 26. Jul. §. 39. repetitus et confirmatus fuit, hiisce verbis: Sollen die von Adel der Ehurf. aldre Reversen sich so weit zu erfreuen haben, daß in den Städten nur bloß ihre Stadtgüter, keinesweges aber diejenige, so extra Jurisdictionem des Raths gelegen, mit dem onere des Abschosses beleet werden, und wollen wir wider diese Befreyung und Verordnung, so vorlängst durch die alten Reversen ihre richtige Maasß erlanget, keine Neuerung einführen lassen. Alii autem aedes quidem in Civitatibus ad refugium saltem, ab aliis interim inhabitatas habent, hi non sunt obnoxii oneribus, nisi ratione rerum immobilium, quas in urbe possident: *Mevi. p. 7. dec. 70. n. 6. 7.* 10) Non raro etiam evenit, ut quidam ex Nobilibus in urbes se conferant quietis causâ, nihil proprietatis in urbe habentes; hi magis pro forensibus, quam pro incolis ac civibus aestimari, neque jurisdictioni civicae subesse, nec ulla onera vel munera ob Christianam charitatem sustinere debent, prout de Gallia, Britannia, et aliis locis recenset *Tiraquel. d. Nobil. c. 2. n. 61. Cothm. 2. conf. 73. n. 15. 47. 54. Faber in C. l. 9. tit. 29. def. 3. Gvid. Papa. dec. 169. et 184. Mevi. in jus Lub. d. qv. 3. n. 61. 62. et 3. dec. 181. n. 5. et 7. d. dec. 70. n. 9. seqq.* 11) Talis autem animus commorandi non praesumi-

tur.

tur, nisi adminicula quaedam accedant. *Mev. in jus Lub. I. tit. 2. ar. 2. n. 41. 42.* 12) Hinc ex inveterato usu in civitates non perpetuo häußlich recipiuntur nobiles sine quibusdam conditionibus, aut jure civico, Bürger-Recht, ad quod jurato, vel per stipulationem aut porrectionem manus se obstringere tenentur. *Besold. d. ord. Equest. n. 5. Schepl. in con. March. p. 4. tit. 13. §. 4. 5. Kinips. d. c. 29. n. 3. 7. Mev. in jus Lub. I. tit. 2. n. 32. 33. 34.* 13) Et ita quoque responsum fuit in Camera Brandenb. 15. Jan. an. 1606. in causa Erentreich von Nöbels, contra den Rath zu Frankfurt, hilsee formalibus: Wenn Erentreich von Nöbel das Haus länger behalten würde, soll und will er sich mit einem Hand-Schlag auf den Eyd, den er dem Churf. zu Brandenb. unserm gnädigsten Hrn. bey Empfangung der Lehn geschworen, verwand machen, den Rath und der Stadt, wegen solches Hauses, getreu und gewärtig zu seyn, und der Stadt Nutz und Bestes zu wissen, und da hingegen derselben Schaden zu verhüten und zu verwarnen, gleich andern Bürgern, 14) wie es denn dergleichen mit andern von Adel zu Brandenburg und sonst in Lande also auch gehalten, und ihm solche Gelübde vom regierenden Bürgermeister sürgelesen, er demselben auch anstatt des Rathes und der Stadt, das Handgelübde thun muß.

R e s o l u t i o I I X.

An liberi et parentes etiam teneantur solvere quindenam de hereditatibus invicem sibi delatis?

S U M M A R I A.

1. *Liberi et Parentes quindenam de Jure communi solvere non debent.*
2. *Statutum generaliter de detractioe loquens non officit liberos et Parentes.*
3. *Specialiter tamen statuto contrarium introduci potest.*
4. *Constitutio Marchica hos non excludit.*

5. Liberi Pastorum apud Nos non debent quindenam solvere.
6. Neque eorum viduae.
7. Nec doctorum liberi.
8. Qui permanent more civico in loco hereditatis delatae, adquirunt bona hereditaria ut sua, nec de iis postea quindenam solvere tenentur.
9. Ita decisum in Camerâ Electorali.
10. Quindenâ est quota hereditatis, non bonorum propriorum.
11. Bona hereditatis post divisionem desinunt esse hereditatis.
12. Et ita decisum in Camerâ Electorali.
13. Non interest an heres ipse aut per alium possideat rem hereditariam ut suam.
14. Ad veram possessionem ac constitutionem domicilii non sola commoratio sufficit.
15. Ita decisum in Camerâ Elect.

1) Quoniam communiter defenditur, parentes et vice versa liberos non esse obnoxios detractiōni, quando hereditas mutuo defertur, praesertim ob continuationem domini in liberos; 2) in tantum, ne statutum generaliter loquens de detractiōne vel quindenâ hereditatum, locum habere possit in casu, ubi vel parentes vel liberi succedunt, et bona alibi transferunt. *per l. in Mis. ff. d. l. et post l. un. C. d. imp. lucr. desc. Forst. d. succ. 2. c. 18. n. 20. Cravet. 95. 215. n. 9. Gomez. I. var. res. c. 9. n. 18. Köpp. dec. 6. n. 4. Rauchb. I. qv. 15. n. 1. ff. 15. 27. Berlich. 3. concl. 52. n. 23. Cothm. Resp. 19. n. 57. Mevi. 3. dec. 243. n. 6. 7. 8. 9. 10. Knips. d. jur. Civic. l. 2. c. 20. n. 36. Crus. d. jur. detr. c. 8. n. 1. 5. et seqq.* 3) Sed quicquid sit, statutum vel consuetudinem aliud laedere et constituere posse, observavimus in Marchia et alibi, *Schepl. in cons. March. 3. tit. 8. §. 1. n. 7. et §. 3. n. 10. Rauchb. I. q. 15. n. 10. 28. Berlich. 3. conc. 52. n. 25. 26. Kohl. in cons. March. 3. c. 20. n. 30. 36. 66. 67. Mev. d. dec. 243. n. 11. 12. 13. Knips. d. jur. Civic. c. 20. n. 37. in f. Brun. in l. I. civ. fu. C. quand. et quib. quart. pars. et in l. unic. vir. prim. C. d. impon. lucrat. et in l. 2. n. 16. ff. d. or. jur. Crus. d. c. 8. n. 13. 14.* 4) Constitutionis Marchicae verba hac in re sunt clara sub titulo: *Vom Kindergeld, und Erbgeld. et ibidem §. Wer*

aber; ubi ex Rubro et Nigro constat de quindena hereditatum liberis delatarum. 5) Qua ratione liberi Pastorum Evangelicorum, ex singulari privilegio eximuntur a quindena, per ordinationem scilicet Consistorialem Marchicam tit. 24. §. Wenn ein. 6) Sic quoque Pastorum viduae generaliter tenentur quindenam solvere in Marchia propter generalitatem dictae constitutionis: sed per specialem exemptionem allegatae ordinationis, eorum viduae immunes sunt. vid. supra *resolut.* 6. 7) Sic quoque apud Nos eximuntur a quindena Doctorum liberi per observantiam Camerae, uti constat ex sententia de an. 1624. in *resolut.* allegata. 8) Sin verò liberi, vel viduae, aut etiam extranei heredes, post divisionem vel aditionem hereditatis, more civico, per aliquod spatium, ut puta biennii, aut unius anni focum et ignem tenuerint, et sic permanerint in loco hereditatis delatae, aut bona ibidem possederint, oneraque de iis solverint et postea alibi emigraverint, bonaque omnia vel eorum pretium secum transtulerint, non obstricti sunt de ejusmodi bonis (tanquam suis, et non amplius hereditariis) quindenam solvere, prout testantur *Schepl. d. tit. 8. §. 20. Menoch. 4. d. adip. poss. rem. qu. 25. n. 190. Kohl. d. qu. 20. n. 17. pr. et n. 55. in fin. Reg. in thes. v. Abschoss. n. 5. per pri. I. de. hered. qual. et diff. l. II. ff. d. lib. et post. Berlich. d. concl. 52. n. 28. Inips. d. c. 20. n. 47. et c. 29. n. ult.* 9) Et ita responsum fuit in causa des Rathes zu Perlberg, contra Johann Rosen Burg, zu Prigwalcks Wittwen, Montages nach Francisci an. 1601. hifce formalibus: Ob schon Rosen Hausfrau ihren Wittwenstand verrücket, und sich von Perlberg nach Prigwalck begeben, darum sie doch nicht, solcher migration halber, von ihren eigenen proper Gütern, wider den Buchstaben der Märckischen Constitution, so nur von Erbsälle, und Kindergeld disponiret, weiter aber keinesweges zu extendiren, Abschoss geben darf. Et ita in causa des Rathes zu Pottstam contra Dietrich Glansen zu Löwenbergk, die 9. Febr. an. 1610. hifce formalibus: Alldieweil der von Glans die zwey Häuser nach seiner Schwester absterben, in diese beyde Jahre als sein Eigen besessen, Feuer und Rauch darinnen gehalten,

ten, die Schöffe und andere onera abgetragen, und also sein eigen Gut worden, daß er auch daher keinen Abschoss davon zu geben kann angehalten werden. Et ita quoque in causa Abraham von Platow's Wittwen und Erben, contra Georg Hüringen, Pfarrhern zu Havelberg die 1. Decemb. an. 1615. hilce formalibus: Es kann gestaltten Sachen nach, von des verlagten Haußfrau, so vorhin Melchior Prienen Prugersmann zu Proßel gehabt, ihrer Güter halber, die sie zu Beklagren bracht, kein Abschoss gefodert werden. 10) Qvindena enim est qvota hereditatis, non bonorum alicujus propriorum, nec debetur ex alicujus proprio patrimonio, sed ex hereditate; 11) qvae autem post additionem definit esse, nec amplius proprie hereditas nuncupari potest. d. l. 11. et. d. pr. J. l. 55. §. 1. ff. d. leg. 2. l. 175. l. 119. ff. d. V. S. Gail. 2. observ. 148. n. 12. Alcia. in. l. 24. n. 13. 14. 16. ff. d. V. S. Hoemon. in l. 62. qv. 2. ff. d. R. I. Kohl. d. c. 20. n. 17. 12) Et ita in Camera decisum 15. Nov. an. 1613. in causa M. Schulteti, Pfarrhern zu Seehausen in Sachsen, contra den Rath zu treuzen Driezen, hilce formalibus: Weila aber demnach dieses Haus in Driezen, von act. verkaufft und ihm eigenthümlich zugestanden, und nicht allererst ihm, seit er in Sachsen gefessen, angeerbet worden, in welchen Fällen der Abschoss in andern Städten der Thur. und Marek. Brandenburg nicht genommen wird. Idem responsum die 28. April. anno 1613. in causa Jacob Rannea Schulzen zu Missig, contra Tobias von Rochaw zu Mieden: ibi: Der von Rochaw ist gar nicht befugt gewesen, von dem, was dem Schulzen in der Theilung mit seinen Kindern zukommen, Abschoss zu fordern: Ita quoque die 3. Decemb. an. 1613. in caula Urban Schützen, contra Freyherrn Wilhelm Heinrich Schencken, hilce formalibus: Alldieweil von verkaufften Eigenthums. Gütern Abschoss zu geben nicht gebräuchlich oder herbracht. 13) Neque refert, utrum heres in ipso loco delatae hereditatis degat, an alibi habitet, modo fundum hereditarium ut suum possideat, prout judicatum in Camera nostra die 19. Jan. an. 1620. in causa des Raths zu postum contra Marim Gerichten Bürgern zu Berlin, hilce formalibus:

Weiß Beklagten in der Theilung zu seiner Abfindung ein Haus zu Potsdam zugeschlagen, welches er auch noch hat, und durch einen Mietsmann die bürgerliche onera bestellen lassen, auch den Schoß davon gibt, kann er noch zur Zeit nicht davor geachtet werden, daß er sich aus den Gerichten gewandt, und also Abschloß zu geben schuldig seyn, ob er sich wol allhier zu Berlin niedergelassen.

14) Non tamen commoratio vel habitatio in bonis hereditariis divisis, aut aditio hereditatis, et possessio domus, vel contentiatio sola ad hoc sufficit; sed ut conjux vel heres verè adipiscatur possessionem rerum hereditariarum, et constituat sibi domicilium in loco hereditatis delatae, requiritur, l. 17. §. 1. ff. ad munic. ibid. Brunn. n. 3. et in l. 33. n. 2. eod. tit. Gail. 2. obs. 35. n. 8. Mascard. d. prob. conc. 535. n. 22. Carpz. 3. conc. 12. def. 18. n. 4. 10. et 3. resp. 22. Mevi. 5. dec. 163. n. 2. Richter d. succ. ad intest. prooem. n. 22. in fin. Kuhl. d. c. 20. n. 17. 15) Etenim sic in Camera Brandenburgensi die 14. Decemb. anno 1621. in causa Baltzar Wernickens, contra Hans Jürgen von Kahlenberg, iur. formalibus: Ob zwar act. Haußfrau bey ihrer Schwester noch etwan ein Jahr nach der Theilung, im Gute geblieben, so kann sie doch nicht fürüber, weiln sie in des Rei Gerichten nicht sesshaft, sondern kurzverrückter Zeit act. allhier verchliget worden, und also was ihr aus dem Gute vermachtet und aufgelobet, anhero transferiret, davon den gewöhnlichen Abschloß zu geben.

Resolutio IX.

Sed quid dicendum de pupillis et minoribus, an et hi quoq; statim quindenam solvere teneantur, factâ divisione?

SUMMARIA.

1. Quindena ante divisionem ac realem translationem hereditatis non debetur.

2.

2. Interim tamen fructus et usuras hereditatis percipere possunt.
3. Conditio existens retrahitur ad principium debendi.
4. Scilicet conditio causalis et necessaria non autem conditio potestativa.
5. Arrestum quoad quindenam solvendam locum habet.
6. Magistratus municipalis quoad quindenam, aliaque debita sua, non habet tacitam hypothecam, sed saltem privilegium personale, excipiuntur casus.
7. Actio pro consequenda quindenam praescribitur quinquennio.
8. De quindenam non debentur usurae.
9. Et ita decisum est in Cam. Elect.
10. Tutores pecuniam Pupilli transportantes statim quindenam solvere debent.
11. Omnis hereditas decimari debet.
12. Pupillus in loco hereditatis delatae permanens non tenetur quindenam solvere, antequam alibi domicilium sibi constituerit.
13. Et ita decisum in Cam. Elect.
14. Tutores interim cautionem praesent de quindenam impossibilem solvenda.
15. Et ita decisum in Camera est.
16. Domicilium in loco debita hereditatis contrahens nullo modo tenetur Abschoß solvere, nec postea si emigraverit.
17. Sola habitatio non sufficit ad constituendum domicilium.
18. Filii alibi mortui haereditas vel supellectile non secundum statutum loci mortis, sed Domicilii paterni dividitur.
19. Conductore mortuo non succeditur ei secundum statutum loci mortis, sed sui domicilii.

1) Non statim post mortem defuncti debetur detractio, sed prius divisio hereditatis expectanda; ut Magistratus certus fiat de quantitate honorum, et de quotà transportanda: quia haec Gabella detractionis non datur, nisi aere alieno deducto, ne heres ultra id, quod capit, gravetur. Neque aliter dari debet, quam si heredes realiter transferunt bona hereditaria: Quamdiu enim in communiione honorum heredes manent, tamdiu incertum est, utrum ibidem domicilium constituere, an alibi demigrare velint.

Schepl.

Schepl. d. consu. March. 3. tit. 8. §. 12. n. 6. 7. Cothman. resp. Acad. 19. n. 3. Köpp. decis. 5. n. 10. Berlich. d. concl. 52. n. 85. Köhl. d. quaest. 20. n. 39. 40. Mevi. 2. dec. 161. n. 1. 2. Knips. d. c. 20. n. 54. 2) Interim tamen heredes reditus et fructus currentes bonorum hereditariorum percipiant; Cum ejusmodi usurae et fructus ad heredes, ante divisionem, vel transportationem jure dominii, pertineant: per leg. si quis bonorum. I. ibi. Alex. n. 1. Jas. n. 3. Brunn. n. 1. 2. 3. ff. d. legat. 1. Gail. 2. obs. 133. n. 1. 2. Deci. 2. caus. 79. n. 2. Rauch. 1. quaest. 28. n. 19. 20. 21. Köhl. d. quaest. 20. n. 38. 39. in. f. add. resol. 14. n. 3. Et quamvis aliàs conditio existens retrahatur ad principium debendi, et sic ad diem delatae hereditatis, ac si ab initio pure deberi coepisset; l. nec emptio ff. d. cont. empt. l. necessario. ff. d. peric. et comm. re. vend. l. 9. l. potior. ff. qui poti. in pign. 4) tamen hoc saltem procedit in conditione causali et necessariâ, quae invito debitorè potest impleri; non autem in conditione potestativâ, quae est in arbitrio debitoris vel heredis, eoque invito impleri nequit: quo casu incipit obligatio, et consequenter quindenam deberi à die saltem impletæ conditionis, hoc est, à tempore domicilii mutati, aut alibi constituti. d. l. 9. ff. qui pot. in pig. Paris. in cons. 11. n. 69. Frantzk. ad. d. t. 2. ff. n. 23. Zoest. 16. n. 2. Brunnem. in. d. l. 9. n. 3. 4. 6. 12. Bachov. d. pign. lib. 4. c. 2. n. 2. Köhl. d. c. 20. n. 38. cir. fin. 5) Quando autem divisio hereditatis facta fuit, tunc Magistratui dari debet decima quinta pars hereditatis, aut portionis alibi transferendae, antequam ab haeredibus quicquam exportetur. Schepl. d. §. 12. n. 1. seqq. Berlich. d. con. 52. n. 54. 86. Köhl. d. c. 3. n. 40. 6) in tantum ut ejusmodi bona, de quibus quindenam solvenda, arrestari ac tamdiu detineri possint, donec detractio illa solvatur. Rec. Imper. 1594. §. Und so viele. 82. Gail. d. arr. c. 10. n. 1. et c. 14. n. 11. Schepl. d. tit. 8. §. 1. n. 5. Berlich. d. con. 52. n. 87. Knips. d. c. 20. n. 55. Tusch. lit. g. conc. 22. n. 2. Mevi. p. 2. dec. 163. n. 4. et 3. et dec. 242. et 7. dec. 64. Crus. d. jur. detr. c. 20. n. 17. 7) Quod Magistratibus civitatum non invidendum est, tum quod aliàs civitates municipales, vel quae principi subsunt, quoad quindenam vel a-

liud

liud etiam creditum, non habeant hypothecam tacitam in bonis heredum, aut debitorum; sed saltem personale privilegium inter Chirographarios: *l. 37. ib. Brunnem. n. 2. et l. pen. ib. Brunn. n. 1. ff. d. ret. auth. jud. poss. et in l. 10. ff. ad mun. l. 2. C. d. jur. Rei. ib. Brunn. Mevi. in jus. Lubec. 3. tit. 3. art. 12. n. 13. et seqq. et p. 2. dec. 161. n. 3. 4. 5. et p. 5. dec. 333. Zahn. d. jur. muni. c. 44. excepta conventionali aut statutaria hypotheca, et revocatione bonorum alienatorum debitoris onerum civitatum; Brunn. in C. d. debit. civ. ib. Perez. n. 5. Carpz. 5. resp. 98. n. 6. Klock. d. contr. c. 18. n. 57. 8) tum quod actio pro consequendâ Gabella detractionis haud longè duret, sed ad instar vectigalium, quinquennio praescribatur, prout in Tribunali Reg. Svec. Wismar: pronunciatum, refert Mevi. 2. decis. 173. n. 1. 3. 4. 8. per l. 2. C. d. vect. et. comm. 9) Exactio tamen hujus detractionis, facta divisione, non ita praecise faciendâ, ut etiam usurae simul post aliquod spatium peti possint: Quia mora non est debentis heredis, sed Magistratus, qui executione adhibita non exigit suam portionem; praesertim cum haec detractio tanquam exorbitans à jure communi, sit odiola et strictissime intelligenda, prout loquitur Mevi. 2. dec. 162. pr. et dec. 163. n. 5. 6. 10) Et ita Camerales Marchici II. Maji anno 1619. in causa Jeremias Andreas, contra den Rath zu Straußbergck, pronunciarunt, ibi: Es mag der Rath von ihrer Schuld den Abschoss decouriren, sind aber darauff einige Zinsen zu schlagen, nicht besugt. Verùm hoc saltem de majorenibus; et qui certum domicilium alibi constituunt, ac ibidem transportare bona hereditaria volunt, intelligendum; de pupillis et minoribus secus erit. 11) Duo enim casus hic poni possunt; unus, si eorum tutores vel curatores, facta divisione, pecuniam aut patrimonium extra locum delatae hereditatis alibi transferunt, tunc incumbit iis, Magistratui istius loci quindenam statim solvere: 12) Et non modò hereditas paterna maternave, sed etiam ea, quam à fratribus, cognatis, vel aliis acceperint, ac transtulerint, decimatur; quia Constitutio nostra non solum specialiter vom Kindergeld, i. e. respectu paternorum bonorum; sed etiam conjunctim vom Erbgut, i. e. ratione hereditaria*

reditatis aliunde delatae loqvitur; ideoqve eadem ratio utrobique idem jus exigit. *Kohl. d. c. 20. n. 31.* 13) Alter casus est, si pupilli vel minores post obitum patris, apud matrem vel fratrem sooremvè, aut tutores curatoresve diu maneant in loco delatae hereditatis, aut emigrant militiae, studiorum, officii, vel peregrinationis causa, manente tamen pecuniâ aut patrimonio in loco patris praedefuncti; tunc illi vel eorum tutores aut curatores non possunt cogi, ut quindenam solvant: Sed Magistratus expectet tempus, quo alibi domicilium sibi constituere, et hereditatem transportare velint, tunc demum emigrantes obstricti erunt, Gabellam detractionis Magistratui solvere. *l. 3. 4. C. d. munic. l. 6. §. 1. l. 17. ff. ad. munic. Schepl. d. tit. 8. §. 3. n. 10. Kohl. d. 20. n. 18. 19. 20. Mev. 3. dec. 71. n. 3. et 5. dec. 164. n. 5. 14* Et ita responsum in Camerâ nostrâ die 28. Apr. 1613. in causa Jacob Mannen Schützen zu Wissing contra Tobias von Rochow zu Nieden, hilce formalibus: Ferner ist der von Rochow nicht befügt, von der unmündigen Kinder Theil Abschoss zu nehmen, und ob sich wol der eine Sohn auffser dem Gerichten in Diensten begeben, weil er sich aber d'noch anderswo nicht häußlich gesetzt, sondern sich in der Zeit wieder in die Gerichte wenden kann, gebühret dem von Rochow auch davon kein Abschoss. Et ita in causa David Sauerwalds Wittwen und Kinder Vormüdere, contra Ehersten von der Liepe, hilce formalibus: Den Abschoss ist Beklagter von des Sauerwaldes sel. beyden Kindern zu nehmen, noch zur Zeit nicht befüget, weil der Sohn die Mühle angenommen, und die Erbschaft aus den Gerichten nicht transferirer, die Tochter auch noch jung und unverheyrathet, und noch zweifelhaft, ob dieselbe daselbst in den Gerichten verbleiben werde oder nicht; Ist derhalben Beklagter schuldig, die disfalls eingekommene 50. reichsth. 17. gr. hinwieder nebst dem halben Zins (Denn der übrige halbe Theil abgehandelt worden) herauf zu geben. Würde aber die erwähnte David Sauerwalds Tochter sich aus den Gerichten verheyrathet und anders wohin begeben, wird von ihr auff solchem Fall nicht unrechtmässig der landgewöhnliche Abschoss

schuß gefodert, und genommen. Et ita die 24. Febr. an. 1639. in causa Hans Etkholz contra den Rath zu Mittenwalde, ibid: Die acht Thaler kann der Rath zum Abschuff nicht fodern, weil das Kind noch unmündig ist. Et ita quoque in causa Jochim Matthies contra Peter Didenborff an. die 16. Julii an. 1602. 15) Nihilominus tamen Tutores vel Curatores cautionem praestare, vel portionem hereditariam sub jurisdictione civitatis relinquere debent, ut Magistratus sit tutus de quindenà imposterum solvendà, prout responsum in dictà causà anno 1639. 16) Ibi: Immitteis, soll der Tutor caution praestiren, damit der Rath ihres Abschusses halber versichert sey, Et ita quoque in causa Elisabeth Margomes, contra Greger Winsen, 20. Jun. anno 1617. Et ita in causa George Segers, contra den Rath zu Repenick 23. Apr. anno 1619. 17) Neque huic obstabit illud, quod supra resolutione gva dictum, hereditatem sc. adeundo illam desinere, et proprium fieri heredis peculium, nec inde de eo decimationem praestare deberi; quia ibidem quoque dictum, hoc procedere, quando heres diu manet in loco hereditatis delatae, aut ibidem habitat animo domicilii contrahendi: 18) quod tamen secus est in pupillis et minoribus commorantibus apud matrem, fratrem, aut tutores vel curatores; Hi enim habitando, aut ibidem vel alibi vivendo, domicilium fixum, certumque non contrahunt, sed adhuc incertum est, in quo loco tandem, mutato domicilio paterno, sibi domicilium sint constituturi. *Kohl. d. c. 20. n. 18. 19.* 19) Qua ratione sola habitatio vel possessio domus, non sufficit ad constituendum domicilium, sed requiritur animus domicilium, constituendi. *d. resp. 8. in fin.* 20) Hinc si filius extra patriam, E. gr. in praesidio, aut in Academiis mortuus, non ex statuto istius loci, ubi denatus, sed ex statuto domicilii paterni, ei succeditur in supellectile, nominibus, et mobilibus. Qvamdium enim alibi domicilium filius non constituerit, pro absente non habetur, sed ipse sequitur originem, et reversus conditionem pristinam. *l. 78. ff. d. legat. 3. Hartm. Piff. obser. 55. n. 4. 12. Carpz. 3. con. 12. def. 18. n. 11. 12. et def. 13. n. 13. et 6. tit. 4. resp. 38. n. 16. 20. 21. Zang. d. excep.*

p. 2. c. 1. n. 10. *Mevi. in jus Lubbeccen. 2. tit. 2. art. 10. n. 27. et 4. dec. 256. et 3. d. 71. et 5. dec. 164. n. 2. 5. Brunn. in l. 5. n. 4. 5. ff. ad municip. et in d. l. 78. n. 1. 21) Idem iudicatum de conductore, ejusque herede; finita enim conductione, rediturus est ad locum sui domicilii; et sic non mortis, sed domicilii locus est attendendus. l. 78. ff. d. leg. 3. Jur. l. 26. ff. d. capt. Donnell. lib. 17. c. 12. lit. D. Schep. d. conf. Mar. p. 3. tit. 8. §. 6. Carpz. 3. conf. 12. def. 18. *Mevi. in jus Lubecc. p. 2. art. 10. num. 10. Brunn. 3. decif. 25. Kohl. d. quaest. 27. num. 27. nec inde bona ejus obnoxia erunt detractiōni. Mevi. p. 7. dec. 365. 366. Quando autem domicilium constitutum vel mutatum praesumi potest, alibi dicitur.**

Resolutio X.

Quid intelligitur per Vocabulum Erb- oder Kinder-Geld?
et quanam bona sunt obnoxia detractiōni, vel
quindenae?

SUMMARIA.

1. *Per Erb Geld, oder Kinder-Geld, in se continet omnia bona mobilia, immobilia ac se moventia etc.*
2. *Et est non restrictiva, sed demonstrativa.*
3. *Pecunia omnes res aestimari possunt.*
4. *Quanam sunt bona immobilia.*
5. *Mobilia aliquando pro immobilibus habentur.*
6. *Hi iis tanquam in immobilibus succeditur.*
7. *Pecunia ad Cambium destinata refertur inter immobilia.*
8. *Pecunia destinata ad emptionem rerum immobilium refertur ad bona immobilia.*
9. *Annui redditus et pensiones, modo ad immobilia, modo ad mobilia referuntur.*
10. *Contractus receptionis dicitur perpetuus.*
11. *Longum tempus est 10. et 20. annorum.*
12. *Modicum tempus aestimatur ex arbitrio iudicis.*
13. *Redditus et pensiones restantes vel praeteriti temporis referuntur inter res mobiles.*

14. *Nomina et actiones reales ad immobilia: personales ad mobilia pertinent.*
15. *Sub generali nominatione omnium bonorum in statutis ac testamentis non continentur nomina et actiones.*
16. *Jura incorporalia immobilibus inhaerentia sequuntur suum principale.*
17. *Omnia immobilia pertinent ad statuta ac Jurisdictionem Magistratus loci, quo sita sunt.*
18. *De immobilibus, eorumve pretio heres Abschoß solvere debet.*
19. *In universalibus succedit pretium loci rei.*
20. *Non tamen aliter solvitur quam si immobilia vendita fuerint.*
21. *Ita decifum in Cam. Elect.*
22. *Quindena non ante solvitur Abschoß, nisi residua pecunia soluta fuerit.*
23. *Et ita decifum in Cam. Elect.*
24. *De bonis, quae ipse defunctus vendidit, non solvitur Abschoß, nisi de residuo pretii.*
25. *Magistratus loci hereditatis delatae non potest quindenam petere de immobilibus alibi sitis.*
26. *Magistratus, sub cujusque jurisdictione immobilia hereditatis alibi delatae jacent, petere non potest ab ejusmodi bonis quindenam.*

1) Constitutio Marchica per verbum Erb-Geld, Kinder-Geld loquitur generaliter de omnibus bonis, quae hereditate continentur, sive sint immobilia, sive mobilia, aut se moventia: Et sic de universa hereditate, ac de qualibet ejus parte sumenda erit quindena. *Schepl. d. tit. 8. §. 2. n. 2. Berlich. d. conc. 52. n. 38. Kohl. d. c. 20. n. 45.* 2) Hinc vox Erb-Geld, Kinder-Geld non restrictivè, sed demonstrativè sumenda est; prout innuit Visitatio Consistorialis *tit. 9. §. Sie sollen ib: beweglichen Erb-Gütern. et tit. 24. Rubr. verlassen Erbschaft; et §. Wenn ein, et §. also auch. ib: fahrende Haabe oder Erbschaft. et mox: Erblichen liegenden Gründen;* 3) Res enim, commodam divisionem non recipientes, pecunia aestimari, et ejus nomine omnes, etiam incorporales res, contineri solent. *l. si probatum. et l. ad officium. C. comm. divid. l. 222. ff. d. V. S. Kohl. d. n. 45.*

in

in f. itaque de immobilibus hic prius dicamus, et in *resol.* 12. de mobilibus. 4) Immobilia sunt aedificia, praedia, rustica et urbana, vel quae solo cohaerent: 5) nec non mobilia, quae ita collocata, ut ibi perpetuo, ac irrevocabiliter, tanquam accessio aut pars aedificii vel fundi maneant; ut sunt oves, caeteraque animalia, rotae, lapides molendini, Betagewandt, Mühle, Rüssen, Leihlaten, die in einen diverforio oder Gasshoff gehören. *l. ex facto. §. rerum. ff. d. hered. inst. l. 1. 2. C. d. V. S. l. quod legatur. §. si autem. ff. d. jud. l. 1. l. ult. C. Ub. in rem. act. 16. Brunn. ac in l. 17. n. 4. ff. d. act. empt. Kopp. dec. 31. n. 20. Mevi. 3. deci. 166. n. 1. Cruf. d. jur. detr. c. 13. n. 7. Heig. 2. quæst. 15. n. 25. Berl. 3. con. 30. n. 24. Rauch. 1. quæst. 17. n. 2. Hart. Pift. obs. 55. n. 3. Carpz. 3. con. 12. def. 15. 6) Ergo ex voluntate patrisfamilias (quae probanda est *arg. l. 12. §. 2. ff. d. capt. et postl. revers. def. Carpz. 3. con. 24. lib. 10. n. 7.*) bona mobilia ita destinata sequuntur jus loci, in quo sunt, aut exigi debent; ita ut ex eadem ratione in iis succedatur, tanquam in immobilibus secundum leges loci, ubi destinata sunt, et non secundum statutum domicilii defuncti *Gail. 2. obs. 124. n. 18. Coler. d. proc. exe. p. 1. c. 3. n. 230. et p. 2. c. 3. n. 29. Carpz. 6. ref. 38. n. 12. Mev. 2. dec. 100. et 5. dec. 165. 166. Brunn. in l. 35. n. 3. 4. ff. d. hered. inst. ad. Resol. 73. 7) Huc quoque pertinet pecunia ad cambium data vel destinata, licet non quoad rei veritatem, tamen quoad juris effectum; et quidem praesumitur, majorem pecuniae quantitatem, usibus quotidianis non necessariam, defunctum foeneri daturum esse. *l. 79. §. 1. et l. hoc legatiam. l. si mihi §. 1. ff. d. leg. 3. Theffau. decis. 160. Gail. 2. obs. 11. n. 7. Tiraquel. d. retr. lign. §. 1. glo. 7. n. 117. Heigi. 2. quæst. 15. n. 7. 8. Carpz. 3. con. 13. def. 24. num. 13. Graev. lib. 2. concl. 11. conf. 3. Treutl. vol. 2. disp. 13. th. 4. lit. 9. ib. Bachov. Hahn. ad Wesf. ff. ad. Sc. Treb. p. 240. a. in f. 8) Sic quoque ad emptionem praediorum vel immobilium honorum, à defuncto vel testatore destinata pecunia, definit esse mobilis, et inter mobilia referatur *Wurm. 1. tit. 50. obs. 4. Gail. 2. obs. 11. n. 6. Bart. Chaffan. ad consv. Burg. rel. 4. §. 24. n. 1. Coler. proces. exec. 2. c. 3. n. 28. et seqq. Zas. in l. si certus. n. 10. ff. d. V. O. Rebu.****

Rebu. in auct. habita. C. ne fil. per. pat. priv. 56. n. 5. Speid. obs. verb. fahrende Saaße p. 314. b. in f. qvanvis contrarium statuunt cum allegatis Dd. Berl. 3. conc. 33. n. 4. 5. 6. et seqq. Carpz. 3. con. 23. def. 7. 9) Hisce annumerantur anni redditus, pensiones, et fructus civiles, qui praestantur ex fundo, vel re immobili, et pro quibus competit actio realis; ex persona autem vel conventionione praestatio annua accensetur mobilibus. l. 14. v. annuos. et §. haec ergò. C. d. S. S. Eccl. c. exivi. §. cumque d. V. S. Ayr. d. proc. jur. c. 10. obs. 3. n. 12. Ant. Gabr. 6. t. d. V. S. con. 8. n. 1. Gail. 2. obs. 10. n. 14. Myns. 1. obs. 69. Mod. Pist. q. 124. Rauch. 1. quaest. 17. n. II. Col. d. proc. Exec. 1. c. 3. n. 234. Köpp. dec. 24. n. 21. et dec. 31. n. 16. 17. Pruck. conf. 23. n. 40. Carpz. 1. const. 5. def. 16. Franz. 1. dec. 1. Finkel. obs. 20. n. 3. K Kohl. d. c. 20. n. 57. 58. et quaest. 8. n. 12. Brunn. in l. 15. n. 9. ff. d. re jud. et in l. 14. C. d. SS. Eccl. Neque modicum tempus hic sufficit; illae enim praestations duraturae modico tempore, pro mobilibus habentur; sin verò perpetuò, aut ad longum tempus praestentur, referendae sunt ad immobilia. c. 2. d. rel. Ecc. non alien. in 6to. Gabr. d. con. 8. n. 3. Gail. d. obs. 10. n. 1. Myns. d. obs. 69. n. 2. Menoch. d. arb. Ju. 2. cent. 3. con. 233. n. 2. Köpp. d. dec. 24. n. 8. 9. d. dec. 31. n. 17. Carpz. d. def. 16. Conf. Argent. 2. conf. 11. n. 36. Speid. obs. verb. fahrende Saaße. vers. requiritur. Kohl. d. c. 20. n. 59. Mevi. in jus Lub. 1. t. 10. ar. 6. n. 72. Brunnem. in d. l. 14. 10) Et licet redditus post longum tempus, cum debitori libuerit, redimi possint, non minus perpetui dicuntur: quia qualitas rei ex statu praesenti, et non ex variatione subsequenti aestimatur; et contractus reemptionis dicitur perpetuus, eò quod absque reemptione potest permanere perpetuò, licet post decennium redimatur, Ruin. 2. conf. 82. n. 3. Afflict. dec. 385. n. 7. Conf. Argentor. 11. n. 36. vol. 2. Myns. d. obs. 69. Köpp. dec. 24. n. 11. 12. 13. 16. 17. 18. 19. Kohl. d. c. 20. n. 60. Speid. in d. v. fahrende Saaße. vers. quod pro. 11) Longum autem tempus hic censetur decem et viginti annorum, t. t. C. d. praes. long. temp. Gail. d. obs. 10. n. 2. Molinae d. usur. quaest. 37. n. 273. Speid. d. loc. vers. requiritur. 12) Modicum autem tempus subicitur arbitrio iudicis, in

tan

tantum, ut si quaedam ratio E. g. utilitatis subsit, modicum tempus pro longo accipi, et in hoc natura perpetuorum reddituum observari possit. *arg. l. illud. et l. ita ruberatus. ff. ad L. Aquil. ib. Brunn. n. 6. Köpp. dec. 24. n. 9. in f. Wes. I. conf. 61. n. 6. Speid. d. loc. vers. quod si verò.* 13) Sed haec procedunt in annuis redditibus, pensionibus ac civilibus fructibus futuris, quorum dies nondum cessit; in restantibus sive non solutis praeteriti temporis, regula juris de mobilibus concepta locum habebit. *Alciat. in l. moventium. ff. d. V. S. Köpp. d. dec. 24. n. 20. 21.* 14) Nomina et actiones, licet propriè nec mobiles, nec immobiles res dici possint, sed separatam speciem constituere dicantur; *l. 15. §. 2. ff. d. re. jur. l. 7. §. 4. ff. d. pecul. Nat. conf. 146. n. 13. Guid. Papa. conf. 52. n. 2. Coler. d. proc. exec. I. c. 3. n. 236. Thoming. dec. 30. n. 2. Carpz. 2. dec. 2. n. 8. Brunn. in l. 18. n. 4. ff. d. pign. act.* tamen communiter distingvi solet inter nomina vel actiones, quae competunt ad vindicandas vel repetendas res immobiles, et quae ad mobiles petendas pertinent; ut illae inter immobilia bona, haec inter mobilia referantur. *Gail. 2. obs. II. n. 10. II. Deci. conf. 461. n. 4. Berlich. 2. conc. 40. n. 30. Schne. ad t. J. d. hered. quae ab intest. ti. d. succ. int. vir. et ux. Schult. ad Mod. Pift. 3. quæst. 124. n. 18. 19. Carpz. d. dec. 2. n. 5. 6. Speid. d. loc. vers. nomina. Mevi. in ju. Lüb. lib. I. t. 10. art. 6. n. 70. 71.* 15) Alias sub generali nominatione omnium bonorum, sive mobilium et immobilium in testamentis, donationibus, statutis non semper veniunt nomina et actiones, vide *Christinae I. dec. 153. Durant. in quæst. notat. quæst. 22. n. 3. Alciat. in l. moventium, et l. nominis ff. d. V. S. Corne. I. cons. 172. Covar. in c. relatum d. test. Carpz. 3. con. 23. def. 8. n. 7. et d. dec. 2. n. 12. 13. 14. et seqq. Speid. d. loc. vers. ac quamvis et seqq. Hahn. ad ff. ad SC. Trebell. pag. 240. pr. Brunn. in l. 18. n. 4. ff. d. pign. act.* 16) Sic jura incorporalia, servitutes, et servitia rebus immobilibus adhaerentia, inter immobilia computantur. *Panorm. in C. nulli n. 10. d. rel. Eccl. non alien. Gail. 2. obs. II. n. 11. Deci. cons. 483. Speidel. d. d. loc. vers. sic pariter. et seqq.* ubi quoque asserit de aliis speciebus ad immobilia pertinentibus. 17) De omnibus hisce enumeratis generaliter dicitur, immobilia subesse

esse legibus et jurisdictioni Magistratus loci, quo sita sunt. l. ult. C. d. jur. jud. l. 1. et ult. C. ub. in rem. act: l. pupillus. §. territorium. ff. d. V. S. Bald. in l. mercatores. C. d. commerc. Coler. d. proc. exe. p. 1. c. 3. n. 215. et p. 2. c. 3. n. 9. Gail. 2. obs. 124. n. 4. 5. 16. Mod. Pift. p. 2. quaest. 85. n. 5. Carpz. 3. con. 12. def. 12. Rauchb. 1. quaest. 17. n. 11. Schepl. d. tit. 8. §. 6. n. 3. 6. 7. Berl. d. con. 52. num. 64. K Kohl. d. c. 20. n. 54. 18) Itaque de omnibus immobilibus heres tenetur quindenam solvere, non obstante, quod immobilia de sui natura in alium locum transportari nequeant; quia aestimatio vel pretium, quod pro immobili re ab herede alibi degente transfertur, succedit loco rei, prout aperte dicitur in *visitat. Eccl. d. tit. 24. vers. fin. in fin. ibi: Von ihren liegenden Grünsden geben sie, was andere dabou thun. Kohl. d. c. 20. n. 46. et n. 55.* 19) quia in universalibus juris, ut est hereditas, succedit pretium loco rei, non modo quoad totum, sed etiam quoad partem, hoc est in re particulari ad corpus universale pertinente, vel per petitionem hereditatis exigenda, l. si rem ff. d. petit. hered. ib. Bart. l. imperator. §. fin. ff. d. leg. 2. Neguz d. pign. p. 5. mem. 1. n. 48. Gail. d. pign. c. 11. n. 4. 5. Besold. conf. Tubing. p. 5. cons. 219. n. 5. 6. 8. Gail. d. credit. c. 4. quaest. 11. n. 1388. Men. 5. dec. 165. n. 1. 20) Sequitur inde, quindenam non aliter solvi debere, quam si domus aut praedium vel aliud immobile venditum fuerit, secundum Constit: March: tit: Vom Kinder-Geld und Erb-Geld, ibi: wegbringen will, item: aus den Gerichten nimbt und wegbringt. Schepl. d. tit. 8. §. 16. n. 2. Kohl. d. c. 20. n. 47. 21) et ita responsum fuit in Camera Brandenb. die 19. Januar. anno 1610. in causa Rath's zu Potsdam contra Martin Gericken, Bürgern zu Berlin, hilfe formalibus: Weils Beklagten in der Theilung zu seiner Abfindung ein Haus zu Potsdam zugeschlagen, welches er auch noch hat, und durch einen Mietsmann die bürgerliche onera bestellen lassen, auch den Schoß davon ziet, kann er noch zur Zeit nicht davor geachtet werden, daß er sich aus den Gerichten gewandt, und also Abschöß zu geben, schuldig seyn, ob er sich wol alhier zu Berlin niedergelassen, Sollte er aber das Haus verkauffen, und sich gänzlich aus den Gerichten wenden, ergien.

ergienge des Abschusses halber, so weit der Rath dessen befüget, als denn ferner was recht ist. Et ita II. Jul. an. 1623. in causa Herrn Daniels Pfarrherrn zu Sarmund, contra den Rath zu Witten-Walde; ibi: Von der Hufe vor Witten-Walde, ist Kläger noch zur Zeit, weil dieselbe nicht verkauft, und das Geld davon transfiriret wird, einigen Abschoss zu erlegen, nicht schuldig. Idem quovve judicatum in causa des Raths zu Zedenick, contra Thomas Werdermann, den 19. Jun. anno 620. ibi: Jeho aber, da der Acker noch unter den Gerichten bleibet, und die onera davon mit abgetragen werden, darff er deswegen noch keinen Abschoss geben. 22) Si ergo in diem pretium pro re immobili hereditaria constituitur, vel pluribus distinctis diebus sive terminis debetur, non antè est solvenda quindena, quam dies solvendi venerit, et pecunia soluta fuerit. *Keyger. Thes. pract. verb. Abschoss. n. 5. Schl. dict. §. 16. Kohl. dict. n. 47.* Et ita judicatum die 3. Septemb. anno 1601. in causa Peter Kühlemeyers Wittwen hinterlassenen Erben, contra Jacob von Barleben, hilce formalibus: Leglichen wird Barleben von denen Erben, die ihr Geld aus seinen Gerichten hinweg nehmen, der Abschoss billig, so offt etwas von den Erbgeldern fällig, und aus seinen Gerichten bracht wird, gezahlet. Allen Abschoss aber mit eins auch von denen Geldern, so instünfftige erst fällig zu nehmen, kann ihm nicht verstattet werden. 23) Et ita 14. Decemb. anno 1621. in causa Falgar Wernstens contra Hans Jürgen von Kahlenberge, ibi: Jedoch wird der ganze Abschoss nicht auff einmahl zum Anfange genommen, sondern allemahl von deme, so gefället und weggebracht wird. 24) Quà ratione de iis immobilibus, quae tempore mortis defuncti non extant, sed antea ab ipso E. gr. patre vel testatore vendita sunt, detractio sumi nequit; quia non amplius in hereditate defuncti reperiuntur; nisi residuum pretii aut pecunia hereditaria, das Erb- oder Termin-Geld computetur, prout judicatum 12. Novemb. anno 1610. in causa Johann Röhels in ehelicher Vormundschaft seiner Hausfrau, contra den Rath zu treugen Briesen, hilce formalibus: Von denen Gütern, so Klägers Vorfahren bey seinem Leben verkauft,

kaufft,

kauft, und das Geld transferiret, ist der Rath keinen
 Abschloß zu fordern befugt, was aber seine Wittfrau
 nach dessen Absterben verkauft, davon geböret dem Rath der
 Abschloß nicht unbillig. 25) *Suprà dictum est, immobilia le-*
gibus et jurisdictioni ejus civitatis, ubi sita sunt, subjace-
re; sequitur inde, Magistratum loci delatae hereditatis non
posse quindenam petere de iis immobilibus, quae extra
suum territorium alibi sita sunt, etsi illa majorem partem
hereditatis constituent, quod non obscure innuit Constitutio
Marchica tit: Vom Kindergeld, ibi: Erbaut aus dem
Gerichte darinnen es lieget. Rauchb. I. quæst. 17. n.
10. Mynf. 5. obs. 19. Coler. pro. exe. I. c. 3. n. 228. Köpp. dec.
31. n. II. Speid. obs. verb. Abzug. vers. ob in der materie.
Kohl. d. c. 20. n. 54. 55. 26) Sed potestine Magistratus ille,
sub cujus jurisdictione ejusmodi bona immobilia extra do-
micium defuncti sita sunt, gabellam de iis detrudere? Mi-
nimè, quia ad exigendam in quodam loco quindenam re-
quiritur conjunctim, ut 1. hereditas ibidem sit delata, 2. ut
bona transferantur in alium locum, per verba constit. suprâ
allegatae, Rauchb. d. quæst. 17. n. 14. in f. Kohl. d. n. 55. pr.
at bona extra locum delatae hereditatis sita, trahuntur ad
hereditatem alibi sitam tanquam pars ad totum; Non autem
totum vel hereditas trahitur ad partem, nec rei particularis
est hereditas: per l. hereditas. ff. d. R. J. ibi: Gothofr. et Hoe-
noni. in l. 24. ff. d. V. S. ibi: Alciat. Goedd. Kohl. d. n. 45.
Sic immobilia alibi sita de sui natura non possunt moveri
de loco in alium; et licet distrabantur, ac pretium pro il-
lis solvatur, tamen de eo quindenam haud debetur, non ob-
stante quod paulò ante dictum est, pretium in locum rei
succedere; 27) quia hoc saltem procedit in universalibus
juris, non autem in particularibus; vel E. gr. in bonis ex-
tra locum delatae hereditatis sitis, quae bona respectu Ma-
gistratus istius loci, cui actio particularis pro quindenam com-
petit, particularia sunt; l. mater. C. d. R. V. I. venditor. ff.
d. hered. Matth. d. Affli. dec. 369. n. 4. 6. Cothm. I. conf. 2. n.
315. Goedd. in l. 14. n. 18. 19. 21. ff. d. V. S. Carpz. 3. conf.
30. def. 1. n. 12. Mevi. in jus Lubec. tit. 10. art. 6. n. 41. 42.

R e s o l u t i o X I .

Nomine Immobilium, hic non includimus bona feudalia, nisi sint purè hereditaria, aut rustica.

S U M M A R I A .

1. Constitutio Marchica tam ad Nobiles, quàm ad Ignobiles pertinet.
2. Non tamen includit bona feudalia.
3. Sive sint antiqua, sive nova, sive etiam hereditaria mixta.
4. Feuda mixta retinent feudorum naturam, etiamsi in quibusdam degenerent.
5. Feuda merè hereditaria quæ sunt?
6. Haec obnoxia quindenae.
7. Feuda rustica sunt obnoxia quindenae.
8. Haec degenerant à communi Feudorum natura quoad successionem.
9. Dum uni Filio, plerumque juniori, saltem confertur.
10. Rustica feuda etiam degenerant quoad servitia praestanda.
11. Quoad eorum successionem decisum fuit in Camerâ Elect.
12. 13. De tali successione testatur Consuetudo Marchica.
14. Quoad servitia praestanda decisum in Camerâ Elect.
15. Testatur quoque de iis Consuetudo Marchica.

1) Licet Constitutio Marchica tum ad Nobilem, tum ad civem, tum ad rusticum pertineat, prout Francofurtenses olim pronunciarunt, teste Schepl. in consv. March. p. 3. tit. 1. §. 4. n. 1. 2. 2) tamen sub dispositione dictae constitutionis, sicut alias sub generali vel universali bonorum voce, non veniunt feuda Nobilia; c. in generali F. si. de feud. def. cont. ib. Alvarot. n. 1. et Affl. n. 1. Pruckm. I. Conso. 5. n. 30. et conf. 44. n. 62. Schepl. d. p. 3. tit. 2. §. 2. n. 7. Coler. d. proc. exec. p. 2. c. 3. n. 273. Fohil. in consv. March. p. 3. quaest. 9. n. 2. et quaest. 20. n. 41. 42. 3) Sive sint antiqua, vel ex pacto et providentiâ, sive nova, vel ex allodiali pecuniâ comparata, sive hereditaria mixta; 4) quia haec omnia propriam naturam feudorum retinent, etiamsi in quibusdam ab

ab illa degenerent: *Clar. §. feud. quaesi. 16. n. 2. et 19. n. 4. et quaesi. 41. n. 2. Ros. F. c. 2. conc. 54. n. 2. et c. 9. concl. 66. n. 1. Hartm. Pisi. 2. quaesi. 1. n. 67. et quaesi. 34. n. 9. Myns. 4. obs. 85. n. 11. 12. Fachinae l. 7. c. 8. et 37. Kobl. d. c. 9. n. 3. 4. et c. 20. n. 41. 42.* 5) Si autem sint merè hereditariae, quae ad quoscunqve heredes, etiam extraneos, aut conjugem superstitem, nullo sexus discrimine habito, transeunt, 6) obnoxia tunc sunt detractio. *c. feudum. F. si d. feud. def. cont. et c. 1. d. feud. non hab. pro Boss. d. crim. t. d. bon. pub. n. 19. 54. Clar. §. feudum. quaesi. 84. cir. fin. Peregr. d. jur. fisc. l. 5. tit. d. publ. bonor. n. 71. 106. Kobl. d. c. 9. n. 5.* 7) Sic quoque feuda rustica, Lehn-Schulzen Gericht, Lehn-Krugk, non sunt exempta à Gabella detractio. 8) quia plurimum degenerant à communi feudorum natura, non modo quoad successionem, 9) dum uni filio, plerumque juniore, exclusis fratribus, et denegata investitura simultaneà, confertur; 10) sed etiam quoad servitia militaria, quae pro iis non praestantur, sed rusticae vecturae Zuhren, Meise, Dienste, vel equi, E. g. ad venandum aut peregrinandum mittuntur. *Rauch. 2. quaesi. 21. n. 32. 33. Schepl. d. p. 3. tit. 3. §. 10. n. 16. et tit. 8. quaesi. 2. n. 1. 2. Kobl. d. c. 20. n. 43. 44.* Nec non ad petendam renovationem investiturae. *vid. resol. 71. 11.* Et ita quoad ejusmodi successionem in Camera nostra responsum fuit in causa Jochim Burcharten und dessen Conforten, contra Baltzar von der Lohn zu Brunsbergk die 2. Jun. an. 1613. hisce formalibus: Es ist notorium, daß vermöge des Landes-Gebrauches, dergleichen Lehn-Schulzen Gerichte, 12) nur einem aus den Brüdern verliehen, die andern aber davon abgefunden, und in die gesämpte Hand nicht genommen zu werden pflegen, Et in causa George, und Gallen Gebrüder der Bantingen, die 22. Jun. an. 1611. hisce formalibus: 13) Weilen den Herren-Räthen bewußt, wie es mit Schulzen und Lehn-Gerichten in der Chur und Marck Brandenburg gehalten, und gemeiniglich der jüngste Sohn pfleget dazu admittiret und gelassen werden, 14) Et quoad servitia rustica praestanda Camerales responderunt in causa Andreas Boisticken Lehn-Schulzens zu Wittbriegens Wittwen und Söhnen, contra Hausen-

und Churten von Hlansen, d. 21. Martii an. 1606. hilce formalibus: Es sollen Deflagte das Lehnpferd, so der Schutze zu halten schuldig, nicht zum Ackerbau, haufahren, oder sonsten ungewöhnlicher- und übermäßiger Weise, sondern civiliter, und wie deß Ortes bey denen von Adel gebräuchlich, zu reifen und reiten gebrauchen. 15) Ergo et sic quoad quindenam petendam à portionibus hereditariis feudi Rustici exportandis, Schepl. Kobl. dd. locc. degenerant ejusmodi feuda à natura feudorum.

Resolutio XII.

At, quomodo proceditur in rebus mobilibus et semoventibus?

SUMMARI A.

1. *Immobilia pertinent ad locum rei sitae.*
2. *Mobilia spectant ad personam ac hereditatem defuncti.*
3. *Bona mobilia quoad onera et modum succedendi subjecta sunt legibus Magistratus defuncti.*
4. *Et hoc quoque procedit in omnibus nominibus hereditariis.*
5. *Nec non in statutis et constitutionibus.*
6. *De pecunia praesidii causa, et pro usibus quotidianis reservata, idem judicatur.*
7. *Pecunia servari non potest.*
8. *Pecunia Erdgeld pro re mobili habetur.*
9. *Pretiosa ad mobilia referuntur.*
10. *Massa auri et argenti res mobilis est.*
11. *Omnia mobilia quotquot sunt, trahuntur ad locum domicilii defuncti.*
12. *Mobilia loco non circumscribuntur, sed Persona, cui competunt, in iis attenditur.*
13. *Nisi statutum loci aut voluntas defuncti aliud svadeat.*
14. *Pro omnibus mobilibus debetur quindenam Magistratui domicilii defuncti.*
15. *Ita decisum in Cam. Elect.*

16. *Vagabundi, vel qui nullum habuit domicilium. supellex ac alia mobilia decimantur à Magistratu loci mortis.*
 17. *Et ita decifum in Judicio Aulico Elect.*

1) Sicut immobilia ad territorium, in quo sita sunt, spectant, 2) ita mobilia personam domini, vel defuncti, aut ejus hereditatem ita respiciunt, ut tam active, quam passivè offibus ejus inseparabiliter inhaereant, personamque in suo domicilio comitentur. *l. unic. C. d. impon. luerat. l. quis ergò. ff. d. pecul. l. 3. ff. pro soci. Alex. 7. conf. 141. n. 21. Gail. 2. obs. 124. n. 2. Coler. proc. exec. 1. c. 3. n. 30. seqq. Rauchb. 1. quaest. 17. n. 4. Peck. d. test. conjug. 4. c. 35. n. 7. Schult. ad Mod. Pistor. 2. q. 85. n. 5. et 1. quaest. 39. n. 50. 56. Schepl. in conf. March. p. 3. tit. 8. §. 6. n. 5. Wes. 1. conf. 1. n. 59. Mevi. in jus Lubecc. proem. quaest. 6. n. 23. et 2. dec. 100.*
 3) Sicut ergo dominus agnoscit suum Magistratum domicilii, ejusque legibus ac statutis subiectus est; ita quoque mobilia bona, jurisdictioni ejus, qui in personam defuncti illam habuit, sunt obnoxia, tam quoad privilegium et onera, quam quoad successionem universalem. *per text. in l. 35. §. 3. ff. d. hered. inst. l. 27. §. 1. ff. d. inst. leg. Coler. d. loc. n. 230. Mod. Pistor. 1. cons. 5. n. 50. Schepl. d. p. 3. t. 8. quaest. 3. n. 24. Berlich. p. 2. concl. 52. n. 67. 69. Goedd. conf. 8. d. stat. n. 5. Mevi. d. quaest. 6. n. 24. et 5. decis. 165. n. 2. Brunn. 4. decis. 99.* 4) Et hoc procedit quoque in nominibus hereditariis, quae aut aliis locis defunctus habuit, aut ab ipso etiam herede extraneo contracta sunt: licet enim in iis locum contractus aliàs inspiciamus, ad hereditatem tamen universalem, quae ex loco domicilii censetur, tanquam personalia pertinent, et ipse heres debitor per compensationem liberatus, ac eo ipso locupletior factus, in loco hereditatis conferre debet. *l. si delegatio. C. d. novat. l. obligationum l. actionum §. ut ff. d. O. et A. Cothm. vol. 3. conf. 33. Gail. 2. obs. 124. n. 19. Hartm. Pif. obs. 55. n. 1. II. Köpp. dec. 31. n. 18. Rauch. 1. quaest. 17. n. 1. Carpz. 3. con. 12. def. 14. Wener. obs. ver. Schrnúß. et vers. in nominibus. Hahn ad Wes. 1. ff. d. rer. div. n. 4. vers. Nisi peri. in fur. Mod. Pif. d. cons. 5. n. 5. Hohl. d. c. 20. n. 51. et qu. 9. n. 5.* 5) Et hoc maxime.

si necessitas statuti vel constitutionis, E. gr. per locutionem generalem de hereditate, exigat, ut nomina ad mobilia referri debeant. *Carpz. 2. decis. 102. n. 16. 17. 18. Berl. 3. conc. ult. n. 74. 80. Brunnem. 1. dec. 19. et 2. dec. 91. 6)* Sic quovis pecunia pro usibus quotidianis, et praesidii causa (zu gemeinen täglichen Hausbrauch und Nothdurfft, oder so einer im Vorrath liegen hat) relicta, ad mobilia pertinet. *l. 79. §. 1. ff. d. leg. 3. §. et quia auth. d. nupt. auth. hoc nisi. C. d. solut. Schepl. 3. tit. 2. §. 2. Cothm. 4. cons. 48. n. 37. seqq. Berlich. 3. dec. 3. n. 2. Treutl. vol. 2. disp. 13. th. 4. lit. g. ibi; Bachov. Gravet. cons. 934. num. 2. Speid. obs. pract. verb. faßrende Haabv. p. 314. vers. est itaque. Kiohl. in consi. March. 3. quaest. 8. n. 2. 7)* Pecunia enim refertur inter ea, quae servari non possunt, licet in arca vel muro reposita virtualiter conservetur: *Bart. et Dd. in l. si ex legati. ff. d. V. O. Speid. d. loc. 8)* ideoque pecunia etiam ex venditione rerum immobilium debita, licet abusive Erbsold dicatur, pro re mobili sine ullo discrimine habetur. *Möll. 1. sem. c. 41. Schult. ad Mod. Pisi. 3. quaest. 124. n. 33. 24. 35. Carpz. 3. con. 23. def. 10. n. 34. 9)* Item referuntur ad mobilia catenae aureae, aliaeque pretiosae, güldene Ketten, Ringe, Edelgesteine, Medicin: *l. 6. 17. 18. §. 1. ff. d. aur. et arg. leg. Berl. 3. concl. 29. n. 54. Coler. 1. decis. 286. n. 47. seqq. Hahn ad Wes. 7. ff. ad Sc. Trebell. p. 240. b. in f. Carpz. resp. jur. 97. n. 6. Kiohl. d. p. 3. quaest. 8. n. 6. 10)* quo etiam refertur aurum et argentum, ejusve massa, ungeprägtes Gold: und Silber. *Natta. cons. 117. in f. Ludov. concl. 45. n. 26. Speid. d. loc. vers. aurum. Goedd. in l. 93. ff. d. V. S. Hahn. d. loc. 11)* Qua ratione omnia mobilia, nomina et actiones, licet alibi vel extra territorium domicilii defuncti sita, trahuntur ad locum domicilii, ita ut si quis habeat in loco quodam domicilium, alibi autem mobilia (non ut perpetuo ibi maneant, *vid. ref. 10.* sed ut in pristinum locum revocentur) et nomina, aut si extra locum domicilii alibi quis moriatur, patrimonio ejus loci, ubi domicilium habuit, annumerentur; non enim locus mortis, sed domicilii attenditur. *d. l. 35. §. 3. ff. d. hered. inst. l. 1. 2. ff. et C. d. V. S. Rauchb. d. quaest. 17. n. 3. Berl. d. con. 52. n. 70. Hartm. Pisi. obs. 55.*

n. 4. *Coler. d. proc. exec. I. c. 3. n. 245. Köpp. d. dec. 31. n. 18. Mevi. d. decis. 165. n. 2. et 2. dec. 100. Carpz. 3. con. 12. def. 13. et 6. tit. 4. res. 38. n. 4. II. et seqq. Richt. d. succ. ab intest. pro. n. 19. et n. 31. in fin. Cothm. 2. cons. 73. n. 70. Knips. d. jur. civit. 2. c. 20. n. 49. 50. 51. 12) Quia actiones et nomina loco non circumscribuntur, et ideo in iis persona erit attendenda, in qua fundantur, cuique competant, et ad quam pertinent: l. *Cajus. ff. d. leg. 2. l. 76. §. 1. l. 9. ff. d. leg. 3. Kohl. d. c. 20. n. 51. in fin.* 13) Nisi in loco, ubi sunt mobilia et nomina, aliud constitutum vel usu receptum reperitur; aut alia defuncti voluntas appareat. *Köpp. dec. 31. n. 25. Mevi. par. 5. dec. 165. et 166. et 2. dec. 100. Carp. 6. ref. 38. n. 12. Brunn. in l. 35. n. 4. ff. d. hered. inst. et in l. 5. n. 4. ff. ad munic.* 14) Pro omnibus itaque mobilibus, actionibus vel nominibus, istius loci Magistratui, ubi defunctus domicilium habuit, regulariter competit Gabella detractio- nis. *Schepl. d. §. 6. n. 4. 5. Rauchb. d. qv. 17. n. 5. Socin. 2. cons. 302. n. 4. Berl. d. n. 70. Carpz. 3. const. 38. def. 19. n. 10. Knips. d. n. 49. Kohl. d. c. 20. n. 50. 51.* 15) Et ita quoque in Camera nostra responsum fuit in causa *Baltin Goltgens Erben*, cont. *Christoff von Berfeldten zu Trebag*, die 10. Sept. an. 1611. hinc formalibus: *Weiln hievor allbereit verabscheidet, Berfeldte von der ganzen Verlassenschaft Baltin Goltgens, den Abschoß zu nehmen befugt, auch die Handschriefft der Posten, so aufferhalb Berfeldtes Gerichten, Goltgen zugestanden, ermelter Goltze bey sich zu Trebag gehabt, und sich also desselben Verlassenschaft auff 158. fl. ersrecket, davon doch 20. Reichsth. zu viel gerechnet, abzuziehen, mitgerechnet.* 16) Et hoc est de eo, qui domicilium vel in loco mortis, vel alibi habuerit: quando autem nullum habuit domicilium certum; ut sunt vagabundi, vel etiam scribae Nobilium, Doctorum, aliorumque ministri et famuli; tunc quindena de supellectili, aliisque bonis mobilibus, quae secum habet, ad illius loci Magistratum, ubi mortuus est, vel, si nihil secum habuerit, ad illum Magistratum loci, ubi mobilia inveniuntur, pertinet. *Köpp. decis. 31. n. 22. Coler. d. c. 3. n. 216. 217. seqq. Berl. d. concl. 52. n. 51. Schep. d. t. 8. §. 23. n. 1. 2. Knips. d. c. 20. n. 52.**

Brun.

Brun. 3. dec. 25. n. 4. 17) Huc spectat illud responsum vel decretum in summo vel Aulico Iudicio, Geheimbten Rathe, an. 1663. quod allegatum videbis in *Resol. 4. n. 9.* ibi: Es sey denn, daß der Abgestorbene eine persona vagabunda, so nirgend domicilium gehabt, gewesen.

R e s o l u t i o X I I I .

An de vestimentis, rebus linteis, cibariis, Fahrende
Haabe, qvindaena quoqve solvenda sit?

S U M M A R I A .

1. *Constitutio Marchica loquitur de omnibus bonis, etiamsi sint exigui pretii.*
2. *Pastorum viduae et liberi ex privilegio sunt immunes à qvindaena.*
3. *In praxi non decimantur fahrende Haabe, cibaria, esculenta et vestimenta quotidiana.*
4. *Ita decisum in Camera El.*
5. *Fahrende Haabe quid denotet?*
6. *Sumitur vel generaliter.*
7. *Vel generalissimè.*
8. *Vel specialiter.*

1) *Nostra Constitutio Marchica de successione sub tit. Vom Runder Geld, loqui videtur respectu qvindaenae, de tota hereditate, Erb-Guth, sive consistat ex immobilibus, sive mobilibus, nullis exclusis bonis defuncti, etsi exigui essent pretii, prout specialius innuit visitatio seu ordinatio consistorialis, sub. tit. 24. §. Wann ein. verb. Fahrender Haabe oder Erbschafft. 2) Qva re pastorum viduae et liberi ex privilegio quodam immunes sunt à qvindaena isrer fahrender Haabe, d. §. 3. Et contra cives vel incolae de communijure aut consuetudine, detractionem, ratione illarum rerum, pati tenentur: Kohl. d. Const. Mar. 3. q. 26. n. 45. 3) Sed experientia Marchica docet, vestimenta quotidiana vel attrita, resqve linteas, utensiles, supellectilem, esculenta, potulenta, seu, fahrende Haabe, communiter non esse obno-*

obnoxia detractiōni vel quindēnae: 4) ita enim iudicatum fuit in Camera Brandenb. 10. Sept. anno 1611. in causa Balth. Goltzen Erben, contra Christoff von Beerfelde zu Trebätz, hiſce formalibus: Dann ob wol Beerfelde auff 20. thl. Goltes Kleider angeſchlagen, und davor Abſchoß nehmen wollen, iſt doch der Abſchoß auff fahrender Haabe, Leinen und Haußgeräthe, oder Kleidung, nicht zu erſtrecken. Sic quoque 14. Decemb. an. 1621. in causa Baltzar Bernicken, contra Hauß Gürgen von Kahlenberge, ibi: Woranter aber defunctae Kleider und Leinengeräthe, wegen deß Abſchoſſes, nicht mit anzuschlagen ſeyn. Ita quoque in causa Daniel Stechowß, contra Hauß von Wutenow, die 18. Febr. anno 1622. hiſce formalibus: Jedoch werden die Kleidunge, Leinengeräthe, und andere geringe Mobilien billig aufgenommen, denn davon der Abſchoß nicht darff gegeben werden. Et ita causa George Wulffß Erben, contra Barthel Möllenhauern, die 13. April anno 1623. ibi: Wie auch von der in der Erbschafft beſindlichen Kleidung, und dann von Speck, Würſten, Fleisch, und andern dergleichen victualien, item, von geringen Haußgeräthe, können ſie keinen Abſchoß fordern. Et ita quoque 13. Decemb. anno 1620. in causa Jochim Schrötters Wittwe, contra den Rath zu Neuen-Ruppin. 5) Dubium hic movet phraſis Fahrende Haabe, cum communiter illa res mobiles quaevis determinentur: *Clammer. in Prompt. jur. fol. 43. Wehner. obs. in verb. Fahrende. Befold. theſ. pract. in iisdem verb. Speidel. obs. d. verb.* 6) Sed sciendum est, locutionem Fahrende Haabe, apud nos diverſimodè ſumi: vel generaliter pro rebus mobilibus, et ſe moventibus, exceptis nummis etiam paratissimis, in hereditate extantibus, ut ex constitutione, tit: Erbſälle zwischen Eheleute §. Was in. et §. leqq. ibi: an Gelde oder Reitschafft, Fahrende Haabe, und liegenden Gründen. 7) Vel generalissime, ut in Visitatione Conſistoriali ſumitur pro omnibus omnino rebus mobilibus, *d. tit. 24. ibi: ſine eigene fahrende Haabe, oder Erbſchafft verläſſet, juncto tit. 9. §. pen. ibi: ſambt ihren beweglichen Erbgütern. Köpp. dec. 14. n. 9. Schep. p. 3. tit. 2. §. 2. n. 1. Cothm. 4. Conf. 48. n. 38. 39. Köhl.*

d.

d. p. 3. q. 8. n. 1. 8) Vel specialiter pro rebus expeditoriis, Hausgeräth, teste *Besold. thes. pract. in verb. Fahrende in fin.* aut pro Rudis, caelis, was nicht Erd-Ried, und Nagelstift ist, ex l. 241. ff. d. V. S. quae etiam vocantur Fahrende Haabe, so man mit sich auff- und abführet, docente *Corvino. in Lex. pag. 93. a. in fin.* Vel etiam sumitur pro rebus exiguis et utensilibus, geringe Sachen, an Kleider, Victualien, und Hausgeräthe, prout constat ex supra allegatis praejudiciis.

Resolutio XIV.

Quid dicitur de dote, donatione propter nuptias, vestimentis festivis, sumptibus nuptialibus, de eo, quod E. g. filius in anticipationem hereditatis futurae à patre accepit?

S U M M A R I A.

1. De omnibus bonis hereditatis debetur quindena.
2. Ita decisum in *Cam. Elect.*
3. Heres tenetur rationes reddere Magistratui de rebus hereditariis consumptis et deperditis.
4. Nisi naturaliter aut casu fortuito perierint.
5. De omnibus rebus, quae titulo hereditatis accipiuntur, debetur quindena.
6. Etiam de iis rebus, quae unus heres alteri donat.
7. Et ita decisum in *Cam. Elect.*
8. De dote ac illatis repetitis non tenetur vidua quindenam solvere.
9. Et ita decisum in *Cam. Elect.*
10. Bona, quae praenumerando Pater liberis dederit et in colationem veniunt, sunt obnoxia detractio.
11. Et ita decisum in *Cam. Elect.*
12. A dote filiae debita aut soluta, vestibus festivis, pretiosis etc. debetur quindena.
13. Et ita decisum in *Cam. Elect.*
14. Quicquid Filius, Filiave, in anticipationem futurae successionis perceperit, fit obnoxium quindenae.

15. *Et ita decifum in Cam. Elect.*
16. *Vivente Patre filia accepit dotem aliasque res non titulo hereditatis, fed largitionis paternae.*
17. *Post mortem autem Patris haec veniunt in collationem, ac parti hereditatis imputantur.*
18. *Magiftratus cautionem de futura quindena petere potest à filia dotem in aliūm ufum transferente.*
19. *Pater non potest praëjudicare Magiftratui dotem dando, et poftca abftinentiam imponendo filiae.*
20. *Neque Princeps immunitatem alieno concedere potest à quindena.*
21. *Suntus nuptiales non veniunt in collationem.*
22. *Hoc eft confuetudinis Marchicae, ac ita decifum in Cam. Elect.*
23. *Ergo nec quindena de iis debetur add. n. 21.*
24. *Et ita decifum in Cam. Elect.*
25. *Exceptis quibusdam cafibus.*
26. *Quicquid venit in collationem, de eo quoque debetur quindena.*

1) De omnibus bonis hereditariis, quae tempore delatae hereditatis, aut in inventario confcripta funt, debetur Magiftratui quindena. l. 2. §. in heredit. ff. d. hered. vel act. vend. l. in fideicommi. §. quoties. l. ex affe. ff. ad. Sc. Trebel. Paris. 2. 95. c. 25. n. 70. Peregr. d. fideic. art. 10. n. 16. 2) et ita refponfum in Camera die 10. Febr. anno. 615. in caufa Urban Seehaufens, Bauers zu Wittbriegen Erben, contra George von Zausen dafelbst, hifce formalibus: Es feynd actores ihres Einwendens ungeachtet, dem Beflagten von demjenigen, fo einem jeden aus ihres Vaters Erbschaft, nach dessen Absterben, anjego in der Theilung der dazumahl verlassenen Güter zukommen, Abschoff zu geben schuldig. Qua ratione heres tenetur rationes Magiftratui reddere, de rebus hereditariis administratis, culpaque neglectis ac consumptis, exceptis fructibus currentibus: vid. resol. 9. n. 2. d. l. 2. §. illud. l. 22. §. sed. §. I. ff. ad Trebell. l. cum tale. §. Titius. ff. d. cond. et demon. Paris. d. cons. 25. n. 72. Peregr. d. art. 10. num. 27. Kohl. d. const. Mar. p. 3. c. 20. n.

35. 36. 4) Nisi naturaliter aut casu fortuito quaedam res perierint, vel amissae fuerint; quarum damnum et heres, et Magistratus pro rata suae portionis, sustinent. *d. l. 22. §. sed enim. l. deducta. §. ante. ff. ad Trebell. d. l. 2. §. sed etsi. ff. d. hered. et act. vend. Paris. 3. cons. 55. n. 26. 53. Decia. 3. 95. 44. n. 83. Kohl. d. c. 20. n. 37.* 5) Omnia igitur bona in hereditate defuncti inventa, ac titulo hereditatis inter heredes divisa, debent computari, etsi uni in loco manenti ex coheredibus, vel in solidum vel ex parte essent donata, prout iudicatum in Camera nostra die 17. Maji. an. 1619. 7) in causa George Muckers Wittwe, contra Hans George von Haken, hisce formalibus: Was ihnen an Vater-Gute zukömmt, davon gebühret den Beklagten der Abschoss billig, auch wenn gleich die Söhne der Mutter ihr Antheil erlassen wolten. 8) Quando autem vidua repudiat hereditatem mariti, et repetit saltem dotem ac alia illata, tunc quindenam de iis solvere non tenetur; quia haec proprio jure et non titulo hereditatis accipit, uti decisum in Camera nostra, die 18. Febr. anno 1622. in causa Daniel Etchows, contra Hans von Wutenow, hisce formalibus: 9) Anreichend aber der Wittwen Antheil, weil dieselbe titulo hereditatis nichts empfangen, sondern allein ihr eigen Gut, so ihr Vermöge der Landtages Constitution auch vivente marito zuständig gewesen, zu sich genommen, als ist sie des Abschosses halber etwas zu geben nicht verbunden. 10) Sic quoque quindenae obnoxia sunt ea, quae defunctus liberis suis praenumberando ante mortem dederit, E. g. in causam inchoationis rei familiaris; quia et haec de jure communi et Marchico realiter insunt hereditati delatae, vigore collationis vel communicationis bonorum ante perceptorum; et sic eo respectu, non inconvenienter dos dici potest pars successionis. *l. 1. ff. d. collat. bono. t. t. C. d. colla. bon. Köpp. dec. 16. n. 8. 9. Schepl. p. 3. tit. 3. §. 13. n. 1. 8. 9. 10. 20. 21. Gail. 2. obs. 78. n. 2. Hahn, in Wes. ff. d. coll. dot. num. 1. v. eadem. v. Kellenberg. d. Renunc. succ. quaeft. 33. n. 24. et quaeft. 42. n. 5. Kohl. d. c. 20. n. 67.* 11) Et ita iudicatum in Camera oeconomica nostra, Amts-Kammer, cuius Praefes fuit Dn. Cancellarius Prukmannus, die 12. Maji anno

anno 1632. in causa Gerichts-Verwalters zu Wittstock, contra Erumann Schmieden, zu N. Ruppin, hiſce formalibus: Beklagter iſt ſchuldig, von allen demjenigen, ſo er von ſeinen Eltern in Wittſtock nach deren Abſterben an Mobilien erbet, wie auch von dem, ſo er bey ihren Lebzeiten allbereit vorhin empfangen, den gebührenden Abſchoß den Klägern zu entrichten. 12) Rectè quoque Magiſtratus petere poteſt quindenam à dote, feſtivis veſtibus, pretioſis, frumentis, pecoribus et aliis rebus antea acceptis, quae in collationem poſt mortem patris veniunt. c. 1. d. collat. dot. Reiger Theſ. pract. verb. Abſchoß. n. 3. Köpp. dec. 6. n. 6. 7. 9. Kobl. d. c. 20. n. 68. ubi ſaeppiſſimè ita pronunciatum teſtatur. Klock. d. aerar. 2. c. 70. n. 21. Knipf. d. priv. civit. 2. c. 20. num. 31. 13) Et ita reſponſum fuit die 12. Jun. anno 601. in causa Zacharias Fingerlings, contra den Rath zu Poſtſtamm, und Martin Thielen, Bürgern daſelbſt, hiſce formalibus: Weiſn Fingerling Hauſen Ebels Tochter zu Poſtſtamm nach ihres Vaters Abſterben geſchliget, ſo iſt er nicht allein von der andern Vaarſchaft, ſondern auch von dem Ehe-Gelde, dem Rath den gewöhnlichen Abſchoß zu geben ſchuldig. Ita quoque 16. April. anno 1604. in causa Jacob Barthels Schulzen zu Kangelſtoſſ ſel. Erben, contra M. Martin Köſlern, hiſce formalibus: Weil deß verſtorbenen Schulzen Kinder daſjenige, was ſie bey deß Vaters Leben zu ihrer Auſſtattung bekommen, iſto wiederumb in ſeine Erbschaft zu conferiren ſchuldig ſeyn, und alſo titulo hereditatis daſjenige, was ihnen damahln mitgegeben worden, innenbehalten, ſo ſind ſie auch den gewöhnlichen Abſchoß dem Herrn Diacono, als Gerichts-Herrn davor zu geben ſchuldig. Et ita in ſuprà allegato praecjudicio de anno 1615. ibi: ſondern es ſeynd auch Klägere von dem, was ihnen bey deß Vaters Lebzeiten zur Ehesteuer mitgegeben, und aus ſeinen deß Beklagten Gerichten anderswo transferiret worden, den Abſchoß, ſo viel ſich nach angelegter Rechnung klar finden wird, zu entrichten ſchuldig. Et plenius in causa Jürgen Wulffs Erben, contra Barthold Köſtenhauern und Hanſen und Liborium Gebrüdern von Holzerdorffen, die 23. April. anno 1623. hiſce

ſor-

formalibus: Von dem, was die Erben am Ehe- oder andern Gelde aus dieser Erbschafft erlanget, und jeso noch bekommen, wie auch was ihnen an kostbahren Mobilien, Vieh, fahrende Haabe, und Korne zukömmet, und aus den Gerichten dero von Holtendorff gebracht wird, davon gebühret billig der Abschoss, wie landüblich. 14) Idem quoque obtinet in eo, quod in anticipationem futurae successioneis pater dederit filio filiaeve, hat auff sein Vater-Guth vorher gehoben, illud etiam conferri, et consequenter decimari debet; *Schepl. p. 3. tit. 3. §. 13. num. 9.* 15) Quia et hoc post mortem patris, jure hereditario possidetur, prout judicatum in nostra Camera die 19. Junii an. 1620. in causa des Rahts zu Zedenick, contra Thomas Werdemanu, hifce formalibus: Beklagter kann nicht fürüber, von den 100. fl. so seiner Hauß-Frauen Mutter, ihm auff das Vater-Gut, aus den sämtlichen Gütern vorausgegeben, klagendem Rath den gebührliehen Abschoss zu entrichten.

16) Non ergo obstat, quod pater, vel etiam conjux superstes, e bonis communibus filiae suae alibi nubenti, dotem et vestes nuptiales, aliosve sumptus, non jure hereditario, vel ut partem hereditatis, sed largitionis ergo, pro consumendo matrimonio dare soleat, quod forte respicit negativa *Schepl. d. tit. 8. §. 18. 19. et Berlich. d. con. 52. num. 62. Brunnem. 5. decis. 46.* quia hoc verum est, quamdiu pater vixerit, aut hereditas nondum divisa fuerit, cum viventis non detur hereditas, nec ante divisionem debeatur quindena: *Res. 9.* 17) At si per divisionem portiones hereditariae factae fuerint, definit esse largitio paterna, et per collationem fit pars hereditatis; §. *si familiae J. d. O. I. Kohl. d. quaest. 20. n. 66. 70.* 18) in tantum, ut Magistratus petere possit cautionem de quindena solvenda a filia, amplam dotem in alium locum transferente; ne illa contenta dote post mortem patris repudiet hereditatem, in praejudicium collationis, et consequenter Magistratus, vel quindenae. *l. in omnibus. ff. d. jud. l. 1. et t. t. ff. ut lega. nom. cave. Kohl. d. n. 70. 71. in f.* 19) quia nec pater praejudicare potest Magistratui dando amplam dotem, et imponendo filiae abstinen-

nentiam hereditatis suae; *Fohl. d. q. 20. n. 69.* 20) neque princeps in praejudicium Civitatis alicui immunitatem à jure detractiois concedere potest. *Crus. d. jur. detr. c. 11. n. 1.* 21) Secus tamen est de sumptibus nuptialibus, de quibus non datur quindena, quia nec in collationem post mortem patris, ejusmodi impensae veniunt; *l. 3. §. fin. ff. d. mun. et bon. Schneid. J. in §. quaedam. d. Acti. rubr. d. famil. erci. n. 46. Coler. 1. decis. 62. n. 28. 29. 30. Wesenb. π. ff. d. coll. dot. n. 2. 3. ibi. Hahn. Carpz. 3. Const. 11. def. 21. Finckel. obs. 12. n. 12. Brunnem. in l. 34. ff. d. neg. gest. et in l. 2. n. 3. ff. d. coll. et. 5. dec. 21.* 22) Et sic quoad collationem non faciendam, extat consuetudo Marchica, secundum quam ita judicatum fuit in Camera nostra die 24. Maji an. 1610. in causa Michael Aschenbrenners Söhnen Vormundere, contra Christoff Bauern und Sylvester Lösken, hisce formalibus: Es ist anjeho, dem Lands-Gebrauch gemess, diese Verordnung gemacht worden, das Christoff Bauer allein die 500. thl. Ehe-Geld zu conferiren schuldig, wegen der 500 thl. aber Hochzeit- und Schmutzgeld befreyet seyn soll. 23) Quoad denegandam quindenam, ita responsum fuit die 11. Junii 623. 24) in causa Daniels Schneiders Pfarrherrns zu Sarmund, contra den Rath zu Wittenwalde, hisce formalibus: Wie auch von den auffgewandten Hochzeitkosten, ist Kläger einigen Abschoss zu erlegen nicht schuldig. 25) Quae tamen dicta supra conclusio juris limitatur, si vel in dotem fuerint imputatae dictae impensae; vel à marito loco augmenti dotis, aut paraphernalium acceptatae; vel pater tacite aut expresse voluerit, eas conferri; *Gail. 2. obs. 91. num. 5. Coler. d. dec. 62. num. 24. 32. 34. Hartm. Pist. 1. quae. 19. num. 5. 9. 11. Carpz. d. const. 11. def. 23. 24. et 3. con. 20. def. 37. Brunnem. 5. dec. 45. vel animo credendi zum Vorschuss erogatae fuerint; Carpz. 3. con. 20. def. 37. Brun. 5. dec. 45. n. 5. vel adhuc penes filiam ejusve maritum, virtute obligationis patris, sic habens noch zu federa, aut in monilibus, torquibus extant. Carpz. d. def. 22. Hahn. d. loc. n. 3. vers. secus itaque. vel filia inhonestè vixerit, aut nupsit, prout decisum d. 13. Martii an. 1612. in causa Anna Fahrenholts Kinder erster und anderer Ehe, hisce formalibus:*

Der

Der Gertrud Müllers aber haben keine Hochzeit-Kosten wegen ihres ungebührlichen Verhaltens, zugewilliget werden können. 26) Ergo quo casu collatio locum habet, eodem quoque quindena locum habebit, et vice versa.

R e s o l u t i o V X.

Quid dicendum de legatis, et donationibus mortis causa?

S U M M A R I A.

1. De Fideicommissis quoque solvenda est quindena.
2. Semel autem data, non amplius debetur à Fideicommissario.
3. Hoc locum habet de qualibet parte hereditatis.
4. Quicquid dicitur de toto, illud etiam de parte.
5. Parte hereditatis legata debetur quindena.
6. Legatarius est loco heredis.
7. Etiam de eo, quod in praejudicium quindenae legatum fuit.
8. Constitutio Marchica non loquitur explicitè de legatis.
9. De Legatis laudemium datur.
10. Olim vigesima pars legatorum pertinebat ad aerarium, in cuius locum successit quindena.
11. Legatis inest vis ac effectus hereditatis.
12. Gabella praestatur de eo, quod vel ex contractu, vel ex testamento acquiritur.
13. Quindena in pensationem tributi immuniti datur.
14. Constitutio Marchica etiam implicitè loquitur de Legatis.
15. Ipse Legatarius de Legato solvit quindenam, aliaque onera sustinet.
16. Allegatur praecjudicium.
17. Etiam de donationibus mortis causa debetur quindena.
18. Rationes in contrarium à Berlichio allegatae non relevant.

1) De omnibus hereditatibus non modo directis, sed etiam fideicommissis solvenda est Gabella deductionis; 2) ita tamen, ut si de iis semel sit detracta vel soluta, denuò

à fideicommissario peti non possit, quia multiplicari quindena tanquam odiosa non potest. *c. odia. d. R. I. in 6to. Jas. in l. 29. §. videndum. n. 10. ff. d. lib. et post. Tusch. 4. lit. g. conc. 16. n. 5. Cacher. dec. 4. n. II. Cravet. 95. 231. n. 17. Schepl. d. tit. 8. §. 17. n. 1. Berl. 3. concl. 52. n. 56. 57. Kohl. in const. March. 3. c. 20. n. 33. Knips. d. jur. civ. 2. c. 20. n. 23. 3) Et hoc procedit tam de parte hereditatis qualibet, quam de universa hereditate; quia omnes res hereditariae, exceptis paucis, sunt obnoxiae quindenae: 4) Quicquid enim dicitur de toto quoad totum, illud etiam de parte quoad partem. *Everti. à Middel. loc. à toto ad partem. n. 2. 7. Schepl. d. tit. 8. §. 2. n. 1. 2. et §. 12. n. 7. Berl. d. concl. 52. n. 38. Kohl. d. c. 20. n. 65. 5) Qva ratione non dubitandum est, quin de Legatis Gabella detrahi possit, si aperte pars hereditatis legata fuerit; 6) respectu enim ejusmodi legati, Legatarius heres est, aut heredis loco habetur, accipitque legatum cum commodis et oneribus hereditariis. *l. si mulier. §. ult. ff. ad SC. Treb. l. si quis. §. ult. ff. d. leg. 2. ibi. Brunn. n. 6. Fachinae. 5. contr. c. II. Kohl. d. c. 20. n. 65. 7) Idem quoque obtinet in casu, ubi constat, in fraudem constitutionis vel quindenae legatum quid fuisse, hoc enim magistratui praepredicare non debet. *l. contra. ff. d. l. l. l. non. C. eodem. Kohl. d. c. 20. n. 64. 8) At majus dubium existit circa legata simpliciter relicta, an ejusmodi quoque sint obnoxia detractiōni? Dn. Kohl. olim Vice-Cancellarius Marchicus negativam defendere conatus est, ex hac ratione, quod Constitutio Marchica non legatorum, sed heredum meminerit; *d. c. 20. n. 63. 9) hac tamen non obstantē, contraria sententia mihi arridet, tum quod de legatis laudemium domino detur; 10) tum quod quarta Falcidiae de iis detrahatur; tum quod olim vigesima pars Legatorum aerario inferrebat, in cujus locum, ex Constitutione Principis, quindena successit; *Jas. in. l. ult. C. d. jur. Empt. n. 50. Köpp. de cif. 6. n. 16. Berlich. d. concl. 52. n. 39. Rauchb. 1. quæst. 15. n. 13. et quæst. 16. n. 1. et seqq. Carpz. 3. const. 38. def. 20. n. 1. et seqq. Knips. d. c. 20. n. 24. et seqq. Crusi. d. jur. detract. c. 20. II) tum quod omnibus Legatis insit effectus hereditatis; et ideo Falcidia dicatur pars hereditatis; *Bachov. ad*******

D

Trentl.

Treutl. vol. 2. disp. 14. th. 3. lit. A. pr. 12) tùm quòd regulariter Gabellam à statuto impositam praestare teneatur is, cui aliquid vel contractu, vel testamento adquiritur; *l. 27. ff. d. aedit. Edict. ibi. Brunn. n. 2. Corfer. dec. 452. Salycet. in rub. n. 2. C. d. rebus cred. Bertach. d. gabell. in 7. part. n. 1. 2. Rauchb. d. quaest. 16. n. 11. Carpz. d. def. 20. n. 1. 2. 3.* 13) tùm quòd ista detractio in odium peregrinorum inducta, et in pensationem tributi immuniti inventa dicatur; Quae ratio etiam circa legata valet. *Rauchb. d. n. 11. in f. Carpz. d. def. 20. n. 5.* 14) Neque obstat, quòd constitutio nostra specialiter tantùm loquatur de heredibus, et non simul de legatariis; quia etiam de aliis speciebus et casibus non loquitur, et tamen non tam extensivè quàm explicativè de ejusmodi intelligitur. 15) Ex hac conclusione et id sequitur, non heredem, sed ipsum legatarium debere quindenam solvere de suo legato; quia dominus, ut est legatarius rei legatae, sustinet tributa, collectas, aliaque onera, tam ordinaria, quàm extraordinaria, *l. 60. ff. locat. Paris. 5. cons. 52. Rauchb. d. quaest. 16. n. 8. Berli. d. conc. 52. n. 53. Besold. thes. pract. verb. A b s t h o ß. vers. ad utrum. Carpz. 3. con. 38. def. 20. Crus. d. jur. detr. c. 14.* 16) In casu simili judicatum nuper fuisse à Senatu Berolinensi scio, ubi fratres Matthias und Martin die Nothauen propter Legatum in Testamento à Johann Korn relictum, loco quindenae 200 th. solvebant die 27. Julii anno 1671. 17) Quicquid de Legatis supra dictum, idem quoque obtinet in donationibus mortis causâ; quia et hae legatis et fideicommissis aequiparantur, et secundum idem jus determinantur. *§. mortis. I. d. donat. l. etsi. l. Marcellus. §. Paulus. l. illud generaliter. ff. d. mor. cau. donat. l. ult. C. eodem. Schneid. in §. 1. I. d. donat. n. 24. Gomez. 2. res. 4. n. 16. Kohl. d. l. 3. c. 12. n. 12. Knips. d. c. 20. n. 29.* 18) Rationes in contrarium à Berlichio *d. conc. 52. n. 58. et seqq.* adductae non relevant; cum ex iisdem, si procederent, sequeretur idem contrarium in Legatis, contra mentem ac sententiam ejusdem Berlichii, *d. concl.*

R e s o l u t i o X V I .

Gabella five Abzug-Geld non solvitur, quando civis vel rusticus alibi emigraverit, nisi statuto aut consuetudine hoc sit introductum.

S U M M A R I A .

1. Civis originarius olim domicilium originis mutare non potuit.
2. Nec Curiones vel Decuriones poterant statum suum mutare.
3. Hodie quisque domicilium suum mutare potest.
4. Gabella in multis Imperialibus Civitatibus solvitur à Civibus ob emigrationem, vel mutationem domicilii.
5. Quod etiam procedit contra Judaeos alibi emigrantes.
6. Gabella dicitur Abzug-Geld, Nachsteuer.
7. Statuta de tali Gabella disponentia confirmantur in Recess. Imper.
8. Haec detractio olim quoque apud Nos in usu fuit.
9. Hodie autem in Marchia quisque emigrare liberè potest, ex Recessu Provinciali.
10. Nisi extra Marchiam Civis domicilium transferat.
11. Hodierni Rustici alibi emigrantes non tenentur Abzug-Geld solvere.
12. Nisi consuetudine contrarium sit introductum.
13. Constitutio Marchica non tollit hanc Gabellam.
14. Gabella emigrationis saepè approbata fuit in Camera Elect.
15. Apud Acta non tenetur emigrans profiteri bona sua.
16. Non debet esse immodica Gabella.
17. Est quinquagesima pars pretii praesentis.
18. In praefectura Zosnensi, umbre Zossen, unum solvit thalerum Rusticus.
19. Sive liberè sive invitus discedat.
20. Ergo nec debitor, nec Reus, ob executionem Judicis emigrans, ab hac liber est.
21. Haec alienatio fit pro ratione temporis.
22. At ratio temporis facit actiones magis spontaneas quam invitatas.
23. Necessitas, quam quis sua culpa contraxit, nihil relevat.

24. Eandem Gabellam solvere debet sectator Lutheranae ac Reformatae confessionis emigrans.
25. Hoc verum, si taedio diversae religionis quis spontè et non coactè emigrare velit.
26. Alias qui vi vel necessitate expellitur, non tenetur hanc Gabellam solvere.
27. Sic Rusticus à Nobili emigrare coactus non solvit Gabellam.
28. Ita decisum in Cam. Elect.

1) Olim jure civili domicilium naturale vel originis, civis originarius vel municeps non potuit mutare; adeò ut translationem domicilii effectivè insitnere non posset. *l. origine. C. d. muni. l. 10. et l. assumptio ff. ad muni. l. jura. ff. d. R. I. Soci. I. 95. 35. n. 7. Deci. cons. 284. n. 11. Gail. 2. obs. 36. n. 5. Carpz. 2. resp. 21. n. 8. et 6. resp. 40. n. 6. Mevi. in jus Lub. lit. 1. tit. 2. art. 2. n. 16. Brunnem. in d. l. origine.* 2) Sic et Curiales vel Decuriones fortunam suam mutare non poterant, sed in curiis suis perseverare necessum habebant. *l. 41. 50. C. d. Decur.* 3) Verùm secundum consuetudinem ubique in Germania receptam, civis renunciare civitati, domiciliumque mutare hodiè potest, modo ne malitiosè fiat. *l. 71. §. 2. ff. d. cond. et demon. l. fin. C. d. oper. liber. Recept. Imp. d. anno 1555. §. 2. Bo aber uufere. Aure. Bull. Carol. IV. tit. 16. Gail. 2. obs. 36. n. 4. 7. 10. Bodin. I. d. republ. c. 6. n. 57. in fin. Matth. d. Afflict. decis. 384. n. 13. Paugerm. d. jurisdict. 2. c. 8. n. 38. Vultej. ad l. 2. C. d. jurisdict. n. 28. Mevi. d. tit. 2. n. 17. 69. Speidel. obs. verb. Bürger. vers. porro jus. Hahn. ad τ. Wes. ff. ad munic. n. 4. p. 565. et seqq. Brun. in l. 3. in fin. C. d. munic. et orig. Nec censendum est, statutum simpliciter hac in re contrarium valere posse, quia naturali libertati nimium adversatur. *d. l. 71. §. 2. arg. l. 28. §. 1. ff. ex quib. caus. maj. Klok. d. contr. c. 1. n. 242. Rumel. ad A. B. diff. 5. th. 5. Myler. d. jur. princ. c. 63. vers. nec cens. Seueus autem, si statutum E. g. salinarium, ut in Halla, Franckhusa, Salzunga, sub poena amissionis salinarum translationem domicilii prohibet, quod tamen non attenditur, si extra civitatem ad aulam vel Principem patriae possessor vocatur. Frits. d. Rega. Salina. jur. c. 7. n. 8. 9. Ad renunciationem autem vel mutationem prioris domicilii aut civitatis requiritur, ut civis praeset ea, quae more majorum intro-**

intro-

introducunt. 4) Qvippe statutis vel consuetudine multis in locis, praesertim civitatibus maritimis invaluit, ne civis vel incola, licet ab istius loci Magistratu invitus detineri non possit, bona sua ex civitate alio transferat, nisi certam pecuniae summam de omnibus suis bonis pensaverint, vel tributum aliquod dederit, prout laudabiliter ita Angustae, Noribergae, Spirae, constitutum asserit *Gail. 2. obs. 35. n. 9. in fin. et obs. 36. n. 10. Graev. 2. miscell. 36. n. 3. Köpp. dec. II. n. 1. Wesen. cons. 4. n. 28. Schepl. d. p. 3. tit. 8. §. 13. n. 3. 4. 5. et §. 24. n. 2. Cothm. 1. con. 19. n. 1. 2. Honded. 1. 95. 5. n. 13. seqq. Gauß. d. aerur. Princ. ord. 800. Dauth. d. test. n. 69. Berl. 3. concl. 32. n. 12. Mevi. in jus Lub. 2. tit. 2. art. 2. n. II. Besol. th. pr. pag. 130. V. sed nunc. Peretz in tit. C. quand. et quib. quart. pars. n. 7.* 5) Qvod etiam locum habet contra Judaeos alibi emigrantes, si scilicet bona possideant immobilia. *vid. Res. 23. Mager. d. Advocat. c. 10. n. 209. Knips. d. jur. civ. l. 2. c. 30. n. 65. Crusi. d. jur. detract. c. 7. n. 26. 27.* 6) Haec detractio vocatur Gabella, sive Abfartß, Abzug-Geld, doppelte Steuer, Nachsteuer, *Besold. th. pract. verb. Abfchoß. pr. Köpp. et Schepl. dd. locc.* 7) Nec dubitari potest, quin statuta, Abzug-Geld permittentia, valeant; cum ea approbentur in Recessu Comitiorum *de anno 1555. §. 24. et de an. 1594. §. 84. Aumae. ad aur. Bull. c. 16. n. 13. Besold. in d. verb. Abzug, vers. sed vix, et verb. Bürger, vers. sed nunc. Knips. d. jur. civit. 1. c. 12. n. 32.* 8) Hujus exactio Gabellae in Marchia quoque à Magistratibus oppidanicis olim servata fuit, teste *Köpp. d. dec. II. n. 1.* sed civis hodiè cum bonis suis, 9) sine Gabella vel detractioe, ex una in aliam civitatem Marchiae migrare potest, prout ab Electore Joachimo II. in Recessu Diaetae anno 1540. Sontags Judica sancitum fuit, hisee verbis: *Nachdem auch hievor mit Billigung gemeiner Landschafft beredt und beschloffen, daß von denjenigen, so von einer Stadt zu der andern ziehen, und doch innerhalb Landes bleiben, kein Abfchoß gefodert oder genommen werden soll, wollen Wir, daß derselbe Articul dermassen auch soll gehalten werden.* 10) Ex quibus verbis quoque constat, detractioem etiam hodiè locum habere in civitatibus, si quis extra Marchiam, in locum extraneum, domicilium transferre ausus sit. De Russiis quae-

ritur,

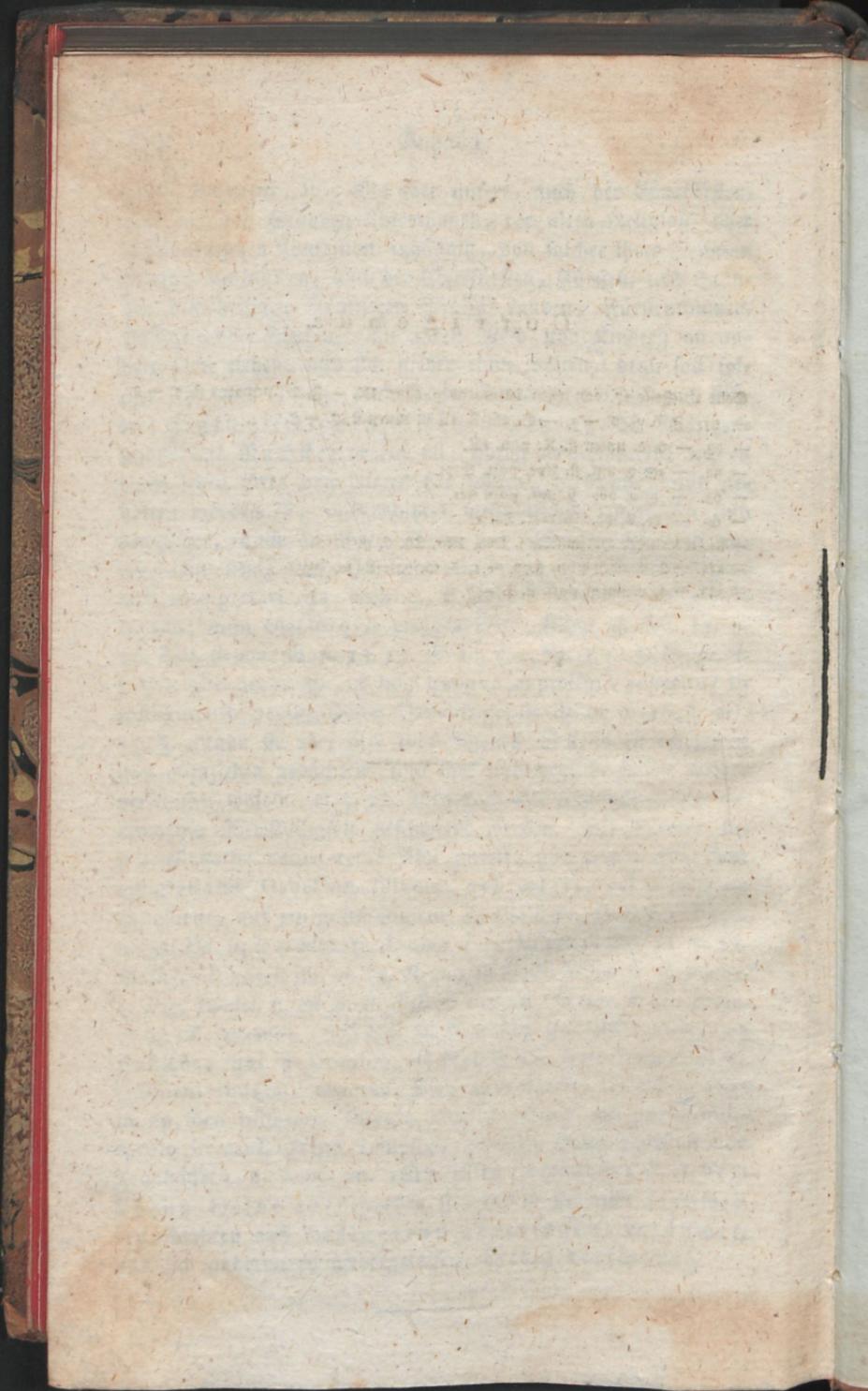
ritur, utrum hi quoque immunes sint à Gabellà, si alibi domicilium transferre volunt? 11) De propriis hominibus vel adscriptitiis rusticis, Leibeigene, quales sunt in Ufer Marchia, hac vice nihil dicturus sum, de quibus *resol.* 97. sed sermo mihi erit de liberis hominibus, qui à dominis vel Nobilibus cogi non possunt, ut in perpetuum ibi permanent. *resol.* 98. Hi licet regulariter (nisi contrarium usu receptum probetur) ob discessum Gabellam solvere non teneantur, sicut aliquoties in Camera El. decisum fuisse testatur *Schep. d. §. 13. 14. n. 5. in f. Kohl. d. c. 20. n. 74.* 12) tamen per consuetudinem quorundam locorum aut pagorum, obnoxii sunt Gabellae emigrationis: 13) constitutio enim Marchica non sustulit hanc Gabellam, sive Abzug und Nachsteuer, uti constat ex prooemio, *dict. consit. ibi:* Alle alte Ordnung, Privilegia, Uebung langen Gebrauchs, so viele die Erbfälle, Testament, auch Abschöffe vom Erbgut und Kinder-Geld (nulla ibi fit mentio hujus Gabellae) belangend, abgetreten, cediret und abgesaget seyn. 14) Quapropter Camera Elect. non raro pro Gabella emigrationis pronuntiavit, ut constat ex sententia lata, in causa Abraham von Platous Wittwen und Erben, contra George Froslichen, Pfarrhern zu Haselberg, die 1. Decembris anno 1615. hisce formalibus: So ist auch Beklagten Haus-Frau mit Abzug-Geld, woferne nicht wie recht beygebracht wird, daß es deß Orts Herkommens, nicht zu belegen. Et ita quoque in causa der Bauren zu Gäßso, und Plucko, contra die von Stapelau zu Guffo, den 16. Januar. anno 1615. hisce formalibus: Wann Untertanen von Höfen abziehen, dürfen sie Beklaate kein Abzug-Geld geben. Idem responsum in causa Beckmanns contra Werner von der Gröben zu Cögeland 1. Octob. anno 1621. ibi: Und weil vom Klärgern zugestanden, es wäre deß Orts herbracht, Abzug-Geld zu geben, soll er solches Beklagten auch entrichten. 15) Sed licet haec Gabella in usu sit, emigrans tamen non tenetur sua mobilia apud acta profiteri, angeben, ne aliis detegat paupertatem, vel divitias suas. *Perez. in C. tit. quand. et quib. quart. pars. n. 7. in fin.* 16) neque immodica ejus extorsio conceditur, cum alias vectigalium et Gabellarum exactio de jure communi sit odiosa, *l. cum satis. §. caveant.*

C. d. agric. et cens. l. 2. C. vect. nov. infl. non poss. Köpp. d. dec. II. n. 10. 11. 12. 17) Ideoque secundum laudemii summam, quinquagesima pars pretii praesentis, vel tempore venditionis considerati, detractio est, nisi consuetudine aliud sit introductum. *Köpp. dec. 6. n. 2. et dec. II. n. 15. Carpz. I. resp. 90. Brunnem. in l. ult. C. d. jur. Empt.* 18) Sic in praefectura vel districtu des Churfürstlichen Amtes Zossen, solvitur pro Gabella, Abzug, unus thalerus, prout judicatum in camera oeconomica, Amtes-Kammer, in causa der Untertanen zu Debitscho, contra Joachim Schrötern, Amtes-schreibern zu Zossen 14. Septemb. anno 1643. hisce formalibus: Es seynd schuldig die Untertanen in Amte Zossen, wenn sie von ihren Gütern ziehen, einen Thaler Abzug-Geld zu geben. 19) Et hoc procedit, sive quis voluntate absoluta, sive ex consequentia facti, res suas distrahere, et alibi commoda sua quaerere intendat: 20) Hinc debitor ob debita, et Reus ob maleficia executionem judicis patiens, non liber est ab hac Gabella; si ob necessitatem executionis alienare res suas, et e civitate migrare cogitur: *arg. l. interdum. in fin. ff. d. jud. l. si fidejussor. §. 1. ff. qui satisd. cog. Hartm. Pif. dec. 50. n. 26. Köpp. d. dec. II. n. 16. Berl. d. con. 52. n. 17. 18. Zahn. d. jur. mun. c. 72. n. 4.* 21) quia alienatio ista peragitur pro ratione temporis, ad evitandam judicis executionem; 22) at illae actiones, quae sunt secundum rationem temporis, in quo aguntur, sunt magis spontaneis similes, quam invitis. *Arist. Ethic. l. 3. c. 1. §. tales igitur actus. ibi: Donat. Acciajal. Florent.* 23) inde necessitas, quam quis sua culpa attraxit, revelare non potest. *Fritsch. d. praesid. necess. sect. 4. th. 5. Brunn. in l. 7. n. 3. ff. qui satisd. cogunt.* 24) Ex eadem itaque ratione, non iniqua videbitur hodierna praxis ubi Gabella, Abzug-Geld, exigatur a sectatore Lutheranae vel Reformatae confessionis, qui ob impetum Magistratus Catholici, ex constitutione pacis religionis beneficium emigrandi arripiat, bonaque sua vendat. *Schepl. d. tit. 8. §. 13. 14. n. 9. 10. Berl. d. con. 52. n. 16. Besold. th. pract. verb. Abschoß. vers. quod autem quidam. Schönb. polit. l. 4. c. 6. Wehner. obs. verb. Abschoß. vers. ultimo cum subdit.* Et hoc omni dubio caret, cum per Recessum Comitiorum de anno 1555. pax religionis ita expressè

preſſe loqvatur, ibi: Wo aber unfere, auch der Churfürſten, Fürſten, und Ständen Unterthanen, der alten Religion, oder Augſpurgischen Confeſſion anhängig, von ſolcher ihrer Religion wegen, aus unfern, auch der Churfürſten, Fürſten, und Ständen deß heiligen Römischen Reichs Landen, Fürſtenthumen, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen, und ſich nieder thun wolten, denn ſoll ſolcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufunge ihrer Haab und Güter, gegen ziemlich en billigen Abtrag, der Leibeigenſchaft und Nachsteuer (id est, Abzug live Abfarth) wie es eines jeden Orts von Alters her üblich, herbracht, und gehalten worden iſt, unverbindert menniglichs, zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten ſeyn. 25) Quidam tamen ex Dd. ſubintelligere aut interpretari ita volunt, ſi taedio diverſae religionis ſpontè, non coactè quis emigraverit. Köpp. d. dec. II. n. 15. Berl. d. con. 52. n. 13. 15. Zahn. d. c. 72. 2. n. 3. Knips. d. j. Civ. 2. c. 20. n. 39. et hoc quoque expreſſum reperitur in instrumento pacificationis Osnabrugensis de anno 1648. art. 13. §. Wann ſie aber etc. ibi: eigenes Willens zu emigriren und abzuziehen gedächten, und ihre unbewegliche Güter wieder verkaufen wolten. et §. 12. ibi: noch mit ungewöhnlichen decimation über Billigkeit beſchweret werden. 26) Praeter ſupra allegatos caſus rectè dici poteſt, non teneri quendam emigrationis Gabellam ſolvere, qui vel vi, vel neceſſitate expellitur, aut emigrare cogitur. Jas. in l. fin. C. d. jur. Empt. n. 48. Dd. in l. et iled. C. d. cond. furt. Köpp. d. dec. II. n. 15. Berlich. d. concl. 52. n. 13. Brunn. in l. ult. in fin. C. d. munic. et orig. Rumel. 2. ad A. R. diff. 5. conc. 6. Myler. d. jur. princ. c. 63. V. proinde. 27) Sic in Marchia ita obſervatur, ut Ruſticus, qui à Domino vel Nobili ſuo ſecundum conſuetudinem emigrare coactus, wird außgekauft, Gabellam alias in eo loco ulitatum, ſolvere non teneatur: 28) prout judicatum in cauſa Hans Templins, contra Hans Chriſtoff von Fronhöffern. 8. Sept. an. 1617. hiſce formalibus: Mit dem Abzug = Gelde aber werden ſie, indem ſie nicht freywillig, ſondern auff Beklagtenſ unterſagen, geräümet, und ſich anderwärts niedergelassen, billig verſchonet.

Corrigenda.

- Seite 15. Zeile 17. von oben inseratur p. 2487. IX. — 3. 21. ponatur ff. 1. — 2.
— 27. 3. 6. ff. 2. — 1. — E. 26. 3. 11. v. unten ff. 7. — 8.
— 28. — 6. v. unten ff. X. pon. IX.
— 52. — 17. v. unt. ff. Apr. pon. Sept.
— 63. — 5. v. ob. ff. 301. pon. 321.
— 69. — 11. v. ob. inserat. Th. 1.
— 81. wegen der Hotzmärkte s. Occ. For. Th. 6. p. 371.
— 111. — 3. v. oben pon. ff. 2. — 1. — E. 120. 3. 13. inser. Th. 1.
— 143. — 4. v. unten pon. ff. 1. — 7.
-



Kg 3117

Vol. 18

ULB Halle
005 898 404

3



[Handwritten signature]



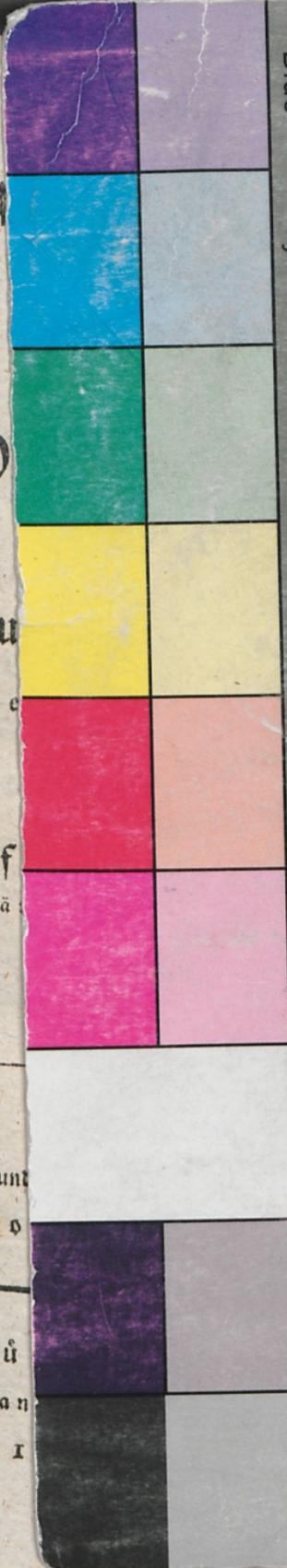


Centimetres
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black



Neu

Preussisch

Land

Cameral = u

H o f

Königl. Neumä

auf das Neue Archiv und

30

30

in der Darnman

I

